

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1905

[urn:nbn:de:bsz:31-165715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165715)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Terminum
Dreiundvierzigster Jahrgang.

Nr. I—XVI.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1905.

I.

Übersicht

der im Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1905 enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1905.	I. Landesherrliche Verordnungen.		
28. April	Die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend	VI.	168
22. Juli	Die Berechtigung der Mittelschulen betreffend	IX.	206
17. August	Das Schulgeld an den Mittelschulen betreffend	X.	225
	II. Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums.		
5. August	Das Wohnungsgeld betreffend	XI.	231
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
11. Februar	Das Gymnasium in Pforzheim betreffend	II.	15
17. März	Die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend	V.	147
12. Mai	Die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend	VI.	174
22. Juli	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend	IX.	207
23. September	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend	XIV.	281

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1905.			
3. November	Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend	XIV.	280
7. Dezember	Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1904/1905 betreffend	XVI.	308
IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern.			
21. Februar	Das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend	V.	147
14. März	Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betreffend	III.	29
5. April	Die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend	III.	121
18. Dezember	Die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen Unter- richtswesens betreffend	XVI.	308
V. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.			
13. Januar	Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen betreffend	II.	15
VI. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.			
1904.			
30. Dezember	Den evangelischen Religionsunterricht an den Lehrer- bildungsanstalten betreffend	I.	2
1905.			
11. März	Die Veranstaltung einer Schillerfeier betreffend	II.	16
14. April	Den evangelischen Religionsunterricht an den Volks- schulen betreffend	IV.	125
7. Juni	Fahrpreismäßigungen für Schulfahrten betreffend	VII.	185
14. Juni	Die Vergütung der Umzugs- und Reisekosten betreffend	VIII.	197
23. Juni	Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schul- geschichte betreffend	VIII.	198

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1905.			
10. Oktober	Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend	XII.	241
12. Oktober	Die Vergütung von Zugskosten betreffend	XIV.	283
15. November	Die Volkszählung 1905 betreffend	XIV.	282
8. Dezember	Den Lehrplan der Höheren Mädchenschulen betreffend	XV.	295
12. Dezember	Die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betreffend	XVI.	313

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the title 'Verordnungsblatt des Großherzoglichen Unterrichtsministeriums vom Jahre 1905' and various administrative notices.]

Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1905.

A.

	Seite
Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen	209
" " " Karlsruhe I	208
" " " Karlsruhe II	152
" " " Meersburg	153
Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer	178
" eines Bienenzuchtkurses	18
" " Lehrkurses für Lehrer von sprachgebrechlichen Kindern	317
" " Turnkurses	18. 284
" " Übungskurses für Handelsunterricht	204
Archäologisches Institut, Kaiserlich deutsches	319
Aufnahme von Aspiranten in die Vorseminare	7. 17. 179
" " " " Lehrerseminare	8. 180
" " " " Volkschulkandidaten	152. 153. 177. 208. 209. 211. 213. 214. 232
" " " " Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift	191
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen	148
Ausbildung in den neueren Fremdsprachen	21. 155
" " " " und Prüfung der Musiklehrer	147. 151

B.

	Seite
Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik	282
Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens	308
Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militär- dienst	241
" der Mittelschulen	206
Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1904/1905	308
Bienenzucht, Abhaltung eines Unterrichtskurses	18
Blindenanstalt Ivesheim, Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge derselben	235
Botanik, Unterricht in derselben an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	154

C.

Charlottenstiftung für Philologie	216
---	-----

D.

Distrikts- und Landesstiftungen, weltliche, die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden	120
Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen	181. 285
" " " Karlsruhe I	180. 286. 288
" " " Karlsruhe II	8. 174. 287
" " " Meersburg	9. 175
" der Lehrerinnen	180. 288
" der Volksschulkandidaten	8. 9. 174. 175. 180. 181. 285. 286. 287
Druckschriften, Empfehlung solcher	10. 22. 23. 27. 156. 157. 164. 182. 192. 201. 218. 224 237. 289. 319

E.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften	10. 22. 23. 27. 156. 157. 164. 182. 192. 201. 218 224. 237. 289. 319
Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder	181
Erziehungs- und Schulgeschichte, deutsche, Gesellschaft für dieselbe	198
Evangelische, Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden	236

F.

Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten	185
Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen	168
Fremdsprachen, die Ausbildung in den neueren	21. 155
Friedrichsstiftung	200. 289

	Seite
G.	
Geistliche, Verwendung solcher als Lehrer an höheren Lehranstalten	178. 197
Geologische Landesanstalt, Veröffentlichungen derselben	9
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte	198
Gewerbe, Förderung desselben, und gewerbliches Unterrichtswesen	168
Gewerbeschulkandidatenprüfung	223. 293
Gewerbliches Unterrichtswesen, die Leitung und Beaufsichtigung desselben	308
Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern	217
Gymnasium in Pforzheim	15
H.	
Handarbeitslehrerinnen, Prüfung derselben	18. 178. 232. 236
Handelsunterricht, Abhaltung eines Übungskurses für solchen	204
Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, Gnadengaben für solche	217
Hof- und Landesbibliothek, Großherzogliche, Zugangsverzeichnisse derselben	236
J.	
Jahresberichte der Mittelschulen	284
Institut, Kaiserlich deutsches archäologisches	319
K.	
Kinder, Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger	181
" sprachgebrechliche, Abhaltung eines Lehrkurses für Lehrer von solchen	317
Kreis Schulräte, Prüfungen und Schulbesuche derselben	313
L.	
Landesanstalt, geologische, Veröffentlichungen derselben	9
Landesbad zu Baden, die für Verpflegung von Kranken daselbst zu entrichtenden Vergütungen	15
Landes- und Distriktsstiftungen, weltliche, die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter Oberaufsicht der Ministerien stehenden	120
Lehramtskandidatenprüfung	150. 196
Lehranstalten, höhere (Mittelschulen), Schulordnung für dieselben	174
Lehrerbildungsanstalten, evangelischer Religionsunterricht an denselben	2
Lehrerinnen, Dienstprüfung derselben	180. 288
" für weibliche Handarbeiten, Prüfung solcher	18. 178. 232. 236
Lehrerinnenprüfung	17. 177. 191. 210. 212. 214. 280
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift, Aufnahme von Böglingen	191
" Lehrerinnenprüfung an demselben	210
Lehrerseminare, Abgangsprüfungen an solchen	152. 153. 208. 209

	Seite
Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	18. 178. 232. 236
„ „ Musiklehrerkandidaten	147. 151
„ „ Realschulkandidaten	235. 284
„ „ Taubstummenlehrer	178
„ „ Zeichenlehrerkandidaten	190. 215
„ für das Lehramt an höheren Schulen	150. 196
„ und Ausbildung der Musiklehrer	147
Prüfungen und Schulbesuche der Kreis Schulräte	313

R.

Reallehrerprüfung	235. 284
Realmittelschulen, Organisation derselben	207. 281
Reisestipendien, Verleihung solcher	148. 155
Religionsunterricht, evangelischer, an den Lehrerbildungsanstalten	2
„ „ „ „ Volksschulen	125
„ „ „ „ katholischer, die Aufsicht über denselben an den Volksschulen	148

S.

Schillerfeier, Veranstaltung einer solchen	16
Schulbesuche und Prüfungen der Kreis Schulräte	313
Schulfahrten, Fahrpreisermäßigungen für dieselben	185
Schulgeld an den Mittelschulen	225
Schullehrerseminare, Abgangsprüfungen	152. 153. 208. 209
„ Aufnahme von Aspiranten	7. 8. 17. 179. 180. 191
„ Dienstprüfungen	8. 9. 174. 175. 180. 181. 285. 286. 287. 288
Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen)	174
Schulstatistik, allgemeine, Bearbeitung einer solchen	282
Schulverordnungsblatt, Preis desselben für 1906	289
Staatsbehörden, Versendungsweise derselben	147
Stipendienaus schreiben 21. 148. 154. 155. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 288. 317. 318	
Studienreisen, Verleihung von Stipendien hierzu	148. 155

T.

Taubstummenlehrer, Abhaltung einer Prüfung für solche	178
Turnkurs, Abhaltung eines solchen	18. 284

U.

Übungskurs für Handelsunterricht, Abhaltung eines solchen	204
Umzugs- und Reisekosten, Vergütung derselben	197. 283

III. Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1905.

		Seite			Seite
A.					
Ackermann, Karl, Hauptlehrer	202	Balles, Ludwig, Reallehrer	237		
Ackermann, Maria, Handarbeitslehrerin	19	Balling, Ida, Handarbeitslehrerin	19		
Abler, Eduard, Volksschulkandidat	208	Ballweg, Albin, Volksschulkandidat	209		
Ablersfeld, Dagmar von, Lehrerin	177	Bansbach, Hugo, Volksschulkandidat	176		
Adolph, Gustav, Hauptlehrer	160	Bansbach, Joseph, Hauptlehrer	238		
Adolph, Jakob, zuruhegesetzter Reallehrer †	164	Bargasth, Eugen, Direktor	279		
Alber, Emil, Hauptlehrer	219	Baron, Sofie, Handarbeitslehrerin	232		
Albicker, Sofie, Handarbeitslehrerin	232	Bartholomä, Hermann, Volksschulkandidat	286		
Altmann, Luise, Unterlehrerin	25	Bauer, Aja, Lehrerin	211		
Antenbrand, Elise, Lehrerin	211	Bauer, Berta, Handarbeitslehrerin	232		
Anselment, Sigmund, Volksschulkandidat	209	Bauer, Hermann, Volksschulkandidat	209		
Anzlinger, Karl, Volksschulkandidat	209	Bauer, Julius, Hauptlehrer	220		
Armbruster, Rosa, Handarbeitslehrerin	20	Bauer, Dr. Karl, Professor †	322		
Arnold, Albert, Hauptlehrer	201	Bauhardt, Philipp, Volksschulkandidat	209		
Arnold, Eduard, Hauptlehrer	160	Baumann, Georg, Hauptlehrer	158		
Arnold, Frieda, Lehrerin	212	Baumann, Heinrich, Professor	292		
Asal, Johann, Hauptlehrer	202	Baumgärtner, August, Professor	195		
Auch, Julius August, Hauptlehrer	158	Baur, Albert, Volksschulkandidat	176		
Auerbach, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	19	Baur, Ida, Lehrerin	213		
Autenrieth, Otto, Musiklehrer	201	Baust, Ida, Handarbeitslehrerin	19		
B.					
Bächle, Otto, Lehrer	285	Baust, Mathilde, Lehrerin	288		
Bäcker, Heinrich, Volksschulkandidat	209	Bechtold, Karl, Volksschulkandidat	153		
Bäumle, Emil, Hauptlehrer	161	Bechtold, Maria, Handarbeitslehrerin	234		
Bäurle, Engelbert, Hauptlehrer	158	Bechtold, Mina, Hauptlehrerin	321		
Bach, Johann, Hauptlehrer	158	Beck, Karl, Gewerbeschulkandidat	293		
Bach, Kornel, Volksschulkandidat	285	Becker, Adam, Hauptlehrer	158		
Bachmann, Maria, Handarbeitslehrerin	19	Becker, Richard, Zeichenlehramtskandidat	239		
Bach, Friedrich, Hauptlehrer	158	Behr, Anton, Hauptlehrer	161		
Bachfisch, Dr. Adolf, Professor	230	Behrle, Ludwig, Professor †	164		
Bader, Anna, Lehrerin	177	Beichert, Marie, Handarbeitslehrerin	232		
Baier, Adalbert, Professor	228	Beichert, Rosa, Handarbeitslehrerin	232		
Balde, Georg, Reallehrer	237	Beideck, Max, Hauptlehrer	238		
		Beier, Margaretha, Lehrerin	210		
		Beierle, Emil, Volksschulkandidat	285		
		Beil, Marie, Lehrerin	177		
		Beinert, Dr. Johann, Lehramtspraktikant	196		
		Beißel, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	184		

	Seite		Seite
Beifel, Johann, Reallehrer	167	Boos, Johann, Volksschulkandidat	153
Beiter, Konrad, Volksschulkandidat	285	Boos, Johann Baptist, Hauptlehrer †	193
Bell, Karl August, Hauptlehrer	158	Boos, Rudolf, Hauptlehrer	10
Belz, Viktor, Hauptlehrer	160	Boos, Emma, Handarbeitslehrerin	19
Bender, Christian, Hauptlehrer †	184	Boos, Reinhard, Hauptlehrer	229
Bender, Christian, Hauptlehrer	219	Bopp, Karl, Hauptlehrer	158
Bender, Heinrich, Hauptlehrer	238	Boppre, Hildegard, Handarbeitslehrerin	19
Berberich, Erhard, Volksschulkandidat	175	Boppre, Karl, Volksschulkandidat	175
Berberich, Franz, Geistlicher Lehrer	197	Borell, Luise, Lehrerin	210
Berger, Auguste, Handarbeitslehrerin	20	Bosch, Adele, Unterlehrerin	25
Bernauner, Hermann, Hauptlehrer	158	Boser, Erwin, Volksschulkandidat	153
Bernauner, Johanna, Hauptlehrerin	158	Bossert, Jakob, Hauptlehrer	219
Bernhardt, Ernst, Zeichenlehreramtstandidat	215	Bräuer, Margaretha, Hauptlehrerin	158
Berni, Hermann, Professor	228	Brandel, Sofie, Handarbeitslehrerin	232
Bertsche, Wilhelm, Hauptlehrer	24	Brandl, Andreas, Professor	228
Beschle, Josefina, Handarbeitslehrerin	232	Brandmaier, August, Hauptlehrer	238
Bickel, Philipp, Volksschulkandidat	152	Brandner, Marie, Hauptlehrerin	220
Bier, Albert, Musiklehrer	290	Brandt, Dr. Samuel, Professor	228
Bier, Karl, Hauptlehrer	202	Braun, Eugen, Volksschulkandidat	285
Bier, Oskar, Hauptlehrer	321	Braun, Friedrich, Hauptlehrer	229
Bierer, Hermann, Volksschulkandidat	176	Braun, Leopold, Hauptlehrer	201
Biehl, Digna, Lehrerin	213	Braus, Heinrich, Volksschulkandidat	286
Bihn, Wilhelm, Hauptlehrer	160	Braus, Andreas, Hauptlehrer	10
Billmaier, Hilda, Lehrerin	213	Brecht, Hedwig, Handarbeitslehrerin	232
Bischoff, Leopold, Hauptlehrer	198	Breinlinger, Dr. Karl, Gewerbelehrer	184
Bittighofer, Gustav, Hauptlehrer	220	Brey Mayer, Wilhelm, Volksschulkandidat	208
Blant, Oskar, Lehramtspraktikant	196	Brill, Frieda, Lehrerin	211
Blatter, Marie, Handarbeitslehrerin	19	Brogie, Karl, Volksschulkandidat	285
Blattner, Klara, Handarbeitslehrerin	234	Brüchle, Wilhelm, Volksschulkandidat	152
Blaz, Rosa, Lehrerin	214	Brünnner, Otto, Volksschulkandidat	209
Bloch, Simon, Volksschulkandidat	208	Brüstle, Friedrich, Volksschulkandidat	286
Blum, Betty, Lehrerin	214	Brüttsch, Karl, Hauptlehrer	291
Blum, Engelbert, Volksschulkandidat	285	Bruder, Anna, Handarbeitslehrerin	19
Blum, Friedrich, Bureauassistent	229	Bruder, Katharina, Handarbeitslehrerin	232
Blum, Karl, Hauptlehrer	160	Brudische, Ida, Handarbeitslehrerin	232
Blum, Klara, Lehrerin	177	Brugger, Martin, zuruhegesetzter Oberlehrer †	292
Blum, Lina, Lehrerin	210	Brutschin, Theophil, Hauptlehrer	158
Böckel, Dr. Ernst, Gymnasiumsdirektor	279	Büchner, Hermann, Volksschulkandidat	175
Böckh, Alfred, Unterlehrer	221	Bühler, Franz, Volksschulkandidat	209
Böhler, Johann, Hauptlehrer	220	Büllmann, Ernst, Hauptlehrer	238
Böhm, Andreas, Hauptlehrer	219	Bürkel, Karl, Reallehrer †	292
Böhm, Ida, Handarbeitslehrerin	20	Bucher, Albert, Hauptlehrer	158
Böhringer, Anna, Handarbeitslehrerin	19	Buchholz, Fanny, Schulverwalterin	25
Böhringer, Theodor, Reallehrer	229	Buck, Amand, Volksschulkandidat	209
Böjer, Anna, Handarbeitslehrerin	232	Bueh, Adolf, Hauptlehrer	220
Bötsch, Hermann, Hauptlehrer	238	Buggle, Albert, Hauptlehrer	160
Bob, Julius, Unterlehrer	162	Bull, Frieda, Handarbeitslehrerin	234
Bobay, Luzian, Lehramtspraktikant	197	Bultmann, Elisabeth, Lehrerin	211
Bock, Emil, Volksschulkandidat	176	Bundschuh, August, Volksschulkandidat	209
Bohn, Adolf, Hauptlehrer	24	Burger, Adolf, Hauptlehrer	290
Bohn, Hermann, Professor	146	Burger, Ferdinand, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	164
Bohnenstengel, Hulda, Handarbeitslehrerin	19	Burger, Frieda, Handarbeitslehrerin	19
Bohner, Elise, Unterlehrerin †	223	Burkard, Rudolf, Volksschulkandidat	175
Boll, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	203	Burkard, Sigmund, Kanzleidiener	201
Bonauer, Adolf, Volksschulkandidat	153	Burkart, Amalie, Lehrerin	212

Burkart, August, Professor	Seite 308	Dreyfuß, Julius, Professor	Seite 185
Burkhardt, Otto, Hauptlehrer	220	Drös, Hugo, Lehramtspraktikant	196
Burth, Sofie, Handarbeitslehrerin	232	Droll, Bernhard, Hauptlehrer	229
Buselmeier, Otto, Hauptlehrer	158	Droll, Max, Volksschulkandidat	176
Butscher, Theresia, Handarbeitslehrerin	232	Dürr, Julius, Hauptlehrer	220
C.			
Casper, Annette, Lehrerin	213	Dürrhammer, Klara, Lehrerin	177
Cathiau, Dr. Thomas Josef, Rektor	27	Durler, Mathilde, Lehrerin	210
Clevenz, Karl, Geheimer Regierungsrat	167	Dusch, Dr. Alexander, Freiherr von, Staatsminister	145
Conrad, Johanna, Handarbeitslehrerin	234	C.	
Cresto, Margherita, Lehrerin	177	Eberhard, Josef, Professor	230
Curtag, Ernst, Volksschulkandidat	209	Eberhard, Philipp, Professor	14
D.			
Däubert, Hermann, Unterlehrer	162	Eberhardt, Philipp, Gewerbelehrer	165
Dahringer, Ernst, Gewerbeschulvorstand	184	Ebert, Anna, Handarbeitslehrerin	232
Dallat, Benedikt, Volksschulkandidat	176	Eble, Emma, Lehrerin	213
Dammert, Karl, Hauptlehrer	158	Eck, Albert, Volksschulkandidat	152
Dammert, Sebastian, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	26	Eck, Theodor, Volksschulkandidat	175
Danneffel, Alfred, Hauptlehrer	160	Eckert, Ludwig, Gewerbeschulvorstand †	166
Daub, Johann, Hauptlehrer †	322	Eckert, Emil, Hauptlehrer †	184
Daum, Alois, Hauptlehrer	158	Eckert, Georg, Hauptlehrer	10
Deckert, Wendelin, Hauptlehrer	221	Eckert, Heinrich, Hauptlehrer	220
Decker, Asmund, Lehramtspraktikant	196	Eckert, Hermine, Lehrerin	213
Dees, Paul, Volksschulkandidat	175	Eckert, Karl, Lehramtspraktikant	196
Deffner, Friedrich, Hauptlehrer	158	Eckert, Karl, Volksschulkandidat	221
Dehoust, Jakob, Hauptlehrer	158	Eckert, Karl Anton, Hauptlehrer	24
Deimling, Hedwig, Handarbeitslehrerin	234	Eckert, Ludwig, Hauptlehrer	159. 160
Dennler, Karl, Hauptlehrer	320	Eckert, Otto, Hauptlehrer	160
Deppisch, August, Volksschulkandidat	209	Eckhard, Auguste, Lehrerin	214
Deufel, Kreszenzia, Lehrerin	211	Eckstein, Frieda, Handarbeitslehrerin	234
Dieb, Jakob, Reallehrer	228	Ederle, Wendelin, Gewerbelehrer	293
Diehl, Isidor, Hauptlehrer †	240	Edinger, Irma, Handarbeitslehrerin	19
Diehm, Peter, Hauptlehrer	320	Ege, Karl, Volksschulkandidat	209
Diemer, Albert, Hauptlehrer	221	Egenolff, Alfred, Lehramtspraktikant	196
Dieterle, Marie, Handarbeitslehrerin	19	Egestorf, Dora, Handarbeitslehrerin	232
Dietrich, August, Hauptlehrer	161	Egetenmeier, Wilhelm, Volksschulkandidat	175
Dietrich, Franz, Volksschulkandidat	176	Egetmeyer, Hugo, Gewerbeschulkandidat	293
Dietrich, Joseph, Hauptlehrer	158. 219	Egner, Emil, Hauptlehrer	238
Diez, Adolf, Volksschulkandidat	209	Egner, Luise, Hauptlehrerin	11
Diez, Auguste, Lehrerin	210	Ehmann, Johann, Gymnasiumsdienner	229
Diez, Ernst, Professor	230	Ehret, Arnold, Zeichenlehrer	11
Dosch, Franz, Professor	228	Ehret, Hugo, Hauptlehrer	158. 320
Dilger, Frieda, Handarbeitslehrerin	219	Ehrhardt, Dr. Otto, Oberrealschuldirektor	228. 230
Dischinger, Arthur, Volksschulkandidat	152	Ehrle, Karl, Hauptlehrer	321
Döbele, Peter, Hauptlehrer	26	Eidel, Katharina, Handarbeitslehrerin	20
Dörr, Fridolin, Gewerbelehrer	184	Eiermann, Dr. Adolf, Professor	146
Dold, Friedrich, Volksschulkandidat	175	Einhard, Adelheid, Lehrerin	214
Doll, Richard, Volksschulkandidat	176	Einhart, Julius, Volksschulkandidat	176
Dorer, Franz Joseph, Hauptlehrer	158	Eisele, Johann Nepomuk, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	322
Dorn, Joseph, Hauptlehrer	158	Eisentolb, Franz, Hauptlehrer	229
Dreher, Hermann, Volksschulkandidat	175	Eiserhardt, Johanna, Lehrerin	214
		Eitel, Wilhelm, Hauptlehrer	219
		Eble, Lorenz, Hauptlehrer	25

	Seite		Seite
Elfäßer, Joseph, Hauptlehrer	320	Frank, Paul, Hauptlehrer	158
Emig, Georg, Volksschulkandidat	287	Frank, Wilhelm, Volksschulkandidat	152
Endlich, Klara, Handarbeitslehrerin	19	Frank-Marperger, Valerie, Lehrerin	177
Endres, Joseph, Hauptlehrer	321	Franz, Christian, Professor	228
Engel, Dr. Ernst, Kreisschulrat	145	Freund, Leonhard, Lehramtspraktikant	196
Engelhardt, Karl Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	164	Freund, Simon, Gymnasiumsdiener †	240
Engert, Albert, Volksschulkandidat	175	Frey, Elisabeth, Lehrerin	214
Englert, Georg, Hauptlehrer	238	Frey, Julius, Volksschulkandidat	209
Enz, Jakob, Hauptlehrer	238	Frey, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	164
Epp, Walbina, Unterlehrerin	291	Frey, Marie, Lehrerin	215
Eppel, Otto, Volksschulkandidat	209	Freytag, Elisabeth, Lehrerin	212
Erdrich, Franziska, Handarbeitslehrerin	19	Frick, Ignaz, Hauptlehrer	160
Erkenböbling, Antonie, Lehrerin	213	Friedmann, Wilhelm, Hauptlehrer †	203
Erne, Else, Lehrerin	213	Fries, Else, Lehrerin	215
Ernst, Berta, Handarbeitslehrerin	19	Fritz, Arthur, Hauptlehrer	158
Ernst, Elisabeth, Lehrerin	213	Fritz, Jeremias, Rektor	228
Ernst, Frida, Handarbeitslehrerin	19	Fritz, Max, Volksschulkandidat	152
Ernst, Heinrich, Volksschulkandidat	175	Füller, Franziska, Lehrerin	210
Eser, Lina, Lehrerin	214	Fürderer, Paula, Lehrerin	177
Essig, Theodor, Volksschulkandidat	174	Fuchs, Emma, Lehrerin	213
Ewald, Anna, Handarbeitslehrerin	232	Fuchs, Joseph, Volksschulkandidat	152
F.		Fugazza, Josephine, Lehrerin	288
Faber, Emily, Lehrerin	177	Fuhr, Frau Babette, Handarbeitslehrerin	19
Falk, Maria, Lehrerin	213	Fuhr, Leonhard, Hauptlehrer †	292
Faller, Frau Luise, Handarbeitslehrerin	19	Funt, Heinrich, Professor	228
Falshlunger, Berta, Handarbeitslehrerin	20	Furtwengler, Erasmus, Hauptlehrer	159
Fath, Karl, Reallehrer	167	Futterknecht, Emma, Lehrerin	211
Fath, Wilhelm, Hauptlehrer	238	G.	
Fauler, Franz Xaver, Volksschulkandidat	285	Gäng, Emma, Lehrerin	213
Fecht, Dr. Runo, Professor	228	Gärtner, Anna, Handarbeitslehrerin	19
Fecht, Rudolf, Hauptlehrer	159	Gärtner, Anton, Realschulkandidat	285
Fehrenbach, Emilie, Lehrerin	213	Gärtner, Rudolf, Volksschulkandidat	174
Fehrenbach, Therese, Handarbeitslehrerin	232	Gabel, Max, Volksschulkandidat	285
Feigenbug, Rudolf, Volksschulkandidat	175	Gabriel, Fritz, Volksschulkandidat	175
Fellmeth, Elisabeth, Lehrerin	211	Gaiser, Dr. Eugen, Lehramtspraktikant	197
Fertig, Eduard, Professor	230	Gamer, Hilba, Lehrerin	211
Fehner, Philipp, Hauptlehrer	229	Gamer, Ludwig, Hauptlehrer	10
Feuerstein, Jakob, Gewerbelehrer	165	Gangnus, Georg, Hauptlehrer †	322
Fink, Wilhelm, Gewerbelehrer	240	Ganzer, Hermann, Hauptlehrer	291
Firnhaber, Dr. Friedrich, Hofrat	206	Ganzloser, Albrecht, Reallehrer	229
Fischer, Eugen, Reallehrer	237	Ganter, August, Lehramtspraktikant	196
Fischer, Georg, Volksschulkandidat	209	Ganter, Paul, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	164
Fischer, Julius, Hauptlehrer	290	Gapp, Karl, Hauptlehrer	158
Flaig, Arthur, Volksschulkandidat	153	Gassert, Anna, Lehrerin	210
Fleuchaus, Joseph, Hauptlehrer	221	Gaß, Ida, Lehrerin	177
Föhr, Alfred, Lehramtspraktikant	196	Gassert, Elsa, Handarbeitslehrerin	19
Föhrenbach, Karl, Volksschulkandidat	175	Gaum, Ferdinand, zuruhegesetzter Hauptlehrer	26
Förster, Albert, Hauptlehrer	219	Gehring, Johann, Hauptlehrer	159
Fortenbacher, Karl, Volksschulkandidat	209	Gehring, Maria, Handarbeitslehrerin	19
Fournier, Theodor, Hauptlehrer	221	Geier, Alfred, Volksschulkandidat	152
Frank, Konrad, Hauptlehrer	220	Geier, Berta, Handarbeitslehrerin	19
Frank, Lisbeth, Lehrerin	177	Geier, Jakob, Volksschulkandidat	175
		Geier, Otto, Volksschulkandidat	208

	Seite		Seite
Geiger, Rupert, Volksschulkandidat	175	Groß, Frieda, Hauptlehrerin	158
Geilsdörfer, Christian, zuruhegesetzter Real-		Großklaus, Robert, Hauptlehrer	10
lehrer †	12	Grün, Konrad, Hauptlehrer	24
Gerhard, Emma, Lehrerin	158	Gscheidlen, Theodor, zuruhegesetzter Haupt-	223
Gerich, Karoline, Hauptlehrerin	203	lehrer †	232
Germann, Ignaz, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	230	Gumpp, Sofie, Handarbeitslehrerin	232
Gersbach, Ferdinand, Professor	184	Guth, Gertrud, Handarbeitslehrerin	14
Gerspacher, Berthold, Hauptlehrer †	234	Gutheim, Dr. Ferdinand, Professor	24
Gerteis, Berta, Handarbeitslehrerin	167	Gutmann, Joseph, Hauptlehrer	212
Gerwig, Dr. Ludwig, Stadtschulrat	214	Gysin, Anna, Lehrerin	
Gieser, Chlotilde, Lehrerin	19		
Giesler, Anna, Handarbeitslehrerin	229	S.	
Gilbert, Johann, Hauptlehrer	174	Häcker, Elise, Handarbeitslehrerin	19
Gleichauf, Karl, Volksschulkandidat	210	Häfele, Friedrich, Volksschulkandidat	286
Glücklich, Berta, Lehrerin	232	Häfer, Alma, Lehrerin	211
Gnam, Anna, Handarbeitslehrerin	19	Härter, Martin, Rektor †	13. 14. 203
Gnirs, Hedwig, Handarbeitslehrerin	239	Häßler, Johann, Gymnasiumsdiener	229
Göbelbecker, Wilhelm, Schulverwalter	166	Häßler, Johann, Gymnasiumsdiener	220
Göhler, Hermann, Zeichenlehrer	285	Häusel, Ludwig, Hauptlehrer	12
Göhring, Albert, Volksschulkandidat	19	Häusser, Emil, Professor †	209
Göhring, Johanna, Handarbeitslehrerin	159	Haaf, Anton, Volksschulkandidat	238
Göhring, Karl, Hauptlehrer	220	Haaf, Franz, Hauptlehrer	279
Göller, August, Hauptlehrer	160	Haaf, Johann, Kassendiener	238
Göller, Friedrich, Hauptlehrer	211	Haaf, Joseph, Hauptlehrer	203
Göb, Elisabeth, Lehrerin	220	Haag, Pauline, zuruhegesetzte Hauptlehrerin †	234
Göb, Franz, Hauptlehrer	308	Haas, Ida, Handarbeitslehrerin	229
Göbmann, Dr. Wilhelm, Geistlicher Lehrer	19	Haas, Johann, Hauptlehrer	176
Gohlte, Paula, Handarbeitslehrerin	320	Haas, Otto, Volksschulkandidat	211
Golder, Friedrich, Hauptlehrer	287	Haas, Sofie, Lehrerin	213
Golder, Georg, Volksschulkandidat	197	Haase, Theodora, Lehrerin	209
Goldschmit, Arnold, Lehramtspraktikant	20	Habertorn, Franz, Volksschulkandidat	213
Golz, Emma, Handarbeitslehrerin	201	Haberstroh, Amalie, Lehrerin	153
Gomer, August, Hauptlehrer	238	Haberstroh, Hubert, Volksschulkandidat	19
Gomer, Friedrich, Hauptlehrer	227	Hafner, Hermine, Handarbeitslehrerin	196
Goth, Adam, Hofrat	213	Hagen, Hans, Lehramtspraktikant	220
Gottstein, Paula, Lehrerin	293	Hager, August, Hauptlehrer	160
Gräf, Gottlieb, Gewerbebeschulinspektor	320	Hagmaier, Eugen, Hauptlehrer	24
Graf, Christian, Hauptlehrer	176	Hagmaier, Ludwig, Hauptlehrer	159
Graf, Gustav, Volksschulkandidat	219	Hagmaier, Otto, Hauptlehrer	212
Graf, Karl, Hauptlehrer	174	Hall, Anna, Lehrerin	176
Graf, Otto, Volksschulkandidat	208	Halter, Karl, Volksschulkandidat	10
Grafsmüller, Georg, Volksschulkandidat	320	Hamberger, Eberhard, Hauptlehrer	215
Grambach, Bertha, Hauptlehrerin	160	Hammel, Karl, Zeichenlehramtskandidat	10
Gramlich, Heinrich, Hauptlehrer	159	Hammer, Artur, Hauptlehrer	175
Grangei, Karl, Hauptlehrer	307	Harbrecht, Berthold, Volksschulkandidat	160
Gratwohl, Adolf, Professor	159	Harbrecht, Karl, Hauptlehrer	210
Graulich, Friedrich, Hauptlehrer	183	Hardung, Johanna, Lehrerin	25
Greder, Anna, Unterlehrerin	202	Hartmann, Idaline, Hauptlehrerin	152
Greiner, Wilhelm, Unterlehrer	228	Hartmann, Karl, Volksschulkandidat	184
Gremmelpacher, Karl, Realschuldirektor	214	Hartmann, Karl, Gewerbebeschulvorstand	218
Greulich, Laura, Lehrerin	215	Hartmann, Philipp, Reallehrer	213
Grimm, Arthur, Zeichenlehramtskandidat	287	Hartmann, Theresia, Lehrerin	202
Grimm, Jakob, Lehrer	238	Hartwig, Josef, Unterlehrer	208
Grimm, Karl, Hauptlehrer	212	Hasenauer, Hermann, Volksschulkandidat	238
Groote, Else de, Lehrerin		Hauck, Philipp, Hauptlehrer	

	Seite		Seite
Haug, Friedrich, Hauptlehrer	220	Hickel, Maria, Lehrerin	211
Haug, Paul, Volksschulkandidat	153	Hienerwadel, Hermine, Handarbeitslehrerin	233
Hauz, Johanna, Unterlehrerin	291	Hilgard, Dr. Alfred, Professor	228
Hauz, Viktoria, Lehrerin	211	Himmelmann, Friedrich, Hauptlehrer	220
Hausmann, Joseph, Realschulkandidat	284	Himmelmann, Karl, Hauptlehrer	161
Hechelmann, Johanna, Handarbeitslehrerin	20	Himmelsbach, Franz, Volksschulkandidat	175
Heck, Anton, Volksschulkandidat	285	Himmelstein, Friedrich, Hauptlehrer	229
Heck, Friedrich, Volksschulkandidat	208	Hirt, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	164
Heck, Konrad, Hauptlehrer	161	Hirth, Adolf, Hauptlehrer	161
Heck, Philipp, Hauptlehrer	158	Hiß, Konrad, Hauptlehrer	321
Heck, Wilhelm, Hauptlehrer	182	Höfer, Mina, Lehrerin	211
Heckendorn, Wilhelm, Hauptlehrer	170	Höfler, Anton, Hauptlehrer	159
Hehl, Karl, Hauptlehrer	238	Höflin, Karl Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	27
Hehn, Joseph, Volksschulkandidat	285	Höhler, Anna, Lehrerin	212
Heilig, August, Volksschulkandidat	285	Hochstetter, Anna, Lehrerin	288
Heilig, Franz, Stadtschulrat	230	Hock, Ludwig, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	292
Heim, Johanna, Hauptlehrerin	219	Hockenberger, Ludwig, Hauptlehrer	220
Heimburger, Dr. Karl, Realschuldirektor	230	Hoeser, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	20
Heinzerling, Philipp, Hauptlehrer	158	Hoser, Hedwig, Lehrerin	213
Heiß, Heinrich, Hauptlehrer †	322	Hoffmann, Georg, Hauptlehrer	161
Helbing, Reinhold, Professor	14	Hoffmann, Walter, Lehramtspraktikant	196
Hellinger, Gabriel, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	292	Hofheinz, Berthold, Hauptlehrer †	223
Helmking, Adam, Volksschulkandidat	209	Hofheinz, Friedrich, Hauptlehrer	10
Helmstatt, Gräfin von, Gertrud, Lehrerin	214	Hofmeier, Meinrad, Hauptlehrer	238
Henes, Fidel, Hauptlehrer	220	Hogg, Johann, Hauptlehrer	238
Henglein, Lina, Lehrerin	211	Holdermann, Friedrich, Hauptlehrer †	223
Hengst, Otto, Volksschulkandidat	287	Holl, Friedrich, Hauptlehrer †	164
Hentes, Josef, Seminardirektor	146	Holl, Jakob, Hauptlehrer	159
Henn, Joseph, Hauptlehrer	220	Holl, Richard, Volksschulkandidat	175
Henninger, August, Hauptlehrer	238	Hollerbach, Berta, Lehrerin	213
Henrich, Konrad, zuruhegesetzter Reallehrer †	26	Holkmann, Joseph August, Musiklehrer	157
Heppler, Andreas, Volksschulkandidat	152	Holzer, Richard, Volksschulkandidat	153
Hepting, Mathilde, Handarbeitslehrerin	233	Homburger, Wilhelmine, Lehrerin	288
Herbst, Karl Maria, Hauptlehrer	320	Horch, August, Hauptlehrer	201
Hertel, Lothar, Hauptlehrer	320	Hornung, Johanna, Handarbeitslehrerin	19
Herold, Lina, Handarbeitslehrerin	234	Hos, Gertrud, Lehrerin	213
Herp, Anna, Handarbeitslehrerin	233	Hösel, Elisabeth, Lehrerin	213
Herre, Adam, Volksschulkandidat	176	Hüber, Philipp, Hauptlehrer	320
Herrenknecht, Wilhelm, Hauptlehrer	160	Hügel, Karl, Hauptlehrer	158
Herrmann, Eugen, Volksschulkandidat	208	Hügel, Otto, Hauptlehrer	160
Herrmann, Friedrich, Hauptlehrer	159	Huber, Ferdinand, Gewerbelehrer	165
Herrmann, Julius, Hauptlehrer	159	Huber, Frieda, Unterlehrerin	239
Herrmann, Otto, Volksschulkandidat	153	Huber, Johanna, Lehrerin	213
Herth, Ludwig, Rektor	293	Huber, Karl, Volksschulkandidat	152
Herzog, Alfred, Volksschulkandidat	174	Huber, Wilhelm, Hauptlehrer	160
Herzog, August, Professor	230	Huck, Jakob, Hauptlehrer	24
Herzog, Oskar, Hauptlehrer	320	Hummel, Hermann, Hauptlehrer	159
Hessel, Elisabeth, Lehrerin	213	Hunn, Josef, Realschulkandidat	284
Heß, Marie, Lehrerin	177	Hurtle, Emma, Handarbeitslehrerin	233
Heß, Mathilde, Handarbeitslehrerin	233		
Heß, Wilhelm, Professor	168	3.	
Hetterich, Emil, Professor	230	Jäger, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	239
Hettich, Oskar, Volksschulkandidat	209	Jardon, Adolfine, Handarbeitslehrerin	20
Heugel, Wilhelm, Hauptlehrer	24		
Heuser, Wilhelm, Gewerbelehrer	165	III	

	Seite		Seite
Zehle, Anna, Handarbeitslehrerin	19	Keller, Elisabeth, Lehrerin	215
Zehle, Egon, Lehramtspraktikant	196	Keller, Johanna, Lehrerin	213
Zehle, Heinrich, Hauptlehrer	320	Keller, Maria, Handarbeitslehrerin	20
Zellinet, Dora, Lehrerin	215	Kellermann, Heinrich, Volksschulkandidat	152
Zimmenschuh, Josef, Lehramtspraktikant	196	Kemm, Heinrich, Hauptlehrer	158
Zintlefer, Eduard, Professor	206	Kempf, Anna, Handarbeitslehrerin	233
Zoos, Alfons, Volksschulkandidat	153	Kern, Friedrich, Hauptlehrer	229
Zoos, Walter, Volksschulkandidat	152	Kern, Konrad, Waisenhausvater	157
Zsele, Adolf, Reallehrer	15	Kern, Rosalie, Handarbeitslehrerin	233
Zischner, Hermann, Hauptlehrer	11	Kessler, Otto, Hauptlehrer	193
Zungblut, Otto, Volksschulkandidat	176	Kiechle, Otto, Volksschulkandidat	174
Zunghans, Lina, Handarbeitslehrerin	19	Kiefer, Ernst, Hauptlehrer	13. 25
Zunker, Anna, Lehrerin	215	Kienle, Engelbert, Volksschulkandidat	285
Zunker, Ilse, Lehrerin	215	Kimmelman, Alois, Volksschulkandidat	209
K.			
Käfer, Johann, Volksschulkandidat	153	Kirchner, Ernst, Zeichenlehrer	10
Kälber, Christian, Hauptlehrer	25	Kirsch, Christoph, Hauptlehrer	320
Käfer, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer	292	Kirsch, Mathilde, Hilfslehrerin	239
Kabus, Otto, Reallehrer	228	Kirsch, Otto, Unterlehrer	25. 155
Kahn, Hermann, Volksschulkandidat	287	Kirsch, Philipp, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	240
Kaiser, Dominik, Hauptlehrer	229	Kirschner, Daniel, Hauptlehrer	161
Kaiser, Melanie, Lehrerin	177	Kittel, Stephan, Volksschulkandidat	153
Kaiser, Philippine, Handarbeitslehrerin	233	Klaner, Friedrich, Volksschulkandidat	152
Kaiser, Wolfgang, Hauptlehrer	161	Klauser, Otto, Lehramtspraktikant	197
Kaltenbach, Franz Egon, Rektor	13. 14	Klebsattel, Karl, Gewerbelehrer	165
Kamm, Berta, Unterlehrerin	239	Klein, Theodor, Volksschulkandidat	152
Kamm, Georg, Zeichenlehrer	240	Kleiner, Friedrich, Gewerbelehrer	166
Kammerer, Johanna, Handarbeitslehrerin	233	Kleiser, Salomon, Hauptlehrer	201
Kammerer, Ludwig, Hauptlehrer †	292	Klem, Joseph, Hauptlehrer	219
Kammerer, Martin, Hauptlehrer †	223	Klingert, Karl, Volksschulkandidat	152
Kammerer, Oskar, Volksschulkandidat	286	Klingler, Dionys, Hauptlehrer	160
Kammerer, Theodulph, zuruhegesetzter Haupt- lehrer †	164	Klippel, Friedrich, Hauptlehrer	220
Kamp, Karl, Hauptlehrer	161	Klippstein, Johann, Hauptlehrer	161
Kappes, Ferdinand, Hauptlehrer	320	Kloß, August, Hauptlehrer	159
Kappes, Hermann, Hauptlehrer	220	Kloß, Emil, Volksschulkandidat	153
Kappes, Karl, Hauptlehrer	229	Klug, Siegfried, Volksschulkandidat	152
Karg, Julius, Hauptlehrer †	223	Klump, Wilhelm, Volksschulkandidat	208
Karle, Anton, Professor	230	Knab, Mathilde, Lehrerin	213
Karle, Friedrich, Volksschulkandidat	153	Knauer, Julius, Volksschulkandidat	152
Karrer, August, Volksschulkandidat	176	Knaupp, Kaspar, Hauptlehrer	159
Kasper, August, Hauptlehrer	229	Knaus, Eugen, Volksschulkandidat	176
Kasper, Emilie, Handarbeitslehrerin	19	Kneis, Dr. Eduard, Reallehrer	228
Kasper, Karl, Hauptlehrer †	292	Knittel, Berta, Lehrerin	211
Kast, Hugo, Realschulkandidat	284	Knoblauch, Amalie, Lehrerin	215
Kaßenberger, Eduard, Reallehrer	167. 228	Knobloch, Julius, Hauptlehrer †	184
Kaßenberger, Luise, Handarbeitslehrerin	233	Knupfer, Xaver, Hauptlehrer	220
Kaßenmayer, Otto, Hauptlehrer	159	Köbele, Josef, Gewerbelehrer	165
Kaufmann, Friedrich, Hauptlehrer	158	Köbler, Luise, Handarbeitslehrerin	233
Kayser, Gustav Adolf, Hauptlehrer	159	Köchlin, Georg, Hauptlehrer †	164
Kayser, Otto, Hauptlehrer	161	Köhli, Emil, Volksschulkandidat	152
Keicher, Karl, Lehramtspraktikant	196	Kölbl, Stefan, Gewerbelehrer	165
Keller, Dr. Albrecht, Lehramtspraktikant	196	Köllnberger, Johanna, Lehrerin	215
		König, August, Hauptlehrer	321
		König, Johann, Professor	230
		Körber, Ernst, Lehrer	286
		Köfler, Friedrich, Volksschulkandidat	208

	Seite	L.	Seite
Roberste, Max, Gewerbelehrer	165		
Roch, Emil, Hauptlehrer	290	Laier, Alois, Volksschulkandidat	285
Roch, Ludwig, Gewerbelehrer	165	Lambrecht, Aloysia, Lehrerin	213
Roch, Wilhelm, Hauptlehrer	320	Lang, Albert, Hauptlehrer	219
Rohl, Georg, Hauptlehrer	219	Lang, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	233
Rohler, Daniel, Volksschulkandidat	175	Lang, Elise, Lehrerin	177
Rohlund, Maria, Lehrerin	213	Lang, Else, Lehrerin	214
Rohm, Rosa, Handarbeitslehrerin	233	Lang, Emma, Handarbeitslehrerin	233
Rolb, Joseph, Lehramtspraktikant	196	Lang, Wilhelm, Professor	164
Rolb, Leo, Hauptlehrer	219	Langenstein, Alfred, Volksschulkandidat	209
Rolb, Otto, Hauptlehrer	221	Laub, Rudolf, Hauptlehrer	161
Rollefrath, Maria Magdalena, Abtissin	195	Laubenberger, Ernst, Hauptlehrer	159
Rolmerer, Julius, Hauptlehrer	320	Laubenberger, Franz, Hauptlehrer	220
Ronrad, Hugo, Hauptlehrer	220	Lauber, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	26
Ropp, Paula, Handarbeitslehrerin	233	Lauer, Maria, Handarbeitslehrerin	19
Krämer, Joseph, Volksschulkandidat	153	Lauser, Lydia, Handarbeitslehrerin	233
Krämer, Karl, Hauptlehrer	220	Lauppe, Ludwig, Volksschulkandidat	286
Krachsensels, Hilda, Handarbeitslehrerin	234	Lautensack, Marie, Lehrerin	177
Krafert, Dr. Hermann, Professor	307	Lauterwald, Hedwig, Lehrerin	212
Kramer, Elisabeth, Lehrerin	211	Lederle, August, Volksschulkandidat	153
Kraus, Ferdinand, Reallehrer	237	Lederle, Kaver, Volksschulkandidat	176
Kraus, Joseph, Reallehrer	221	Lehmann, Albert, Reallehrer †	27
Krauth, Hugo, Hauptlehrer	320	Lehmann, Emil, Hauptlehrer	238
Krautheimer, Alois, Volksschulkandidat	174	Lehmann, Katharina, Handarbeitslehrerin	233
Krautheimer, Franz, Hauptlehrer	161	Lehmann, Marie, Lehrerin	211
Kreidler, Mathias, Volksschulkandidat	285	Leiber, Gertrud, Lehrerin	213
Kreis, Leopold, Hauptlehrer	219	Leiber, Hedwig, Lehrerin	213
Kremm, Erhard, Hauptlehrer	159	Leicht, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant	196
Krezdorn, Maria, Handarbeitslehrerin	20	Leidner, Otto, Volksschulkandidat	175
Kreuz, Stephan, Volksschulkandidat	285	Lengle, Dr. Josef, Professor	230
Krezdorn, Max, Hauptlehrer	10	Lenz, Adolf, Hauptlehrer	320
Krieg, Robert, Volksschulkandidat	152	Lenz, Karl Wilhelm, Hauptlehrer	159
Krieg, Wilhelm, Volksschulkandidat	152	Lenz, Otto, Hauptlehrer	220
Krieger, Elise, Lehrerin	177	Lenzinger, Friedrich, Hauptlehrer	229
Kronenthaler, Karl, Volksschulkandidat	176	Leonhardt, Friedrich, Volksschulkandidat	208
Kühn, Adolf, Hauptlehrer	220	Leonhardt, Hilda, Lehrerin	211
Kühn, Otto, Hauptlehrer	290	Leppich, Wilhelm, Hauptlehrer †	203
Kühner, Lina, Arbeitslehrerin	26	Liebmann, Nathan, Hauptlehrer †	292
Künzig, Emil, Volksschulkandidat	209	Liede, Frieda, Lehrerin	211
Künzig, Hieronymus, Hauptlehrer	238. 290	Lienhard, Josef, Hauptlehrer	229
Kuen, Klara, Lehrerin	215	Limbeck, Heinrich, Volksschulkandidat	285
Kuen, Richard, Lehramtspraktikant	197	Lindacker, Friedrich, Hauptlehrer	158
Kugler, Joseph, Hauptlehrer	220	Linden, Joseph, Volksschulkandidat	176
Kuhn, Berta, Handarbeitslehrerin	233	Lindenmaier, Viktor, Reallehrer	237
Kuhn, Casar, Gewerbelehrer	27	Linder, Friedrich, Hauptlehrer	290
Kuhn, Eduard, Gewerbeeschulvorstand	165	Lindow, Helene, Hilfslehrerin	202
Kuhn, Karl, Gewerbelehrer	165	Linf, Hedwig, Lehrerin	177
Kuhn, Theodor, Hauptlehrer	24	Linf, Julius, Volksschulkandidat	285
Kuhnmünch, August, Hauptlehrer	201	Litschgi, Karl, Professor	230
Kummer, Hubert, Lehrer	285	Littenecker, Adolf, Hauptlehrer	320
Kury, Maria, Handarbeitslehrerin	234	Littenecker, Karl, Hauptlehrer	159
Kunz, Hugo, Hauptlehrer	161	Löffler, Elsa, Lehrerin	177
Kunzelmann, Josef, Hauptlehrer †	203	Löhle, Karl, Hauptlehrer	161
Kunzmann, Otto, Volksschulkandidat	174	Lösch, Stephan, Hauptlehrer	201
		Loeb, Flora, Lehrerin	214

	Seite		Seite
Lohnert, Gustav, Hauptlehrer	320	Mauderer, Karolina, Handarbeitslehrerin	233
Lohnert, Peter, Hauptlehrer	158	Maurer, Karl, Volksschulkandidat	152
Lohr, Hermann, Bibliothekar	165	Maurus, Otto, Volksschulkandidat	176
Lorenz, Leopold, Hauptlehrer	160	Maxwell, Sheila, Lehrerin	214
Lotz, Berta, Lehrerin	211	May, Albert, Volksschulkandidat	153
Loß, Stephan, Hauptlehrer	220	Mayer, Aloys, Professor	1
Lücken, Margarete von, Lehrerin	215	Mayer, Georg, Hauptlehrer	159. 320
Luckenbach, Dr. Hermann, Professor	228	Mayer, Ignaz, Geistlicher Lehrer	197
Ludwig, Marie, Lehrerin	288	Mayer, Josef, Reallehrer	228
Lugo, Frieda, Lehrerin	213	Mayer, Katharina, Lehrerin	211
Luz, August, Realschulkandidat	285	Mayer, Klara, Lehrerin	211
Luz, Franz, Oberlehrer	228	Mayer, Ludwig, Schulverwalter	291
Luz, Joseph, Volksschulkandidat	152	Mayer, Maria, Handarbeitslehrerin	233
Luz, Klara, Lehrerin	211	Mayer, Sally, Handarbeitslehrerin	233
Luz, Wilhelm, Hauptlehrer	159	Meerwein, Maria, Handarbeitslehrerin	233
Luzke, Lina, Hauptlehrerin	290	Meerwein, Martha, Handarbeitslehrerin	233
Lydtin, Anna, Lehrerin	211	Meinzer, Gertrud, Lehrerin	211
M.			
Männle, Theodor, Volksschulkandidat	176	Meinzer, Dr. Wilhelm, Professor	14
Maag, Anna, Lehrerin	214	Melder, Josephine, Hauptlehrerin	290
Maag, Stefan, Hauptlehrer	229	Mellert, Joseph, Hauptlehrer	161
Maackert, Franz, Hauptlehrer	320	Melzer, August, Volksschulkandidat	175
Mager, Anna, Lehrerin	177	Menger, Ludwig, Hauptlehrer †	164
Maier, August, Hauptlehrer †	184	Menner, Hedwig, Lehrerin	213
Maier, Arthur, Hauptlehrer	158	Meising, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	234
Maier, Hermann, Regierungsrat	27	Mesmer, Leopold, Volksschulkandidat	286
Maier, Johann, Hauptlehrer †	223	Mesger, Adolf, Professor	230
Maier, Joseph, Hauptlehrer	221	Mesger, Emil, Hauptlehrer	220
Maier, Julius, Reallehrer	237	Mesger, Ernst, Hauptlehrer	160
Maier, Karl, Volksschulkandidat	176	Mesger, Wilhelm, Professor	228
Maier, Klara, Handarbeitslehrerin	20	Meyer, Ernst, Hauptlehrer	161
Maier, Konrad, Hauptlehrer	159	Meyer, Johann Friedrich, Hauptlehrer	161
Maisschein, Therese, Lehrerin	177	Meyer, Martha, Handarbeitslehrerin	234
Maisje, Theodor, Hauptlehrer	158	Mießmer, Emilie, Handarbeitslehrerin	233
Malsch, Ludwig, Hauptlehrer	158	Möll, Joseph, Volksschulkandidat	176
Mandel, Anna, Lehrerin	213	Möbner, Philipp, Hauptlehrer	158
Mang, Adolf, Reallehrer	228	Molitor, Eduard, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	223
Manggold, Franz, Professor	14	Morath, Oskar, Volksschulkandidat	153
Mangler, Hermann, Gewerbeschulkandidat	27	Morlock, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	27
Martin, Elisabeth, Lehrerin	212	Morstadt, Fris, Hauptlehrer	160
Martin, Emil, Hauptlehrer	159	Mosbacher, Heinrich, Hauptlehrer	220
Martin, Ernst, Volksschulkandidat	152. 208	Moser, Karoline, Handarbeitslehrerin	233
Martin, Joseph, Hauptlehrer	158	Mosdorff, Lina, zuruhegesetzte Hauptlehrerin †	164
Martin, Karl, Hauptlehrer	220	Mühlbauer, Adam, Volksschulkandidat	210
Martin, Lilia, Handarbeitslehrerin	233	Mühlhäuser, Anna, Lehrerin	214
Martin, Maria, Lehrerin	212	Mülbert, Vincenz, Lehramtspraktikant	196
Martin, Max, Volksschulkandidat	176	Müller, Abraham, Volksschulkandidat	208
Martin, Otto, Realgymnasiumsdirektor	228	Müller, Adolf, Gewerbelehrer	165
Martus, Ludwig, Hauptlehrer	159	Müller, Adolf, Volksschulkandidat	287
Mathes, August, Volksschulkandidat	209	Müller, Albert, Lehramtspraktikant	196
Matt, Joseph, Volksschulkandidat	285	Müller, Cäcilia, Hauptlehrerin	183
Matt, Karl, Hauptlehrer	159	Müller, Elisabeth, Lehrerin	215
Mattern, Emil, Gewerbelehrer	165	Müller, Emil, Hauptlehrer	161
		Müller, Emil, Gewerbelehrer	165
		Müller, Florian, Hauptlehrer †	223

	Seite		Seite
Müller, Franz Xaver, Hauptlehrer	24	Ost, Elisabeth, Lehrerin	211
Müller, Georg, Gewerbelehrer	184	Ott, Anton, Hauptlehrer	290
Müller, Joseph, Hauptlehrer	201	Ott, Joseph, Hauptlehrer	160
Müller, Joseph, Volksschulkandidat	210		
Müller, Luise, Handarbeitslehrerin	233	P.	
Müller, Maria, Handarbeitslehrerin	233	Pabst, Otto, Gewerbelehrer	165
Müller, Olga, Hauptlehrerin	161	Paul, Margarete, Unterlehrerin	239
Müller, Richard, Lehramtspraktikant	196	Peter, Hedwig, Handarbeitslehrerin	233
Müller, Rudolf, Hauptlehrer	238	Petri, Friedrich, Hauptlehrer †	164
Müller, Stephan, Hauptlehrer	221. 229	Petry, Immanuel, Hauptlehrer	320
Müller, Viktoria, Handarbeitslehrerin	19	Pfähler, Hilda, Handarbeitslehrerin	233
Münch, Julius, Hauptlehrer	220	Pfeiffenberger, Emil, Hauptlehrer	202
Münch, Longin, Hauptlehrer	24	Pfister, Johann, Hauptlehrer	159
Münch, Ludwig, Hauptlehrer	159. 182	Pfister, Leopold, Volksschulkandidat	210
Münz, Klara, Lehrerin	211	Pfister, Otto, Volksschulkandidat	285
Mutscheller, Johann, Hauptlehrer	159	Pfisterer, Georg, Hauptlehrer	183
Mutschler, Luise, Handarbeitslehrerin	233	Pfisterer, Ludwig, Hauptlehrer	159
Mutter, Peter, Hauptlehrer	229	Pflanz, Julius, Reallehrer †	240
N.		Pflaum, Karl, Volksschulkandidat	153
Nafz, Xaver, Volksschulkandidat	153	Pforz, Gustav, Hauptlehrer	229
Nagel, Emilie, Handarbeitslehrerin	19. 234	Pforz, Hermine, Lehrerin	213
Nagel, Luise, Lehrerin	211	Pfulb, Karl, Volksschulkandidat	208
Nagel, Wilhelm, Hauptlehrer	202	Philipp, Berta, Lehrerin	177
Nahm, Johanna, Unterlehrerin	321	Picard, Karl, Hauptlehrer	219
Nauf, Oskar, Hauptlehrer	161	Popp, Leopold, Hauptlehrer †	292
Nedermann, Franz, Volksschulkandidat	286	Porich, Lucia, Handarbeitslehrerin	20
Nesile, Paul, Professor	293	Prager, Wilhelm, Lehrer	287
Nesmann, Stefan, Gymnasiumsdiener	290	R.	
Neuberger, Josef, Professor	228	Raith, Friedrich, Hauptlehrer	174. 290
Neuberger, Theodora, Handarbeitslehrerin	233	Raith, Georg, Hauptlehrer	219
Neubert, Arno, Volksschulkandidat	208	Rapp, Friedrich, Gewerbelehrer	204
Neuberth, Friedrich, Volksschulkandidat	153	Rapp, Lydia, Unterlehrerin	162
Neuer, Johanna, Handarbeitslehrerin	233	Ras, Else, Lehrerin	211
Neuert, Hugo, Volksschulkandidat	286	Razel, Heinrich, Hauptlehrer	26
Neumeister, Albert, Baurat	292	Rebel, Karl, Gewerbeschulkandidat	293
Neureiter, Karl, Volksschulkandidat	175	Rectanus, Heinrich, Reallehrer	157
Neuthard, Alois, Hauptlehrer	220	Rehmann, Joseph Anton, Hauptlehrer	159
Nickel, Fritz, Volksschulkandidat	287	Reich, Paul, Hauptlehrer	290
Nicklaus, Friedrich, Gewerbelehrer	166	Reich, Wilhelm, Hauptlehrer	161
Niebel, Karl, Volksschulkandidat	287	Reichenbach, Erika, Lehrerin	212
Nikola, Jakob, Hauptlehrer	161	Reichle, Friedrich, Volksschulkandidat	176
Noll, Wilhelm, Hauptlehrer	160	Reichmann, Georg, Hauptlehrer	229
O.		Reiffenschweiler, Hermann, Hauptlehrer	320
Obländer, Heinrich, Hauptlehrer	159	Reinsarth, Arthur, Lehramtspraktikant	197
Ochs, Wilhelm, Volksschulkandidat	210	Reinhard, Adam, Hauptlehrer	229
Odenwald, Rudolf, Professor †	164	Reinhard, Peter, Hauptlehrer	159
Osenhäusle, Rosa, Handarbeitslehrerin	19	Reinhardt, Gustav Adolf, Hauptlehrer	159
Oblensschläger, Adolf, Hauptlehrer	220	Reinhart, Hermann, Volksschulkandidat	210
Othnhaus, Sigmund, Hauptlehrer	290	Reinhart, Hilda, Lehrerin	211
Othsmann, Wilhelm, Volksschulkandidat	208	Reinhart, Wilhelmine, Handarbeitslehrerin	234
		Reinhold, Erwin, Lehramtspraktikant	197
		Reining, Heinrich, Volksschulkandidat	209. 232

	Seite		Seite
Reinmuth, Friedrich, Hauptlehrer	290	Rohler, Friedrich, Volksschulkandidat	287
Reiser, Johann, Hauptlehrer	182	Rüderi, Sofie, Handarbeitslehrerin	20
Reisig, Karl, Volksschulkandidat	208	Rüdingen, Jakob, Hauptlehrer	160
Reiß, Karl, Volksschulkandidat	153	Rühling, Friedrich, Reallehrer	157
Reitter, Emilie, Handarbeitslehrerin	20	Ruckelshausen, Georg, Volksschulkandidat	287
Reiß, Dr. Eduard, Professor	307	Rudolph, Valentin, zuruhegesetzter Haupt- lehrer †	240
Reuf, Wilhelm, Hauptlehrer	159	Ruedin, Maria, Lehrerin	215
Rennig, Friedrich, Hauptlehrer	221	Ruf, Karl Gustav, Volksschulkandidat	154
Reßle, Oskar, Volksschulkandidat	154	Rupp, Karl Friedrich, Hauptlehrer	159
Reuter, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	196	Rupp, Lina, Lehrerin	213
Reuther, August, Hauptlehrer	320	Rusch, Otto, Realschulkandidat	284
Regroth, Ludwig, Volksschulkandidat	153	Rusch, Wilhelm, Reallehrer	237
Ribler, Lina, Lehrerin	212	Ruß, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer † 25.	240
Richter, Christian, Hauptlehrer	238	Ruß, Maria, Lehrerin	288
Rickert, Christoph, Hauptlehrer	158		
Ridingen, Johann, Volksschulkandidat	210	S.	
Riebel, Friedrich, Hauptlehrer	159	Sänger, Karl, Volksschulkandidat	208
Rieber, Babette, Handarbeitslehrerin	20	Saitel, Franz Xaver, Volksschulkandidat	210
Ried, Albert, Hauptlehrer	201	Sallmann, Mathilde, Handarbeitslehrerin	233
Riedel, Elfriede, Lehrerin	177	Sallwürf, Dr. Ernst von, Geheimer Rat	227
Rieger, Barbara, Handarbeitslehrerin	234	Salzmann, Karoline, Lehrerin	177
Riehle, Joseph, Volksschulkandidat	174	Satler, Emma, Handarbeitslehrerin	234
Riemensperger, Johann Peter, Hauptlehrer	159	Sauer, Karl, Reallehrer	157
Ries, Franz, Hauptlehrer	158	Sauter, Friedrich, Hauptlehrer	158
Ries, Julius, Volksschulkandidat	153	Sauter, Pius, Volksschulkandidat	176
Ries, Mathilde, Handarbeitslehrerin	233	Schädle, Flora, Handarbeitslehrerin	234
Riester, Albert, Gewerbelehrer	184	Schädlich, Maria, Lehrerin	214
Rinderknecht, Karl, Lehrer	287	Schäfenacker, Paul, Professor	206
Ringwald, Karl, Hauptlehrer	321	Schäfer, Joseph, Hauptlehrer	201
Rinkel, Friedrich, Volksschulkandidat	208	Schäfer, Otto, Hauptlehrer	220
Ripfel, Karl, Volksschulkandidat	286	Schäfer, Rudolf, Professor	14
Ritter, Anna, Handarbeitslehrerin	20	Schäfer, Wilhelm, Volksschulkandidat	208
Ritter, Daniel, Hauptlehrer	238	Schäzel, Anna, Lehrerin	177
Ritter, Ernst, Professor	14	Schay, Karl, Volksschulkandidat	286
Ritter, Ludwig, Volksschulkandidat	208	Scheiße, Bernhard, Volksschulkandidat	208
Rißinger, Antonie, Lehrerin	212	Schelble, Franz, Professor †	203
Rißmann, Ferdinand, Volksschulkandidat	154	Schellmann, Ludwig, Professor	14
Rösch, Heinrich, Reallehrer	229	Schenk, Andreas, Hauptlehrer	201
Rösch, Karoline, Handarbeitslehrerin	234	Schenk, Johann, Hauptlehrer	24
Röttinger, Wendelin, Kreis Schulrat	228	Schenkel, Emil, Hauptlehrer	160
Rocholl, Elisabeth	196	Schenkel, Hermine, Handarbeitslehrerin	233
Rogg, Joseph, Hauptlehrer	219	Scherer, Kreszentia, Lehrerin	288
Roll, Anna, Lehrerin	213	Schey, Alfred, Volksschulkandidat	153
Roll, Jakob, Unterlehrer †	292	Schick, Else, Lehrerin	215
Roman, Viktor, Zeichenlehrer	195. 205	Schick, Emma, Lehrerin	215
Romeis, Magdalene, Lehrerin	211	Schickle, Josef, Reallehrer	228
Rostock, Ida, Hilfslehrerin	221	Schiel, Sofie, Handarbeitslehrerin	233
Roth, Karl, Hilfslehrer †	203	Schilling, Hermann, Volksschulkandidat	174
Roth, Marie, Hauptlehrerin	202	Schilling, Richard, Reallehrer	145
Rothschild, Maier, Volksschulkandidat	286	Schimpf, Johann, Volksschulkandidat	210
Rothengas, Gallus, Volksschulkandidat	286	Schlachter, Wilhelm, Professor	1
Rotmund, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	20	Schlager, Wilhelm, Hauptlehrer	290
Rottengatter, Joseph, zuruhegesetzter Reallehrer	26	Schlageter, Oskar, Hauptlehrer	158
Rottengatter, Othmar, Hauptlehrer	202		
Rottler, Eugen, Volksschulkandidat	286		

	Seite		Seite
Schloßer, Johann Baptist, Hauptlehrer	221	Schüffelin, Johann, Hauptlehrer	25
Schmalz, Hermann, Geheimer Hofrat, Gymna- siumsdirektor	227	Schüler, Joseph, Volksschulkandidat	176
Schmid, Joachim, Hauptlehrer	239	Schuhmacher, Wendelin, Hauptlehrer	192
Schmid, Joseph, Volksschulkandidat	210	Schultes, Emil, Hauptlehrer	219
Schmidle, Matthäus, Realschulkandidat	284	Schultes, Karl, Gewerbelehrer	165
Schmidle, Wilhelm, Seminaradministrator	146	Schulze, Elisabeth, Lehrerin	214
Schmidt, Christian, Volksschulkandidat	287	Schulze, Hildegard, Lehrerin	214
Schmidt, Elisabeth, Lehrerin	211	Schulz, Adam, Hauptlehrer	158
Schmidt, Gerhard, Hauptlehrer	320	Schulz, Julie, Lehrerin	212
Schmidt, Johanna, Lehrerin	214	Schulz, Lina, Unterlehrerin	221
Schmidt, Luise, Unterlehrerin	221	Schulz, Lydia, Handarbeitslehrerin	20
Schmidt, Nikolaus, Hauptlehrer	290	Schulz, Otto, Professor	293
Schmidt, Theodor, Hauptlehrer	161	Schumacher, August, Hauptlehrer	229
Schmidt-Eberstein, Karola, Lehrerin	212	Schumacher, Elisabeth, Hauptlehrerin	158
Schmitt, Adolf, Volksschulkandidat	208	Schumacher, Eugen, Gewerbeschulvorstand	165
Schmitt, Emil, Seminaradministrator	146. 228	Schuster, Richard, Revisor	157
Schmitt, Eugen, Gewerbelehrer	165	Schwarz, Emma, Lehrerin	212
Schmitt, Karl, Hauptlehrer	161	Schwarz, Gertrud, Lehrerin	215
Schmitt, Wilhelm, Hauptlehrer	160	Schwarz, Otto, Volksschulkandidat	286
Schmittlein, Friedrich, Volksschulkandidat	174	Schwarzmann, Adolf, Lehramtspraktikant	197
Schmoll, Emma, Lehrerin	177	Schweickhardt, Emeline, Lehrerin	212
Schnarrenberger, Wilhelm, Professor	185	Schwendemann, Roman, Gewerbelehrer	184
Schnebel, Ludwig, Volksschulkandidat	287	Schwing, Valentin, Hauptlehrer	159
Schneeberger, Anna, Lehrerin	288	Seeber, Wilhelm, Hauptlehrer	161
Schneeberger, Margarete, Handarbeitslehrerin	234	Seel, Albert, Lehrer	287
Schneble, Joseph, Hauptlehrer	159	Seifert, Karl, Rektor	293
Schneider, Adolf, Volksschulkandidat	208	Seip, Heinrich, Lehramtspraktikant	162
Schneider, Christina, Handarbeitslehrerin	233	Seith, Emma, Handarbeitslehrerin	20
Schneider, Emil, Volksschulkandidat	175	Seitz, Edwin, Hauptlehrer	161
Schneider, Friedrich, Hauptlehrer	321	Seitz, Heinrich, Hauptlehrer	161
Schneider, Jakob, Volksschulkandidat	153	Seitz, Joseph, Volksschulkandidat	210
Schneider, Martha, Handarbeitslehrerin	233	Seligmann, Betty, Unterlehrerin	321
Schneider, Oskar, Volksschulkandidat	153	Servatius, Klara, Handarbeitslehrerin	20
Schneider, Pius, Volksschulkandidat	286	Seßler, Hermann, Hauptlehrer	219
Schnurr, Helene, Handarbeitslehrerin	233	Sevin, Ludwig, Hofrat	205. 206
Schönig, Gottfried, Hauptlehrer	159	Seyfarth, Gustav, Hauptlehrer	24
Schöpflin, Emil, Hauptlehrer	159	Seyfried, Eugen, Volksschulkandidat	175
Scholl, Anna, Hauptlehrerin	160	Sidinger, Dr. Anton, Stadtschulrat	145
Scholl, Karl, Volksschulkandidat	286	Siegel, Karolina, Lehrerin	215
Scholl, Katharina, Unterlehrerin	291	Sigmund, Julius, Hauptlehrer	158
Schott, Karl, Rektor †	12	Silber, Alfred, Hauptlehrer	160
Schoy, Gustav, Hauptlehrer	158	Simonis, Lina, Handarbeitslehrerin	234
Schraft, Johann, Hauptlehrer	220	Singer, Joseph, Hauptlehrer	24
Schrank, Anna, Handarbeitslehrerin	20	Sittig, Elise, Handarbeitslehrerin	20
Schreck, Karl, Volksschulkandidat	286	Spahn, Eugen, Gewerbeschulkandidat	293
Schreck, Rudolf, Volksschulkandidat	210	Spannaus, Ida, Handarbeitslehrerin	20
Schreiber, Friedrich, Hauptlehrer	219	Specht, Gustav, Hofrat	14
Schreiber, Heinrich, Hauptlehrer	219	Speer, Berta, Handarbeitslehrerin	20
Schrenk, Emilie, Handarbeitslehrerin	234	Spehl, Benedikta, Lehrerin	212
Schreymann, Genoseva, Handarbeitslehrerin	234	Spengler, Franziska, Handarbeitslehrerin	20
Schroth, Emma, Lehrerin	215	Spengler, Jakob, Hauptlehrer	161
Schroth, Wilhelm, Unterlehrer †	12	Speth, Franz, Hauptlehrer †	292
Schüd, Theodor, Zeichenlehramtskandidat	215	Spies, August, Hauptlehrer	193
Schückle, Wilhelm, Hauptlehrer	238	Spörer, Hermann, Volksschulkandidat	286
		Spranz, Ottilie, Handarbeitslehrerin	234

	Seite
Sprenger, Dr. Mag. Lehramtspraktikant	197
Staab, Emil, Volksschulkandidat	285
Stadler, Joseph, Volksschulkandidat	176
Stadtmüller, Dr. Hugo, Professor	240
Stahl, Baruch, Realschulkandidat	284
Stang, Alois, Volksschulkandidat	174
Stang, Karl, Gewerbelehrer	166
Stark, Karl, Hauptlehrer	290
Stark, Luise, Hauptlehrerin	24
Stattelmann, Sebastian, zuruhegesetzter Haupt- lehrer †	203
Steger, Albin, Volksschulkandidat	208
Stehberger, Karoline, Unterlehrerin	11
Stehle, Friedrich, Volksschulkandidat	208
Stehle, Karl, Volksschulkandidat	210
Stehlin, Amalie, Lehrerin	214
Stehlin, Friedrich, Volksschulkandidat	210
Steidlinger, Eugen, Hauptlehrer	320
Steiert, August, Volksschulkandidat	154
Steiger, Johann, Hauptlehrer	219
Stein, Alexander, Volksschulkandidat	285
Stein, Vertha, Unterlehrerin	162
Steinacker, Fritz, Volksschulkandidat	286
Steinhart, Anna, Lehrerin	214
Steinhoff, Dr. Julius, Professor	230
Stelz, Joseph, Volksschulkandidat	153
Stern, Karl, Volksschulkandidat	210
Stetter, Heinrich, Hauptlehrer	159
Stetter, Marie, Handarbeitslehrerin	234
Stief, Marie, Lehrerin	177
Stiefel, Emil, Hauptlehrer	202
Stiefvater, Otto, Hauptlehrer	159
Stiegeler, Hedwig, Handarbeitslehrerin	20
Stöffler, Johann, Gymnasiumsdiener	290
Stölcker, Friedrich, Zeichenlehrer	237
Stört, Hermann, Hauptlehrer	160
Stober, August, Zeichenlehrer	238
Stoß, Dr. Hermann, Professor	228
Stoßer, Alois, Hauptlehrer	229
Stoßert, Emil, Hauptlehrer	220
Stoll, Johann, Volksschulkandidat	174
Stolz, Eugen, Hauptlehrer	161
Stolz, Marie, Lehrerin	177
Stolz, Wilhelm, Volksschulkandidat	208
Stork, Julius, Hauptlehrer	321
Storkenmaier, Karl, Unterlehrer	321
Straßer, Friedrich, Hauptlehrer	220
Straub, Karl, Volksschulkandidat	154
Straub, Marie, Handarbeitslehrerin	20
Straus, Paula, Lehrerin	215
Strigel, Bernhard, Volksschulkandidat	175
Strigel, Joseph, Hauptlehrer	25
Strittmatter, Luise, Lehrerin	288
Strobel, Gebhard, Hauptlehrer	176. 220
Strobel, Joseph, Hauptlehrer	161

	Seite
Strübe, Hermann, Geheimer Hofrat, Kreis- schulrat	227
Stulz, Dr. Eugen, Kreisschulrat	146
Sütterlin, Jakob, Hauptlehrer	229
Susann, Alfred Emil, Reallehrer	206
Sutter, Otto, Hauptlehrer	183

I.

Tenfel, Ernst, Volksschulkandidat	154
Thoma, Friedrich, Hauptlehrer	219
Thoma, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer	26
Thome, Franz, Hauptlehrer	160
Thum, Lina, Lehrerin	211
Trapp, Theresia, Handarbeitslehrerin	20
Treiber, Georg, Professor	228
Tremper, Johannes, Volksschulkandidat	210
Trensch, Wilhelm, Hauptlehrer †	223
Trippel, Maria, Lehrerin	212
Tröndle, Lina, Lehrerin	288
Tröstler, Franziska, Lehrerin	212
Tschulin, Hedwig, Lehrerin	212
Tschummy, Eleonore, Handarbeitslehrerin	21

II.

Übelhör, Emma, Handarbeitslehrerin	234
Uebler, Johanna, Lehrerin	212
Ulrich, Maria, Handarbeitslehrerin	20
Ulmerich, Friedrich, Volksschulkandidat	286
Umbfen, Rudolf, Lehramtspraktikant	197
Umhauer, Klara, Lehrerin	214
Unger, Christine, Hauptlehrerin	158
Ungerer, Albert, Gewerbelehrer	165
Ungermann, Georg, Hauptlehrer †	203
Urban, Jakob, Gymnasiumsdiener	290
Usländer, Dr. Theodor, Professor †	12
Uß, Jakob, Hauptlehrer	183

B.

Banoli, Frieda, Handarbeitslehrerin	234
Better, Friedrich, Volksschulkandidat	176
Better, Hermann, Gewerbeschulkandidat	293
Better, Marie, Handarbeitslehrerin	20
Biesel, Nikolaus, Hauptlehrer	220
Böggte, Hermine, Lehrerin	211
Bölcker, Lina, Lehrerin	211
Bölcker, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	20
Bölcker, Friedrich, Gewerbeschulkandidat	293
Bogelbacher, Otto, Volksschulkandidat	154
Bogt, Georg, Hauptlehrer	321
Boll, Hugo, Volksschulkandidat	210
Boll, Joseph, Volksschulkandidat	175
Bollrath, Hermine, Lehrerin	214

	Seite		Seite
Volz, Hermann, Volksschulkandidat	287	Wende, Henni, Lehrerin	215
Vorbach, Ludwig, Hauptlehrer	238	Went, Joseph, Volksschulkandidat	176
W.			
Wachsmuth, Emma, Handarbeitslehrerin	21	Wenz, Eugenie, Lehrerin	212
Wacker, Heinrich, Gewerbelehrer	166	Werdmeister, Ludwig, Reallehrer	237
Wacker, Rosa, Handarbeitslehrerin	234	Werner, Wilhelma, Handarbeitslehrerin	234
Wagner, Anna, Handarbeitslehrerin	235	Werr, Karl, Volksschulkandidat	286
Wagner, Emil, Hauptlehrer	158	Wertheimer, Felix, Volksschulkandidat	208
Wagner, Heinrich, Hauptlehrer	158	Westhoven, Margarete, Unterlehrerin	11
Wagner, Karl, Hauptlehrer	24. 320	Wetterauer, Jakob, Hauptlehrer	290
Wagner, Margarete, Handarbeitslehrerin	234	Wettstein, Johanna, Unterlehrerin †	292
Wagner, Wilhelm, Hauptlehrer	238	Weyer, Albert, Hauptlehrer	219
Waidner, Maria, Lehrerin	213	Wegoldt, Dr. Georg Peter, Geheimer Hofrat	227
Waldeck, Grete, Lehrerin	214	Wickersheim, Georg Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	164
Waldherr, Friedrich, Lehramtspraktikant	197	Widmann, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	21
Waldschütz, Julius, Hauptlehrer	320	Wiedemann, Friedrich, Hauptlehrer †	240
Walter, Dr. Friedrich Wilhelm, Professor	307	Wiedemann, Martha, Lehrerin	177
Walz, August, Professor	1	Wieder, Wilhelm, Volksschulkandidat	208
Wang, Franz, Reallehrer	1	Wiedmer, Georg, Unterlehrer	239
Wang, Katharina, Hauptlehrerin	158	Wiehl, Andreas, Hauptlehrer	160
Wartmann, Martha, Lehrerin	177	Wiesbader, Charlotte, Lehrerin	215
Wartensleben, Gräfin von, Dr. Gabriele	196	Wiese, Otto, Hauptlehrer	160
Wasmer, Berthold, Volksschulkandidat	154	Wilhelm, Adolf, Volksschulkandidat	286
Weber, Anna, Lehrerin	215	Willemann, Maria, Lehrerin	214
Weber, Ferdinand, Volksschulkandidat	285	Willmann, Karl, Hauptlehrer	160
Weber, Jakob, Hauptlehrer	192	Winnewisser, Nikolaus, Hauptlehrer	221. 230
Weber, Johanna, Handarbeitslehrerin	20	Winter, Nikolaus, Unterlehrer †	27
Weber, Karl, Hauptlehrer	158	Winter, Peter, Hauptlehrer	11
Weber, Stephanie, Handarbeitslehrerin	234	Wintermantel, Anna, Handarbeitslehrerin	20
Weber, Therese, Handarbeitslehrerin	235	Winz, Alfred, Volksschulkandidat	286
Weckerle, Pauline, Handarbeitslehrerin	234	Wipf, Emil, Volksschulkandidat	153
Wehrle, Emilie, Unterlehrerin	162	Wipf, Ludwig, Hauptlehrer	220
Wehrle, Karl, Hauptlehrer	219	Wipfler, Friedrich, Volksschulkandidat	287
Wehrenpfennig, Else, Hauptlehrerin	24	Wipper, Berta, Handarbeitslehrerin	234
Weichert, Edmund, Volksschulkandidat	154	Wirth, Dr. Hermann, Professor	307
Weick, Alice, Lehrerin	211	Wirth, Karl, Hauptlehrer	150
Weidemann, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	234	Wittlinger, Karl, Hauptlehrer	219
Weidemann, Margarethe, Lehrerin	212	Wittmaier, Theodor, Unterlehrer †	203
Weigold, Georg, Volksschulkandidat	208	Wolf, Georg, Hauptlehrer	202
Weingärtner, Daniel, Gymnasiumsdiener †	292	Wöhrle, Edmund, Hauptlehrer	219
Weinmann, Jakob, Volksschulkandidat	175	Wörner, Berta, Handarbeitslehrerin	20
Weinreuter, Otto, Hauptlehrer	161	Wörner, Jakob, Volksschulkandidat	286
Weiß, Friedrich, Hauptlehrer	238	Wochner, Luise, Handarbeitslehrerin	234
Weiß, Philipp, Hauptlehrer	25	Wohlfart, Anna, Lehrerin	213
Weissenberger, Albert, Volksschulkandidat	287	Wolbert, Edgar, Gewerbelehrer	165
Weissenburger, Anton, Hauptlehrer	219	Wolf, Eugen, Hauptlehrer	321
Weißer, Luise, Handarbeitslehrerin	234	Wolf, Georg, Hauptlehrer	205
Weißhaar, Mathias, Taubstummenanstalts- vorstand	146	Wolf, Johann, Kunstgewerbeschulenauffseher	293
Weißel, Albin, Hauptlehrer	160	Wolff, Klementine, Hauptlehrerin	320
Welf, Martha, Lehrerin	212	Wolfsperger, August, Volksschulkandidat	153
Welle, Georg, Hauptlehrer †	240	Würtenberger, Elisabeth, Lehrerin	212
Weltin, Frieda, Lehrerin	177	Würg, Rita, Lehrerin	215
		Wucherer, Emma, Handarbeitslehrerin	20
		Wuertele, August, Professor	1
		Wurzel, Wilhelm, Gewerbelehrer	240

	Seite		Seite
3.			
Bähringer, Adolf, Volksschulkandidat	175	Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer	192
Bachmann, Gustav, Volksschulkandidat	287	Zimmermann, Joseph, Hauptlehrer	219
Bamponi, Baptist, Rektor	14	Zimmermann, Lina, Lehrerin	215
Bapf, Ludwig, Hauptlehrer	238	Zimmermann, Ludwig, Volksschulkandidat	286
Bapf, Frau Magdalene, Handarbeitslehrerin	20	Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer	160
Bengerle, Wilhelm, Geheimer Hofrat	146	Zimmermann, Philipp, zurüdgegesetzter Hauptlehrer †	164
Bepf, Eva, Lehrerin	213	Zipf, Albert, Volksschulkandidat	287
Biebert, Maria, Hauptlehrerin	218	Zipf, Emil, Hauptlehrer	238
Biegler, Adolf, Volksschulkandidat	210	Zipf, Georg, Hauptlehrer	161
Biegler, Joseph, Professor	230. 280	Zischka, Julius, Reallehrer	201. 218
Biegler, Theodor, Hauptlehrer	220	Zöllin, Johann, Lehramtspraktikant	197
Bimmer, Karl, Hauptlehrer	220	Zucker, Hanna, Lehrerin	214
Bimmerer, Maria, Handarbeitslehrerin	20	Zutt, Gerhard, Professor	228
Bimmermann, Anna, Handarbeitslehrerin	234	Zwiesel, Wilhelm, Hauptlehrer	220
Bimmermann, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	21	Zwilling, Arthur, Volksschulkandidat	154
		Zwölfer, Olga, Lehrerin	211

Redigiert vom Sekretariat Groß-Oberschulrats.
 Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Februar

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den evangelischen Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten betreffend. — Die Aufnahmeprüfung für das Vorseminar in Gengenbach, das Lehrerseminar II in Karlsruhe und das Lehrerseminar in Weersburg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe und am Lehrerseminar in Weersburg für 1905 betreffend. — Die Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Diensterledigungen. — Todesfall.

I.

Landesherrliche Entschließungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Dezember 1904 gnädigst geruht, den Professor August Walz an der Realschule in Kenzingen in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Pforzheim zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten August Wuertele von Heidelberg und Aloys Mayer von Konstanz unter Ernennung derselben zu Professoren etatmäßige Professorenstellen, und zwar dem ersteren an der Oberrealschule in Pforzheim, dem letzteren an der Realschule in Kenzingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Dezember 1904 gnädigst geruht, dem Lehramtspraktikanten Wilhelm Schlachter von Dörlesberg unter Ernennung desselben zum Professor eine etatmäßige Professorenstelle an der Realschule in Überlingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Januar d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Franz Wang an der Taubstummenanstalt Weersburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den evangelischen Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. d. M., den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten betreffend, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Verordnung.

Den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 27. Februar 1904, die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betreffend, und zur Ausführung des § 2 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1904, den Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten betreffend, bezüglich des Religionsunterrichts an denselben, sowie auch im Hinblick auf § 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht verordnen wir unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnungen vom 5. Oktober 1877 und vom 8. August 1879 in Bezug auf die im Religionsunterrichte der Lehrerbildungsanstalten zu behandelnden und für die Prüfung in Betracht kommenden Gegenstände (Prüfungsordnung) und ihre Verteilung auf die sechs Jahrgänge derselben (Lehrplan) wie folgt:

I. Prüfungsordnung.

§ 1.

Zur Erteilung des evangelisch-protestantischen Religionsunterrichts an den Volksschulen und an den entsprechenden Klassen der höheren Knaben- und Mädchenschulen sind nur solche Lehrer und Lehrerinnen befugt, welche ihre Befähigung dazu durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2.

Die Prüfung wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats im Anschluß an die staatliche Prüfung im Lehrfach vorgenommen.

Zu diesem Zweck sind dem Evangelischen Oberkirchenrat die Nachweise über Heimat, Geburt, Taufe und Konfirmation, Fleiß, Betragen und Leistungen in den Gegenständen der Religion jeweils vorzulegen.

Wer außer der gewöhnlichen Zeit die Religionsprüfung bestehen will, hat sich durch die Großherzogliche Oberschulbehörde bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

§ 3.

Die Anforderungen, welche bei der Prüfung gestellt werden, sind

1. In der Bibelfunde:

- a. Kenntniss der einzelnen biblischen Bücher, ihrer Entstehung und Sammlung zum Ganzen der heiligen Schrift;
- b. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt derselben;
- c. Fertigkeit im Angeben der wichtigsten biblischen Stellen.

2. In der biblischen Geschichte:

- a. Vertrautheit mit den in dem eingeführten Lehrbuch enthaltenen Geschichten und Fähigkeit, im Anschluß an die biblische Ausdrucksweise sie frei zu erzählen und über ihren religiösen und sittlichen Gehalt Auskunft zu geben;
- b. Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhang, den Hauptperioden und ihrem Charakter;
- c. Kenntniss der biblischen Geographie und Altertumskunde und des Wichtigsten aus der Religionslehre der heidnischen Völker, mit welchen das Volk Israel und die christliche Gemeinde in Berührung kamen.

3. Im Katechismus:

- a. Bekanntschaft mit der Geschichte des badischen Katechismus;
- b. ebenso mit seinem Plan, Wortlaut und Inhalt, nebst der Fertigkeit, ihn unter Beziehung von Bibelsprüchen, biblischen Erzählungen und Liederversen zu erklären.

4. In der Kirchengeschichte:

- a. Kenntniss der christlichen Kirchengeschichte nach Maßgabe des für die evangelischen Schulen vorgeschriebenen Leitfadens;
- b. allgemeine Bekanntschaft mit den wichtigsten Bekenntnisschriften der christlichen Kirchen (Apostolisches, Nicänisches, Athanasianisches Glaubensbekenntnis; Römischer Katechismus; Augsburgerisches Glaubensbekenntnis mit der Apologie, Lutherischer und Heidelberger Katechismus) und den Unterscheidungslehren der katholischen und evangelisch-protestantischen Kirche.

5. Im Gesangbuch:

- a. Fertigkeit, die vorgeschriebenen Lieder frei vorzutragen;
- b. Kenntniss ihres Hauptinhalts, ihrer Melodien und ihrer Geschichte.

6. In der Lehre vom Kirchenjahr:

- a. Kenntniss vom Plan des Kirchenjahrs;
- b. Kenntniss von der Bedeutung der einzelnen Sonn- und Festtage;
- c. Kenntniss von der Ordnung des öffentlichen evangelischen Gottesdienstes in Baden.

7. In der Unterrichtsmethode:

Bekanntheit mit dem für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorgeschriebenen Lehrplan und den darin enthaltenen methodischen Grundsätzen.

§ 4.

Nach beendigter Prüfung setzt der Prüfungskommissär sein Urteil über jeden Geprüften fest und beantragt, diesen als „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich“ befähigt aufzunehmen oder als nicht befähigt abzuweisen.

Der Oberkirchenrat entscheidet über das Ergebnis der Prüfung, erklärt die Bestandenen mit den ihnen zukommenden Noten zur Erteilung des evangelisch-protestantischen Religionsunterrichts in den Volks- und in den entsprechenden Klassen der höheren Knaben- und Mädchenschulen für befähigt, fertigt die Urkunden darüber aus und läßt sie den Betreffenden durch Vermittlung des Großherzoglichen Oberschulrats zustellen.

II. Lehrplan.

Erster Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

1. In der biblischen Geschichte sind im Anschluß an das Lehrbuch die Geschichten des alten Testaments zu wiederholen und zu Charakterbildern der biblischen Personen zusammenzufassen sowie der Gang der göttlichen Reichsgeschichte nachzuweisen. Dabei ist der Schauplatz der Geschichte zu berücksichtigen und das aus der Archäologie Erforderliche beizufügen. Geschichte und Lehre sind in lebendige Beziehung zu setzen und durch Anwendung auf das Leben möglichst fruchtbar zu machen.

2. Die Bibeldkunde schließt sich eng an die Behandlung der biblischen Geschichte an, indem diese mit den biblischen Büchern in Beziehung gesetzt und so durch Aufschlagen und Nachlesen geeigneter Stellen die Bekanntheit mit dem alten Testamente erweitert wird.

3. Im Katechismusunterricht ist ein Überblick über Plan und Anlage des Lehrbuchs zu geben. Die erste Hälfte ist mit den besternten Sprüchen zu wiederholen und fest einzuprägen, die Eigenschaft der Sprüche als Grundlage der Sätze zu erweisen und auf den Zusammenhang, aus dem sie stammen, aufmerksam zu machen.

4. An Kirchenliedern sind die für das erste bis vierte Schuljahr einschließlich vorgeschriebenen, beziehungsweise die Strophen von solchen zu wiederholen, ihr Inhalt und Gedankengang darzulegen und das Nötige über Verfasser und Entstehung mitzuteilen. Auf guten ausdrucksvollen Vortrag ist besonders zu achten.

5. Über das Kirchenjahr ist eine allgemeine Übersicht zu geben.

6. In der Kirchengeschichte ist der Entwicklungsgang der christlichen Kirche bis zur Reformation übersichtlich über zu behandeln.

Zweiter Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

1. In der biblischen Geschichte sind die Geschichten des neuen Testaments zu wiederholen und nach den für den ersten Kurs gegebenen Vorschriften zu behandeln. Ein Evangelium ist ganz zu lesen und ein Lebensbild Jesu in allgemeinen Umrissen zu geben.

2. In der Bibelfunde ist eine möglichst eingehende Vertrautheit mit dem Inhalte zunächst der Geschichtsbücher des neuen Testaments zu erstreben.

3. Im Katechismusunterricht ist die zweite Hälfte zu wiederholen und einzuprägen, dabei sind besonders die Sätze über Glauben, Sakramente und Gebet zu berücksichtigen. Im übrigen gilt das unter Kurs I Gesagte auch hier.

4. An Kirchenliedern sind die für das 5. bis 7. Schuljahr vorgeschriebenen zu wiederholen nach den zum I. Kurs gegebenen näheren Vorschriften.

5. In der Kirchengeschichte ist das Pensum des Vorjahres kurz zu wiederholen und eine Übersicht über die Entwicklung der christlichen — besonders der evangelischen — Kirche seit der Reformation zu geben.

Dritter Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

1. Bibelfunde. Aus den geschichtlichen Büchern des alten und neuen Testaments sowie aus den prophetischen Büchern des alten Testaments sind einzelne Abschnitte nach planmäßiger Auswahl zu lesen und zu erklären, so daß dieser Stoff zur Betrachtung der hervorragendsten Momente der biblischen Geschichte als Geschichte des Reiches Gottes und zur Behandlung verwandter Stücke aus der Glaubens- und Sittenlehre Gelegenheit bietet. Hinsichtlich dieser ist jeweils auf den Katechismus Bezug zu nehmen.

2. Biblische Geschichte in Verbindung mit biblischer Geographie und Altertumskunde. Dabei ist ein Überblick über den Schauplatz der ganzen biblischen Geschichte zu geben. Der innere Entwicklungsgang der heiligen Geschichte als der Heilsgeschichte ist zur Darstellung zu bringen.

3. An Kirchenliedern sind eine Anzahl nach Wahl des Lehrers (Nr. 64, 164, 247 oder andere) zu lernen, mit Beziehung auf deren Geschichte, wobei die Anknüpfungspunkte an die Bibel und an den Katechismus hervorzuheben sind.

4. Bezüglich des Kirchenjahrs ist das früher gebotene weiter auszuführen: seine Anordnung ist zu erklären, die Bedeutung der einzelnen Feste zu erörtern, sowie das Wichtigste aus der Geschichte seiner Entwicklung mitzuteilen.

Vierter Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

1. Bibelfunde. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte der Lehrbücher und der prophetischen Bücher des alten Testaments. Über die Behandlung vergleiche das beim III. Kurs Gesagte! Auch aus solchen Büchern, die etwa nicht in die planmäßige Auswahl einbezogen

sind, sind wenigstens einzelne Stücke zu lesen, die geeignet sind, den Hauptinhalt und den Charakter derselben zu zeigen, damit eine möglichst eingehende Kenntnis des alten Testaments gewonnen werde.

2. Bezüglich der Kirchenlieder gilt das beim III. Kurs Gesagte. Abriss der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes mit Rückblick auf die vorreformatorische Zeit.

3. Kirchengeschichte. Überblick bis zur Reformation mit besonderer Behandlung der ökumenischen Symbole: Apostolisches, Nicänisches und Athanasianisches Glaubensbekenntnis.

4. Katechismus. Geschichte der badischen Katechismen seit der Union. Plan, Wort- und Sachinhalt des gegenwärtigen.

Fünfter Kurs

(wöchentlich 2 Stunden).

1. Bibelfunde. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte aus den Lehrbüchern des neuen Testaments, auch einiger aus der Offenbarung Johannis. Der Nachweis des innern Zusammenhangs zwischen den einzelnen Glaubens- und Sittenlehren ist besonders ins Auge zu fassen. — Die Sammlung des Kanons und die wichtigsten Übersetzungen der Bibel.

2. Kirchengeschichte. Die Reformationszeit und ihre Bekenntnisschriften. Luthers Thesen, Augsburger Bekenntnis und Apologie, Luthers Katechismen, Heidelberger Katechismus. Der römische Katechismus und das Wichtigste über die Unterscheidungslehren. Überblick über die Kirchengeschichte bis zur Neuzeit.

3. Erklärung der Gottesdienstordnung unserer Landeskirche mit Bezug auf das Kirchenjahr. Das Wichtigste aus der Geschichte des christlichen und des evangelischen Gottesdienstes überhaupt. Die Bedeutung des Gottesdienstes für das kirchliche Leben der Gemeinde.

4. Anleitung zur katechetischen Behandlung der Lehrstoffe.

Sechster Kurs

(wöchentlich 2 Stunden).

1. Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhang als ein sich wechselseitig durchdringendes Ganzes der christlichen Lehre, in Verbindung mit ausgeführter Erklärung des Katechismus.

2. Biblische Geschichte. Übersicht über das Ganze derselben als einheitlicher Heilsgeschichte.

3. Anweisung zur Erteilung des Religionsunterrichts nach allgemein pädagogischen Grundsätzen unter Bezugnahme auf die einzelnen Fächer: Bibellesen, biblische Geschichte, Lieder und Katechismus. Insbesondere ist auf Anleitung zu geschickter und zweckmäßiger Verbindung der einzelnen Fächer miteinander (Konzentration des Unterrichts) Gewicht zu legen.

Bekanntmachung mit dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrplan des Religionsunterrichts und dessen je nach der Verschiedenheit der Schulen sich richtenden Gestaltungen.

III. Allgemeine Vorschriften.

1. Es ist darauf zu halten, daß die Zöglinge das, was die Schüler der Volksschule auswendig zu lernen haben (Gesangbuchlieder und Katechismus), ebenfalls fest im Gedächtnis haben, um künftig als Lehrer weder im Unterrichte noch bei Prüfungen der betreffenden Bücher benötigt zu sein.

2. Das Diktieren von Heften ist unstatthaft; auch dürfen die Zöglinge zum Abschreiben solcher Hefte nicht angehalten werden.

3. Der Gebrauch von Lehrbüchern aber ist beim Unterrichte auch in der Hand der Zöglinge gestattet. Bei diesen hätte sich der Gebrauch derselben darauf zu beschränken, daß sie die Lehrbücher zur Wiederholung des vorher Vorgetragenen benützen und zur gedächtnismäßigen Einprägung, soweit solche unerläßlich ist, wie in dem geschichtlichen Unterrichte hinsichtlich der Chronologie und im geographischen Unterrichte hinsichtlich der Topographie.

In der Regel aber ist der erste Unterricht ohne Beihilfe eines Lehrbuchs in anschaulicher Darstellung auf die Bibel selbst zu gründen.

Über die Einführung von Lehrbüchern beschließt jeweils die Oberkirchenbehörde. Die Mitteilung ihrer Beschlüsse an die Vorseminarvorstände und die Seminardirektionen erfolgt durch den Oberschulrat.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1904.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kayser.

Die Aufnahmeprüfung für das Vorseminar in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für 1905 am Vorseminar in Gengenbach findet statt:

Mittwoch, 26. April u. f., jeweils von 8 Uhr ab.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März v. J. (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens auf 15. März in portofreier Eingabe an den Anstaltsvorstand zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid zugeht, am 25. April nachmittags 4 Uhr dem Genannten sich vorzustellen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 findet statt:

Dienstag, den 18. April, von 8 Uhr ab.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März v. J. (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens auf 15. März in portofreier Eingabe an die Anstaltsdirektion zu wenden und, falls ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 17. April mittags 4 Uhr dem Direktor sich vorzustellen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Meersburg auf 1905 findet statt:

Donnerstag, 30. März und f., von 8 Uhr ab.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März v. J. (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens auf 1. März in portofreier Eingabe an die Anstaltsdirektion zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid eingeht, am 29. März nachmittags $\frac{1}{2}$ 5 sich dem Direktor vorzustellen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Koß.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten für 1905 am Lehrerseminar II in Karlsruhe findet statt:

Dienstag den 11. April und die folgenden Tage.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob um Zulassung zur erweiterten oder zur einfachen Prüfung nachgesucht wird, sind spätestens auf 20. Februar anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugeht, haben acht Tage vor Abgang vom Dienstort der Kreisschulvisitatur unter Angabe der Art und Weise ihrer Vertretung portofreie Anzeige von ihrer Einberufung zu erstatten und sich am 10. April mittags 3 Uhr dem Direktor vorzustellen.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 10. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1905 betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten für 1905 am Lehrerseminar Meersburg findet statt:

Dienstag, den 2. Mai und die folgenden Tage.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob um Zulassung zu erweiterten oder zur einfachen Prüfung nachgesucht wird, sind spätestens am 10. März anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugeht, haben acht Tage vor Abgang vom Dienort der Kreis Schulvisitatur unter Angabe der Art und Weise ihrer Vertretung portofreie Anzeige von ihrer Einberufung zu erstatten und sich am 1. Mai nachmittags 5 Uhr dem Direktor vorzustellen.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 10. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerseminare sowie die Ortsschulbehörden der Volksschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Geologische Landesanstalt in der letzten Zeit das Blatt Bretten der geologischen Spezialkarte des Großherzogtums veröffentlicht hat.

An diesem Blatt sind die Gemarkungen Bauerbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Flehingen, Gochsheim, Gölshausen, Gondelsheim, Heidelsheim, Kürnbach, Münzesheim, Neibshausen, Oberacker, Rinklingen, Ruith, Sickingen, Spranthal, Sulzfeld und Zaizenhausen mit ihrem ganzen Areal oder Teilen desselben beteiligt.

Karlsruhe, den 16. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Rost.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Friedrich Schiller. Zum 9. Mai 1905, von Dr. Hermann Mosapp, Stuttgart, Verlag von Adolf Bonz & Komp. Preis geheftet 25 \mathcal{M} . Geeignet für die Schülerbibliotheken der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Geisteshelden, Biographieensammlung, Verlag von Ernst Hofmann & Komp., Berlin. Bis jetzt 49 Bände, der Band geheftet 2 \mathcal{M} 40 \mathcal{S} , gebunden 3 \mathcal{M} 20 \mathcal{S} . Byron, Herder, Kepler-Galilei, Schopenhauer, A. Smith, Tizian und Turgenjew die Hälfte mehr. Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 18. Januar d. J. wurde dem Zeichenlehrerkandidaten Ernst Kirchner an der Oberrealschule in Freiburg die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an dieser Anstalt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Blankenloch, A. Karlsruhe, Hauptlehrer Andreas Brauß.
Bräunlingen, A. Donaueschingen, Hauptlehrer Eberhard Hamburger.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Friedrich Hofheinz in Wittenweier, A. Lahr, nach Blankenloch, A. Karlsruhe.
" Max Krezdorn in Freudenthal, A. Konstanz, nach Seelzingen, A. Stockach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Vickensohl, A. Breisach, dem Schulverwalter Rudolf Voos daselbst.
Blankenloch, A. Karlsruhe, dem Schulverwalter Georg Eckert daselbst.
Rußheim, A. Karlsruhe, dem Schulverwalter Ludwig Gamber daselbst.
Strümpfelbrunn, A. Eberbach, dem Schulverwalter Robert Großklaus daselbst.
Weissenbach, A. Triberg, dem Unterlehrer Artur Hammer an der Rettungsanstalt Sinsheim.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Zeichenlehrer Arnold Ehret an der Oberrealschule in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrer Peter Winter an der Volksschule in Ruxheim, A. Karlsruhe, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden auf Ansuchen:

Hauptlehrer Hermann Itzner in Mannheim.

Hauptlehrerin Luise Egner in Karlsruhe.

Unterlehrerin Karoline Stehberger in Mannheim.

Unterlehrerin Margarete Westhoven in Karlsruhe.

IV.

Diensterledigungen.

Am Realgymnasium in Mannheim, sowie an den Oberrealschulen in Heidelberg und Mannheim ist je eine etatmäßige Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neueren Sprachen zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Heidelberg: Drei Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat der Kreishauptstadt Heidelberg zu.

Mannheim: Fünfzehn Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat der Hauptstadt Mannheim zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Schifung, A. Baden.

Wilhelmsfeld, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Hagen, A. Lörrach.

Ruxheim, A. Karlsruhe.

Wittenweier, A. Lahr.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelm Schroth, Unterlehrer in Heidelberg, am 17. Dezember 1904.

Christian Geilsdörfer, zuruhegesetzter Reallehrer in Schwetzingen, am 2. Januar 1905.

Dr. Theodor Usländer, Professor an der Realschule in Waldshut, am 17. Januar 1905.

Emil Häusser, Professor am Realgymnasium in Mannheim, am 1. Februar 1905.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienst erledigungen.

An der Gewerbeschule in Freiburg ist die Vorstandsstelle zu besetzen.

Bewerbungen — mit Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) — sind innerhalb zehn Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen.

Auf 1. Mai 1905 ist an den Gewerbeschulen in Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim und Schopfheim je eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen — mit Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) — sind innerhalb zehn Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Karl Schott, Rektor und Vorstand der Gewerbeschule in Freiburg i. Br.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Das Gymnasium in Pforzheim betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Veranstaltung einer Schillerfeier betreffend. — Die Aufnahmeprüfung für das Vorseminar in Freiburg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Abhaltung eines Turnkurses für Lehrer an Mittelschulen betreffend. — Die Abhaltung eines Dienenzuchtkurses an der Ackerbauerschule Hochburg betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Langguthschen Stiftung in Wertheim betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Den naturwissenschaftlichen Unterricht betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckchriften betreffend.

Dienstinachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessungen. — Empfehlung von Lehrmitteln. — Dienstinachrichten. — Dienst erledigungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Rektor der erweiterten Volksschule in Freiburg, Franz Egon Kaltenbach, das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vorstand der Taubstummenanstalt in Meersburg, Rektor Martin Härter, das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Ernst Kiefer in Lipburg das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. Januar d. J. gnädigst geruht, die Professoren Ludwig Schellmann an der Oberrealschule in Mannheim und Dr. Ferdinand Gutheim an der Realschule in Emmendingen in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Freiburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Februar d. J. gnädigst geruht, den Vorstand der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim, Rektor Baptist Zamponi in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt Meersburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Februar d. J. gnädigst geruht, den Professor Philipp Eberhard am Gymnasium in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Gernsbach und den Professor Dr. Wilhelm Meinzer an der Höheren Bürgerschule in Gernsbach in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Wiesloch zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. Februar d. J. gnädigst geruht,

den Professor Franz Manggold an der Realschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Emmendingen zu versetzen;

den nachbenannten Lehramtspraktikanten unter Ernennung derselben zu Professoren etatzmäßige Professorenstellen zu übertragen und zwar:

dem Ernst Ritter von Thiengen an der Realschule in Waldshut,

dem Reinhold Helbing von Langensteinbach an der Realschule in Radolfzell und

dem Rudolf Schäfer von Göbriichen an der Realschule in Eppingen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Januar d. J. gnädigst geruht, dem Rektor der Volksschulen der Stadt Karlsruhe, Stadtschulrat Gustav Specht, den Charakter als Hofrat zu verleihen und denselben auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Januar d. J. gnädigst geruht, den Rektor der erweiterten Volksschule in Freiburg, Franz Egon Kaltenbach, auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Februar d. J. gnädigst geruht, den Vorstand der Taubstummenanstalt in Meersburg, Rektor Martin Härter auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. Februar d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Adolf Fjele an der Höheren Mädchenschule in Baden wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Das Gymnasium in Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung d. d. Karlsruhe, den 17. Januar d. J. Nr. 29 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Gymnasium in Pforzheim anlässlich des Bezugs des neuen Anstaltsgebäudes die Benennung

Reuchlin-Gymnasium

beigelegt werde.

Karlsruhe, den 11. Februar 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

III.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 der Satzungen für das Landesbad in Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 60) bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß — in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 22. Februar 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 64) — die für die Verpflegung von Kranken im Landesbad zu entrichtenden Vergütungen bis auf weiteres wie folgt festgesetzt werden:

1. für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden,
für Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet, ferner für Personen, welche auf Kosten von Gemeindefrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungs-

- anstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben
- | | |
|---|------------|
| a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich | 2 M. 50 S. |
| b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich | 3 " 50 " |
| 2. für sonstige minder bemittelte Personen, welche selbst die Verpflegungskosten bezahlen | |
| a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich | 3 M. |
| b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich | 4 " |

Karlsruhe, den 13. Januar 1905.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkcl.

Leers.

IV.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Veranstaltung einer Schillerfeier betreffend.

An sämtliche Ortsschulbehörden und Volksschullehrer des Landes.

Am 9. Mai dieses Jahres werden hundert Jahre verflossen sein, seitdem der große vaterländische Dichter Friedrich Schiller aus dem Leben geschieden ist. Überall in Deutschlands Gauen rüstet man sich, diesen Tag in würdiger Weise zu begehen und namentlich der Jugend fest einzuprägen, was Friedrich Schiller unserm Volke gewesen ist und dauernd sein wird. Auch unsere Volksschule, die auf der Oberstufe eine Reihe herrlicher Gedichte Schillers kennen lernt, darf nach unserer Ansicht an diesem Gedenktage nicht achtlos vorübergehen.

Wir ordnen demgemäß hiermit an, daß am genannten Tage in sämtlichen Gemeinden des Landes die Schüler der oberen Schuljahre durch ihre Lehrer in feierlicher Weise auf den Lebensgang und die Bedeutung des unvergeßlichen Dichters aufmerksam gemacht werden.

An die Ansprache des Lehrers soll sich, wenn irgend möglich, der Vortrag von Gesängen und Schillerschen Gedichten anschließen.

Der Unterricht darf an diesem Tage ausgesetzt werden.

Karlsruhe, den 11. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung für das Vorseminar in Freiburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für 1905 am Vorseminar in Freiburg findet statt:

Mittwoch, den 3. Mai u. f., jeweils von 8 Uhr ab.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März v. J. (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens auf 10. April in portofreier Eingabe an den Anstaltsvorstand zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid zugeht, am 2. Mai nachmittags 4 Uhr dem Genannten sich vorzustellen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Höft.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Im Monat Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt und zwar werden diese beiden Prüfungen am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe abgehalten.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1904 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 6. April d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 17. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Höft.

Die Abhaltung eines Turnkurses für Lehrer an Mittelschulen betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird vom
29. Juli bis 25. August d. J.

ein Turnkurs für Lehrer an Knaben-Mittelschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurse werden staatlich geprüfte Lehrer zugelassen, mögen dieselben zur Zeit an Knaben-Mittelschulen angestellt oder im öffentlichen Dienst nicht verwendet sein.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. und zwar seitens der im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrer durch Vermittelung der Anstaltsvorstände, seitens der übrigen unmittelbar anher einzureichen.

Den Teilnehmern, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, kann die Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes bewilligt werden.

Karlsruhe, den 13. Februar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Abhaltung eines Bienenzuchtkurses an der Ackerbauschule Hochburg betreffend.

Nach Mitteilung des Vorstandes der Großherzoglichen Ackerbauschule Hochburg wird an dieser Anstalt in der Zeit vom 22. Mai bis 3. Juni d. J. ein Unterrichtskurs in der Bienenzucht abgehalten werden.

Diejenigen Lehrer, die an diesem Kurse teilnehmen wollen, werden für die genannte Zeit unter der Voraussetzung beurlaubt, daß ihre Klassen durch andere Lehrer am gleichen Orte in genügender Weise mitversehen werden können.

Karlsruhe, den 14. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden und zwar:

A. Für Handarbeitsunterricht an Volksschulen:

Ackermann, Maria, von Buchen,
 Auerbach, Elisabeth, von Balzfeld,
 Bachmann, Maria, von Mergentheim,
 Balling, Ida, von Karlsruhe,
 Baust, Ida, von Hirschlanden,
 Blatter, Marie, von Oberwangen,
 Bohnenstengel, Hulda, von Freiburg i. Br.,
 Boppré, Hildegard, von Freiburg i. Br.,
 Booz, Emma, von Wolfach,
 Böhringer, Anna, von Dürrenenz,
 Burger, Frida, von Freiburg,
 Bruder, Anna, von Oberkirch,
 Dieterle, Marie, von Rippoldsau,
 Edinger, Irma, von Freiburg,
 Endlich, Klara, von Hambach,
 Erdrich, Franziska, von Oberkirch,
 Ernst, Berta, von Randegg,
 Ernst, Frida, von Großweier,
 Frau Faller, Luise, von Wagensteig,
 Frau Fuhr, Babette, von Seckenheim,
 Gäßert, Elsa, von Karlsruhe,
 Gärtner, Anna, von Achern,
 Gehring, Maria, von Hoffstetten,
 Geier, Berta, von Karlsruhe,
 Giesler, Anna, von Karlsruhe,
 Gnirs, Hedwig, von Freiburg,
 Gohlke, Paula, von Offenburg,
 Göhring, Johanna, von Rüppurr,
 Hafner, Hermine, von Karlsruhe,
 Häcker, Elise, von Schaarhof,
 Hornung, Johanna, von Stigheim,
 Jehle, Anna, von Schwerzen,
 Junghans, Lina, von Ottersweier,
 Kasper, Emilie, von Karlsruhe,
 Lauer, Maria, von Oberaldingen,
 Müller, Viktoria, von Krumbach,
 Nagel, Emilie, von Karlsruhe,
 Ofenhäusle, Rosa, von Stetten,

Porsch, Lucia, von Karlsruhe,
 Rotmund, Elisabeth, von Tauberbischofsheim,
 Rückert, Sofie, von Waldstetten,
 Schrank, Anna, von Freiburg,
 Schulz, Lydia, von Heilsberg,
 Seith, Emma, von Liedolsheim,
 Sittig, Elise, von Schiltach,
 Spannaus, Ida, von Heppenheim,
 Speer, Berta, von Schielberg,
 Spengler, Franziska, von Kilsheim,
 Stiegeler, Hedwig, von St. Ludwig,
 Straub, Marie, von Güttenbach,
 Trapp, Theresia, von Bietigheim,
 Ullrich, Maria, von Burbach,
 Better, Marie, von Philippsburg,
 Völker, Elisabeth, von Waibstadt,
 Weber, Johanna, von Durlach,
 Wintermantel, Anna, von Furtwangen,
 Wörner, Berta, von Reuchen,
 Wucherer, Emma, von Lindensfels,
 Frau Zapf, Magdalena, von Eschelbronn,
 Zimmerer, Maria, von Zeuthern.

B. Für Handarbeitsunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Armbruster, Rosa, von Niederschopfsheim,
 Berger, Auguste, von Unteribenthal,
 Böhm, Ida, von Sulzbach b. Mosbach,
 Eidel, Katharina, von Lauda,
 Falschlunger, Berta, von Freiburg,
 Golz, Emma, von Odessa,
 Hechelmann, Johanna, von Eberbach,
 Hoefler, Elisabeth, von Mannheim,
 Jardon, Adolfine, von Dortmund,
 Keller, Maria, von Karlsruhe,
 Krezdorn, Maria, von Pforzheim,
 Maier, Klara, von Mannheim,
 Reitter, Emilie, von Krautheim,
 Rieber, Babette, von Freiburg i. Br.,
 Ritter, Anna, von Hockenheim,
 Servatius, Klara, von Elsenz,

Tschummy, Eleonore, von Dflingen, Amt Säckingen,
 Wachsmuth, Emma, von Baden,
 Widmann, Elisabeth, von Freiburg,
 Zimmermann, Elisabeth, von Freiburg,

Karlsruhe, den 30. Januar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kost.

Die Verleihung von Stipendien aus der Langguthschen Stiftung in Wertheim betreffend.

Aus der von dem verstorbenen Rentner Heinrich Langguth in Wertheim errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 *M.* zu vergeben.

Genußberechtigt sind zunächst männliche protestantische Nachkommen des Stifters, welche sich einem Lebensberuf gewidmet haben und zu diesem Zweck eine Hochschule besuchen; in Ermangelung solcher können auch weibliche Nachkommen, die sich zu einem besonderen Lebensberuf ausbilden wollen, berücksichtigt werden.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen vier Wochen bei dem Gemeinderat in Wertheim einzureichen.

Karlsruhe, den 8. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Die Universität Lausanne hält einen Ferienkurs für Französisch vom 20. Juli bis 30. August d. J. ab. Die Universität London beabsichtigt für Fremde einen längeren Ferienkurs vom 17. Juli bis 18. August und einen kürzeren vom 31. Juli bis 18. August d. J. einzurichten. Prospekte für beide Unternehmungen können von unserer Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 6. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Den naturwissenschaftlichen Unterricht betreffend.

Wir machen die Lehrer der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten auf die nachstehende Veröffentlichung aufmerksam und empfehlen deren Anschaffung für die Lehrerbibliotheken:

Hermann Hahn. Wie sind die physikalischen Schülerübungen praktisch zu gestalten? Heft 4 der Abhandlungen zur Didaktik und Philosophie der Naturwissenschaften (Sonderheft 4 der Zeitschrift für den physikalischen und chemischen Unterricht). Berlin, Verlag von Julius Springer. 1905.

Karlsruhe, den 8. Februar 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Unser Schiller, von Professor Dr. Brunner, Pforzheim 1905, Kommissionsverlag von Otto Rieder. Einzelpreis im Buchhandel 50 \mathcal{N} , für Schulen bei unmittelbarer Bestellung bei der Druckerei Birkner & Brecht in Pforzheim für mindestens 10 Exemplare je 40 \mathcal{N} , für 50 je 37½ \mathcal{N} , für 100 je 30 \mathcal{N} , für 500 je 25 \mathcal{N} . Geeignet zur Verteilung an Schüler anlässlich der Schillerfeier.

Unser Schiller, von Alexander Bauer. Mit 11 Abbildungen. Verlag von Ernst Rhode in Schöneberg-Berlin. Preis 25 \mathcal{N} , in Partien, auch kleineren, je 15 \mathcal{N} .

Bildnis von Schiller im 35. Lebensjahre, nach einer Kreideskizze von E. Simanowicz. Aus „Unser Schiller“ von Professor Dr. Brunner. Bei direktem Bezug durch die Druckerei Birkner & Brecht in Pforzheim 20 \mathcal{N} , für Schulen in jedem Quantum je 10 \mathcal{N} , bei 1000 Stück je 9 \mathcal{N} , bei 2000 Stück je 8 \mathcal{N} .

Konrad Widerholt, der Kommandant von Hohentwiel, von A. Thoma. Mit Bildern und Karten, Verlag von J. F. Lehmann in München. Preis gebunden 5 \mathcal{M} .

Deutschlands Ruhm und Stolz. Unsere hervorragendsten vaterländischen Denkmäler in Wort und Bild, von F. Abshoff, und: Deutschlands Geisteshelden, von Dr. Richard Sier. Beide Werke mit zahlreichen Illustrationen, Verlagsanstalt Universum in Berlin, reich gebunden je 8 \mathcal{M} .

Schillers Wilhelm Tell, mit biographischer Einleitung von Dr. Weddigen und Erläuterungen von Fischer-Graudeniz, nebst 13 Illustrationen und einem Übersichtskärtchen. Berlin und Leipzig, Verlag Hermann Hillger. Preis bei größeren Bezügen broschiert je 25 \mathcal{M} .

Schillers Wilhelm Tell, herausgegeben im Auftrag der literarischen Vereinigung des Berliner Lehrervereins. Berlin, Verlag von A. Anton & Komp. Preis für das Einzulexemplar broschiert 30 \mathcal{M} , einfach gebunden 40 \mathcal{M} , reich gebunden 55 \mathcal{M} , bei Abnahme von mindestens 500 Exemplaren je 22, 30, 41 \mathcal{M} , von mindestens 1000 je 20, 27, 37 \mathcal{M} , von mindestens 5000 je 18, 24, 33 \mathcal{M} . Geeignet als Festgabe anlässlich der Schillerfeier.

Schiller=Gedenkbuch, von Paul Risch. Berlin 1905, Verlag von Paul Kittel. Bei direktem Bezug broschiert je 50 \mathcal{M} , über 50 Exemplare 40 \mathcal{M} , über 500 Exemplare 30 \mathcal{M} , gebunden je 1 \mathcal{M} , beziehungsweise 90 \mathcal{M} , 80 \mathcal{M} ; in größeren Partien noch billiger. Geeignet für die Schülerbibliotheken sämtlicher Schulgattungen.

Schiller=Spruchbüchlein, Verlag von Friedrich Gutsch in Karlsruhe. Einzelpreis 60 \mathcal{M} , bei größeren Bezügen je 30 \mathcal{M} . Geeignet zur Verteilung an Schüler und Schülerinnen anlässlich der Schillerfeier.

E. Kühnhold, Sechs Schillerlieder für Schülerchor mit Klavierbegleitung. (Kompositionen aus Schillers Zeit von F. F. Reichardt und F. R. Zumsteeg.) Berlin-Groß Lichterfelde, Chr. Fr. Vieweg. 60 \mathcal{M} . Stimmenheft 20 \mathcal{M} .

Von dem im Schulverordnungsblatt 1901 Nr. III, Seite 30 empfohlenen Werk „Schwäbisches Wörterbuch“, bearbeitet von Professor Dr. Fischer, liegt nunmehr der 1. Band in Vollendung vor. Preis broschiert 30 \mathcal{M} , Tübingen, Laupp'sche Verlagsbuchhandlung. 1904. Geeignet für die Lehrerbibliotheken der Mittelschulen und Lehrerseminare, namentlich der oberen Landesteile.

Erklärungen deutscher Sprichwörter von Friedrich Huber, Professor an der Realschule in Kenzingen. Bühl 1904. Preis 50 \mathcal{M} .

Volks- und Jugendschriften=Rundschau, Monatsblatt zur Förderung und Kritik der Jugend- und Volksliteratur, herausgegeben von Paul Sydow, Verlag von Theodor Benzinger in Stuttgart. Jahrespreis mit Porto 2 \mathcal{M} . 40 \mathcal{M} . Geeignet für die Leiter der Schülerbibliotheken und für die Lehrerlesekreise.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 14. Februar d. J. wurde der Unterlehrerin Else Wehrenpfennig an der Höheren Mädchenschule in Freiburg auf Vorschlag des Stadtrats der Hauptstadt Freiburg eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrerin an der genannten Anstalt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Durbach i. Tal, A. Offenburg, Hauptlehrer Franz Xaver Müller.

Graben, A. Karlsruhe, Hauptlehrer Konrad Grün.

Ruppenheim, A. Rastatt, Hauptlehrer Longin Münch.

Dos, A. Baden, Hauptlehrer Joseph Singer.

Zenthern, A. Bruchsal, Hauptlehrer Joseph Gutmann.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Karlsruhe: der Hauptlehrerin Luise Stark in Pforzheim.

Pforzheim: dem Hauptlehrer Ludwig Hagmeier am Waisenhaus dortselbst.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Theodor Ruhn in Rohrbach, A. Eppingen, nach Ebersteinburg, A. Baden.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Keppenhach, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Jakob Huck daselbst.

Lobensfeld, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Karl Anton Eckert daselbst.

Rensberg, A. Triberg, dem Schulverwalter Johann Schenk daselbst.

Sennfeld, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Wilhelm Heugel daselbst.

St. Roman, A. Wolfach, dem Schulverwalter Karl Wagner daselbst.

Sulzburg, A. Müllheim, dem Schulverwalter Gustav Seyfarth daselbst.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:
Hauptlehrer Wilhelm Bertische an der Volksschule in Rielsingingen, A. Konstanz, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Adolf Bohn an der Volksschule in Mannheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Lorenz Eble an der Volksschule in Kappel a. Rh., N. Ettenheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Christian Kälber an der Volksschule in Söllingen, N. Durlach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Ernst Kiefer an der Volksschule in Lipburg, N. Müllheim, wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Johannes Kuz an der Volksschule in Lintenheim, N. Karlsruhe, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Johann Schüsselin an der Volksschule in Legelshurst, N. Kehl, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Joseph Strigel an der Volksschule in Schiftung, N. Baden, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner:

Hauptlehrerin Idaline Hartmann an der Volksschule in Mannheim auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Philipp Weiß an der Volksschule in Schopfheim wurde der Stelle als „erster Lehrer“ auf Ansuchen enthoben.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden auf Ansuchen:

Unterlehrerin Luise Altman in Weiher, N. Bruchsal.

Unterlehrerin Adele Bofsch in Offenburg.

Schulverwalterin Fanny Buchholz in Au a. Rh., N. Rastatt.

Unterlehrer Otto Kirsch in Dossenheim, N. Heidelberg.

VI.

Diensterledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Baden ist die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

An der erweiterten Volksschule in Freiburg i. Br. ist die Stelle des Direktors zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb 10 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Besetzungsrecht steht dem Stadtrat in Freiburg zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altenweg, A. Neustadt.
 Bermersbach, A. Rastatt.
 Freudenthal, A. Konstanz.
 Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim.
 Ichenheim, A. Lahr. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist

erforderlich.

Kappel a. Rh., A. Ettenheim.
 Krozingen, A. Staufeu.
 Michelbach, A. Rastatt.
 Oberndorf, A. Vogberg.
 Paimar, A. Tauberbischofsheim.
 Raitenbuch, A. Neustadt.
 Rielsingeu, A. Konstanz.
 Rohrbach, A. Eppingen.
 Stürzenhardt, A. Buchen.
 Wilchband, A. Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Gundelfingen, A. Freiburg.
 Höhesfeld, A. Wertheim.
 Kleinkems, A. Lörrach.
 Regelshurst, A. Kehl.
 Linkenheim, A. Karlsruhe.
 Lipburg, A. Müllheim.
 Söllingen, A. Durlach. Zwei Stellen.
 Sonderrieth, A. Wertheim.
 Urphar, A. Wertheim.
 Wöfingen, A. Bretten.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgefetzten Kreisfchulvisitatur unmittelfar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph Lauber, zuruhegefetzter Hauptlehrer in Radolfzell, A. Konstanz, am 10. Dezember 1904.
 Joseph Thoma, zuruhegefetzter Hauptlehrer in Altdorf, A. Ettenheim, am 25. Januar 1905.
 Heinrich Nagel, Hauptlehrer in Söllingen, A. Durlach, am 2. Februar 1905.*
 Lina Kühner, Arbeitslehrerin an der Höheren Mädchenschule in Mannheim, am 11. Februar 1905.
 Peter Döbele, Hauptlehrer in Krozingen, A. Staufeu, am 14. Februar 1905.
 Joseph Kottengatter, zuruhegefetzter Reallehrer in Freiburg i. Br., am 15. Februar 1905.
 Sebastian Dammert, zuruhegefetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 17. Februar 1905.
 Konrad Henrich, zuruhegefetzter Reallehrer in Karlsruhe, am 18. Februar 1905.
 Ferdinand Gaum, zuruhegefetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 18. Februar 1905.

Karl Friedrich Höflin, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Illenau, am 18. Februar 1905.

Nikolaus Winter, zuletzt Unterlehrer in Oberachern, am 22. Februar 1905.

Albert Lehmann, Reallehrer am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe, am 23. Februar 1905.

Wilhelm Morlock, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 23. Februar 1905.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem ordentlichen Mitgliede des Gewerbeschulrats, Regierungsrat Hermann Maier in Karlsruhe die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 16. März d. J. gnädigst geruht, den Vorstand der Gewerbeschule in Karlsruhe, Rektor Dr. Thomas Josef Cathiau auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Empfehlung von Lehrmitteln.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das seiner Zeit empfohlene Werk „Baumaterialienlehre mit besonderer Berücksichtigung der badischen Baustoffe“, zusammengestellt und bearbeitet von Hermann Zahn, Reallehrer an der Großherzoglichen Baugewerkschule in Karlsruhe, Druck und Verlag von J. J. Neiff in Karlsruhe, in neuer Auflage erschienen ist.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliefung Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 20. März d. J. wurde Gewerbelehrer Casar Ruhn an der Gewerbeschule in Furtwangen in gleicher Eigenschaft an jene in Bretten versetzt.

Entlassen wurde:

Gewerbeschulkandidat Hermann Mangler an der Gewerbeschule in Furtwangen.

Diensterledigungen.

An den Gewerbeschulen in Karlsruhe und in Schopfheim ist die Vorstandsstelle, an den Gewerbeschulen in Bühl, Furtwangen und Pforzheim je eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen mit Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) sind innerhalb 10 Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen.

(Für die Stelle in Bühl ist die Befähigung zur Erteilung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts erforderlich).

VII

(The following text is a mirror image of the page content, appearing as bleed-through from the reverse side of the leaf. It is not legible in this orientation.)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Mai.

1905.

Inhalt.

Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betreffend; die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

(Vom 14. März 1905.)

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betreffend.

§ 1.

An Stelle der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII — erlassenen und durch Verordnung vom 11. Dezember 1885 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV — abgeänderten Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen tritt nachstehende

Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungs-Anweisung).

§ 2.

Die Stiftungsrechnungs-Anweisung (Stift.R.A.) tritt, soweit sie sich auf Vorschriften des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts gründet, für Gemeinden, in welchen dieses Recht noch nicht gilt, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, auf welchen dasselbst das Grundbuch als angelegt erklärt wird. Bis dahin sind in dieser Beziehung noch die bezüglichen Vorschriften der in § 1 genannten „Anleitung“ maßgebend.

Karlsruhe, den 14. März 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Niegger.

Anweisung

für die

Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortstiftungen.

(Stiftungsrechnungs-Anweisung.)

1. Abschnitt.

Von den Behörden der örtlichen Stiftungsverwaltung und von den Stiftungsbeamten.

1. Die verschiedenen Arten von Stiftungsbehörden.

Regelmäßige Stiftungsbehörden.

§ 1.

1. Die Stiftungen zu Zwecken des öffentlichen Volksschulunterrichts, soweit sie für eine Volksschule oder zum Vorteil der Angehörigen oder Bewohner einer Schulgemeinde bestimmt sind, und das sonstige örtliche Schulvermögen werden von den nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht gebildeten örtlichen Schulaufsichtsbehörden, beziehungsweise Schulkommissionen (Ortschulbehörden) verwaltet.

2. Stiftungen für den öffentlichen Volksschulunterricht, an welchen mehrere nicht zugleich eine Schulgemeinde bildende Gemeinden Anteil haben, oder zu welchen nur einzelne Gemeinden einer zusammengesetzten Schulgemeinde berechtigt sind, verwalten die in Absatz 3 und 4 genannten Stiftungsbehörden.

3. Die übrigen weltlichen Ortstiftungen verwaltet der Regel nach der Gemeinderat, in den der Städteordnung unterstehenden Städten der Stadtrat, beziehungsweise eine städtische Kommission oder, wenn sie nur für Angehörige oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes bestimmt sind, der Ortsverwaltungsrat. §§ 12 und 14 des Stiftungsgesetzes.

4. Wenn an solchen Stiftungen mehrere Gemeinden beteiligt sind, so verwaltet dieselben ein Stiftungsrat, welcher nach Vorschrift der Bestimmungen in §§ 16 bis 18 des Stiftungsgesetzes und in § 8 Ziffer 1 und 2 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz aus Mitgliedern der Gemeinderäte, beziehungsweise Stadträte der beteiligten Gemeinden zu bilden ist.

Besondere Stiftungsbehörden.

§ 2.

1. Für die in § 1 Absatz 3 und 4 genannten — zu anderen als Volksschulzwecken bestimmten — Stiftungen tritt an Stelle der dort bezeichneten regelmäßigen Stiftungsbehörden:

1. ein nach den Bestimmungen der §§ 21 bis 28 des Stiftungsgesetzes und des § 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 19. Mai 1870 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII — zu bildender

besonderer Stiftungsrat,

wenn entweder die Stifter, oder die Angehörigen einer ausschließlich zum Stiftungsgenuß berechtigten Konfession, oder endlich der zur Verwaltung berufene Gemeinderat (Stadtrat) die Einsetzung eines solchen verlangen und letztere von den zuständigen Behörden — § 1 Ziffer 2 und § 8 Ziffer 3 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz — als zulässig erkannt wird.

2. Außerdem können

2. bei Stiftungen dieser Art, sofern sie ausschließlich dem Vorteile von Angehörigen bestimmter Familien gewidmet sind, die Stifter sich selbst oder einzelnen Mitgliedern der genußberechtigten Familien die Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten — § 7 und §§ 36 bis 40 des Stiftungsgesetzes. Über die Einweisung derselben in diese Funktion beschließen je nach den Zwecken der Stiftung die Oberschulbehörde oder der Verwaltungshof — § 6 Ziffer 1 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz.

3. Endlich bleiben

3. unter den Voraussetzungen des § 8 des Stiftungsgesetzes — über deren Vorhandensein das zuständige Ministerium entscheidet — bei Stiftungen dieser Art, wenn sie schon vor Einführung des Gesetzes errichtet wurden, die von den Stiftern getroffenen besonderen Verwaltungsanordnungen auch fortan aufrecht erhalten. Es verbleibt somit unter diesen Voraussetzungen den von den Stiftern mit der Verwaltung solcher Stiftungen betrauten Personen oder Behörden auch fortan das Recht der Verwaltungsführung.

Außerordentliche Mitglieder von Stiftungsbehörden.

§ 3.

1. Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 des Gesetzes können bezüglich der zu anderen als Volksschulzwecken bestimmten weltlichen Ortsstiftungen die Stifter und die gesetzlich zur Verwaltung berufenen Behörden, sowie der statt dieser bestellte besondere Stiftungsrat — § 1 Absatz 3 und 4 und § 2 Ziffer 1 — beschließen, daß zu ihrer Verwaltung außer den Mitgliedern dieser Behörden auch ein oder zwei weitere durch ihre Berufsbildung dafür besonders geeignete Mitglieder beigezogen werden.

2. Die letzteren werden, soweit es nicht vom Stifter selbst geschehen, von den die Stiftung verwaltenden Behörden ernannt und jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Dienstverhältnisse der Stiftungsbehörden.

§ 4.

1. Die Mitglieder der örtlichen Stiftungsbehörden besorgen ihr Amt in der Regel ohne Anspruch auf Gehalt oder ständige Gebühren.

2. Für dienstliche Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten dieselben und ebenso auch die stiftungsgemäß oder zufolge der Bestimmung in § 3 zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Stiftungen berufenen Personen Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen, wie solche den Gemeindebeamten zukommen.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Nr. 1).

3. Wenn solche auswärtige Dienstgeschäfte in kürzeren Zeiträumen regelmäßig wiederkehren, kann von den staatlichen Aufsichtsbehörden — § 17 Ziffer 8 und § 18 Ziffer 8 — statt der bezeichneten Gebühren eine mäßige Bauschvergütung verwilligt werden.

§ 5.

Die ernannten Mitglieder des „besonderen Stiftungsrats“ und die stiftungsgemäß oder zufolge der Bestimmung in § 3 zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Stiftungen beigezogenen Personen sind auf ihren Dienst handgelübdlich zu verpflichten.

§ 6.

1. Über die Mitglieder der regelmäßigen Stiftungsbehörden — des Gemeinderats (Stadtrats), Stiftungsrats (§ 16 des Stiftungsgesetzes) und der Ortsschulbehörde — wird die Dienstpolizei nach Maßgabe der dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Bezirksrat ausgeübt.

§§ 23 bis 28 und § 172 a Absatz 7 der Gemeinde- beziehungsweise Städteordnung.

2. Die ernannten Mitglieder des „besonderen Stiftungsrats“ und die sonstigen von den Stiftern oder gemäß der Bestimmung in § 3 zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Stiftungen berufenen Personen können wegen dienstwidriger Handlungen durch den Verwaltungshof beziehungsweise die Oberschulbehörden entlassen werden. — § 27 des Stiftungsgesetzes und § 6 Ziffer 2 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz.

§ 7.

1. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben außerdem das Recht, gegen Stiftungsbehörden oder einzelne Mitglieder derselben, sowie gegen die sonstigen zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Stiftungen berufenen Personen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für die Geschäftsführung oder Vernachlässigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Ordnungsstrafen bis zu Beträgen von 30 M. zu erkennen.

2. Auch sind sie befugt, Diensthandlungen, welche von den Stiftungsbehörden oder von einzelnen bei der Verwaltung von Stiftungen beteiligten Personen ungebührlich verzögert werden, auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

3. Das eine wie das andere setzt voraus, daß eine Aufforderung zur Pflichterfüllung vorhergegangen und unbeachtet geblieben ist.

II. Zuständigkeit der Stiftungsbehörden.

A. Im allgemeinen.

§ 8.

1. Die Stiftungsbehörden vertreten die ihrer Verwaltung unterstellten Stiftungen in jeder Beziehung.

2. Sie verwalten unter der Aufsicht der Staatsbehörden das Vermögen derselben und sind — vorbehaltlich der Vorschriften gegenwärtiger Anweisung — in Hinsicht auf diese Verwaltung und das Rechnungsweisen der Stiftungen zur selbständigen Beschlußfassung berechtigt.

3. Die Stadträte, Gemeinderäte und Ortsverwaltungsräte sind ermächtigt, in ihrer Eigenschaft als örtliche Stiftungsbehörden vorbehaltlich der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörden mit sich selbst als Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise des Orts Rechtsgeschäfte mit bürgerlicher Rechtswirkung abzuschließen.

4. Die Stiftungsbehörden verfügen mit Vorbehalt der Bestimmungen in §§ 10 bis 13 und §§ 15 bis 18 und — soweit für die Stiftungen Voranschläge aufgestellt werden — innerhalb der Grenzen des Voranschlags, auch ebenso selbständig über die Stiftungserträge.

B. Im besonderen.

Zuständigkeit in Grundbuchsachen.

§ 9.

1. Die mit der unmittelbaren Verwaltung der Stiftung betraute Behörde (Stiftungsbehörde) ist zuständig:

- a. zur Übertragung von Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), welche der von ihr verwalteten Stiftung zustehen, und zum Verzicht auf solche Pfandrechte oder zur Aufhebung derselben sowie
- b. zur Bewilligung der Eintragung der Übertragung, des Verzichts oder der Aufhebung ins Grundbuch.

2. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

Verwaltung der Schulpfründen.

§ 10.

1. Die Gewinnung und Erhebung der Erträge aus dem Vermögen der Schulpfründen bleibt den Gemeinden überlassen.

2. Den Stiftungsbehörden selbst verbleibt die Fürsorge für die Erhaltung und Sicherung des Vermögensbestandes der Schulpfründen, bezüglich auf welche sie sich in allen Beziehungen nach den Vorschriften gegenwärtiger Anweisung zu richten haben.

3. Das Vermögen der Schulpfründen und deren Erträgnisse sind unter Beachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Elementarunterricht, wo eine besondere Schulpfründerrechnung besteht, in dieser, andernfalls in der Gemeinderechnung unter § 8a darzustellen.

Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung gewährter Unterstützung.

§ 11.

1. An die Gewährung von Unterstützungen im Einzelbetrag von mindestens 200 M., bei wiederholten Verwilligungen im Einzelbetrag von mindestens 100 M. ist, sofern ausdrückliche Anordnungen oder der vermutbare Wille des Stifters dem nicht entgegenstehen, der Vorbehalt zu knüpfen, daß die unterstützte Person die erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten hat, wenn sie zu hinreichendem Vermögen gelangt oder solches bei ihrem Tode, ohne arme Pflichtteilberechtigte zu haben, zurückläßt. Die Stiftungsbehörde hat den Vorbehalt in die Anweisung aufzunehmen, von dem Unterstützten ein bezügliches Anerkenntnis zu erheben und dasselbe im Urkundenschrant zu hinterlegen. Über den Eintritt der Voraussetzungen für die Rückerstattung hat die Stiftungsbehörde von Zeit zu Zeit geeignete Erhebungen zu veranstalten. Anerkenntnisse von Unterstützten, deren Aufenthalt nicht bekannt ist und die, wenn sie noch am Leben wären, ein Alter von 75 Jahren erreicht hätten, können als bedeutungslos ausgeschieden werden. In Fällen des Eintritts der Voraussetzung des Vorbehalts ist von dem Rückforderungsrecht Gebrauch zu machen. Für die Rückzahlung kann die Stiftungsbehörde, wo es angebracht ist, angemessene Fristen bewilligen.

2. Bei Gewährung von Stipendien, Lehrgeldern und Aussteuergaben, sowie bei Unterstützungen aus Familienstiftungen ist ein solcher Vorbehalt nur erforderlich, wenn dies vom Stifter ausdrücklich angeordnet ist oder seinem vermutbaren Willen entspricht.

3. Auf Unterstützungen aus Ertragsüberschüssen einer Stiftung finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ertragsverwendung bei Armenstiftungen.

§ 12.

1. Stiftungserträgnisse, welche nach Anordnung der Stifter zur Verteilung unter die Ortsarmen oder die Armen einer Konfession bestimmt sind, haben die Stiftungsbehörden nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes — § 15 Ziffer 1 — den Armenbehörden zur Verfügung zu stellen.

2. Es geschieht dies entweder durch Überweisung der verfügbaren Summen an die Armen- oder Gemeindefasse oder in der Art, daß die Stiftungsbehörden den Rechner ermächtigen, bis zu dem — durch den Voranschlag oder in anderer Weise festgestellten — Betrag derselben auf jeweilige Anweisung der Armenbehörde Zahlung zu leisten.

3. Im ersteren Falle hat der Gemeinde-(Stadt-)rechner nach Umfluß der Rechnungsperiode der Stiftungsbehörde einen abgekürzten Verwendungsnachweis zu übergeben, welcher der Stiftungsrechnung anzuschließen ist.

4. Von der Verwendung der Erträgnisse von Armenstiftungen, über welche den Stiftungsbehörden selbst das Verfügungsrecht zusteht, ist den Armenbehörden jeweils Kenntnis zu geben. Überhaupt haben beide Behörden zu einer möglichst einheitlichen Behandlung des Armenwesens zusammenzuwirken.

Verleihung von Stipendien.

§ 13.

1. Die Verleihung von Stipendien, welche zum Vorteile von Schülern an Lehranstalten bestimmt sind, ist der Regel nach Sache der Oberschulbehörden oder — wenn die Stipendien ausschließlich für Studierende der Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule oder der Akademie der bildenden Künste gestiftet sind — des Unterrichtsministeriums (§ 15 Ziffer 2 des Stiftungsgesetzes, § 2 Ziffer 2 und § 7 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz).

2. Über die Gesuche um Verleihung solcher Stipendien haben die Bezirksämter zunächst den Gemeinderat beziehungsweise Stadtrat und die Stiftungsbehörde zu hören und sie alsdann mit den bezüglichen Vorschlägen und der eigenen gutachtlichen Äußerung vorgenannten Behörden vorzulegen.

3. Wenn das Verleihungsrecht stiftungsgemäß anderen Behörden oder Personen zusteht — §§ 8, 36 bis 37 des Gesetzes — so haben die Stiftungsbehörden von den durch diese getroffenen Verfügungen gleichzeitig mit der Zahlungsanweisung auch den Oberschulbehörden Nachricht zu geben.

Staatsaufsicht über die Verwaltungsführung.

§ 14.

1. Die Stiftungsbehörden unterstehen bezüglich ihrer gesamten Verwaltungsführung der Staatsaufsicht, welche zunächst von den Bezirksämtern ausgeübt wird.

2. Obere Aufsichtsbehörden sind bezüglich der Stiftungen für Gewerbeschulen und zu Stipendien für gewerblichen Unterricht der Gewerbeschulrat, bezüglich anderer Stiftungen für Schulen und zu Unterrichtsstipendien der Oberschulrat, bezüglich aller übrigen Stiftungen der Verwaltungshof.

3. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das nach dem Zweck der Stiftung zuständige Ministerium.

4. Alle an diese staatlichen Aufsichtsbehörden gerichteten Anträge und die Anzeigen über Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Werte von 100 bis mit 5000 M. zugunsten schon bestehender Stiftungen sind zunächst bei den Bezirksämtern einzureichen, welche — wo Entschließungen höherer Behörden erforderlich — die weitere Vorlage unter Beifügung ihrer Meinungsäußerung an die obere Aufsichtsbehörde und zwar auch dann, wenn das Ministerium zuständig ist, zu bewirken haben. Die Anzeigepflicht besteht auch für Beträge, welche zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind.

5. Eine besondere Staatsgenehmigung ist in den nachbezeichneten Fällen notwendig.

Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 15.

Der Genehmigung des Staatsministeriums unterliegen:

1. die Beschlüsse der Stiftungsbehörden wegen dauernder Verwendung von Ertragsüberschüssen der Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken,
2. die Beschlüsse derselben wegen vorübergehender Verwendung von Ertragsüberschüssen zu solchen außerhalb der Bestimmung der Stiftung liegenden Zwecken, sofern die Verwendung den Betrag von 2000 M. übersteigen soll,
3. die Errichtung neuer Stiftungen, sofern der Wertbetrag derselben die Summe von 6000 M. übersteigt.

Genehmigung des Ministeriums.

§ 16.

Die Genehmigung des Ministeriums ist einzuholen zu allen Anträgen und Beschlüssen der Stiftungsbehörden:

1. wegen vorübergehender Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken in Beträgen von mehr als 400 bis 2000 M.;
2. wegen Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als 5000 M. zugunsten schon bestehender Stiftungen und zwar auch dann, wenn der Betrag zur alsbaldigen Verwendung bestimmt ist;
3. zur Errichtung neuer Stiftungen in Wertbeträgen bis zu 6000 M.

Genehmigung des Verwaltungshofs und der Oberschulbehörden.

§ 17.

Der Genehmigung von seiten des Verwaltungshofs beziehungsweise der Oberschulbehörden bedürfen die Beschlüsse der Stiftungsbehörden:

1. wegen vorübergehender Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken in Beträgen bis zu 400 M.;
2. wegen Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, wenn der Wert 3000 M. übersteigt, wegen Ablösung von Berechtigungen, wegen Vornahme von Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhieben und wegen Verwendung von Grundstodsvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
3. wegen Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte mit der in § 18 Ziffer 7 bezeichneten Ausnahme und ebenso wegen Vornahme von Neubauten oder Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Stiftungseinkünften entnommen werden können;
4. wegen Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte;
5. wegen Erlassung von Forderungen in Beträgen von mehr als 200 M.;
6. wegen Eingehung von Rechtsgeschäften mit der die Stiftung verwaltenden Gemeinde;

7. wegen Kapitalaufnahmen zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zur Befreiung voranschlagsmäßiger Ausgaben, wenn das aufgenommene Kapital in der gleichen Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird.

Ferner bedürfen der Genehmigung dieser Behörden:

8. alle neuen Festsetzungen über die Bezüge von Stiftungsbeamten mit den in § 18 Ziffer 8 bezeichneten Ausnahmen und die Anträge wegen Gewährung von Bauschvergütungen an Stelle der den Mitgliedern der Stiftungsbehörden für auswärtige Dienstgeschäfte zukommenden Tagsgebühren und Reisekostenvergütungen;
9. alle Festsetzungen über Gehalte oder ständige Vergütungen an Mitglieder der Stiftungsbehörden.

Genehmigung des Bezirksamts.

§ 18.

Der Genehmigung des Bezirksamts bedürfen:

1. der Voranschlag und die Beschlüsse der Stiftungsbehörden wegen nachträglicher Erhöhung von Voranschlagsätzen und Aufnahme neuer Sätze unter den Ausgabeunterabschnitten des Voranschlags;
2. die Wahl einer anderen als der in § 42 vorgeschriebenen Formen für Miete und Pacht von Grundstücken der Stiftung und für Veräußerung von Grundstücken, wenn der Wert 3 000 M. nicht übersteigt;
3. Abweichungen von den vorgeschriebenen Formen für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen zu Neubauten, außergewöhnlichen Ausbesserungen oder Erneuerungen — § 46;
4. die Anlage von Stiftungsgeldern auf Hypotheken an außerhalb Badens gelegenen Grundstücken (§ 62 Ziffer 2);
5. die Beschlüsse der Stiftungsbehörden über Forderungsnachlässe in Beträgen bis zu 200 M.;
6. die Veräußerung, Vertauschung und Verpfändung von Stiftungsvermögen, wenn der Wert 3 000 M. nicht übersteigt;
7. die Erwerbung von Grundstücken in Zwangsversteigerungen zur Abwendung von Kapitalverlusten, wenn das Gebot nicht mehr als 3 000 M. beträgt;
8. neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Beamten kleinerer Stiftungen bis zum Jahresbetrag von 60 M. für einen einzelnen Beamten;
9. der Abschluß von Verpfändungsverträgen.

Geschäftsordnung für die Stiftungsbehörden.

§ 19.

Die Stiftungsbehörden behandeln die Geschäfte in den Formen, welche in §§ 52, 54 bis 56 der Gemeinde- beziehungsweise Städteordnung für die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Gemeinderäte beziehungsweise Stadträte vorgeschrieben sind.

Ausfertigungen in Grundbuchsachen.

§ 20.

1. Die Ausfertigung der von der Stiftungsbehörde einer örtlichen Stiftung erfolgenden Eintragungsbewilligung (§ 9 Absatz 1 b) oder Einzugsermächtigung (§ 94 Absatz 1) muß von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Stiftungsbehörde unterschrieben, auch mit der Geschäftsnummer des von der Stiftungsbehörde gefaßten Beschlusses versehen werden.

2. Der Eintragungsbewilligung (§ 9 Absatz 1 b, § 94 Absatz 1 b) wie der Einzugsermächtigung (§ 94 Absatz 1) ist das Dienstiegel der Stiftungsbehörde oder des Stiftungsrechners beizudrücken.

3. Mangels eines eigenen Dienstiegels verwenden die Stiftungsbehörde und der Rechner dasjenige der Gemeinde.

Beschwerden und Rekurse.

§ 21.

1. Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden erledigen die Bezirksämter.

2. Für dieselben sind keine besonderen Formlichkeiten und keine Fristen vorgeschrieben, doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verfloßen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

3. Beschwerden und Rekurse gegen die von den staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen gehen an die nächsthöhere Behörde, welche darüber regelmäßig in letzter Instanz entscheidet. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Bezirksämter in Fällen des § 8 Ziffer 3 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz erledigt unmittelbar das Ministerium.

4. Im übrigen kommen die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV), auch hier in Anwendung.

III. Die Beamten und Bediensteten der Stiftungen.

Ernennung und Dienstverhältnis der Beamten und Bediensteten.

§ 22.

1. Die Beamten für die örtliche Stiftungsverwaltung, insbesondere der Stiftungsrechner und — soweit die Anstellung eines solchen notwendig — der Stiftungsschreiber werden von den Stiftungsbehörden ernannt.

2. Ebenso ernennen die letzteren die für diese Verwaltung und zur Dienstbesorgung bei den Stiftungsanstalten erforderlichen sonstigen Bediensteten, soweit sie nicht vorziehen, die Anstellung und Ernennung einzelner derselben den Stiftungsbeamten zu überlassen.

§ 23.

1. Die Stiftungsbehörden bestimmen auf der Grundlage der Vorschriften gegenwärtiger Anweisung die Dienstverhältnisse und die Dienstobliegenheiten der Beamten und Bediensteten, erteilen zu diesem Behuf die erforderlichen Dienstweisungen und schließen die Dienstverträge mit den Angestellten ab.

2. Sie bestimmen, soweit nötig mit staatlicher Genehmigung — § 17 Ziffer 8, § 18 Ziffer 8 — die den Beamten und Bediensteten auszuwerfenden Gehalte und Bezüge und die ihnen für Geschäftsverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes, für die Rechnungsstellung u. a. etwa zu gewährenden Bauschvergütungen u. s. w.

3. Soweit eine Bauschvergütung nicht festgesetzt und darüber auch im Dienstvertrage nichts Anderes bestimmt ist, erhalten die Stiftungsbeamten für die Vornahme von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts die gleichen Vergütungen wie die Mitglieder der Stiftungsbehörden (§ 4).

§ 24.

Stiftungsbeamte oder Bedienstete, welche Naturerzeugnisse zu verwalten haben oder sonst bei der Güterwirtschaft der Stiftung beteiligt sind, dürfen mit gleichartigen Gegenständen keinen Handel treiben und auch weder mittelbar noch unmittelbar an einem bezüglichen Geschäft Anteil haben.

Der Stiftungsschreiber.

§ 25.

1. Bei Stiftungen, welche der Verwaltung des Gemeinde-(Stadt-)rats oder der Ortsschulbehörde unterstehen, sind zur Besorgung der Schreib- und Kanzleigeschäfte und der Registratur in der Regel der Ratsschreiber beziehungsweise die Personen zu verwenden, welche diese Geschäfte in den sonstigen Angelegenheiten der Ortsschulbehörde zu besorgen haben. (§ 57 der Gemeinde-(Städte-)ordnung und § 14 Ziffer 3 der Verordnung vom 26. Februar 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.)

2. Dieselben sind zu deren Übernahme kraft ihres Amtes verpflichtet.

3. Wo aus irgend welchen Gründen die Verwendung vorgenannter Personen nicht tunlich ist und die erwähnten Geschäfte auch nicht durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Stiftungsbehörde besorgt werden können, ist ein besonderer Stiftungsschreiber zu ernennen.

4. Der Letztere, beziehungsweise die im ersten Absätze genannten, zur Besorgung der Schreibgeschäfte verpflichteten Personen führen unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Stiftungsbehörde auch das Sitzungsprotokoll, sowie das Vormerk- und das Anweisbuch (§§ 79 bis 81).

Der Stiftungsrechner.

§ 26.

1. Zur Führung der Kasse und der Rechnungsbücher und zur Unterstützung der Stiftungsbehörde bei Bewirtschaftung und Sicherung des Stiftungsvermögens ist von dieser ein Rechner anzustellen.

2. Bei der Wahl desselben sind neben den übrigen nötigen Eigenschaften besonders auch sein Leumund und seine Vermögensverhältnisse, sowie seine Zuverlässigkeit und Ordnung in Führung der eigenen Wirtschaft in Betracht zu ziehen. Der Rechner darf nicht zugleich Vorsitzender oder Schriftführer der Stiftungsbehörde sein; auch soll er — wenigstens bei größeren Stiftungen — der Regel nach derselben auch nicht als Mitglied angehören.

3. Dagegen kann das Amt des Stiftungsrechners auch dem Gemeinde-(Stadt-)rechner übertragen werden.

4. Der Stiftungsrechner darf andere Berechnungen nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde übernehmen. Die Stiftungsbehörde hat bei Erteilung der Genehmigung sich und der Aufsichtsbehörde das Recht vorzubehalten, bei Kassenstürzen auch alle weiteren dem Stiftungsrechner anvertrauten Kassen zu stürzen.

Verantwortlichkeit des Rechners und der sonstigen Vermögensverwalter.

§ 27.

1. Der Stiftungsrechner und die sonstigen mit der Verwaltung und Berechnung von Stiftungsvermögen betrauten Beamten, wie Fruchtmesser, Waldhüter, Küfer u., sind auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften ihres Dienstes eidlich zu verpflichten.

2. Dieselben tragen für die richtige Erhebung der Einkünfte und Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, sowie für die sichere Verwahrung der Stiftungsgelder und der unter ihrem Verschlusse stehenden Naturerzeugnisse und Fahrnisse der Stiftungsbehörde gegenüber allein die Verantwortung.

Gehalt des Rechners.

§ 28.

1. Der Gehalt des Rechners kann in einem jährlichen festen Betrag oder in einer nach Hundertteilen der laufenden jährlichen Roheinnahmen festgesetzten Vergütung bestehen.

2. Für kleinere Stiftungen soll er in der Regel fünf vom Hundert der laufenden jährlichen Roheinnahmen nicht übersteigen.

3. In der Regel sind aus demselben auch die Schreibbedürfnisse zu bestreiten.

4. Für Stellung und Abschrift der Rechnung einschließlich der hierzu erforderlichen Vordrucke kann entweder in Form einer Bauschvergütung oder einer Gebühr von 1 M. bis 2 M. für jeden Bogen der Rechnung (Ur- und Reinschrift) eine besondere Vergütung bewilligt werden, sofern nicht schon bei Ausmessung des festen Gehaltes auf diese Obliegenheit des Rechners Rücksicht genommen wurde.

Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

§ 29.

1. Der Stiftungsrechner hat für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die der Stiftung ihm gegenüber aus seiner Dienstführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten, Sicherheit zu leisten.

2. Dieselbe soll der Regel nach den hälftigen Betrag der jährlichen Roheinnahme der Stiftung decken, jedoch den Betrag von 2000 M. nicht übersteigen.

3. Auch von den sonstigen rechnungspflichtigen Verwaltern von Bestandteilen des Stiftungsvermögens ist eine den Verhältnissen entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Die Stiftungsbehörde hat die Art und Größe der Sicherheit bei der Ernennung zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners oder Verwalters bestellt wird.

5. Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Stiftung.

Arten der Sicherheitsleistung.

§ 30.

Die Sicherheit kann geleistet werden:

1. durch Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Rechners oder Verwalters auf Ersuchen der Stiftungsbehörde oder an Grundstücken Dritter mit Bewilligung und auf Antrag der Eigentümer nach Maßgabe des § 31;
2. durch Hinterlegung von Wertpapieren nach Maßgabe des § 32;
3. durch Verpfändung von Forderungen nach Maßgabe des § 33;
4. — für kleinere Stiftungen — durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Sicherheitsleistung durch Hypothekenbestellung.

§ 31.

1. Der Rechner oder Verwalter hat der Stiftungsbehörde unter Vorlage einer amtlichen Schätzung die Grundstücke zu bezeichnen, auf welche die Hypothek eingetragen werden soll.

2. Die Hypothek darf fünfzig vom Hundert des Werts der Grundstücke nicht übersteigen und soll tunlichst an erster Stelle zu stehen kommen.

Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren.

§ 32.

1. Die Hinterlegung erfolgt bei der Stiftung, welcher Sicherheit zu leisten ist.

2. Wertpapiere sind zur Hinterlegung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Börsenwert haben und einer Gattung angehören, in der Stiftungsvermögen angelegt werden darf.

3. Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Kurswerts der hinterlegten Wertpapiere geleistet werden.

4. Mit den Wertpapieren sind die Zins- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

5. Über die Hinterlegung ist ein Vertrag in schriftlicher Form abzuschließen.

6. Mit Genehmigung des Bezirksamts dürfen ausnahmsweise auch Wertpapiere, in welchen Stiftungsvermögen nicht angelegt werden kann, als Sicherheit angenommen werden.

Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Forderungen.

§ 33.

1. Forderungen, für welche Sicherungshypotheken bestehen, oder in welchen Stiftungsvermögen nicht angelegt werden darf, sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.
2. Die Verpfändung von Forderungen ist seitens des Gläubigers dem Schuldner anzuzeigen.
3. Bei Hypothekenforderungen ist die Verpfändung zum Grundbuch eintragen zu lassen.
4. § 32 Absatz 5 findet Anwendung.

Aufbewahrung der Urkunden.

§ 34.

Die auf die Sicherheitsleistung bezüglichen Urkunden und die Beilagen derselben sind im Stiftungsschranke aufzubewahren, nachdem darüber dem Rechner ein Hinterlegungsschein — § 65 — ausgestellt worden ist.

Erlassung der Sicherheitsleistung.

§ 35.

1. Ausnahmsweise und in Rücksichtnahme auf obwaltende besondere Verhältnisse kann die Stiftungsbehörde mit Genehmigung des Bezirksamts dem Rechner und den sonstigen Vermögensverwaltern die Bestellung einer Sicherheit erlassen.
2. Die Gründe einer solchen Maßnahme sind in dem Sitzungsprotokolle ausdrücklich anzuführen; auch ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Rechner zuzustellen, damit in der Rechnung — § 119 Absatz 3 — darauf Bezug genommen werde.

Dienstaufsicht über die Stiftungsbeamten.

§ 36.

1. Die Stiftungsbehörden und namentlich der Vorsitzende haben die Stiftungsbeamten und Bediensteten in ihren Dienstobliegenheiten tunlichst zu unterstützen und über sie ununterbrochen genaue Aufsicht zu führen.
2. Sie tragen für Verluste, welche als Folge einer mangelhaften Aufsicht über die Dienstführung der Stiftungsbeamten und Bediensteten angesehen werden können, die Verantwortung.
3. Unordnungen in der Dienstführung der Beamten und Bediensteten, welche durch entsprechende Erinnerungen nicht beseitigt und deren Folgen auch durch Auflösung des Dienstverhältnisses nicht gehoben werden können, sind dem Bezirksamt behufs geeigneten Einschreitens zur Kenntnis zu bringen.
4. Die staatlichen Aufsichtsbehörden können gegen die Stiftungsbeamten und Bediensteten wegen dienstwidriger Handlungen Disziplinarstrafen nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 11 Ziffer I Absatz 1 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 14. Dezember 1871 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431 — erkennen. Auch kann von den oberen Aufsichtsbehörden die einstweilige Dienstenthebung und nötigenfalls die Entlassung derselben verfügt werden.

2. Abschnitt.

Von der Verwaltungsführung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Getrennthaltung des Stiftungs- vom Gemeindevermögen, Zulässigkeit gemeinsamer Verrechnung.

§ 37.

1. Das Stiftungsvermögen darf nicht mit dem Vermögen der Gemeinden vermengt, sondern muß stets von diesem getrennt verwaltet werden.

2. Die oberen Aufsichtsbehörden können gestatten, daß für kleinere Stiftungen (III. Klasse), deren Verrechnung dem Gemeinderedner übertragen ist, die Rechnungsnachweisungen alle drei Jahre in einem Anhang zur Gemeinderrechnung geliefert werden; auch können sie zugeben, daß für mehrere unter einem und demselben Redner stehende Stiftungen nur eine gemeinsame Rechnung geführt werde.

3. Im letzteren Falle sind die eigenen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen in der Rechnung sorgfältig auseinander zu halten. Der Anteil am Vermögen ist am Schlusse der Rechnung nach Verteilung des Überschusses der gemeinschaftlichen Einnahmen über die gemeinsamen Ausgaben für jede Stiftung zu berechnen und darzustellen.

4. An den Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltung und Verwaltungsaufsicht wird durch derartige zur Vereinfachung des Rechnungswesens getroffene Maßnahmen nichts geändert.

Erhaltung und Vermehrung des Stiftungsvermögens.

§ 38.

1. Die Stiftungsbehörden haben die Aufgabe, dahin zu wirken, daß das ihrer Verwaltung unterstellte Vermögen in allen seinen Teilen nutzbringend bewirtschaftet und im Grundstocke nicht geschmälert werde. Auch sind sie verpflichtet, nach Tunlichkeit und, soweit es neben der allseitigen Erfüllung der Stiftungszwecke möglich ist, für die Vermehrung desselben Sorge zu tragen.

2. Sie haben in ersterer Beziehung namentlich darüber zu wachen, daß zur Heimzahlung kommende Kapitalien und Kassenvorräte, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht notwendig sind, ohne Zögerung zinstragend angelegt und die ausstehenden Forderungen, sobald sie verfallen sind, angefordert und vom Redner betrieben werden.

§ 39.

1. Alle Einnahmen, welche nach ihrer Natur oder Widmung zur Vermehrung des festen Vermögens der Stiftungen bestimmt sind, wie insbesondere die Einnahmen aus Schenkungen und Vermächtnissen, sofern die Schenk- oder Vermächtnisgeber nicht ausdrücklich ihre alsbaldige Verwendung vorgeschrieben haben, und die Ertragsüberschüsse, sind

dem Grundstockvermögen beizuschlagen, mithin zu Kapital anzulegen oder zu neuen Grundstückserwerbungen, beziehungsweise zur Schuldentilgung zu verwenden.

2. Dasselbe gilt von den Einnahmen aus veräußerten Grundstockbestandteilen, wie insbesondere den Erlösen aus Grundstücksverkäufen, Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben und von den Ablösungskapitalien.

§ 40.

1. Grundstockvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörden — § 17 Ziffer 2 — zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werden; wenn aber eine solche Verwendung beschlossen und genehmigt wird, ist immer auch gleichzeitig für die Wiederergänzung des Grundstocks Sorge zu tragen.

2. Von letzterer können die Aufsichtsbehörden Nachsicht erteilen, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß das Grundstockvermögen in früheren Jahren durch Zuschlag von Ertragsüberschüssen vermehrt worden sei und die nunmehrige Verwendung für laufende Bedürfnisse den Betrag dieser früheren Vermögensvermehrung nicht übersteige.

3. Bezüglich des Verfügungsrechts über die Ertragsüberschüsse wird auf die Bestimmungen in §§ 15 bis 17 und § 41 verwiesen.

Stiftungsgemäße Verwendung der Vermögenserträgnisse.

§ 41.

1. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen nur zu stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

2. Zu jeder andern Art ihrer Verwendung ist Staatsgenehmigung erforderlich, welche von den zuständigen Behörden — §§ 15 bis 17 — nur erteilt werden soll, wenn wirkliche Ertragsüberschüsse vorhanden sind, das ist, wenn dargetan wird, daß das Vermögen der Stiftung zureiche, um aus seinen Erträgnissen, neben allseitiger und durchaus nachhaltiger Erfüllung der Stiftungszwecke, auch diese Verwendung bestreiten zu können.

II. Besondere Vorschriften für die Verwaltungsführung.

Veräußerung und Bestandgebung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens.

§ 42.

1. Zu freiwilligen Veräußerungen liegenschaftlichen Stiftungsvermögens soll der Regel nach nur geschritten werden, wenn die betreffenden Liegenschaften oder Gebäude weder für die Selbstbenützung (Selbstbewirtschaftung) geeignet sind, noch mit Vorteil in Bestand gegeben werden können und auch auf eine spätere — ihren jetzigen geringeren Ertrag ausgleichende — Wertserhöhung nicht gehofft werden kann.

2. Die nicht zur Selbstbewirtschaftung oder Selbstbenützung geeigneten Liegenschaften und Gebäude sind rechtzeitig — der Regel nach für je zwölf Jahre — in Bestand zu geben.

3. Der Veräußerung und Verpachtung landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes sind die für Veräußerung und Verpachtung domänenärarischer Grundstücke geltenden Bedingungen zu grunde zu legen. (Verordnungsblatt der Domänenverwaltung 1894 Nr. 21.)

4. Abweichungen von dieser Form bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, welche in Bezug auf Veräußerungen, wenn der Grundstückswert 3000 M. übersteigt, von den oberen Aufsichtsbehörden, in Bezug auf andere Veräußerungen und auf Verpachtungen aber vom Bezirksamt zu erteilen ist (§ 18 Ziffer 2) und vor dem Vollzuge erwirkt werden muß.

Veräußerung des beweglichen Stiftungsvermögens.

§ 43.

Auch für die Veräußerung beweglichen Stiftungsvermögens gilt die öffentliche Versteigerung und das schriftliche Angebot als Regel, von welcher nur ausnahmsweise und aus besonderen im Sitzungsprotokolle anzuführenden Gründen abgegangen werden darf.

Neubauten und sonstige Bauausführungen, Arbeiten und Lieferungen.

§ 44.

Für Neubauten und sonstige Bauausführungen haben die Stiftungsbehörden in der Regel Kostenüberschläge aufstellen zu lassen, welche in wichtigeren Fällen durch die Bezirksbauinspektion oder andere Sachverständige geprüft werden sollen.

§ 45.

1. Kann der Aufwand für solche Bauausführungen nicht aus den ordentlichen Einkünften der Stiftung bestritten werden, so ist dazu, wenn eigentliche Neubauten, außergewöhnliche Ausbesserungen oder Erneuerungen in Frage stehen, vor dem Beginne die Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde (§ 17 Ziffer 3) einzuholen, zu diesem Ende die Notwendigkeit oder Nützlichkeit des Unternehmens darzulegen und auch anzugeben, welche Mittel dafür verwendet werden sollen.

2. Auch zu kleineren Bauherstellungen bedarf es der vorgängigen Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörden alsdann, wenn die Mittel zu ihrer Ausführung dem Grundstocke entnommen oder durch Anlehen beschafft werden müssen — § 17 Ziffer 2 und 7.

§ 46.

1. Kommt es zur Ausführung des Baues, so sind — in wichtigeren Fällen unter Zuziehung der Bezirksbauinspektion oder anderer Sachverständigen — genau die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Arbeiten und Lieferungen, sei es an einen Hauptunternehmer oder an einzelne Gewerbetreibende, vergeben werden sollen.

2. Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen hat unter Anwendung der für das staatliche Verdingungswesen geltenden Grundsätze im Wege öffentlicher Versteigerung oder des schriftlichen Angebots zu geschehen, und es darf davon nur aus besonderen Gründen und, so-

weit es sich um Neubauten, außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen handelt, nur mit — vorher einzuholender — Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden abgegangen werden. Die Genehmigung erteilt, wo nicht gleichzeitig die Bestimmung des § 45 Absatz 1 in Anwendung kommt, das Bezirksamt — § 18 Ziffer 3.

3. In der gleichen Weise ist der Regel nach auch bei Vergebung anderer Arbeiten oder Lieferungen zu verfahren, oder — wenn es nicht geschehen kann — der Grund hiervon im Sitzungsprotokolle anzugeben.

Führung von Rechtsstreiten.

§ 47.

1. Wenn gegen Stiftungen Rechtsansprüche auf gerichtlichem Wege erhoben werden, oder Ansprüche der Stiftungen selbst nur auf diesem Wege zur Geltung gebracht werden können, so haben die Stiftungsbehörden darüber zu beschließen, ob die Stiftung sich auf den Rechtsstreit einlassen, beziehungsweise denselben erheben oder ob der erhobene Rechtsanspruch anerkannt, beziehungsweise auf denselben Verzicht geleistet werden solle.

2. Soweit dabei liegenschaftliche Rechte in Frage kommen, bedürfen die Beschlüsse nach beiden Richtungen der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörden — § 17 Ziffer 4 —, welche die Stiftungsbehörden unter eingehender Darlegung der Verhältnisse zu erwirken haben.

3. Wird die Übernahme des Rechtsstreits beschlossen, so führen ihn die Stiftungsbehörden durch alle Rechtszüge und lassen das dazu Erforderliche durch einen Anwalt oder eines ihrer Mitglieder besorgen.

§ 48.

1. Mitglieder der Stiftungsbehörden, welche in Hinsicht auf den Gegenstand des Rechtsstreites ein der Stiftung entgegenstehendes Interesse haben und in letzterem die Gegner der Stiftung würden, können bei den Beschlüssen wegen Übernahme oder Unterlassung des Streites nicht mitwirken.

2. Wird infolgedessen die Stiftungsbehörde beschlußunfähig, so hat das Bezirksamt, oder wenn es sich um liegenschaftliche Rechte handelt — § 47 Absatz 2 — die obere Aufsichtsbehörde die Frage zu entscheiden und nötigenfalls zu bestimmen, wer die Stiftung in dem Rechtsstreite zu vertreten hat. Die obere Aufsichtsbehörde ist hiernach befugt, diese Vertretung selbst zu übernehmen.

3. Das Gleiche gilt, wenn die Erhebung eines Rechtsstreits mit einer Gemeinde in Frage kommt, deren gesetzliche Verwalter gleichzeitig auch als Stiftungsbehörde die Stiftung zu vertreten hätten.

4. Will eine Stiftungsbehörde ein zwar bestrittenes, aber nach der Auffassung der Aufsichtsbehörde begründetes Recht für die Stiftung nicht geltend machen, so bedarf sie dazu als zu einem Forderungsnachlaß der Genehmigung nach § 17 Ziffer 5, beziehungsweise § 18 Ziffer 5.

Anlegung der Stiftungsgelder.

Regelmäßige Kapitalanlagen.

§ 49.

1. Stiftungsgelder sind regelmäßig anzulegen:
 1. in Darlehen, für welche eine sichere Hypothek an einem in Baden gelegenen Grundstück besteht, nach Maßgabe der §§ 50 bis 57,
 2. in verbrieften Forderungen gegen den badischen Staat,
 3. in Forderungen an badische Gemeinden, Kirchengemeinden, Kreise und Stiftungen nach Maßgabe des § 61,
 4. bei badischen mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen,
 5. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank nach Maßgabe des § 61.
2. Nach Vorschrift der Nr. 2 bis 5 sollen Stiftungsgelder nur angelegt werden, wenn sich zur Anlegung nach Nr. 1 keine Gelegenheit bietet.

Kapitalanlagen auf Hypotheken.

§ 50.

1. Eine Hypothek gilt als sicher, wenn die zu verpfändenden Grundstücke in der III. Abteilung des Grundbuchs nicht mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten belastet sind und die Beleihung $\frac{1}{10}$, im Falle der Nr. 2 $\frac{2}{10}$ des Werts der Grundstücke nicht übersteigt.

Als Wert gilt der amtliche Schätzungswert nach Abzug des Werts des etwa mitgeschätzten Zubehörs (§ 51 Nr. 5), sowie des Werts etwaiger Rechte, welche nach der Abteilung II des Grundbuchs die Grundstücke belasten.

2. Grundstücke dürfen bis mit $\frac{1}{10}$ ihres Werts beliehen werden, wenn sich der Darlehensnehmer verpflichtet, jährlich auf die Zinsverfallzeit mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des ursprünglichen Kapitals nebst dem Betrag, um welchen sich durch die geleisteten Kapitalzahlungen der Jahreszins ermäßigt hat, am Kapital abzutragen.

Bei Kapitalanlagen dieser Art (Amortisationshypotheken) kann die Stiftung auf das Recht der Kündigung solange verzichten, als der Schuldner die Zins- und Kapitalzahlungen regelmäßig leistet und auch die übrigen Bedingungen des Darlehensvertrags einhält.

3. Die Hypothek kann als Verkehrshypothek mit Erteilung eines Hypothekenbriefs (Briefhypothek) oder unter Ausschluß eines Briefs (Buchhypothek) oder als Sicherungshypothek bestellt werden.

§ 51.

Von der Beleihung sind auszuschließen:

1. Grundstücke, welche vom Sitze der Stiftung weit entlegen sind, Grundstücke, welche einen dauernden Ertrag nicht gewähren, Grundstücke, welche nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet werden, ferner Grundstücke, deren Eigentümer als schlechte Haushälter bekannt sind,

5.

2. zu einem Nachlaß gehörige Grundstücke vor der Auseinandersetzung, wenn der Übergang auf den Erben nicht zum Grundbuch eingetragen ist und — bei Erbengemeinschaft zur gesamten Hand — nicht sämtliche durch Erbscheine nachzuweisende Erben oder der Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher vorhanden ist und dessen Befugnisse in dieser Richtung nicht beschränkt sind, bei dem Geschäft mitwirken,
3. zu einer Konkursmasse gehörige Grundstücke während der Dauer des Konkursverfahrens,
4. Stammgüter und Bergwerke,
5. Zubehör (§§ 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Wert des Zubehörs, das bei der amtlichen Schätzung etwa mitberücksichtigt wurde, ist am gesamten Schätzungswert abzuziehen.

§ 52.

1. Bevor ein hypothekarisches Darlehen zugesagt wird, ist die Vorlage einer Grundbuchabschrift und einer amtlichen Schätzung der Grundstücke zu verlangen.

2. Auf eine neue Schätzung kann verzichtet werden, wenn die Grundstücke innerhalb der letzten drei Jahre amtlich geschätzt worden sind, die Schätzung aus dem Grundbuch ersichtlich und nach Ansicht der Stiftungsbehörde noch zutreffend ist. Bei Beurteilung der amtlichen Schätzung hat die Stiftungsbehörde auch in Betracht zu ziehen: den Steuerwert der Grundstücke, bei Gebäuden den Versicherungsanschlag, sodann die wirtschaftlichen, Anbau- und Verkehrsverhältnisse der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen.

3. Übersteigt der amtliche Schätzungswert, nach Abzug des Werts des Zubehörs (§ 51 Nr. 5), den Feuerversicherungsanschlag, unter Zurechnung eines entsprechenden Betrags — von etwa 10 vom Hundert des Anschlags — für die nichtversicherten Gebäudeteile und des Werts des zugehörigen Geländes, so ist vor der Darlehenszusage weitere entsprechende Deckung zu verlangen.

§ 53.

1. Sind die Verhältnisse des Darlehenssuchenden der Stiftungsbehörde nicht bekannt, so hat sie sich über dieselben, insbesondere über den Zweck des Anlehens und die Kreditwürdigkeit des Darlehenssuchenden in geeigneter Weise zu verlässigen.

2. Bei Amortisationshypotheken ist auch zu prüfen, ob nach dem Ertrag der Grundstücke die Erfüllung der Verpflichtung zu Kapitalabzahlungen erwartet werden kann.

§ 54.

1. Sind die Grundstücke bereits mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so darf ein Darlehen nur zugesagt werden, wenn die den Hypotheken zugrunde liegenden Forderungen, die Grundschulden und bei Rentenschulden die Ablösungssumme das begehrte Darlehen nicht übersteigen und mit höchstens vierteljährlicher Frist gekündigt werden können.

2. Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, alsbald nach Empfang der Darlehenszusage den Gläubigern durch den Gerichtsvollzieher zu kündigen, den Nachweis hierüber zu erbringen und die Stiftung zu ermächtigen, daß sie die Gläubiger aus dem Darlehen befriedigt und auf Grund der Quittungen oder Löschungsbewilligungen die Löschung der eingetragenen Pfandrechte beantragt.

§ 55.

1. Für die Darlehenszusage sind die anliegenden Muster maßgebend. Sie soll nur erteilt werden, wenn alle in den vorstehenden Bestimmungen berührten Verhältnisse aufgeklärt sind, wenn insbesondere feststeht, daß das Darlehen nach dem Wert der Grundstücke genügend gesichert ist und in welcher Weise die Beseitigung der bereits auf den Grundstücken lastenden Rechte erfolgen soll.

2. Die Prüfung, ob der Darlehensnehmer die zur Bestellung der Hypothek erforderliche Geschäftsfähigkeit und Verfügungsbefugnis und, wenn ein Anderer für ihn auftritt, der Vertreter die Befugnis hierzu — Vertretungsmacht — besitzt, kann in der Regel dem Grundbuchamt überlassen werden.

§ 56.

1. Die Auszahlung des Darlehens darf nicht erfolgen, bevor die Stiftungsbehörde bei Briefhypotheken den Hypothekenbrief, bei Buch- und Sicherungshypotheken die Bekanntmachung über Eintrag der Hypothek erhalten und geprüft hat, ob die Hypothek der Darlehenszusage entsprechend im Grundbuch eingetragen ist und ob insbesondere in der Zwischenzeit zwischen Erteilung der Grundbuchabschrift (§ 52) und Eintrag der Hypothek zugunsten der Stiftung keine Rechte mit vorgehendem oder gleichstehendem Rang eingetragen worden sind.

2. Die Auszahlung geschieht:

a. soweit das Darlehen gemäß der Darlehenszusage zur Beseitigung anderer Pfandrechte zu verwenden ist, an die Gläubiger nach Ablauf der Kündigungsfrist unter sorgfältiger Prüfung ihrer Empfangsberechtigung gegen öffentlich beglaubigte Quittung und Rückgabe etwaiger Hypothekenbriefe oder der sonstigen auf das Schuldverhältnis bezüglichen Urkunden,

b. im übrigen an den Darlehensnehmer gegen öffentlich beglaubigte Quittung und, soweit noch andere Rechte auf den Grundstücken lasten, gegen gleichzeitige Ausfolgung der Nachweise über Eintrag der Löschung oder Vorrangseinräumung zum Grundbuch.

3. Zu a ist alsbald die Löschung der Grundbucheinträge zu erwirken. Die von den befriedigten Gläubigern ausgefolgten Schuldturkunden sind dem Schuldner zurückzugeben.

§ 57.

1. Forderungen, für welche eine Briefhypothek an erster Stelle besteht, können von Stiftungen im Wege der Übertragung erworben werden, wenn die Deckung unter Zugrund-

legung einer neuen oder nicht über drei Jahre zurückliegenden Schätzung der Vorschrift in § 50 entspricht, die Darlehensbedingungen im wesentlichen jenen für Darlehen aus Stiftungen ähnlich sind und nachdem die Abtretung auf die Stiftung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erfolgt, zum Grundbuch eingetragen, dem Schuldner eröffnet und auf dem Hypothekenbrief unter Ergänzung desselben nach § 57 Absatz 3 der Grundbuchordnung vermerkt und der Hypothekenbrief der Stiftung übergeben ist.

2. Im Abtretungsvertrag ist zu bedingen, daß der Erwerbspreis für die Kapitalforderung erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen und nach Abzug der Zinsen bis zum Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs und für das folgende Vierteljahr auszuführen ist und etwaige rückständige Zinsen und das Betreffnis am laufenden Zins dem bisherigen Gläubiger erst auszufolgen sind, wenn der Schuldner der Stiftung Zahlung geleistet hat. Sofern ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt, daß die Zinsen noch ausstehen, ist auf ihre Einbehaltung zu verzichten.

§ 58.

1. Bei der Veräußerung verpfändeter Grundstücke ist auf die Anzeige des Schuldners hin, daß der neue Eigentümer die Schuld übernommen hat und auf Vorlage des Übernahmevertrags zu prüfen, ob dieser nicht zu beanstanden ist und ob der Übernehmer seiner Persönlichkeit nach die Gewähr für die richtige Erfüllung der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeiten bietet.

2. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Genehmigung zur Schuldübernahme zu erteilen oder zu versagen und dies dem Veräußerer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

3. Eine gleiche Prüfung hat einzutreten beim Übergang von Grundstücken aus anderen Ursachen, wie z. B. Erbfolge, Zwangsversteigerung, Konkurs. In den geeigneten Fällen ist die Hypothek zu kündigen.

§ 59.

1. Muß eine gekündigte oder sonst fällige Hypothekensforderung betrieben werden, so ist je nach den Verhältnissen die Zwangsvollstreckung durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung einzuleiten.

2. Bei Betreibung des Pfandschuldners ist auch der persönliche Schuldner zu benachrichtigen und, wenn erforderlich, zu betreiben.

§ 60.

1. Kommen Grundstücke, welche der Stiftung verpfändet sind, zur Zwangsversteigerung, so hat sich die Stiftungsbehörde im Versteigerungstermin vertreten zu lassen.

2. In wichtigeren Fällen ist ein Rechtskundiger beizuziehen oder mit der Vertretung zu betrauen.

Andere Kapitalanlagen.

§ 61.

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen der Aussteller die Verpflichtung zur Umschreibung auf bestimmte Berechtigte nicht übernimmt, sind von der Erwerbung ausgeschlossen.

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen (einschließlich der Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank) sind auf den Namen der Stiftung einzuschreiben zu lassen.

2. Forderungen an badische Gemeinden, Kirchengemeinden, Kreise und Stiftungen dürfen nur erworben werden, wenn sie kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Darlehen dürfen erst auf den Nachweis hin ausbezahlt werden, daß der Körperschaft die etwa erforderliche Staatsgenehmigung für die Kapitalaufnahme erteilt ist.

3. Die Anlagen in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank sind nur Stiftungen I. und II. Klasse gestattet; sie dürfen ohne besondere Genehmigung zwanzig vom Hundert der Grundstockkapitalien der Stiftung nicht übersteigen.

Mit besonderer Genehmigung zulässige Kapitalanlagen.

§ 62.

1. Das Bezirksamt kann die Anlegung von Stiftungsgeldern in Hypotheken an in benachbarten Bundesstaaten gelegenen Grundstücken genehmigen.

Die Vorschriften in §§ 50 bis 57 finden entsprechende Anwendung.

2. Ausnahmsweise und in besonderen Fällen können die oberen Aufsichtsbehörden auf Grund der ihnen von den Ministerien allgemein erteilten Ermächtigung noch andere Kapitalanlagen, die Überschreitung des in § 61 Nr. 3 bestimmten. Satzes und die Begründung laufender Rechnungen mit Bankhäusern zulassen.

III. Aufbewahrung der Wertpapiere.

Allgemeine Vorschriften.

§ 63.

1. Die Wertpapiere der Stiftungen (Unterpfandsverschreibungen, Hypothekenbriefe und ihre Beilagen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit Zins- und Erneuerungsscheinen, andere Nachweise über Kapitalforderungen der Stiftung u. s. w.) und sonstige wichtige Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Urteile, Sicherheitsleistungen, Vergleiche, Versicherungsverträge, soweit sie über die Rechnungsperiode hinaus Geltung haben u. s. w.) sind der Regel nach in einem besonderen, doppelt verschließbaren Schranke aufzubewahren, welcher entweder im Sitzungszimmer der Stiftungsbehörde oder im Rathhaus oder in der Wohnung des Vorsitzenden aufzustellen ist. Die Urkunden über Forderungen und die Beilagen hierzu sind nach den Wohnorten und innerhalb der Orte nach den Zunamen der Schuldner alphabetisch geordnet einzulegen. Mehrere auf die gleiche Forderung bezügliche Aktenstücke sind zu einem Heft oder in einem Umschlag zu vereinigen.

2. Bei Erwerbung von Grundstücken sind Grundbuchabschriften zu erheben und zu hinterlegen.

3. Den einen Schlüssel zum Stiftungsschrank hat der Vorsitzende, den zweiten ein durch die Stiftungsbehörde zu bestimmendes Mitglied zu verwahren. Ausnahmsweise kann von der Stiftungsbehörde statt des Vorsitzenden auch ein weiteres Mitglied mit der Verwahrung des ersteren Schlüssels betraut werden.

§ 64.

Steht ein besonderer Stiftungsschrank nicht zur Verfügung, so können die Wertpapiere und Urkunden auch der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung bei den Urkunden der Gemeinde oder einer andern Stiftungsbehörde zur Hinterlegung im Stiftungsschranke übergeben werden.

Hinterlegungsscheine.

§ 65.

1. Über jede Hinterlegung von Werturkunden im Stiftungsschranke ist dem Rechner ein Hinterlegungsschein als Beleg zur Rechnung auszustellen.

2. In demselben sind die Urkunden nach ihrem Gegenstand und dem Zubehör genau zu bezeichnen und der Name und Wohnort des Schuldners, der Kapitalbetrag, Zinsfuß und Tag des Zinsenbeginnes und der Fälligkeit anzugeben.

3. Auch ist ihm eine Beurkundung über die vorausgegangene Prüfung und die Richtigkeit der Urkunde beizufügen.

4. Bezüglich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber soll in dem Hinterlegungsschein bemerkt sein, daß und wann die Umschreibung auf den Namen der Stiftung — § 61 Ziffer 1 — erfolgt sei.

§ 66.

1. Der Hinterlegungsschein ist von denjenigen Mitgliedern der Stiftungsbehörde zu unterzeichnen, welche die Schlüssel zum Stiftungsschranke in Verwahrung haben.

2. Im Falle des § 64 stellen der Gemeinderat oder die mit der Urkundenbewahrung betraute sonstige Behörde den Hinterlegungsschein aus und übergeben ihn der Stiftungsbehörde zur Ausfolgung an den Rechner.

3. Für größere Stiftungen kann von den oberen Aufsichtsbehörden die Führung eines Verzeichnisses über den Inhalt des Stiftungsschrankes und die sich folgenden Einlagen und Herausgaben angeordnet werden.

IV. Von den Voranschlägen.

Aufstellung der Voranschläge.

§ 67.

1. Die Voranschläge — § 29 des Gesetzes — umfassen der Regel nach je eine Rechnungsperiode — § 83 —. Sie werden von den Stiftungsbehörden unter Zuziehung des Rechners spätestens im Monat Dezember vor Beginn der letzteren aufgestellt.

2. Das Bezirksamt kann ausnahmsweise die Aufstellung von Voranschlägen für je zwei Rechnungsperioden gestatten.

3. Auch kann dasselbe für kleinere Stiftungen die Aufstellung von Voranschlägen ganz nachsehen.

4. Hinsichtlich der von Stiftungen unterhaltenen Gewerbeschulen sind die für diese Schulen geltenden Vorschriften über die Voranschlagsaufstellung maßgebend.

§ 68.

1. Die Voranschläge sind nach der dieser Anweisung beigeflossenen Buchungsordnung zu fertigen.

2. Sie enthalten nur die in der Voranschlagsperiode nach einem wahrscheinlichen Überschlagn zu erwartenden laufenden Einnahmen und Ausgaben — Rechnungsabteilung II —; dagegen bleiben die unter die Rechnungsabteilungen I, III und IV — vergleiche § 116 — fallenden Einnahmen und Ausgaben außer Betracht.

§ 69.

Bei Feststellung der Voranschlagsätze ist vor allem auf die möglichst umfassende und allseitige, zugleich aber auch nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke Bedacht zu nehmen. Deshalb sind nicht nur die Ausgabefätze bezüglich des Verwaltungsaufwandes auf das durchaus Notwendige zu beschränken, sondern es ist — namentlich, wo die Ansprüche an die Stiftung erfahrungsgemäß wachsen — wenn immer tunlich, auch vorzuzorgen, daß Mittel zur Ergänzung und Vermehrung des Grundstockvermögens verfügbar bleiben.

§ 70.

1. Der Gesamtbetrag der Ausgabefätze des Voranschlags soll der Regel nach die Gesamtsumme der zu erwartenden laufenden Einnahmen nicht überschreiten.

2. Wo jedoch größere Verwendungen für die Zwecke der Stiftung notwendig oder dringend zu wünschen sind und aus der leztabgeschlossenen Rechnungsperiode ein Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben vorhanden ist, kann auch dieser in Berücksichtigung gezogen und ihm entsprechend die Gesamtausgabe des Voranschlags höher bemessen werden. Dabei ist indessen immer auch zu erwägen, ob nicht der Überschuß zur Ergänzung des Grundstockvermögens der Stiftung notwendig, sowie auch, ob es nicht vorzuziehen sei, denselben im Interesse einer nachhaltigeren Erfüllung der Stiftungszwecke zur Vermehrung des Grundstockvermögens zu verwenden.

§ 71.

1. Einnahme- und Ausgabefätze, deren Beträge nicht im voraus bekannt sind, werden in der Regel nach den Durchschnittsergebnissen der zwei leztgestellten Rechnungen bestimmt.

2. Bieten diese keine brauchbaren Anhaltspunkte, so sind die Ansätze nach dem neuesten Stand der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses zu bemessen.

3. Die Ansätze sind entweder im Voranschlage selbst — innerhalb Linie — oder in einem Anhange zu demselben kurz zu begründen.

4. Über größere unständige Verwendungen für Anschaffungen, Bauherstellungen, Kulturen zc. sind besondere Kostenüberschläge beizufügen.

Vorlage und Prüfung der Voranschläge.

§ 72.

1. Die Voranschläge sind in doppelter Ausfertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen spätestens auf 15. Dezember dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

2. Nach erfolgter Genehmigung ist die eine Fertigung, unter Beifügung der bezüglichen Verfügung des Bezirksamts, mit den Beilagen an die Stiftungsbehörde zurückzugeben, die andere aber den Aktsakten anzuschließen.

Vollzug der Voranschläge.

§ 73.

1. Beim Vollzuge des Voranschlags sind die Stiftungsbehörden — soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen des Stifters entgegenstehen — berechtigt, die in Teilunterabschnitte verteilten Beträge der einzelnen Unterabschnitte für die ganze Voranschlagsperiode zusammenzuziehen und — wo Voranschläge für je zwei Rechnungsperioden aufgestellt werden — dabei auch Ersparnisse der einen Rechnungsperiode zu Mehrverwendungen in der anderen zu benützen; dagegen dürfen unter einzelnen Unterabschnitten gemachte Erübrigungen nicht unter anderen Unterabschnitten verwendet werden.

2. Wenn im Laufe der Voranschlagsperiode die Sätze der Ausgabeunterabschnitte des Voranschlags erhöht oder neue Ausgabeätze in den Voranschlag aufgenommen werden sollen, bedarf es auch hierzu der Genehmigung des Bezirksamtes — § 18 Ziffer 1.

Verfügungsrechte beim Wegfall der Voranschläge.

§ 74.

1. Wo die Aufstellung von Voranschlägen erlassen wurde, verfügen die Stiftungsbehörden ohne weitere als die allgemein gesetzlichen Vorbehalte — § 8 Absatz 4 — über die Stiftungseinkünfte.

2. Sie sind unter den in § 70 bezeichneten Voraussetzungen auch in diesem Fall berechtigt, zur Bestreitung von Ausgaben für die Stiftungszwecke auf Ertragsüberschüsse der unmittelbar vorhergegangenen Rechnungsperiode zu greifen.

V. Von den Anweisungen.

§ 75.

1. Die Einnahme- und Ausgabeanweisungen für den Rechner werden ausschließlich von den Stiftungsbehörden erteilt.

2. Ausgenommen sind nur die Anweisungen für Armenunterstützungen, wenn und soweit die Stiftungsbehörden dieselben nach Maßgabe des § 12^{1, 2} der Armenbehörde überlassen haben.

3. Bei ständigen Einnahmen oder Ausgaben genügt die einmalige Anweisung unter Bezeichnung der Verfallzeit für die Erhebung oder Zahlung.

Inhalt der Anweisungen.

§ 76.

1. Jede Anweisung muß von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitgliede der Stiftungsbehörde und dem Stiftungsschreiber unterzeichnet sein.

2. In derselben müssen Zeit und Ort der Ausstellung ersichtlich und die zu erhebende Einnahme oder zu leistende Ausgabe ihrem Gegenstande und Betrage nach genau bezeichnet sein. Wo die Rechnung als Hauptbuch geführt wird, ist auch die Rechnungsabteilung und der Unterabschnitt (Paragraph) anzugeben, unter welchem der angewiesene Betrag vereinnahmt oder verausgabt werden soll.

3. Der angewiesene Betrag ist wenigstens bezüglich der Mark in Worten anzugeben.

4. Ferner ist der Anweisung die Nummer des ihr zugrunde liegenden Beschlusses der Stiftungsbehörde beizusetzen und, wenn letzterer einer staatlichen Genehmigung bedurfte, von dieser eine Abschrift anzuschließen.

5. In den Fällen des § 11 ist auch der dort bezeichnete Vorbehalt in die Anweisung aufzunehmen.

§ 77.

1. Die Urkunden, auf welche die Anweisung sich bezieht, sind mit dieser dem Rechner als Beleg zur Rechnung zu übergeben.

2. Von denselben sind, soweit es nötig, Abschriften, Auszüge oder Vormerkungen zu den Akten zu fertigen.

Prüfung von Kostenrechnungen.

§ 78.

1. Kostenrechnungen, deren Beurteilung besondere Sachkenntnis voraussetzt, sollen vor der Anweisung der Prüfung und Beurkundung Sachverständiger unterstellt werden.

2. Die Prüfung ärztlicher Gebührenforderungen und der Apothekerrechnungen durch den Bezirksarzt kann der Regel nach unterbleiben. Den Arzneirechnungen müssen die Rezepte angeschlossen werden.

3. Wo eine Prüfung durch Sachverständige nicht nötig, ist sie jedenfalls durch ein Mitglied der Stiftungsbehörde oder einen Stiftungsbeamten oder Bediensteten vornehmen zu lassen.

4. Auch ist der Kostenrechnung, wenn immer möglich, eine Beurkundung über die Richtigkeit der Lieferung oder Herstellung beizufügen. Dieselbe ist bei Arbeiten in Wohnungen von dem Wohnungsinhaber, sonst aber von den Personen auszustellen, welche die betreffenden Arbeiten zu leiten oder zu beaufsichtigen, beziehungsweise die Lieferungen in Empfang zu nehmen haben.

5. Wenn Gegenstände zum Zwecke ihrer alsbaldigen Abgabe an Stiftungsberechtigte angekauft werden, von welchen Empfangsbescheinigungen nicht wohl erhoben werden können, wie Schulbücher für Kinder, Brot für Arme und dergleichen, so haben die Stiftungsbehörden oder die mit der Verteilung Beauftragten die geschehene Abgabe auf der Kostenrechnung zu beurfunden.

Führung des Vormerkbuchs.

§ 79.

1. Zur Überwachung des richtigen Vollzugs der von ihnen erlassenen Einnahmearweisungen und Ausgabebeeinstellungen haben die Stiftungsbehörden ein Vormerkbuch zu führen.

2. In dasselbe sind unter fortlaufenden Ziffern alle Anweisungen über unständige oder neue ständige Einnahmen, sowie alle Anweisungen, durch welche ständige Ausgaben ganz oder teilweise eingestellt wurden, alsbald nach ihrer Ausfertigung mit Angabe der Zeit, des Gegenstandes und des Betrags einzutragen.

3. Die Ordnungszahl des Eintrags ist mit der Bezeichnung „Vormerkbuch D.-Z.“ der Anweisung beizusetzen.

§ 80.

Am Schluß der Rechnungsperiode ist den einzelnen Einträgen im Vormerkbuch auch die Seitenzahl des bezüglichen Eintrags in der Rechnung beizusetzen, sodann das Vormerkbuch abzuschließen und die Vollständigkeit seines Inhalts zu beurfunden.

Führung des Anweissbuchs.

§ 81.

1. Für größere Stiftungen können die oberen Aufsichtsbehörden auch die Führung eines besonderen Anweissbuchs durch die Stiftungsbehörden anordnen.

2. Dasselbe dient zur Verlässigung über die richtige Einhaltung der Sätze in den Ausgabeunterabschnitten des Voranschlags und enthält einerseits, nach der Ordnung der Ausgabeunterabschnitte und für jeden derselben gesondert, die Voranschlagsätze und anderseits die darauf erteilten Ausgabeanweisungen.

3. Der Eintrag der ständigen Ausgaben geschieht insgesamt und zwar sofort bei Anlegung des Anweissbuches, der Eintrag der unständigen Ausgaben und der dafür erteilten Anweisungen aber je im einzelnen nach geschehener Anweisung.

4. Nach jedem Eintrage sind die angewiesenen Beträge von der Gesamtsumme der Voranschlagsätze des betreffenden Unterabschnitts abzuziehen, so daß allezeit ersichtlich ist, wie viel von dieser noch zur Verfügung stehe. Werden im Lauf der Rechnungsperiode ständige Ausgaben angewiesen oder eingestellt, so sind zu eben diesem Zwecke die Teilbeträge bis zum Schluß der Periode im ersten Falle abzuschreiben, im letzten dagegen zuzuschreiben.

3. Abschnitt.

Von der Rechnungsführung.

I. Allgemeine Vorschriften.

Rechnungsjahr und Rechnungsperiode.

§ 82.

Das Rechnungsjahr ist der Regel nach das Kalenderjahr. Von den oberen Aufsichtsbehörden kann für einzelne Stiftungen dasselbe auch anders bestimmt und folgeweise auch der Zeitpunkt für die Rechnungsvorlage (§§ 143 und 144) und für die Aufstellung und Vorlage des Voranschlags (§§ 67 und 72) geändert werden.

§ 83.

1. Für Stiftungen, welche eine laufende jährliche Roheinnahme von 2000 *M.* und darüber haben, ist jedes Jahr,
für Stiftungen mit einer jährlichen Roheinnahme von weniger als 2000 und mindestens 1000 *M.* alle zwei Jahre,
für Stiftungen mit kleinerer Roheinnahme alle drei Jahre
Rechnung abzulegen.

2. Es erstreckt sich also die Rechnungsperiode entweder auf ein, zwei oder drei Kalenderjahre; darnach werden die Rechnungen und die Stiftungen selbst in Rechnungen und Stiftungen I., II. und III. Klasse eingeteilt.

Gegenstand der Rechnungsführung.

§ 84.

Gegenstand der Rechnungsführung sind die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen in Geld und Naturerzeugnissen.

§ 85.

1. Die Einnahmen und Ausgaben in Geld werden in der Reichswährung ausgedrückt.
2. Einnahmen und Ausgaben in Naturerzeugnissen sind nach der Reichsmaß- und Gewichtsordnung zu bezeichnen.
3. Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung werden zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen.
4. Bruchteile unter diesem Betrage werden nicht gerechnet.
5. Bei Einnahmen und Ausgaben, welche in Teilbeträgen vollzogen werden, findet die Ausgleichung der Bruchteile auf den letzten Zeitabschnitt statt.
6. Bei Grundzinsen und sonstigen Leistungen, die später zur Ablösung gelangen können, sind in der Rechnung auch kleinere Bruchteile, jedoch nicht im Soll der Einnahme und Ausgabe, sondern innerhalb Linie anzugeben.

Berechnung von Teilbeträgen und Aufrechnung von Zahlungen.

§ 86.

1. Bei der Berechnung von Teilbeträgen aus jährlichen Einnahmen oder Ausgaben wird das Jahr zu 12 Monaten und der Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen angenommen.

2. Ausnahmsweise, wie insbesondere bei Berechnung von Darlehens- und Schuldzinsen, kann auch das Kalenderjahr — 365 Tage — zugrunde gelegt werden.

§ 87.

1. Wo ein Schuldner mehrere Posten schuldet und bei der Zahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll, wird die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche der Stiftung geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren auf die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleichlästigen auf die ältere Schuld und bei gleichem Alter auf jede Schuld verhältnismäßig aufgerechnet.

2. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen.

3. So lange Zinsen und Kosten rückständig sind, darf der Rechner die Zahlung auf die Hauptschuld nicht bewilligen.

Verschiedene Arten der Buchführung.

§ 88.

1. Behufs der Rechnungsablage sind alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in doppelter Weise aufzuzeichnen:

- a. nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet, im Kassenbuch (Tagebuch) und
- b. nach Klassen, Gattungen und Arten (Abteilungen, Unterabteilungen, Abschnitten und Unterabschnitten) geordnet, in der Rechnung oder dem Hauptbuch.

2. In letzteren wird zugleich das Vermögen nachgewiesen.

§ 89.

Für Stiftungen I. Klasse kann die obere Aufsichtsbehörde, hinsichtlich anderer Stiftungen die Stiftungsbehörde die Führung der Rechnung (§ 88 Buchstabe b) im Lauf der Rechnungsperiode — als Hauptbuch — anordnen. So lange eine solche Anordnung nicht ergangen ist, hat der Rechner die Wahl, ob er die Rechnung als Hauptbuch führen oder nach Schluß der Rechnungsperiode stellen oder durch einen Rechnungsverständigen stellen lassen will.

§ 90.

1. Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben in Naturerzeugnissen hat der Regel nach in einem besonderen dem Kassenbuch entsprechenden Tagebuch und in einer besonderen Rechnung, der Naturalrechnung, zu geschehen.

2. Die Aufzeichnung beschränkt sich, wenn die Stiftungsbehörde weitergehende Anordnungen nicht trifft, auf die Erträgnisse der von der Stiftung selbst bewirtschafteten Grundstücke (auf Früchte, Wein, Holz und dergleichen).

3. Das Bezirksamt kann ausnahmsweise gestatten, daß auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturerzeugnissen in der Geldrechnung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden; im ersteren Falle kommt auch die Führung des besonderen Tagebuchs in Wegfall.

4. Die Bestimmungen in §§ 101 bis 108 über das Kassenbuch sind auch für die Führung des Tagebuchs über Erhebung oder Herausgabe der Naturerzeugnisse maßgebend.

II. Von der Kassenführung.

Führung einer besonderen Kasse.

§ 91.

1. Der Rechner hat für die Gelder der Stiftung eine besondere Kasse zu führen. Er darf dieselben unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke verwenden und ohne besondere schriftliche Ermächtigung der Stiftungsbehörde auch der Kasse keine Vorschüsse leisten.

2. Wo zu letzterem die Ermächtigung erteilt wird, ist die bezügliche Verfügung der Stiftungsbehörde als Einnahmeanweisung und der geleistete Vorschuß als Einnahme zu behandeln.

§ 92.

1. Wenn dem Rechner die Rechnungsführung für mehrere Stiftungen übertragen ist, so können die Gelder derselben in einer gemeinsamen Kasse verwahrt werden.

2. Das Gleiche ist zulässig, wenn die gemeinsame Verrechnung des Vermögens einer Stiftung mit demjenigen anderer Stiftungen oder mit dem Gemeindevermögen gestattet wurde.

— § 37.

Vollzug der Einnahmen und Ausgaben.

§ 93.

1. Der Rechner soll der Regel nach keine Einnahme und Ausgabe vollziehen, ohne dazu durch eine Anweisung der Stiftungsbehörde ermächtigt zu sein.

2. Er hat die Anweisung nötigenfalls selbst zu erwirken und, wenn sie den Vorschriften in §§ 75, 76 und 79 Absatz 3 nicht entspricht, ihre Verbesserung zu veranlassen.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben sollen stets durch den Rechner vollzogen werden.

Erhebung pfandrechtl. gesicherter Forderungen.

§ 94.

1. Der Stiftungsrechner ist unter der Bedingung, daß er gleichzeitig die früher erteilte und seither nicht gegenstandslos gewordene Unterpfandsverschreibung oder den Hypothekenbrief oder eine für den einzelnen Fall erteilte schriftliche Ermächtigung der Stiftungsbehörde ausfolgt, befugt,

- a. pfandrechtl.ich gesicherte Forderungen der Stiftung in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, sowie
- b. zu bewilligen, daß das Pfandrecht über die bezahlte Forderung im Grundbuch gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben wird.

2. Wird die Bewilligung der Löschung oder Überschreibung getrennt von der Quittung ausgestellt, so muß sie die Angabe enthalten, daß die Forderung laut bereits erteilter Quittung bezahlt ist.

3. Hinsichtlich der Zinsen und, wenn eine Amortisationshypothek vorliegt, der bedungenen Tilgungsbeiträge steht die in Absatz 1 unter a bezeichnete Befugnis dem Stiftungsrechner zu, auch wenn er die genannten Urkunden nicht ausfolgt.

Betreibung und Sicherung der Ausstände und Rückstände.

§ 95.

1. Nach Zustellung der Anweisungen, beziehungsweise nach Eintritt der Fälligkeit der Forderungen, hat der Rechner alsbald für die Betreibung und etwa nötige Sicherstellung der letzteren Sorge zu tragen. Dabei ist nach den Vorschriften über die Sicherung und Betreibung der Gemeindeausstände, soweit diese aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringen, zu verfahren. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455.

2. In gleicher Weise hat der Rechner auch vorhandene Rückstände beizutreiben, gleichviel ob dieselben unter seiner Dienstführung oder der eines früheren Rechners entstanden sind.

3. Er hat hierüber der Stiftungsbehörde in den von dieser festzusetzenden Fristen regelmäßige Nachweisungen vorzulegen.

Nachweisung des Vollzugs der Einnahmen und Ausgaben.

§ 96.

Der Rechner hat sich über den Betrag jeder vollzogenen Einnahme und Ausgabe urkundlich zur Rechnung auszuweisen.

§ 97.

1. Über jede Zahlung ist eine Empfangsbescheinigung zu erheben, in welcher der Name des Zahlenden und des Zahlungsempfängers, der bezahlte Betrag — dieser wenigstens bezüglich der Mark in Worten ausgedrückt — endlich der Gegenstand, sowie Zeit und Ort der Zahlung angeführt sein sollen. Bei wiederkehrenden Leistungen (Zielerzahlungen) soll aus der Empfangsbescheinigung auch zu ersehen sein, für welche Zeit die Zahlung geleistet wurde.

2. Bei Zahlungen im Wege der Postanweisung dient für Beträge bis zu 100 M. der Postschein als Empfangsbescheinigung.

§ 98.

1. Die Empfangsbescheinigungen sollen vom Empfänger selbst unterschrieben sein.
2. Bei Zahlungen an Empfänger, welche des Schreibens nicht kundig sind, ist das die Unterschrift vertretende Handzeichen durch einen glaubhaften Zeugen bestätigen zu lassen. Verwandte oder Gehilfen des Rechners sollen zu solchen Beurkundungen nicht beigezogen werden.
3. An Dritte wird nur auf den schriftlichen Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme (Vollmacht) Zahlung geleistet, wenn nicht die Berechtigung des Dritten zur Vertretung des Bezugsberechtigten offenkundig ist.

Erhebung von Gegenscheinen.

§ 99.

1. In Bezug auf Einnahmen, über welche keine Urkunden, wie Verkaufs- und Pachtprotokolle und dergleichen vorhanden, sind von den Zahlungspflichtigen Anerkennnisse über den Betrag der geleisteten Zahlung (sogenannte Gegenscheine) zu erheben und diese als Belege zur Rechnung zu bringen.
2. An ihrer Stelle genügt, wo Geldbeträge durch die Post eingesendet wurden, die Beilegung der Abschnitte der Postanweisungen, Briefumschläge oder Begleitadressen, wenn darauf der Betrag der übersandten Summe zu ersehen ist.
3. Bei Kapitalheimzahlungen ist, von den regelmäßigen Abzahlungen auf Amortisationsdarlehen abgesehen, eine schriftliche Beurkundung des Schuldners über den Tag der geschehenen Kapitalauffündigung, wo eine solche bedungen ist, über den Betrag der mit dem Kapitale bezahlten Zinsen und — bei gänzlicher Heimzahlung einer Schuld — über den Empfang der Schuldburkunde zu erheben und der Rechnung anzuschließen.
4. Bei Teilzahlungen an Kapitalschulden ist in der Empfangsbescheinigung auch der Restbetrag der Schuld anzugeben.

Stellvertretung bezüglich der Kassenführung.

§ 100.

Zur Übertragung der Kassenführung an Stellvertreter im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Rechners ist Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich. Mit derselben ist immer auch die Übertragung der Kassenbuchführung verbunden.

III. Von der Buchführung.

A. Vom Kassenbuch.

Form und Gegenstand des Kassenbuchs.

§ 101.

1. Das Kassenbuch — § 88 Buchstabe a — ist vom Rechner eigenhändig zu führen.
2. Seine Überschrift bezeichnet den Namen der Stiftung, sowie den des Rechners und nebstdem die Rechnungsperiode, für welche das Buch geführt wird.
3. Dasselbe ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu heften oder einzubinden.

§ 102.

1. In das Kassenbuch sind als erster Einnahmeposten der aus der vorherigen Rechnungsperiode verbliebene Kassenrest und sodann der Zeitfolge nach alle im Laufe der Rechnungsperiode vorkommenden Einnahmen und Ausgaben lückenlos einzutragen.

2. Auch die durch Abrechnung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben sind in dasselbe, — nicht insgesamt oder nach den Endergebnissen, sondern einzeln — einzutragen.

§ 103.

1. Der Eintrag geschieht bezüglich der Einnahmen sobald sie zur Kasse kommen und vor der Ausfolgung der Empfangsbescheinigung, bezüglich der Ausgaben vor der Aushändigung des Geldes.

2. Durch die Post vermittelte Zahlungen sind gleichzeitig mit Absendung des Geldes einzutragen und bis zum Eintreffen der Empfangsbescheinigung durch den Postschein zu belegen.

3. Sogenannte Kassenbelege, d. h. Empfangsbescheinigungen für Zahlungen, deren Betrag im Kassenbuch nicht in Ausgabe erscheint, dürfen nicht vorkommen.

§ 104.

Der Eintrag bezeichnet den Namen und Wohnort der Person oder den Namen und Sitz der Stelle, an welche oder von welcher Zahlung geleistet wird, den Tag der geschehenen Zahlung, den bezahlten Betrag und bei wiederkehrenden Leistungen (Zielerzahlungen) auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt, endlich — wenn keine fortlaufende Rechnung geführt wird — § 89 — auch den Gegenstand der Zahlung.

§ 105.

1. Das Kassenbuch weist auf das Hauptbuch oder die Rechnung zurück, indem jedem Eintrage die Hauptbuch- oder Rechnungsseite beigelegt wird, unter welcher die Buchung stattfindet.

2. Einnahme- oder Ausgabeposten, welche unter verschiedene Rechnungsunterabschnitte gehören, sollen im Fall der Führung der Rechnung als Hauptbuch schon beim Eintrag in das Kassenbuch nach diesen Unterabschnitten getrennt werden.

§ 106.

1. In der Regel ist jede einzelne Zahlung gesondert in das Kassenbuch einzutragen.

2. Bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann auch nur die Gesamtsumme der erhobenen oder verausgabten Beträge mit Hinweis auf ein bestimmtes Verzeichnis (Einzugs-, Zahlungs- oder Abgangsregister) eingetragen werden.

§ 107.

Sobald die Einträge im Kassenbuch eine Seite einnehmen, ist die Summe zu ziehen und auf die nächste Seite zu übertragen, damit jederzeit ohne Schwierigkeit die Einnahme und Ausgabe verglichen und der Kassenvorrat berechnet werden kann.

Berichtigung der Einträge im Kassenbuch.

§ 108.

1. Die Zahlen der im Kassenbuch eingetragenen Einnahmen oder Ausgaben dürfen nicht geändert oder gestrichen werden.
2. Wo eine Berichtigung notwendig wird, hat sie durch ausgleichende neue Einträge (Buchungsordnung Abteilung III § 13 der Einnahmen und Abteilung III § 47 der Ausgaben) zu geschehen.
3. Berichtigungen in der Bezeichnung der Zahlenden, der Zahlungsempfänger oder des Gegenstandes der Zahlung sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

Kassenbuchabschluß und Kassensturz.

§ 109.

1. Das Kassenbuch ist am Ende jedes Monats — beziehungsweise bei Stiftungen dritter Klasse am Ende jedes Vierteljahrs — vom Rechner abzuschließen.
2. Dabei wird die Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen innerhalb Linie abgezogen und das Ergebnis zur Vergleichung mit dem Kassenbestand dargestellt.
3. Ist dem Rechner die Rechnungsführung für mehrere Stiftungen übertragen, für welche er eine gemeinschaftliche Kasse, aber besondere Rechnungen führt — § 92 Absatz 1 — so hat er das Ergebnis des Abschlusses aller einzelnen Kassenbücher in einer besonderen Kassenstandsdarstellung zur Vergleichung mit dem Stand der Kasse zusammen zu stellen.

§ 110.

1. Gleichzeitig mit dem Kassenbuchabschlusse hat der Rechner auch die Kasse zu stürzen und den wirklichen Erfund — ohne jede vorherige Veränderung des Kassenbestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme — im Kassenbuch, beziehungsweise der Kassenstandsdarstellung — § 109 Absatz 2 — innerhalb Linie anzugeben und eigenhändig zu beurkunden.
2. Dabei sind auch die vorgefundenen Geldsorten zu bezeichnen.

§ 111.

Erweisen sich nach dem Kassensturze der Geldvorrat und der Abschluß des Kassenbuchs oder der Kassenbücher nicht übereinstimmend, so ist unter Vermerk im Kassenbuch oder der Kassenstandsdarstellung der in der Kasse fehlende Betrag sogleich zuzulegen, der Überschuß aber, wenn seine Ursache nicht binnen 3 Tagen entdeckt wird, zu vereinnahmen.

§ 112.

Das Ergebnis des Kassenbuchabschlusses und des Kassensturzes hat der Rechner unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen und damit seine Anträge bezüglich der Verwendung des verfügbaren Kassenvorrats zu verbinden.

§ 113.

1. Zeigt sich beim Kassenturze ein Überschuß des Kassenbestandes, so hat die Stiftungsbehörde denselben zur Einnahme anzuweisen, wenn nicht binnen 3 Tagen die Ursache entdeckt wird und durch Berichtigung des Kassenbuches beseitigt werden kann.

2. Wird dann später ein zum Nachteil des Rechners oder eines Dritten unterlaufenes Versehen als Ursache des Überschusses nachgewiesen, so verfügt die Stiftungsbehörde die Ersatzleistung, beziehungsweise die Wiederverausgabung des Betrags im Kassenbuch.

§ 114.

1. Auf ein sogenanntes Kassenbevor, das ist einen beim Kassenbuchabschlusse sich ergebenden Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen, hat der Rechner keinen Anspruch.

2. Dasselbe ist ebenfalls durch Vereinnahmung des Mehrbetrags der Ausgabe auszugleichen, vorbehaltlich der Ersatzleistung, wenn und soweit der Anspruch auf eine solche später glaubhaft nachgewiesen wird.

Stellvertretung bezüglich der Kassenbuchführung.

§ 115.

1. Im Falle der Übertragung der Kassenbuchführung an Stellvertreter — § 100 — hat der Rechner das Kassenbuch innerhalb Linie abzuschließen und den Abschluß, unter Beisehung des Betrags des übergebenen Kassenvorrats, im Kassenbuch selbst zu beurkunden und auch vom Stellvertreter bestätigen zu lassen.

2. Das Gleiche hat auch bei der Wiederübernahme der Kasse und der Kassenbuchführung durch den Rechner zu geschehen.

B. Von der Rechnung.

Rechnungsabteilungen und Buchungsordnung.

§ 116.

1. Die Rechnung verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in vier Abteilungen:
 - Abteilung I enthält die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren,
 - Abteilung II die laufenden Einnahmen und Ausgaben,
 - Abteilung III die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben und
 - Abteilung IV die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks.
2. Unter diesen vier Abteilungen erfolgt die Aufzeichnung nach Vorschrift der dieser Anweisung beigegebenen Buchungsordnung.
3. Andere als die hierin bezeichneten Abteilungen, Unterabteilungen, Abschnitte und Unterabschnitte (Paragraphen) dürfen in der Rechnung nicht eröffnet, die Teilunterabschnitte aber können nach Bedarf erweitert oder durch andere ersetzt werden.

§ 117.

Die Rechnung wird nach „Soll“, „Hat“ und „Rest“ geführt, das ist es werden darin die Schuldigkeit, die Zahlung und der Rückstand bezüglich jeder Einnahme und Ausgabe in gesonderten Spalten dargestellt.

Zeit der Rechnungsanlage und äußere Form der Rechnung.

§ 118.

1. Die Rechnung ist, wo sie als Hauptbuch geführt wird, so zeitig anzulegen, daß die Überträge aus dem Kassenbuche sogleich mit Beginn der Rechnungsperiode ihren Anfang nehmen können. Sie ist sofort bei der Anlage mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2. Müffen in der Folge Blätter eingeschoben werden, so erhalten dieselben die Ziffern der unmittelbar vorhergehenden Seiten mit einer Beizahl, wie z. B. 54², 54³ zc.

3. Leer gebliebene Blätter sind am Schluß der Rechnungsperiode zu entfernen und dann die Seitenzahlen zusammenzuziehen, wie z. B. 184 bis 189.

Überschrift und Vorbericht.

§ 119.

1. Die Überschrift auf der ersten Seite der Rechnung bezeichnet den Namen und Sitz der Stiftung, die Rechnungsperiode, den Namen des Rechners und die Zahl der Rechnungsbeilagen und der Hefte oder Bände, in welche dieselben verteilt sind.

2. Der Vorbericht im Eingang der Rechnung enthält in gedrängter Darstellung und unter Hinweisung auf etwa vorhandene Stiftungsurkunden und die genaueren Darlegungen in der Rechnung selbst das Nötige über die Entstehung und den Zweck der Stiftung.

3. Er bezeichnet ferner den Vorsitzenden und die Mitglieder der Stiftungsbehörde, sowie — unter Angabe des Tags ihrer Ernennung und Verpflichtung — die verschiedenen an der Stiftungsverwaltung beteiligten Beamten und Bediensteten mit Namen und erwähnt, welche Sicherheit vom Rechner geleistet oder kraft welcher Entschliesung der Stiftungsbehörde er der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung enthoben wurde.

4. Endlich wird im Vorberichte angegeben, in welcher Art für die Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden der Stiftung gesorgt, wie weit die Abhör der vorausgegangenen Rechnung gediehen oder — wenn sie beim Abschlusse der Rechnung beendigt — unter welchen Beilagennummern der Bescheid und die Vollzugsnachweisungen angeschlossen seien, und unter welcher Nummer sich der Voranschlag als Beilage bei der Rechnung befinde.

5. Wo die Aufstellung eines Voranschlags erlassen wurde, hat der Vorbericht den bezüglichen Beschluß der Aufsichtsbehörde mit Zeitangabe und Nummer anzuführen.

Rechnungsvorträge.

§ 120.

1. Die vier Rechnungsabteilungen sind in jeder Rechnung, die Unterabteilungen, Abschnitte, Unterabschnitte und Teilunterabschnitte aber nur da vorzutragen, wo dahin gehörende Einnahmen und Ausgaben wirklich vorkommen.

2. Soweit letztere darnach beibehalten werden, sind sie genau in der Reihenfolge der Buchungsordnung aufzuführen und mit den in dieser festgestellten Zahlen, Buchstaben und Überschriften zu bezeichnen.

3. Bei den einzelnen Unterabschnitten der laufenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Rechnungsvortrag innerhalb Linie in Kürze und mit Verweisung auf die betreffende Seite der Vorrechnung auch die Vermögensbestandteile, Schuldkapitalien zc. beziehungsweise die Rechtsverhältnisse darzustellen, welche als die Quelle und Ursache der in dem Unterabschnitt vorkommenden Einnahmen und Ausgaben anzusehen sind.

Rechnungseinträge.

§ 121.

1. Die nach ihrem Betrage schon bekannten Einnahmen und Ausgaben sind bei Führung der Rechnung als Hauptbuch sogleich beim Beginn der Rechnungsperiode in das Rechnungssoll einzutragen, etwaige Änderungen aber durch Ab- und Zuschreiben zu vollziehen.

2. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben werden alsbald nach Erteilung der Anweisung in das „Soll“ gesetzt.

3. Der Eintrag in das „Hat“ der Rechnung erfolgt bezüglich aller Einnahmen und Ausgaben, sobald die Zahlung geleistet und im Kassenbuch eingetragen ist.

4. Er geschieht unter steter Verweisung auf die Einträge im Kassenbuch. Das „Hat“ der Rechnung muß demnach in Einnahme und Ausgabe mit dem Kassenbuch übereinstimmen.

Inhalt der Rechnungseinträge.

§ 122.

1. Bezüglich des Inhalts der Rechnungseinträge gilt das Gleiche, was in §§ 104 bis 106 bezüglich der Einträge in das Kassenbuch vorgegeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, daß, wie letztere auf die Einträge in der Rechnung, so die Rechnungseinträge auf das Kassenbuch zu verweisen haben.

2. Die Einträge haben die Urkunden zu bezeichnen, auf welche die bezüglichen Einnahmen oder Ausgaben gegründet, und bei ständigen Einnahmen und Ausgaben auch die Seite, auf der dieselben in der Vorrechnung gebucht sind.

Vergleichung mit dem Voranschlag.

§ 123.

1. Unter Rechnungsabteilung II ist bei jedem Unterabschnitt der Einnahme und Ausgabe auch der Voranschlagsatz mit den dazu etwa erteilten Nachbewilligungen innerhalb Linie beizusetzen.

2. Nach dem Abschlusse der Unterabschnitte am Ende der Rechnungsperiode ist derselbe dann mit dem „Rechnungs-Soll“ zu vergleichen und darnach — ebenfalls innerhalb Linie —

festzustellen, welche Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlage sich ergeben haben und wie viel an den bewilligten Mitteln erübrigt oder um welchen Betrag dieselben durch die Ausgaben überschritten wurden.

Naturalrechnung.

§ 124.

1. Die Naturalrechnung — § 90 — wird nicht nach „Soll“, „Hat“ und „Rest“, sondern nur nach vollzogener Einnahme und Ausgabe geführt.

2. Am Schlusse der Rechnungsperiode noch ausstehende Leistungen an Naturerzeugnissen werden nach den ortsüblichen Mittelpreisen oder nach den Marktpreisen zur Zeit der Fälligkeit der Lieferung in Geld angeschlagen und in der Geldrechnung verrechnet.

3. Das Gleiche gilt von den Erlösen aus veräußerten Naturerzeugnissen oder von Geldbeträgen, die an Stelle von Leistungen an Naturerzeugnissen bezahlt werden.

IV. Von den Rechnungsbelegen.

§ 125.

1. Der Rechner hat alle Urkunden über die in der Rechnung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu sammeln, sie zu prüfen und — nachdem sie, soweit erforderlich, berichtigt oder ergänzt sind — der Rechnung als Belege anzuschließen.

2. Solche Urkunden sind namentlich:

die Einnahme- und Ausgabeanweisungen der Stiftungsbehörden mit den ihnen zugrunde liegenden Protokollen, Verträgen, Verweisungen oder staatlichen Ermächtigungen — §§ 75 bis 77.

3. Empfangsbescheinigungen mit den dazu gehörigen Vollmachten und Beurkundungen — §§ 96 bis 98 —

die in § 99 erwähnten Gegenscheine und Beurkundungen, sowie die Hinterlegungsscheine — §§ 65 und 66.

§ 126.

1. Auf den Rechnungsbelegen sind in der oberen Ecke rechts die Rechnungs- und Kassenscheitel anzuzeigen, auf welchen die betreffenden Einträge vorkommen.

2. Sie werden bis zum Schluß der Rechnungsperiode, nach der Zeitfolge oder nach Rechnungsunterabschnitten geordnet, in einem Umschlage aufbewahrt.

3. Nach dem Rechnungsabschlusse werden dann die Belege nach der Folge der Rechnungseinträge geordnet und — ebenfalls in der rechten oberen Ecke — mit fortlaufenden Nummern versehen, welche dann auch den bezüglichen Einträgen in der Rechnung beizusetzen sind.

4. Belege, welche auf verschiedene Rechnungsunterabschnitte Bezug haben, sind stets dem vorersten Eintrage zuzuordnen.

V. Von den Fahrnisverzeichnissen.

Äußere Form der Fahrnisverzeichnisse.

§ 127.

1. Über die Fahrnisse der Stiftung — soweit sie nicht zum unmittelbaren Verbräuche bestimmt sind — ist vom Rechner ein besonderes Verzeichnis, das Inventar, zu führen. Dasselbe enthält:

- in Abteilung I die zur Verwaltung gehörigen Fahrnisse,
- " " II die Haushaltungs- und Einrichtungsgegenstände,
- " " III Lehrmittel und Schulgeräte,
- " " IV Kirchengерäte.

2. Bei jeder dieser Abteilungen können nach Bedarf weitere Unterabteilungen gebildet werden.

Inhalt der Einträge.

§ 128.

1. Die bei Aufstellung des Verzeichnisses schon vorhandenen Fahrnisse werden unter den betreffenden Haupt- und Unterabteilungen mit fortlaufenden Nummern und unter Beisezung ihres durch Schätzung zu ermittelnden Wertes eingetragen.

2. Der Eintrag der später — sei es durch Schenkungen oder Vermächtnisse oder aus Mitteln der Stiftung — erworbenen Gegenstände geschieht unter der Spalte „Zugang“ mit Beisezung der Kostenpreise oder ihres durch Schätzung ermittelten Wertanschlages. Auf den bezüglichen zur Rechnung kommenden Kostenrechnungen sind Seite und Nummer des Eintrags anzugeben.

3. Zusendungskosten, Portoauslagen und dergleichen bleiben bei Festsetzung der Kostenpreise außer Berücksichtigung.

4. Gegenstände von ganz geringem Werte oder Stücke, welche sich rasch abnutzen und dann wertlos werden, sind aus dem Verzeichnisse ganz wegzulassen.

§ 129.

1. Wenn sich infolge vorgenommener Veränderungen der Wert von Fahrnisgegenständen wesentlich erhöht oder vermindert, so ist der Wertunterschied als Zugang oder Abgang in das Verzeichnis einzutragen und die nötige Erläuterung beizufügen.

2. Unter Umständen kann statt dessen auch der frühere Anschlag als „Abgang“ und der neue Wertbetrag als „Zugang“ behandelt werden.

Wegfall beziehungsweise Trennung der Fahrnisverzeichnisse.

§ 130.

1. Wo nur wenige Fahrnisse vorhanden sind, kann die Stiftungsbehörde den Rechner ermächtigen, dieselben, statt in einem besonderen Verzeichnisse, jeweils nur am Schluß der Rechnung aufzuführen.

2. Über Fahrnisse, welche anderen Beamten oder Bediensteten in Verwahrung gegeben sind, führen der Regel nach diese das Verzeichnis, und es wird dann in dem Hauptverzeichnisse nur die Stückzahl und der Gesamtwert dieser, besonders verzeichneten Fahrnisse angegeben.

VI. Vom Sturz der Kasse, der Vorräte an Naturerzeugnissen und der Wertpapiere und Urkunden.

Regelmäßiger Kassensturz am Schluß der Rechnungsperiode.

§ 131.

1. Unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode ist durch die Stiftungsbehörde oder eines ihrer Mitglieder ein Kassensturz und ein Sturz der vorhandenen Fahrnisse vorzunehmen.

2. Mit demselben ist der Sturz der vorhandenen Vorräte an Naturerzeugnissen und eine Besichtigung der zum unmittelbaren Verbrauche bestimmten Gegenstände, wie Nahrungsmittel, Brennmaterialien und dergleichen, behufs ihrer Vergleichung mit den rechnungsgemäßen Anschaffungen und Lieferungen zu verbinden.

3. Beim Naturaliensturze ist der Wert der vorhandenen Vorräte neuerdings nach den laufenden Preisen festzustellen.

4. Zu dem Geschäfte sind der Rechner und die mit der Verwahrung von Fahrnissen oder Vorräten an Naturerzeugnissen betrauten sonstigen Beamten oder Bediensteten stets in Person beizuziehen.

5. Außerdem kann der Zuzug Sachverständiger angeordnet werden.

Sturz der Wertpapiere und Urkunden.

§ 132.

1. Ferner hat die Stiftungsbehörde oder eine von ihr aus ihrer Mitte zu bestellende Kommission, welche nicht ausschließlich aus den in § 63 Absatz 3 genannten Mitgliedern bestehen darf, alsbald nach Empfang der Rechnung (§ 144) einen Sturz der Wertpapiere (Schuld- und Pfandurkunden und ihre Beilagen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit Zins- und Erneuerungsscheinen u. s. w.) und sonstigen wichtigen Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Urteile, Sicherheitsleistungen, Vergleiche u. s. w.) vorzunehmen.

2. Der Sturz der Wertpapiere hat auf Grund des unter Abteilung II § 7 der Einnahme in die Rechnung aufgenommenen Verzeichnisses, sowie der sonstigen einschlägigen Rechnungsvorträge, unter Berücksichtigung der Änderungen, welche seit dem Ablauf der letztvergangenen Rechnungsperiode in dem Bestand derselben eingetreten sind, zu geschehen.

3. Ein Urkundensturz ist auch bei jedem Wechsel in der Person der Schlüsselverwahrer (§ 63 Absatz 3) vorzunehmen.

Beurkundung der Sturzergebnisse.

§ 133.

1. Über die Ergebnisse des Kassensturzes, des Sturzes der Vorräte an Naturerzeugnissen und der Wertpapiere ist je ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches von allen zur Verhandlung beigezogenen Personen zu unterzeichnen und sodann der Rechnung als Beilage anzuschließen ist.

2. Das Protokoll über den Sturz der Wertpapiere darf sich auf den Beschrieb derselben in der Rechnung beziehen, muß aber außerdem die Angabe enthalten, ob die zu einzelnen Stücken gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden und welche Veränderungen in dem Bestande der Wertpapiere seit dem Ablauf der vorhergegangenen Rechnungsperiode eingetreten sind.

3. Das Ergebnis bezüglich der Fahrnisse wird in dem Fahrnisverzeichnis — § 127 — selbst beurkundet, indem gleichzeitig auch die abgängig gewordenen Fahrnisse mit Vorbehalt der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Abgang geschrieben werden.

Außerordentliche Kassenstürze.

§ 134.

1. Die Stiftungsbehörden sind jederzeit befugt, auch außerordentliche Stürze der Kasse und der Vorräte an Naturerzeugnissen vorzunehmen oder Erhebungen über die Richtigkeit der im Ausstande nachgeführten Kapitalien und Forderungsreste anzuordnen.

2. Ein außerordentlicher Kassensturz muß von ihnen wenigstens einmal im Jahre vorgenommen werden.

3. Die Kassensturzprotokolle sind alsbald dem Bezirksamt vorzulegen. Dieses gibt sie mit einem Vermerk über die Einsichtnahme zum Anschluß an die Rechnung zurück, sofern die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung bieten.

§ 135.

Die Bezirksamter haben von Zeit zu Zeit Kassen- und Dienstprüfungen bei den Stiftungrechnern vornehmen zu lassen. Mit dem Geschäft ist ein Sturz der Urkunden oder eines Teils derselben, sowie die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner der im Ausstand nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

§ 136.

Die Kassenstürze — §§ 131, 134 und 135 — haben sich bei solchen Rechnern, welche mehrere Berechnungen führen, auf sämtliche Kassen zu erstrecken.

VII. Vom Rechnungsabschlusse und der Rechnungsstellung.

Abschluß der Rechnungsbücher und Ordnung der Belege.

§ 137.

1. Mit dem letzten Tage der Rechnungsperiode hat der Rechner nach Anleitung der Vorschriften über die Monatsabschlüsse — §§ 109 ff. — das Kassenbuch im ganzen abzuschließen und zu unterzeichnen.

2. Spätere Zahlungen sind — auch wenn sie früher fällig geworden — in das Kassenbuch der folgenden Rechnungsperiode einzutragen.

3. Doch ist den Rechnern weltlicher Ortsstiftungen in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern gestattet, das Kassenbuch nach Ablauf der Rechnungsperiode noch bis zum

15. Januar fortzuführen. Es dürfen aber nur noch solche Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, welche ihrer Entstehungsursache nach der abgelaufenen Rechnungsperiode angehören.

§ 138.

1. Unmittelbar darauf folgt dann auch der Abschluß der Rechnung — des Hauptbuchs — selbst.
2. Derselbe beginnt mit der Berichtigung der Rechnungsvorträge — § 120 — wenn und soweit wegen im Laufe der Rechnungsperiode eingetretener Änderungen eine solche notwendig ist, und mit der Vervollständigung der Überträge aus dem Kassenbuche (der Rechnungseinträge — § 121 —).
3. Sodann werden von jeder Rechnungsseite in „Soll“, „Hat“ und „Rest“ die Summen gezogen und durch Zusammenzählung die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Teilunterabschnitten, Unterabschnitten, Abschnitten, Unterabteilungen und Abteilungen ermittelt.
4. Der Rechnungsabschluß selbst besteht in der nochmaligen Wiederholung und schließlichen Zusammenrechnung der Gesamtbeträge der einzelnen Abteilungen in „Soll“, „Hat“ und „Rest“ und in der Ermittlung des rechnungsmäßigen Kassenrestes durch Abzug der Beträge im „Hat“ der Ausgabe von den Beträgen im „Hat“ der Einnahme.
5. Der Rechnungsabschluß kann auch übersichtlich in der Weise erfolgen, daß in einer Darstellung am Schlusse der Rechnung sowohl der Betrag der Teilunterabschnitte, Unterabschnitte, Abschnitte, Unterabteilungen und Abteilungen als die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich gemacht wird.
6. Die Übereinstimmung der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses mit dem Abschluß des Kassenbuches ist vom Rechner ausdrücklich zu bestätigen und sodann die Rechnung — unter Beifügung des Tags des Rechnungsabschlusses — durch denselben zu unterzeichnen.

§ 139.

Den Schluß bildet die Ordnung der Rechnungsbelege nach Vorschrift des § 126 Absatz 3 und 4 und der Abschluß des Fahrnisverzeichnis durch Anführung und Beurkundung des Gesamtbetrags der Wertanschläge aller beim Fahrnissturze — § 131 — vorgefundenen Fahrnisse.

Darstellung des Vermögensstandes.

§ 140.

1. Am Schlusse der Rechnung und unter fortlaufenden Seitenzahlen wird endlich eine abgekürzte Darstellung des Vermögens der Stiftung nach seinem Stande zu Ende der Rechnungsperiode beigelegt.
2. Dieselbe führt, unter Hinweisung auf die betreffenden Rechnungsseiten, das Vermögen und die Schulden der Stiftung in folgender Ordnung auf:

A. Das Vermögen

und zwar:

1. die Grundstücke, worunter:
 - a. die Gebäude nach ihrer Stückzahl und mit ihrem Feuerversicherungsanschlage,
 - b. die landwirtschaftlichen Grundstücke und
 - c. die Waldungen,
 — die beiden letzteren nach ihrem Gesamtflächeninhalte und mit ihrem Gesamtsteuerkapital nach dem neuesten Stande des Steuerkatasters —;
2. die Grundberechtigungen mit ihrem Gesamtsteueranschlage;
3. die Forderungen und zwar:
 - a. die Grundstockkapitalien nach dem Ergebnisse der Restspalte in Rechnungsabteilung IV der Einnahme und
 - b. die Einnahmehreste nach dem Ergebnisse der Restspalte in den Rechnungsabteilungen I, II und III der Einnahme;
4. die Vorräte:
 - a. an Geld, nach dem Ergebnisse des Rechnungsabschlusses — § 138 Absatz 4 —,
 - b. an Naturerzeugnissen, nach dem Ergebnisse des Sturzprotokolles und mit dem dort festgestellten Wertanschlag — § 131 Absatz 3 —;
5. die Fahrnisse mit ihrem beim Abschluß des Fahrnisverzeichnisses festgestellten Wertbetrage — § 139 —.

B. Die Schulden der Stiftung

und zwar:

1. die Grundlasten mit ihrem Steueranschlage;
2. die Schuldkapitalien nach dem Ergebnisse der Restspalte in Rechnungsabteilung IV der Ausgabe und
3. die Ausgabehreste, das ist die Ergebnisse der Restspalte in den Rechnungsabteilungen I, II und III der Ausgabe.

§ 141.

1. Sogenannte Lastengebäude, das ist Gebäude, welche die Stiftung kraft einer privatrechtlichen Baupflicht zu bauen oder zu unterhalten hat, bleiben bei der Vermögensdarstellung außer Betracht.

2. Die Steueranschläge der Grundstücke sind in Form von Steuerzettelabschriften bei dem betreffenden Steuerkommissär zu erheben und bei jeder Veränderung durch Ab- und Zuschreiben wieder richtig stellen zu lassen.

3. Für neu erworbene Grundstücke, deren Steueranschläge bei Fertigung der Vermögensdarstellung noch nicht bekannt sind, kann vorübergehend der Kaufpreis oder der Schätzungswert aufgenommen werden.

§ 142.

1. Die Vermögensdarstellung ermittelt durch Abrechnung der Schulden — § 140 B — vom Vermögen — § 140 A — das Reinvermögen der Stiftung, vergleicht dasselbe mit dem Reinvermögen der unmittelbar vorausgegangenen Rechnungsperiode und entziffert die eingetretene Vermehrung oder Verminderung.

2. Am Schlusse der Darstellung ist durch Vergleichung der Einnahmen der Abteilung IV mit den Ausgaben dieser Abteilung nach der Zahlungsspalte („Hat“ der Rechnung) festzustellen, welche Veränderung der Grundstock in dieser Beziehung erfahren hat.

Rechnungsstellung.

§ 143.

1. Von der abgeschlossenen Rechnung — dem Hauptbuche — einschließlich der Vermögensdarstellung, ist eine seitengleiche Reinschrift zu fertigen und auch diese vom Rechner zu unterzeichnen. Mit ihrer Herstellung soll bei größeren Stiftungen, welche die Rechnung als Hauptbuch führen, schon im Laufe der Rechnungsperiode begonnen und dieselbe so gefördert werden, daß die Rechnungsvorlage sicher auf den bestimmten Zeitpunkt — § 144 — erfolgen kann.

2. Wenn der Rechner zur Führung eines Hauptbuches nicht verpflichtet ist — § 89 — so hat er die Rechnung, unter Beachtung aller Vorschriften in §§ 116 bis 126 und §§ 137 bis 142, auf Grund des Kassenbuches, der Rechnungsbelege und der Vorrechnung alsbald nach Ablauf der Rechnungsperiode in Reinschrift zu stellen.

3. Er kann damit einen sachverständigen Rechnungssteller beauftragen, bleibt aber auch in diesem Falle für die Rechnung allein verantwortlich.

4. Von der Rechnung ist alsdann eine weitere seitengleiche Reinschrift zu fertigen, welche der Rechner, unter Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit ersterer, ebenfalls zu unterzeichnen hat.

5. Von der Fertigung einer Rechnungsreinschrift können die oberen Aufsichtsbehörden Nachsicht erteilen.

VIII. Von der Rechnungsvorlage und der Rechnungsabhör.

Vorlage an die Stiftungsbehörde.

§ 144.

Die Reinschrift der Rechnung, die Rechnungsbeilagen, das Kassenbuch und das Fahrnisverzeichnis sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Vorlage an das Bezirksamt.

§ 145.

Die Stiftungsbehörde unterzieht die Rechnung einer Prüfung, beurkundet den Erfund in der Rechnung oder in einem besonderen Protokolle und legt sie mit dem Vormerkbuch — § 79 — und der geprüften Vorrechnung spätestens am 1. Mai dem Bezirksamt zur Abhör vor.

Rechtfertigung der Voranschlagsüberschreitungen.

§ 146.

1. Sind im Lauf der Rechnungsperiode Voranschlagsüberschreitungen — § 123 Absatz 2 — vorgekommen, welche vom Bezirksamt noch nicht genehmigt wurden, so ist mit der Rechnungsvorlage eine besondere Darstellung und Rechtfertigung dieser Überschreitungen zu verbinden und zugleich anzugeben, in welcher Weise und durch welche Mittel dieselben gedeckt werden sollen.

2. Die Aufsichtsbehörden können unter Umständen die Vorlage einer vollständigen vergleichenden Darstellung der Voranschlagsätze mit den Rechnungsergebnissen anordnen.

Betreibung der Rechnungsvorlage und Fristverlängerungen.

§ 147.

1. Das Bezirksamt hat die Einhaltung der Fristen für die Rechnungsvorlage — §§ 144 und 145 — sorgfältig zu überwachen und die letztere gegen den Rechner oder die Stiftungsbehörde nötigenfalls mit Ordnungsstrafen zu betreiben.

2. Unter Umständen kann die Fertigstellung der Rechnung durch einen Sachverständigen auf Kosten des Säumigen angeordnet werden.

3. Fristerstreckungen sollen nur aus besonderen, die Verspätung rechtfertigenden Gründen erteilt werden.

Rechnungsabhör durch das Bezirksamt.

§ 148.

1. Die amtliche Rechnungsabhör hat die Aufgabe, die Zahlenverhältnisse richtig zu stellen und zu prüfen, ob alle in der Rechnung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind und auch im übrigen die Vorschriften über die Verwaltungs- und Rechnungsführung beachtet und die Vermögenserträgnisse stiftungsgemäß verwendet wurden.

2. Gelegentlich der Rechnungsabhör sind die Urkunden über die im Laufe der betreffenden Rechnungsperiode angelegten Kapitalien zu stürzen und einer Prüfung namentlich in der Richtung zu unterziehen, ob die Kapitalanlagen den Vorschriften unter §§ 49 bis 62 entsprechen, die Urkunden in Ordnung und die zugehörigen Bestandteile, wie Grundbuchauszüge, Kapitalzufagescheine, Löschscheine, Zins- und Erneuerungsscheine etc., vorhanden sind. Die vorgenommene Prüfung und deren Ergebnis sind in den amtlichen Akten zu vermerken.

3. Diese Urkundenprüfung kann, wo es sich nur um wenige Neuanlagen handelt, bis zur nächsten Dienstprüfung (§ 135) verschoben werden.

§ 149.

1. Veranlaßt die Rechnung in der einen oder anderen Richtung Beanstandungen, welche nur durch eine Erörterung mit der Stiftungsbehörde oder dem Rechner gehoben werden können, so sind solche der Stiftungsbehörde in Form von Abhörbemerkungen mitzuteilen,

letztere beziehungsweise der Rechner ist unter Festsetzung einer bestimmten Frist darüber zur Erklärung aufzufordern.

2. Statt Erhebung einer schriftlichen Erklärung kann in Bezug auf größere Stiftungen auch die mündliche Erörterung der Abhörerinneungen nach Maßgabe der Vorschriften über die mündliche Abhör der Gemeinderrechnungen angeordnet werden, wenn entweder der Gegenstand der Erörterung ein besonders verwickelter oder eine nähere Verläßigung über örtliche Verhältnisse notwendig ist, welche nur durch die Einsichtnahme an Ort und Stelle gewonnen werden kann.

§ 150.

1. Auf Grund der gepflogenen Erörterungen oder — wenn solche nicht notwendig — auf Grund der Rechnungsprüfung wird von dem Bezirksamte die Rechnung berichtigt, die geschehene Prüfung in der Rechnung selbst beurkundet und sofort der

Abhörbescheid

erlassen, in welchem die etwa erforderlichen Ersatzleistungen angeordnet und der Stiftungsbehörde wie dem Rechner die entsprechenden Dienstweisungen und Belehrungen erteilt werden.

2. Berichtigungen der Rechnungseinträge sind mit farbiger Tinte derart zu bewirken, daß die ursprünglichen Worte und Zahlen lesbar bleiben.

3. Auf Abhörbemerkungen, welche durch die Beantwortung ihre Erledigung gefunden haben, oder welche nur unerhebliche, die Mühe und Kosten des Vollzugs nicht lohnende Ersatzleistungen zur Folge hätten, ist im Bescheid nicht weiter zurückzukommen.

§ 151.

1. Der Abhörbescheid ist der Stiftungsbehörde und dem Rechner gegen Bescheinigung zu eröffnen; gleichzeitig ist die Rechnung mit sämtlichen Beilagen der Stiftungsbehörde zurückzugeben.

2. Das Vormerkbuch ist zu den Abhörakten zu nehmen.

3. Wenn der Rechner zur Zeit der Bescheidserteilung nicht mehr im Dienste ist, so ist demselben, oder im Falle seiner Abwesenheit dem von ihm bestellten Vertreter, von der Stiftungsbehörde — ebenfalls gegen Bescheinigung — vom Bescheid, sofern und soweit er die Dienstführung des früheren Rechners betrifft, ein Auszug zuzustellen.

§ 152.

1. Die Stiftungsbehörde hat den Bescheid, sobald er vollzugsreif geworden — § 21 Absatz 4 — zu vollziehen und den geschehenen Vollzug auf der Bescheidsausfertigung selbst oder in einer besonderen Beilage zu derselben nachzuweisen.

2. Bescheid und Vollzugsnachweisung sind sodann der nächsten Rechnung als Belege anzuschließen.

3. Die von der Abhörbehörde in der Rechnung selbst vollzogenen Änderungen sind auch in die beim Rechner zurückgebliebene Rechnungsurchrift, beziehungsweise in die Reinschrift der Rechnung — § 143 Absatz 4 — einzutragen.

§ 153.

1. Die Rechnungsabhör soll bezüglich aller Stiftungsrechnungen, von dem für die Vorlage an die Abhörbehörde bestimmten Zeitpunkt an gerechnet, binnen Jahresfrist erledigt werden.

2. Über den Stand der Abhör ist in den drei ersten Monaten nach Umfluß des Abhörjahrs der oberen Aufsichtsbehörde eine Nachweisung vorzulegen.

Berechnung der Abhörgebühr.

§ 154.

1. Die von den Stiftungen für den Vollzug der Staatsaufsicht und insbesondere für die Rechnungsabhör an die Staatskasse zu entrichtenden Gebühren werden durch besondere Verordnung geregelt.

2. Der Betrag derselben wird vom Bezirksamt jeweils am Schluß des Abhörbescheids berechnet.

3. Die Erhebung geschieht im Sportelwege.

Rechnungsoberabhör.

§ 155.

1. Von den oberen Aufsichtsbehörden — Verwaltungshof und Oberschulbehörden — ist alljährlich ein Teil der von den Bezirksamtern abgehörten Rechnungen einer Oberabhör zu unterziehen.

2. Dieselbe dient hauptsächlich zur Verlässigung über die ordnungsgemäße Besorgung der Abhör seitens der Bezirksamter. Neben den hierauf bezüglichen Weisungen und Belehrungen erteilt sie jedoch — soweit nötig — auch solche über die Verwaltungs- und Rechnungsführung und verfügt, wenn sich nach der Rechnung erheblichere Ersparansprüche ergeben, welche bei der erstmaligen Prüfung außer Betracht geblieben, auch über diese nach Vernehmung der Stiftungsbehörde und des Rechners.

§ 156.

1. Der Oberabhörbescheid wird, soweit nötig, der Stiftungsbehörde im Auszug mitgeteilt und von dieser der Auszug und die Vollzugsnachweisung der nächsten Rechnung angeschlossen.

2. Die Bescheidsausfertigung selbst bleibt bei den amtlichen Abhörakten.

IX. Von der Dienstübergabe beim Wechsel in der Person des Stiftungsrechners.

Fortführung der Bücher durch den neuen Rechner.

§ 157.

1. Tritt ein Wechsel in der Person der Rechner im Laufe der Rechnungsperiode ein, so hat der neue Rechner die Rechnungsbücher bis zum Ende der Rechnungsperiode fortzuführen.

2. Die Stellung einer Stückrechnung findet nicht statt.

Notwendigkeit einer förmlichen Dienstübergabe.

§ 158.

In jedem Falle eines Dienstwechsels hat eine förmliche Dienstübergabe von seiten des früheren an den neuen Rechner in nachstehender Weise stattzufinden.

§ 159.

1. Die Dienstübergabe wird von dem Vorsitzenden der Stiftungsbehörde oder einem von diesem ernannten Stellvertreter geleitet.
2. Unter Umständen, namentlich wenn die Beteiligten es verlangen, kann auch das Bezirksamt die Leitung übernehmen oder dieselbe einem Sachverständigen übertragen.
3. Bei der Übergabe haben die beiden beteiligten Rechner, der übernehmende immer in Person, mitzuwirken.
4. Der bisherige Rechner hat im Fall seiner eigenen Verhinderung einen Bevollmächtigten aufzustellen.
5. Im Falle seines Todes sind sämtliche Erben zur Mitwirkung zu berufen; denselben ist die Bestellung eines gemeinsamen — wo möglich sachverständigen — Vertreters zu empfehlen.
6. Ist aus irgend welchen Gründen der Zuzug des seitherigen Rechners oder seines Bevollmächtigten beziehungsweise der Erben des Rechners oder des von denselben aufgestellten Bevollmächtigten zu dem Übergabegeschäft nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Bezirksamt namens der Beteiligten einen Vertreter zu bestellen.

Verfahren bei der Übergabe.

§ 160.

1. Die Übergabe der zum Dienst gehörigen Gegenstände an den neuen Rechner hat in ununterbrochener Folge zu geschehen.
2. Sind die Gegenstände unter gerichtlichem Siegel, so haben beide Teile dem Geschäfte über die Abnahme der Siegel anzuwohnen.
3. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist dem Protokolle über die Dienstübergabe — § 165 — anzuschließen.

§. 161.

1. Das Übergabegeschäft beginnt mit dem Abschlusse des Kassensbuchs, des Tagebuchs über die Naturerzeugnisse und der etwa vorhandenen Hilfsverzeichnisse, wopit zugleich eine sorgfältige Vergleichung der in diesen Büchern enthaltenen Einträge und der vorhandenen Belege zu verbinden ist.
2. Das Ergebnis des Abschlusses ist in Zahlen und Worten niederzuschreiben und von beiden Teilen mit Beifügung der Zeit unterschriftlich zu bestätigen.

3. Die Tagebücher und Verzeichnisse werden mit Schnüren durchzogen, deren Enden von den Beteiligten mit ihren Siegeln, in Ermanglung solcher mit den Siegeln der Stiftung oder der Gemeinde, neben den Unterschriften befestigt werden; in dieser Weise sicher gestellt, werden sie alsdann nebst der Rechnung (dem Hauptbuch) dem neuen Rechner übergeben.

§ 162.

1. Daran schließt sich die Ermittlung und Ausfolgung des Kassenbestandes, der vorhandenen Vorräte an Naturerzeugnissen und der Fahrnisse, sowie zugleich die Übergabe der Rechnungsbelege.

2. Für die Ermittlung des Kassenbestandes, der Vorräte und der Fahrnisse sind die Vorschriften in §§ 131 und 133 dieser Anweisung maßgebend.

3. Die darüber aufzunehmenden Protokolle und Verzeichnisse sind stets von allen bei der Übergabe mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

§ 163.

1. Die Übergabe der Rechnungsbelege geschieht auf Grund der Einträge im Kassenbuch, dem Tagebuch über die Naturerzeugnisse und der Rechnung.

2. Fehlen Belege oder sind einzelne derselben unvollständig, so ist dies im Übergabeprotokoll — § 165 — besonders zu erwähnen.

§ 164.

1. Die Fahrnisse werden, soweit sie sich in der Verwahrung des Rechners selbst befinden, auf Grund des Fahrnisverzeichnisses im Stücke übergeben.

2. Soweit sie anderen Beamten oder Bediensteten anvertraut sind und besondere Verzeichnisse darüber geführt werden — § 130 Absatz 2 — geschieht die Übergabe durch Einhändigung eines Zeugnisses, worin erstere bestätigen, daß die dort aufgeführten Fahrnisse vorhanden seien, oder angeben, welche von denselben fehlen.

3. Die fehlenden Gegenstände sind, unter Beisehung des im Fahrnisverzeichnis aufgenommenen Wertanschlages, besonders zu verzeichnen.

4. Auch dieses Verzeichnis ist von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Beurkundung der Dienstübergabe (Übergabeprotokoll).

§ 165.

Über das ganze Übergabegeschäft wird ein Protokoll aufgenommen; dasselbe beurkundet:

1. daß die Rechnungsbücher in der vorgeschriebenen Weise — § 161 Absatz 3 — sicher gestellt worden seien, verzeichnet sodann

2. auf Grund des Abschlusses dieser Bücher in Zahlen und mit Worten die Summe der Einnahmen und Ausgaben und das „Soll“ der Vorräte an Naturerzeugnissen jeder Gattung, erwähnt

3. auf Grund der Sturzprotokolle — § 162 — den wirklichen Erfund an Geld und Naturerzeugnissen und berechnet

4. den Unterschied zwischen letzterem und dem aus den Rechnungsbüchern ersichtlichen Vorrats-Soll, wobei derselbe, soweit thunlich, sofort erörtert wird.

Endlich bemerkt das Protokoll,

5. welche Rechnungsbelege fehlen oder unvollständig übergeben wurden — § 163 Absatz 2 — und ebenso
6. was nach dem hierüber aufgenommenen Verzeichnisse — § 164 Absatz 3 und 4 — an Fahrnissen in Abgang gekommen ist.

§ 166.

1. Das Protokoll wird dreifach ausgefertigt und jede Fertigung von allen Beteiligten unterschrieben.

2. Von denselben wird die eine der Stiftungsbehörde zugestellt, die beiden anderen erhalten die beteiligten Rechner.

3. Der Ausfertigung für die Stiftungsbehörde sind als Beilagen anzuschließen:

die Sturzprotokolle — § 162 —, das Verzeichnis der in Abgang gekommenen Fahrnisse — § 164 Absatz 3 und 4 —, die Vollmachten der von dem seitherigen Rechner oder seinen Erben für das Übergabegeschäft aufgestellten Vertreter, endlich — wo Siegel angelegt waren — das Protokoll über die Siegelabnahme.

§ 167.

1. Was der Dienstübernehmer nach dem Übergabeprotokoll an Geld oder Naturerzeugnissen weniger empfängt, als nach dem Abschlusse des Kassensbuchs oder des Tagebuchs über die Naturerzeugnisse vorhanden sein soll, wird von ihm in diesen Büchern und der Rechnung in Ausgabe, was er mehr empfängt, in Einnahme gesetzt.

2. Minderbeträge des Kassenvorrats sind jedoch auch hier — vergleiche § 111 — vorbehaltlich weiterer Erörterungen alsbald durch Einlage auszugleichen.

§ 168.

Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls übernimmt der neue Rechner alle Dienstobliegenheiten des früheren; er ist von diesem Zeitpunkte an für die Ergebnisse der Dienstführung allein verantwortlich.

Zu § 116 der Stift.-R.-O.

Buchungsordnung

für

die Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen

mit

Erläuterungen und Gebrauchsvorschriften.

Einnahme.

§

I. Von früheren Jahren.

1.

Kassenvorrat.

Der beim Abschluß der vorigen Rechnung verbliebene rechnungsmäßige Kassenrest.

2.

Rückstände.

Hier sind, nach Schuldnern alphabetisch geordnet, je mit kurzer Bezeichnung des Rechtsgrunds der Schuld und unter Hinweisung auf die Seite der vorigen Rechnung, diejenigen Einnahmeposten vorzutragen, welche unter Rechnungsabteilung I, II und III der Vorrechnung im Rest verblieben sind.

Die Zinsrückstände werden hier nur insgesamt vorgetragen. — Vergleiche Abteilung II § 7 der Einnahme. —

II. Laufende Einnahmen.

Diese Rechnungsabteilung umfaßt die nachverzeichneten Einnahmen, soweit sie — gleichviel ob früheren Jahren oder der laufenden Rechnungsperiode angehörig — im Laufe der letzteren festgestellt wurden.

Ihr Gesamtergebnis stellt den Rohertrag der Stiftung für die Rechnungsperiode dar.

3.

Von Gebäuden.

Nachweis des Vermögens:

Zunächst werden innerhalb Linie die eigentümlichen Gebäulichkeiten der Stiftung mit Einschluß jener, welche mit Gütern zusammen verpachtet sind — Abteilung II § 4 — nach Bemerkungen alphabetisch geordnet, aufgezählt und nach Bestandteilen, Beschaffenheit, Bestimmung und Verwendung je unter Beifügung des Steueranschlages mit Einschluß des Anslages etwaiger Grundlasten und des Feuerversicherungsanschlages beschrieben.

§ Nachweis des Ertrags:

Der etwaige Ertrag der Gebäude ist entweder unmittelbar nach der Beschreibung nachzuweisen, oder es ist die Rechnungsseite zu bezeichnen, wo dieser Nachweis enthalten ist.

Zu den hier vorzutragenden Einnahmen gehören auch die Erträgnisse von Gebäuden, welche der Stiftung zur Miete oder Nutznießung überlassen sind, ebenso die Anerkennungsgebühren und Vergütungen für Benutzung von Gebäudezubehör, wie Brunnen- und Wasserleitungen, Ersazleistungen der Mietbewohner an Beleuchtungskosten zc.

Wo Gebäulichkeiten mit in Selbstbetrieb stehender Gewerbeeinrichtung, wie z. B. Kellern, vorkommen, sind zwei Teilunterabschnitte zu bilden, und zwar:

a. Mietzinse.

b. Ertrag von Gebäulichkeiten mit in Selbstbetrieb stehender Gewerbeeinrichtung.

Zusammenstellung des Vermögens und des Ertrags:

Am Schluß des Unterabschnitts sind die Einnahmen und die Gegenstände des Vermögens selbst zusammenzustellen. Letztere werden innerhalb Linie gemarkungsweise nach Anzahl, Steueranschlagen (einschließlich der Anschläge etwaiger Lasten) und Feuerversicherungsanschlagen aufgeführt.

4. Von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Nachweis des Vermögens:

Hier werden, nach Gemarkungen alphabetisch geordnet, alle nicht als Waldungen eingeschätzten eigentümlichen Grundstücke der Stiftung (auch die mit Wohnungen vermieteten Hausgärten, soweit sie zur Grundsteuer veranlagt sind), wie insbesondere: Acker, Wiesen, Reben, Torfgründe, Weidfeld, Stein- und Sandgruben u. s. w. innerhalb Linie aufgeführt und nach Kulturart, Flächengehalt, Lage, unter Beifügung der Lagerbuchnummer, des Steueranschlags und des Steueranschlags der etwa darauf haftenden Grundlasten, beschrieben.

Besitzt die Stiftung zahlreiche Grundstücke, so können sie in einem besonderen Verzeichnis (Liegenschaftsinventar) beschrieben und in der Rechnung nach Arten gemeinsam vorgetragen werden.

Ein solches Liegenschaftsinventar hat den gesamten Grundbesitz der Stiftung, einschließlich der Gebäude, der Waldungen und der nicht ertragbaren Grundstücke zu umfassen.

Nachweis des Ertrags:

Zunächst wird angegeben, welche von den Grundstücken und aus welchem Grunde sie etwa keinen in Rechnung nachzuweisenden Ertrag abwerfen. Von den übrigen Stücken wird der Ertrag entweder sogleich nach der Beschreibung nachgewiesen oder die Rechnungsseite angegeben, wo sich dieser Nachweis findet.

Wenn Güter und zur Bewirtschaftung dienende Gebäude zusammen verpachtet werden, so ist der ganze Pachtzins — für Güter und Gebäude — hier zu buchen.

Endlich gehören hierher auch die Einnahmen von gepachteten oder der Stiftung zur Nutznießung überlassenen Grundstücken.

§ Teilunterabschnitte:

- a. Pachtzinse.
- b. Ertrag aus Selbstbewirtschaftung.
- c. Nebennutzungen und Schadenvergütungen.

(Erlös aus abgängigen Bäumen und Obst zc., Weidzinse von eigenen Gütern, Anerkennungsgelder für Gestattung von Wegen, Wasserleitungen und Benützung von Quellen, Schadenersatz für Feldfrevel oder wegen Nichterfüllung von Pachtbedingungen u. s. w.)

Zusammenstellung des Vermögens und des Ertrags:

— Wie unter § 3 — bezüglich der Gegenstände des Vermögens nach Steueranschlag und Flächengehalt.

5. Von Waldungen.

Nachweis des Vermögens, } beides wie bei § 4.
Nachweis des Ertrags, }

Teilunterabschnitte:

- a. Erlös aus Holz.
- b. Erlös aus Forstnebennutzungen.
(Holzfamen und Pflanzen, Wildobst, Waldstreu, Waldweide und Mast, Gras und Futter aller Art, Trüffeln, Harz, Steine, Sand, landwirtschaftliche Zwischenutzungen zc.)
- c. Waldschadenvergütungen.

Zusammenstellung des Vermögens und des Ertrages: wie bei § 4.

6. Von Grundberechtigungen.

Nachweis des Vermögens:

Jede solche Berechtigung ist innerhalb Linie nach Umfang und Rechtsgrund und mit Angabe des Steueranschlages sowie des Anschlages der auf ihr haftenden Lasten (sogenannte Grundgefälllasten) unter dem betreffenden Teilunterabschnitt aufzuführen und zu beschreiben. Im übrigen geschieht der Vermögensnachweis ganz wie bei §§ 3 und 4. Ebenso der Nachweis des Ertrags und die

Zusammenstellung des Vermögens und des Ertrags.

Bei ersterem ist dem Steueranschlage der Grundberechtigungen der Steueranschlag der Grundgefälllast zuzuschreiben.

Teilunterabschnitte:

- a. Von Erblehen.
- b. Von Schupflehen. } Zinse und Veränderungsgebühren.
- c. Grundzinse und Gülten.
- d. Von Zehnt- und Weidrechten.
- e. Andere Bezüge aus Grunddienstbarkeiten.

Zinse von Grundstockkapitalien.

Teilunterabschnitte:

- a. Aus Darlehenskapitalien (einschließlich der Anlagen in Staats- oder anderen zulässigen Inhaberpapieren und der an andere Stiftungen gegebenen verzinslichen Vorschüsse).
- b. Aus Ablösungskapitalien (für Berechtigungen, für Dotationsbeiträge und sonstige Leistungen zugunsten der Stiftung).
- c. Aus Kaufschillingen (für veräußerte Liegenschaften).

Nachweis des Vermögens und des Ertrags:

Unter jedem dieser Teilunterabschnitte werden die laufenden Zinse, sowie die Kapitalbeträge selbst und die rückständigen Zinse daraus nach „Soll“, „Hat“ und „Rest“ im einzelnen nachgewiesen.

Zunächst werden unter der Überschrift:

1. „Aus voriger Rechnung“

die in letzterer im Rest verbliebenen Kapital- und Zinsausstände, nach Orten und Schuldnern alphabetisch geordnet, übertragen und die laufenden Zinse dazu festgestellt; dann aber werden unter der Überschrift:

2. „Vom laufenden Jahre“

die im Laufe der Rechnungsperiode neu festgestellten Kapitalbeträge und die noch während dieses Zeitraums fällig werdenden Zinse daraus nach der Zeitfolge der Feststellung aufgeführt.

Wird ein Kapital an einen anderen Schuldner verwiesen, so findet in der Rechnung nur eine Umschreibung auf den Namen des neuen Schuldners statt. Wenn aber durch Verweisung mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners treten, so ist der Betrag des Kapitals und der verwiesenen Zinse auf den Namen des alten Schuldners hier in das Hat der Einnahme zu bringen und als neue Kapitalanlage an die Verweisungsschuldner (unter Abteilung IV § 48) zu verausgaben, um sodann hier nach Maßgabe der Verweisung mit den Zinsen auf den Namen dieser neuen Schuldner im Soll der Einnahme vorgetragen zu werden.

Bei Ankauf von Staats- oder anderen Inhaberpapieren wird der bezahlte Kaufpreis als Anlagekapital vorgetragen; der Nennwert wird nur innerhalb Linie angegeben, und erst bei der Einlösung oder dem Wiederverkauf der Papiere der Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem Erlös als Kapitalgewinn oder -Verlust unter Abteilung IV § 19 oder § 52 nachgewiesen. Der Tag der Einschreibung der Papiere auf den Namen der Stiftung ist im Rechnungsvortrag anzugeben.

Der Zins aus angekauften Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird als solcher erst vom Kauftage an verrechnet; die beim Ankauf etwa zu leistende Zinsvergütung wird als Vorschuß in Rechnungsausgabe gestellt und im Einnahmesoll vorgetragen, um

§ hier aus den zunächst fällig werdenden Zinsen gedeckt zu werden. (Abteilung III § 12 der Einnahme und § 46 der Ausgabe.)

Zusammenstellung des Ertrags:

Hier werden nur die laufenden Zinse berücksichtigt; die Kapitalien selbst und die rückständigen Zinse werden, unter Verweisung auf die Rechnungsseite, wo ihre Summe gezogen ist, in die betreffenden Unterabschnitte der Abteilung I und IV (I § 2, IV §§ 14 bis 16) und zwar insgesamt übertragen.

Stiftungen mit erheblichem Kapitalbesitz können mit Genehmigung und nach näherer Anordnung der oberen Aufsichtsbehörde über die ausstehenden Kapitalien und die Zinsen hieraus Kontobücher führen und auf Grund von Auszügen aus denselben die Kapitalien und Zinsen insgesamt in die Rechnung aufnehmen.

8. Vergütungen von und für bestimmte Teilnehmer.

Hier kommen diejenigen Beträge zur Vereinnahmung, welche für bestimmte Leistungen einer Stiftung oder Stiftungsanstalt von den Empfängern oder für diese von Dritten (z. B. Gemeinden) zu entrichten sind.

Teilunterabschnitte:

a. Für Unterricht.

(Schulgeld, Schuleintrittsgeld, sowie etwaige besondere Beiträge der Schüler zur Unterhaltung der Unterrichtsmittel und Schulgeräte, auch Vergütungen anderer Anstalten und Vereine für Mitbenützung von Unterrichtsmitteln und Lehrkräften.)

b. Für Verpflegung und Heilung.

(Voraus festgesetzte Beiträge für diese Zwecke, wie auch Ersatz der berechneten Kostenauslagen.)

c. Für Beerdigung.

(Wie zu Buchstabe b.)

9. Beiträge und Dotationen.

Teilunterabschnitte:

a. Aus Stiftungen.

(Hierher gehören die regelmäßig wiederkehrenden allgemeinen Beiträge aus bestehenden Stiftungen und Anstalten wie auch jene stiftungsähnlichen Beiträge, welche der Domänenfiskus oder Private aus rechtlicher Verpflichtung etwa zu leisten haben.)

b. Von der Staatskasse. | Umfassen sowohl die auf freier Bewilligung als die

c. Von Gemeinden. | auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Beiträge; bei letzteren ist womöglich der Rechtsgrund des Bezugs anzugeben.

d. Von Sammlungen, Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen der Stiftung von zuständiger Seite überwiesenen Einnahmen. Alle unter der Voraussetzung, daß sie zur alsbaldigen Verwendung, nicht aber zur Vermehrung des Grundstocks bestimmt sind. Hierher gehören auch Strafen für Schulverfäumnisse und aus anderen Anlässen.

§
10. Erlös aus land- und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen.

Teilunterabschnitte:

- a. Aus Getreide, Stroh und Abfällen.
- b. Aus Wein, Hefe, Weinstein, Trester.
- c. Ertrag aus Viehzucht.
(Erlös für verkaufte Haustiere jeder Art, für Milch, Butter, Eier zc.)
- d. Aus anderen Erzeugnissen der Land- und Hauswirtschaft.
(Erlös aus Gemüse, Obst, Hülsenfrüchten, Hanf, Tabak, Garn zc.)

11. Sonstige Einnahmen.

Enthält alle laufenden Einnahmen, welche unter den übrigen Unterabschnitten der Abteilung II nicht untergebracht werden können, wie Einnahmen aus dem Verkaufe abgängiger Fahrnisstücke und Rohstoffen, aus Stipendiensatz, von Ersatzposten infolge der Rechnungsabhör, Abgänge an Ausgaben, welche nicht dem Grundstock angehören, und dergleichen mehr.

III. Uneigentliche Einnahmen.

Rechnungsabteilung III enthält in Einnahme und Ausgabe nur solche im Laufe der Rechnungsperiode festgestellte Posten, durch welche das Gesamtvermögen oder die Erträgnisse der Stiftung weder eine wirkliche Vermehrung noch eine wirkliche Verminderung oder Verwendung erfahren sollen, weil jede dieser Einnahmen Ursache oder Folge einer gleich großen Ausgabe und jede dieser Ausgaben Ursache oder Folge einer gleich großen Einnahme ist. In dieser Abteilung muß darum jeder Einnahmeposten sogleich auch unter dem entsprechenden Unterabschnitt der Ausgabe und jeder Ausgabeposten sogleich auch unter dem entsprechenden Unterabschnitt der Einnahme im „Soll“ vorgetragen werden, so daß das „Soll“ in Einnahme und Ausgabe stets ganz gleich ist.

Wegen dieser gegenseitigen Beziehung zwischen Einnahme und Ausgabe werden die Erläuterungen zu Rechnungsabteilung III hier gleichzeitig für Einnahme und Ausgabe erteilt.

12. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

Von und für Dritte erhobene oder an und für Dritte geleistete unverzinsliche Vorschüsse, wie namentlich:

Vorausempfangen auf Stiftungseinkünfte, welche, weil noch nicht verfallen, im Soll der laufenden Rechnung nicht vorkommen, wie z. B. ein im Dezember 1872 bezahlter, aber erst nach Ablauf der Rechnungsperiode auf Lichtmeß 1873 fälliger Pachtzins, welcher in der 1872er Rechnung hier als Vorschuß zu behandeln und erst in der 1873er Rechnung endgültig unter II 4 zu buchen ist;

ebenso Vorauszahlungen auf Schuldigkeiten der Stiftung, welche erst nach Ablauf der Rechnungsperiode fällig werden;

§ Auslagen für Dritte, wie z. B. Gefällbetriebs- und Prozeßkosten, deren Wiedererfaz in Aussicht steht;

Zinsvergütungen, welche beim Ankauf von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für die Zeit vom letzten Verfalltag bis zum Kauftag etwa bezahlt werden müssen und dann bei der nächsten Zinserhebung zum Ersatz kommen — vergleiche Abtheilung II § 7 —;

auf fremde Rechnung zu erhebende und an die betreffenden Kassen oder Personen abzuliefernde Einnahmen, wie z. B. Anteile der Versicherten an den Beiträgen zur Arbeiterversicherung oder infolge gerichtlicher Verfügung zugunsten Dritter zu machende Gehaltsabzüge;

die Einnahmen und Ausgaben infolge des Wiedererfazes von Beträgen, welche in der gleichen Rechnungsperiode zu viel bezahlt oder erhoben wurden zc.

Vorschüsse des Rechners und andere sogenannte Vorschüsse, welche sich nicht als Vorausempfänge oder Vorauszahlungen auf künftige Guthaben und Schuldigkeiten darstellen, sind, auch wenn eine Verzinsung nicht bedungen ist, als aufgenommene beziehungsweise angelegte Kapitalien unter Rechnungsabtheilung IV zu buchen.

13.

Ausgleichungsposten.

Hierher kommen die Einnahmen und Ausgaben zur Ausgleichung irriger Einträge im Kassenbuch.

Einnahmen und Ausgaben, welche überhaupt nicht vollzogen und daher aus dem Kassenbuch durch Wiederverausgabe oder Wiedervereinnahmung beseitigt wurden, sind auch hier nach ihrem ganzen Betrage in Ausgabe und Einnahme durchzuführen. Ganz ebenso werden hier zu hoch gebuchte Beträge in Einnahme und Ausgabe durchgeführt.

IV. Grundstockeinnahmen.

Diese Rechnungsabtheilung enthält sowohl

1. die in der vorigen Rechnung im Rest verbliebenen, als

2. die im Laufe der Rechnungsperiode neu festgestellten hierher gehörigen Einnahmen, welche in den nachfolgenden Unterabschnitten bezeichnet sind. Um die Einnahmen in dieser Richtung zu unterscheiden, werden solche unter jedem Unterabschnitt in zwei Unterabtheilungen:

1. aus voriger Rechnung,

2. vom laufenden Jahre

vorgetragen — die verzinslichen Posten der §§ 14, 15 und 16 jedoch nur insgesamt. Vergleiche Abtheilung II § 7 der Einnahme.

14.

Darlehenskapitalien.

15.

Ablösungskapitalien.

16.

Erlös aus Gebäuden und Grundstücken.

(Auch Erlöse aus Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben.)

- §
17. **Aufgenommene Kapitalien.**
Begreift sowohl verzinssliche Aufnahmen als unverzinssliche Vorschüsse (vergleiche Abteilung II § 12) und in barem Geld gestellte Sicherheiten.
Jeder hierher gehörige Einnahmeposten ist sogleich in das entsprechende Ausgabe-Soll aufzunehmen, weshalb vom laufenden Jahre das Soll unter Rechnungsabteilung IV § 17 und § 51 fortwährend gleich sein muß.
18. **Schenkungen und Vermächtnisse; Einkaufspreise für Verpfändungen.**
Schenkungen und Vermächtnisse, welche von den Schenk- oder Vermächtnisgebern zur alsbaldigen Verwendung bestimmt wurden, gehören unter Abteilung II § 9 d.
Die Stiftungsbehörde kann Einkaufspreise für Verpfändungen auch als aufgenommene Schuldkapitalien verrechnen lassen. Jährlich ist dann das auf ein Jahr der wahrscheinlichen Lebensdauer des Pfändnehmers berechnete Betreffnis, bei seinem Ableben ein etwaiger Rest des Pfändkapitals unter IV § 51 in das Hat der Ausgabe und unter II § 8 in das Hat der Einnahme zu stellen.
19. **Sonstige Einnahmen für den Vermögensstock.**
Alle unter den übrigen Unterabschnitten nicht namhaft gemachten Grundstockeinnahmen, wie z. B. Beiträge junger Bürger, durch Veräußerung oder bei der Ziehung von Wertpapieren gemachte Gewinne und anderes.

Ausgabe.

1. **Von früheren Jahren.**
20. **Rückstände.**
Die in der vorigen Rechnung unter Rechnungsabteilung I, II und III im Reste laufenden Ausgabeposten werden hier eingetragen. Kommt ein solcher Posten in Abgang, so ist er hier in das „Hat“ zu stellen und zur Ausgleichung unter Abteilung II § 11 der Einnahme zu vereinnahmen.
- II. **Laufende Ausgaben.**
Umfaßt die nachverzeichneten Ausgaben, soweit dieselben — gleichviel ob früheren Jahren oder der laufenden Rechnungsperiode angehörend — im Laufe der letzteren festgestellt werden.
- A. **Lasten und Verwaltungskosten.**
21. **Öffentliche Abgaben.**
Teilunterabschnitte:
a. Staatssteuern, allgemeine Kirchensteuern.
b. Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen.

§ (Auch örtliche Kirchensteuern. Beiträge zur Arbeiterversicherung, soweit sie der Stiftung als Arbeitgeberin endgültig zur Last bleiben, sind nicht hier, sondern dort zu verrechnen, wo die Löhne oder Gehalte der Versicherten verausgabt werden.)

22. Für Versicherung gegen Feuerschaden.

Betrifft die Beiträge sowohl zur Gebäudeversicherungsanstalt des Landes²³ als an Privatgesellschaften für Fahrnisse, gleichviel ob die Versicherungsgegenstände der Stiftung eigentümlich oder nutznießlich zugehören oder die letztere bloß zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist.

23. Grundlasten.

Hier werden zunächst die auf den Liegenschaften der Stiftung haftenden Grund- und Grundgefälllasten, welche als solche zur Steuer veranlagt sind, nach ihrem Umfang beschrieben und die Steueranschlüge derselben, wie sie unter Abteilung II §§ 3, 4, 5 und 6 der Einnahme schon innerhalb Linie festgestellt sind, zusammengestellt. Sodann folgt der

Nachweis der Ausgaben selbst.

(Lehenzinse, Grundzinse, Gülten, Zehntanerkennungsgelder und Bauschbeträge, sowie andere Abgaben aus Grunddienstbarkeiten.)

24. Zinse von Schuldkapitalien.

Hier werden die Zinsen von aufgenommenen Darlehenskapitalien, erhobenen verzinlichen Vorschüssen, Rauffschillingen für erworbene Liegenschaften und von Ablösungskapitalien, welche von der Stiftung bezahlt werden müssen, im einzelnen verrechnet.

Die Darstellung der Schuldkapitalien selbst mit beigelegter Zinsberechnung wird, wenn regelmäßig und für längere Dauer Einträge vorkommen, ähnlich behandelt wie in Abteilung II § 7 der Einnahme der Nachweis über den Stand und die Verzinsung der Grundstockskapitalien.

25. Abgang und Nachlaß.

Posten aus Einnahmeabteilung I, II und III, welche wegen Unbeibringlichkeit oder sonst begründeten Nachlasses, oder wegen erst nach Abschluß der Rechnung bemerkter irriger Feststellung in Abgang geschrieben werden müssen.

Die Abgangsverrechnung geschieht in der Weise, daß die bezüglichen im Soll der Einnahme laufenden Posten, nachdem die Vereinnahmung und Verausgabung im Kassenbuch vorausgegangen, auch in der Rechnung unter dem betreffenden Einnahmeunterabschnitt mit dem Beisatz „durch Abgang“ in das Hat gebracht und sodann hier ins „Soll“ und ins „Hat“ der Ausgabe gestellt werden. Dabei wird hier auf die betreffende Seite der Einnahme, dort aber auf die betreffende Seite der Ausgabe verwiesen.

§
26.

Für Verwaltungsgebäude.

Aufwand für diejenigen Gebäulichkeiten samt Zubehör, welche dazu bestimmt sind, der Stiftung einen Ertrag zu liefern oder als Geschäftsraum und Wohnung für das Verwaltungspersonal zu dienen.

Teilunterabschnitte:

a. Bauunterhaltungskosten.

b. Sonstiger Aufwand.

(Kosten der Vermietung und allenfallsige besondere Kosten für Reinigung und Instandhaltung des Platzes, Wasserzins und dergleichen.)

27.

Für landwirtschaftliche Grundstücke.

Aufwand für Bewirtschaftung und Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Aufwendungen bei der Veräußerung der Erträgnisse (überall mit Einschluß etwaiger Gebühren und Reisekosten des Verwaltungspersonals).

Teilunterabschnitte:

a. Für verpachtete Güter.

b. Für in Selbstbewirtschaftung stehende Güter.

c. Allgemeiner Aufwand für Gutsaufsicht zc.

28.

Für Waldungen.

Aufwand wie bei § 8, aber mit folgenden Teilunterabschnitten:

a. Beförsterungs- und Hutkosten.

b. Für Kulturen und Weganlagen, auch Vermessung und Grenzberichtigung.

c. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

d. Für Veräußerung der Walderzeugnisse.

29.

Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturerzeugnisse.

Teilunterabschnitte:

a. Speicherkosten. | Bezüge der Mitterer, Küfer und der zu Speicher- und Keller-

b. Kellerkosten. | arbeiten gebrauchten Tagelöhner, Aufwand für Speicher- und Kellergeräte und Stoffe jeder Art, Miete für Speicher und Keller zc.

c. Veräußerungs- und sonstige Kosten.

30.

Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

a. Für die Verwaltungsbehörde.

(Etwaige Gehalte [mit Ausnahme der Gehalte des Rechners und der Rechnersgehilfen], Bauschergütungen und Auslagen für Kanzleibedürfnisse aller Art, als Schreib- und Packstoffe, Dienstblätter, Stiftungsschrank, Bedienung zc.)

- § b. Für die Verrechnung.
 (Aufwand für den Rechner und seine Gehilfen an Besoldungen, Gehalten, Einzugsgebühren, Belohnungen, Zugskosten, Rechnungsstellkosten, sodann Bauschvergütungen und Auslagen für Kanzleibedürfnisse wie zu Buchstabe a, einschließlich etwaiger Miete für die Geschäftsräume).
- c. Rechnungsabhörgebühren.
- d. Für frühere Stiftungsverwaltungsbedienstete und deren Hinterbliebene (Ruhegehälte, Unterstützungen).

31. **Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.**

Alle Lasten und Verwaltungskosten, welche nicht unter die vorherigen Teilunterabschnitte untergebracht werden können, wie: der Stiftung zur Last bleibende Portoauslagen, der Aufwand für Bewirtschaftung der Grundstockkapitalien, für Verwertung von abgängigen Fahrnissen und Rohstoffen, für Dienstprüfungen, Prozeß- und Gefällbetriebskosten, bei der Rechnungsabhör festgestellte Ersatzposten (sofern sie nicht im Bescheide ausdrücklich unter einem anderen Unterabschnitt angewiesen sind), ferner der allgemeine d. h. für Verwaltungs-, Zweck- und Lastengebäude erforderliche Bauaufwand, wie: die Gehalte ständiger Bauaufseher, Baufachverständiger und dergleichen und der Aufwand für die Unterhaltung und den Betrieb etwa vorhandener Gewerbeeinrichtungen u. s. w.

B. Für eigentliche Stiftungszwecke.

Abchnitt 1. Für Schulanstalten.

32. **Für das Lehrer- und Dienstpersonal.**

Aufwand für Lehrer und Schuldiener jeder Art an Kompetenzen, Besoldungen, Gehalten, Stundenvergütungen, Belohnungen, Unterstützungen, Zugskosten, Ruhegehälte, Hinterbliebenenunterstützung. Hierher gehören auch die Beiträge zu Lehrergehälten, welche nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der Gemeindefasse an die Lehrer bezahlt werden.

33. **Für Schulgebäude.**

Teilunterabschnitte:

- a. Für bauliche Unterhaltung (von Schulräumen und -Gebäuden einschließlich der Lehrerdienstwohnungen und des sonstigen Zubehörs, wie Hausgärten, Plätze, Brunnen, Wege).
- b. Für Reinigung der Schulräume und -Gebäude und der zugehörigen Plätze.
- c. Für die Versorgung mit Wasser.
- d. Für Miete von Schulräumen.
- e. Für Neubauten.

§
34.

Für innere Bedürfnisse der Schule, und zwar:

Teilunterabschnitte:

a. Für Lehrmittel:

(Aufwand für Ankauf und Einband von Büchern, Zeitschriften, Dienstblättern für die Lehrer- und die Schülerbüchersammlung, sodann für Lehrgeräte, Werkzeuge, Rohstoffe, Sammlungen, Wandkarten, Zeichenvorlagen zc. einschließlich der Einrichtungen zur Aufbewahrung und Ausstellung dieser Gegenstände.)

b. Für Schulgerätschaften.

(Schulbänke, Tische, Lehrstühle, Tafeln, Lineale, Tinte, Kreide, Schwämme, Schuluhren zc.)

c. Für Heizung und Beleuchtung.

(Aufwand für Heizungs- und Beleuchtungsstoffe, für deren Zurichtung und Aufbewahrung, sodann für Heizungs- und Beleuchtungsgeräte, für Reinigung der Röhre und Öfen.)

d. Für Prüfungen und Feierlichkeiten.

(Kosten der Schulprüfungen, wo solche etwa aus einer Stiftung zu bestreiten sind, etwaiger Aufwand für gedruckte Jahresberichte, für Verkündigung des Schulanfangs und Schlusses, für Schulentlassungszeugnisse, für Belohnungen und Prüfungsgeschenke (Prüfungswende), sowie andere wegen der Prüfungen, Schulentlassungen, Schlußfeiern und sonstigen Schulfeste sich etwa ergebende Kosten.)

e. Sonstiger Schulaufwand.

(Für den Schulgottesdienst, wo ein solcher auf Kosten oder mit Beiträgen der Stiftung eigens gehalten wird, für Schreibwaren, Hausgeräte zc.)

35.

Allgemeine Beiträge an Schulkassen.

Abschnitt 2. Zur Unterstützung von Schülern und Zöglingen.

36.

Durch Bezahlung des Schulgeldes und Anschaffung von Schulbedürfnissen.

(Schreib- und Zeichenstoffe, Schulbücher und, wo Schulstiftungen diese Bestimmung haben, auch Kleider und Schuhwerk zur Beförderung des Schulbesuchs.)

37.

Durch Stipendien und Lehrgelder.

Abschnitt 3. Für Heil- und Pflegeanstalten.

Aufwand für Spitäler, Pfründner- und Armenhäuser, Waisenanstalten zc.

38.

Für das Aufsichts-, Wirtschafts- und Dienstpersonal.

Aufwand für das bei der Anstalt angestellte oder dauernd beschäftigte Personal an Gehalten, Löhnen, Unterstützungen, Zugskosten.

§

39.

Für Anstaltsgebäude.

Umfaßt den Aufwand wie bei § 33.

40.

Für innere Bedürfnisse der Anstalt.

Teilunterabschnitte:

a. Für Hauseinrichtungsgegenstände.

(Aufwand für Anschaffung, Unterhaltung und Reinigung von:

aa. Schreinwerk, Haus-, Zimmer-, Küchen-, Keller-, Speise-, Trink-, Wasch- und
Fußgeräten,

bb. Bettung und Weißzeug.)

b. Für Bekleidung.

(Aufwand für Anschaffung, Unterhaltung und Reinigung von Leibweißzeug, Schuhwerk und anderen Bekleidungsstücken aller Art und zwar für Stoffe sowohl als für Arbeitslohn.)

c. Für Heizung und Beleuchtung.

(Aufwand wie bei § 34 Buchstabe c.)

d. Für Verpflegung, und zwar:

aa. Aufwand für Lebensmittel.

(Kosten der Anschaffung von Lebensmittelstoffen aller Art und der Zubereitung derselben zu Speisen und Getränken für die Pflinglinge und das sonst noch zur Beköstigung berechnete Personal.)

bb. Aufwand für Haustiere.

(Kosten der Anschaffung und Unterhaltung von Milchkühen, Schweinen, Hühnern zc.)

e. Krankheitskosten.

(Arzneien, Heilmittel, Heilgeräte, ärztliche und wundärztliche Gebühren, etwaige besondere Kosten für Krankenwartung zc.)

f. Beerdigungskosten.

g. Sonstiger Anstaltsaufwand.

(Etwaige besondere Kosten für Seelsorge der Pflinglinge, Handgeld oder Auslagen für kleinere Bedürfnisse derselben und des Anstaltspersonals, wie Seife, Bücher, Schreibbedürfnisse zc.)

41.

Allgemeine Beiträge zu Heil- und Pflegeanstalten.

Vorübergehende oder ständige Beiträge, welche an die Kassen solcher Anstalten zu irgend welchen Zwecken und namentlich auch für die Aufnahme und Verpflegung bestimmter Personen geleistet werden.

42.

Abschnitt 4. Für Armenunterstützung.

Hierher gehört der Aufwand für die nicht schon in den vorausgegangenen Unterabschnitten begriffenen Armenunterstützungen jeder Art, gleichviel ob sie aus besonderen

§ Stiftungen oder aus allgemeinen Mitteln der Stiftung gegeben werden, ob sie in Geld oder in Naturerzeugnissen zc. bestehen, ob sie unmittelbar an die zu Unterstützten oder aber an die Gemeindefasse oder als Beitrag an eine Armenstiftung oder endlich an dritte Privatpersonen verabreicht werden, welche die zu Unterstützten in Pflege und Obhut genommen haben.

43. Abschnitt 5. Für sonstige gemeinnützige Zwecke.

Hierher gehören die Ausgaben für Kleinkinderbewahranstalten (Kleinkinderschulen), für Bad-, Musik-, Feuerlöchanstalten und andere gemeinnützige Zwecke, gleichviel ob sie in den Zwecken der Stiftung begründet sind oder kraft besonderer Verwilligung der Stiftungs- und der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 41) geleistet werden.

C. Besondere stiftungsmäßige Auflagen.

44. Für kirchliche Zwecke.

Teilunterabschnitte:

- a. Kompetenzen für Kirchendienste.
(Beiträge zu Gehältern von Pfarrern, Vikaren, Kaplanen, Mesnern, Organisten, Blasbalgtretern, gleichviel ob die Bezahlung unmittelbar an den Dienstinhaber oder für diesen an eine Stiftung, Kasse u. s. w. geleistet wird.)
- b. Für kirchliche Gebäude.
(Aufwand für Neubau, Unterhaltung und Reinigung für zu kirchlichen Zwecken bestimmte Lastengebäude, als Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Mesnerhäuser, Kapellen zc.)
- c. Für innere Kirchenbedürfnisse.
(Aufwand für Gewänder, Geräte, Stoffe und andere Kirchenbedürfnisse einschließlich der Reinigung.)
- d. Für gestiftete Fahrtage.

45. Für sonstige besondere Zwecke.

(Besondere stiftungsmäßige Auflagen, welche unter den vorausgegangenen Unterabschnitten nicht unterzubringen sind, wie z. B. Unterhaltung des Grabdenkmals eines Stifters oder anderer Denkmale, auch Abgabe gewisser Zinsbeträge vom Stiftungskapital auf Lebensdauer bestimmter Personen.)

III. Uneigentliche Ausgaben.

- | | |
|--|---|
| 46. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen. | Die Erläuterungen und Vorschriften zu Ab-
teilung III §§ 12 und 13 der Einnahme sind
auch hier maßgebend. |
| 47. Ausgleichungsposten. | |

IV. Grundstocksausgaben.

Dieselben werden in Rechnung ähnlich behandelt, wie oben für die Grundstockeinnahmen unter der gleichen Rechnungsabteilung der Einnahme vorgeschrieben ist.

§

48.

Angelegte Darlehenskapitalien.

Hier werden die zu verzinslichen Kapitalanlagen jeder Art verwendeten Gelder und die durch Verweisung auf mehrere Schuldner übergegangenen Kapitalien (vergleiche die Erläuterung zu II § 7 der Einnahme) verausgabt, um unter Rechnungsabteilung IV § 14 beziehungsweise II § 7 sogleich im „Soll“ der Einnahme vorgetragen zu werden.

49.

Ablösungskapitalien.

50.

Für Erwerbung von Gebäuden und Grundstücken.

Umfaßt außer den Kaufschillingen selbst auch sämtliche Kaufkosten, als Verkehrssteuer, Kaufgebühren, Kosten für Besichtigung und Schätzung des Kaufgegenstands, sowie ferner die Kosten für größere Kulturverbesserungen, zu deren Bestreitung die hierzu verfügbaren laufenden Mittel nicht hinreichen, und den Aufwand für Neubau und Hauptausbesserung von Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden, — endlich auch Kosten von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben.

51.

Heimbezahlte Schuldkapitalien.

52.

Sonstige Grundstocksausgaben.

Kapitalverlust bei Vollstreckungen und Konkursen und beim Verkauf oder der Ziehung von Staats- oder anderen Inhaberpapieren, sodann die mit der Übernahme von Schenkungen verbundenen Kosten und Abgaben, auch Kosten, welche durch den Verkauf von Grundstücken erwachsen etc.

Muster 1

(zu § 55).

Darlehenszusage für die gewöhnliche
Briefhypothek.**A.**
Darlehenszusage.**I.**

Die
verspricht hierdurch d.:

gegen Einräumung einer ersten Hypothek auf d. in der angeschlossenen Grundbuchabschrift
näher bezeichnete Grundstück Lagerbuchnummer

welche durch
laut beiliegender Schätzungsurkunde vom ten 190 zu M.
(in Buchstaben Mark)
geschätzt worden, ein Darlehen von M. (in Buchstaben
Mark) unter folgenden

II.**Bedingungen.**

§ 1.

Die Hypothek muß unbeschränktes erstes Pfandrecht gewähren; d. zu verpfändende Grundstück d. r f. also in der dritten Abteilung des Grundbuchs nicht mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten belastet sein.

§ 2.*)

1. Auf den Grundstücke laste bereits folgende Hypothek :

*) Sind die zu verpfändenden Grundstücke lastenfrei, so ist § 2 zu streichen.

Falls diese Gläubiger sich nicht bereit finden laſſen, dem neuen Darlehen den Vorrang einzuräumen, ſo ſoll die Darleiherin ermächtigt ſein, im Namen der Darlehensnehmer

- a. die voreingetragene Hypothekenschuld an d. Gläubiger derſelben aus dem zugeſagten Darlehen auszuzahlen und ſodann
- b. auf Grund der Quittung oder Löſchungsbewilligung de Gläubiger die Löſchung der voreingetragenen Hypothek zu beantragen.

2. Die Darleiherin iſt verpflichtet, alsbald die Löſchung herbeizuführen und die von de Gläubiger herausgegebene Schuldurkunde ſamt de Quittung de Gläubiger oder, falls die Quittung zu den Grundakten gegeben w. rd., ſamt beglaubigte Abſchrift der Quittung de Entleiher auszuhändigen.

§ 3.

Über die Hypothek ſoll ein Hypothekenbrief ausgestellt werden.

§ 4.

1. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt vom an gegen Aushändigung des Hypothekenbriefes.

2. Die Empfangnahme des Darlehens muß bis längſtens erfolgt ſein.

3. Kann dies (Abſatz 2) aus irgend einem — nicht von der Darleiherin herrührenden — Grunde nicht geſchehen, ſo iſt die Darleiherin berechtigt, den Darlehensvertrag für aufgelöst zu erklären und von de Darlehensſucher als Entſchädigung die Zinſen zu Prozent aus dem zugeſagten Kapitale von obigem Zeitpunkte (Abſatz 1) an bis zu dem Tage, an dem die Auflöſung des Vertrages erfolgt, zu erheben, ohne daß eine Mahnung nötig wäre.

4. Die Darleiherin iſt berechtigt, den Darlehensvertrag für aufgelöst zu erklären, wenn ihr vor Auszahlung des Darlehens bekannt wird, daß der Darlehensnehmer überſchuldet oder zahlungsunfähig iſt.

§ 5.

1. Das Darlehen iſt mit Prozent jährlich zu verzinſen.

2. Die Zinſen laufen vom an und ſind auf für die bis dahin abgelaufene Zeit, darauf jährlich auf zu zahlen.

§ 6.

1. D Schuldner verpflichtet, jedes von der Hypothek ergriffene Gebäude in gutem Stande zu erhalten.

2. Zu weſentlichen Veränderungen an verpfändeten Gebäuden iſt die Erlaubnis der Darleiherin einzuholen.

3. Es iſt nicht geſtattet, ohne deren Zuſtimmung ein verpfändetes Grundſtück gegen Vorausſerhebung des Miet- oder Pachtzinſes zu vermieten oder zu verpachten.

4. Der Übergang verpfändeter Grundſtücke auf andere Perſonen iſt der Darleiherin ſpäteſtens innerhalb eines Monats nach dem Eigentumswechſel anzuzeigen. Bei Unterlaſſung erhöht ſich der Kapitalzinſfuß auf 5 Prozent jährlich vom erſten Tage des auf den Eigentumswechſel folgenden Kalendermonats an.

§ 7.

1. Die Heimzahlung des Darlehens muß nach vorgängiger, jedem Teil freistehender dreimonatiger Aufkündigung geschehen.

2. Die Darleiherin hat das Recht — ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — die sofortige Rück-
erstattung zu verlangen,

- a. wenn d. Schuldner auch nur einer der durch § 6 begründeten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- b. wenn d. Schuldner in Konkurs verfällt oder außergerichtlich die Zahlungen einstellt, oder wenn ein Verfahren auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundbesitzes oder eines Teiles desselben eingeleitet wird;
- c. wenn sich in der Folge zeigt, daß die verpfändeten Grundstücke mit nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten, dem Recht der Duldung von Notwegen oder Überbauten belastet sind.

§ 8.

Abzlagszahlungen in Beträgen unter 500 M. sind ohne vorherige Kündigung gestattet, die Gesamtsumme derselben darf jedoch innerhalb eines Jahres den Höchstbetrag von 500 M. nicht übersteigen. Für höhere Abzlagszahlungen ist die in § 7 festgesetzte Kündigungsfrist maßgebend.

§ 9.

Zins- und Kapitalzahlungen haben jeweils kostenfrei in deutschem Reichsgeld im Geschäftszimmer der Darleiherin zu geschehen.

§ 10.

Rückzahlungen auf die Hauptsumme dürfen bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur gegen Rückgabe des Hypothekenbriefs oder Ausfolgung einer schriftlichen Ermächtigung der Stiftungsbehörde erfolgen.

§ 11.

Die Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12.

1. Um die Auszahlung des Darlehens zu erlangen, hat d. Entleiher mindestens 3 Tage vor dem Tage, auf den die Zahlung des Kapitals gewünscht wird, der Darleiherin den Hypothekenbrief zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nicht, bevor der Hypothekenbrief geprüft und vollkommen richtig befunden ist.

2. Die Unterschrift des Entleiher unter der Bescheinigung über den Empfang des Darlehenskapitals muß öffentlich beglaubigt werden, und zwar am Ausfolgungstag, nicht vorher.

§ 13.

D. Entleiher trägt alle aus dem Darlehensvertrag und seinem Vollzug erwachsenden Kosten, namentlich diejenigen der Hypothekenbestellung.

III.

Dieser Zusagechein ist vierfach ausgefertigt; eine Fertigung erhält die Darleiherin, eine d. Schuldner; die dritte und vierte Fertigung geht an das Grundbuchamt.

den ten 19

B.

Annahme der Darlehenszusage und Eintragungsbewilligung, sowie Vollmacht.

I.

Die vorstehende Darlehenszusage mit den darin angeführten Bedingungen nehme

die Ehefrau mit Ermächtigung ihres Ehemannes, hiermit an.

versichere zugleich, daß auf den bezeichneten Grundstücken keine uneingetragenen Grunddienstbarkeiten oder die Duldung von Überbauten und Notwegen lasten.

II. *)

Die unterzeichnete Ehefrau bevollmächtigt hierdurch ihren Ehemann, auch in ihrem Namen das Darlehen in Empfang zu nehmen.

III.

1. Die

..... hat ein zu Prozent
verzinsliches Darlehen von M. (in Worten
Mark) unter den in der vorstehenden Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen zugesagt.

2. Für diese Forderung samt Zins bewillige der genannten Kasse eine Hypothek an
de Grundstück Lagerbuchnummer

eingetragen auf
im Grundbuche Band Heft Bestands-
verzeichnis I Nr.

3. Der Hypothekenbrief wolle ausgefolgt werden.

4. Die beiliegende zweite Fertigung der vorstehenden Darlehenszusage bitte als
Schuldburkunde mit dem Briefe zu verbinden.

5. Auf die Bekanntmachung der Eintragung verzichte

6. Der Wert de Grundstück soll auf Grund der angeschlossenen amtlichen Schätzung im
Grundbuch vermerkt werden.

*) Der folgende Satz ist geeignetenfalls zu streichen.

IV. *)

Zugleich erteile d. Vollmacht,
in Namen

- a. die voreingetragene Hypothekenschuld an d. Gläubiger derselben aus dem
zugewagten Darlehen auszuzahlen und sodann
b. auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung de Gläubiger die
Löschung der in der dritten Abteilung des Grundbuchs
unter Nr. eingetragenen vorgehenden Hypothek zu beantragen.

....., den ten 19

C.

Öffentliche Unterschriftsbeglaubigung. **)

Die vorstehende Unterschrift de

GTB Nr.

Kosten :
Gebühr, NBRG § 65

D.

Eintragungsantrag.

An das Grundbuchamt

Unter Vorlage der vorstehenden Darlehenszusage mit Annahme und Eintragungsbewilligung nebst
den dazugehörigen Beilagen nämlich

a. der Grundbuchabschrift vom

b. der Schätzungsurkunde vom

c. einer weiteren Fertigung der Darlehenszusage samt Annahme
beantragen wir Eintragung der Hypothek von M.

(in Buchstaben

Mark)

auf d. in der Bewilligung bezeichnete Grundstück

Auf Bekanntmachung der Eintragung an uns wird verzichtet.

Die Kosten ha d. Darlehensnehmer übernommen.

....., den ten 19

*) Sind die zu verpfändenden Grundstücke lastenfrei, so ist der folgende Satz zu streichen.

***) Zur Unterschriftsbeglaubigung sind außer den Notaren auch die Bürgermeister zuständig.

Anmerkung.

Bei der Wahl einer anderen Hypothekenart erfährt das vorstehende Muster folgende Änderungen:

I. Bei Buchhypotheken:

a. A II § 3 und B III Absatz 3 und 4 haben zu lauten:

Die Erteilung eines Hypothekenbriefs wird ausgeschlossen.

b. An Stelle der Worte „des Hypothekenbriefs“, „den Hypothekenbrief“, „der Hypothekenbrief“ muß es heißen unter

A II § 4 „der ergänzten Grundbuchabschrift (B III Ziffer 6)“,

A II § 10 „der Schuldurkunde“,

A II § 12 Zeile 2 „die nach Eintrag der bewilligten Hypothek ergänzte Grundbuchabschrift“,

A II § 12 Zeile 3 „die Grundbuchabschrift“.

c. Unter B III ist als Ziffer 6 einzufügen:

..... beantrage, die anliegende Grundbuchabschrift nach Eintrag der vorstehend bewilligten Hypothek auf den neuesten Stand fortzuführen*) und sodann nebst der anliegenden zweiten Fertigung der vorstehenden Darlehenszusage als Schuldurkunde der zuzustellen, sowie derselben auch etwaige auf die voreingetragenen Hypotheken bezügliche Eintragungen bekannt zu geben.**)

d. Als Bemerkungen sind am Fuße beizufügen:

*) Grundbuchdienstweisung § 205^b.

***) Grundbuchdienstweisung § 186² letzter Satz.

II. Bei Sicherungshypotheken:

a. A II § 3 und B III Absatz 3 und 4 haben zu lauten:

Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.

b.

c.

d.

} wie bei I.

Muster 2

(zu § 55).

Darlehenszusage für Amortisations-
hypotheken mit Hypothekenbrief.**A.**
Darlehenszusage.**I.**

Die
verspricht hierdurch de
gegen Einräumung einer ersten Gesamthypothek auf d. in der angeschlossenen Grundbuchabschrift
näher bezeichnete Grundstück Lagerbuchnummer

welche durch
laut beiliegender Schätzungsurkunde vom ten 190 zu M.
(in Buchstaben Markt)
geschätzt worden ein Darlehen von M. (in Buchstaben
..... Markt) unter folgenden

II.**Bedingungen.****§ 1.**

Die Hypothek muß unbeschränktes erstes Pfandrecht gewähren; d. zu verpfändende Grund-
stück d. also in der dritten Abteilung des Grundbuchs nicht mit vorgehenden oder gleichstehenden
Rechten belastet sein.

§ 2.*)

1. Auf den Grundstücke laste bereits folgende Hypothek

*) Sind die zu verpfändenden Grundstücke lastenfrei, so ist § 2 zu streichen.

Falls diese Gläubiger sich nicht bereit finden laſſen, dem neuen Darlehen den Vorrang einzuräumen, ſo ſoll die Darleiherin ermächtigt ſein, im Namen der Darlehensnehmer

- a. die voreingetragene Hypothekenschuld an d. Gläubiger derſelben aus dem zugeſagten Darlehen auszuführen und ſodann
- b. auf Grund der Quittung oder Löſchungsbewilligung de. Gläubiger die Löſchung der voreingetragenen Hypothek zu beantragen.

2. Die Darleiherin iſt verpflichtet, alsbald die Löſchung herbeizuführen und die von de. Gläubiger herausgegebene Schuldurkunde ſamt de. Quittung de. Gläubiger oder, falls die Quittung zu den Grundakten gegeben worden, ſamt beglaubigte Abſchrift der Quittung de. Entleiher auszuhändigen.

§ 3.

Über die Hypothek ſoll ein Hypothekenbrief ausgestellt werden.

§ 4.

1. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt vom an gegen Aushändigung des Hypothekenbriefes.

2. Die Empfangnahme des Darlehens muß bis längstens erfolgt ſein.

3. Kann dies (Abſatz 2) aus irgend einem — nicht von der Darleiherin herrührenden — Grunde nicht geſchehen, ſo iſt die Darleiherin berechtigt, den Darlehensvertrag für aufgelöst zu erklären und von de. Darlehensſucher als Entſchädigung die Zinſen zu Prozent aus dem zugeſagten Kapitale von obigem Zeitpunkte (Abſatz 1) an bis zu dem Tage, an dem die Auflöſung des Vertrages erfolgt, zu erheben, ohne daß eine Mahnung nötig wäre.

4. Die Darleiherin iſt berechtigt, den Darlehensvertrag für aufgelöst zu erklären, wenn ihr vor Auszahlung des Darlehens bekannt wird, daß der Darlehensnehmer überſchuldet oder zahlungsunfähig iſt.

§ 5.

1. Das Darlehen iſt mit Prozent jährlich zu verzinſen.

2. Die Zinſen laufen vom an und ſind auf für die bis dahin abgelaufene Zeit, darauf jährlich auf zu zahlen.

3. Der Darlehensnehmer verpflichtet ſich, jährlich auf die Zinsverfallzeit Prozent des ursprünglichen Kapitals nebst dem Betrag, um welchen ſich durch die geleisteten Kapitalzahlungen der Jahreszins ermäßigt hat, am Kapital abzutragen.

§ 6.

1. D. Schuldner verpflichtet, jedes von der Hypothek ergriffene Gebäude in gutem Stande zu erhalten.

2. Zu weſentlichen Veränderungen an verpfändeten Gebäuden iſt die Erlaubnis der Darleiherin einzuholen.

3. Es iſt nicht geſtattet, ohne deren Zuſtimmung ein verpfändetes Grundſtück gegen Vorausserhebung des Miet- oder Pachtzinſes zu vermieten oder zu verpachten.

4. Der Übergang verpfändeter Grundſtücke auf andere Perſonen iſt der Darleiherin ſpäteſtens innerhalb eines Monats nach dem Eigentumswechſel anzuzeigen. Bei Unterlaſſung erhöht ſich der Kapitalzinsfuß auf 5 Prozent jährlich vom erſten Tage des auf den Eigentumswechſel folgenden Kalendermonats an.

§ 7.

1. Die Heimzahlung des Darlehens muß nach vorgängiger, jedem Teil freistehender dreimonatiger Aufkündigung geschehen. Die Darleiherin verzichtet auf dieses Kündigungsrecht insolange, als der Schuldner die Zins- und Kapitalzahlungen regelmäßig leistet und auch die übrigen Bedingungen der Darlehenszusage einhält.

2. Die Darleiherin hat das Recht — ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — die sofortige Rück-
erstattung zu verlangen,

- a. wenn d. Schuldner auch nur einer der durch § 6 begründeten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- b. wenn d. Schuldner in Konkurs verfällt oder außergerichtlich die Zahlungen einstellt, oder wenn ein Verfahren auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundbesitzes oder eines Teiles desselben eingeleitet wird;
- c. wenn sich in der Folge zeigt, daß die verpfändeten Grundstücke mit nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten, dem Recht der Duldung von Notwegen oder Überbauten belastet sind.

§ 8.

Andere als die nach § 5 Ziffer 3 zu leistenden Abschlagszahlungen sind nur in Beträgen von wenigstens \dots M. und höchstens \dots M. in einem Jahr statthast und nur nach vorheriger dreimonatiger Aufkündigung.

§ 9.

Zins- und Kapitalzahlungen haben jeweils kostenfrei in deutschem Reichsgeld im Geschäftszimmer der Darleiherin zu geschehen.

§ 10.

Rückzahlungen auf die Hauptsumme, von den nach § 5 Ziffer 3 zu leistenden regelmäßigen Abzahlungen abgesehen, dürfen bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur gegen Rückgabe des Hypothekenbriefs oder Ausfolgung einer schriftlichen Ermächtigung der Stiftungsbehörde erfolgen.

§ 11.

Die Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12.

1. Um die Auszahlung des Darlehens zu erlangen, hat d. Entleiher mindestens 3 Tage vor dem Tage, auf den die Zahlung des Kapitals gewünscht wird, der Darleiherin den Hypothekenbrief zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nicht, bevor der Hypothekenbrief geprüft und vollkommen richtig befunden ist.

2. Die Unterschrift des Entleiher unter der Bescheinigung über den Empfang des Darlehenskapitals muß öffentlich beglaubigt werden, und zwar am Ausfolgungstag, nicht vorher.

§ 13.

D. Entleiher trägt alle aus dem Darlehensvertrag und seinem Vollzug erwachsenden Kosten, namentlich diejenigen der Hypothekenbestellung.

III.

Dieser Zusagechein ist vierfach ausgefertigt; eine Fertigung erhält die Darleiherin, eine d. Schuldner; die dritte und vierte Fertigung geht an das Grundbuchamt.

den \dots ten \dots 19 \dots

B.

Annahme der Darlehenszusage und Eintragungsbewilligung, sowie Vollmacht.

I.

Die vorstehende Darlehenszusage mit den darin angeführten Bedingungen nehme

die Ehefrau mit Ermächtigung ihres Ehemannes, hiermit an.

..... versichere zugleich, daß auf den bezeichneten Grundstücken keine uneingetragenen Grunddienstbarkeiten oder die Duldung von Überbauten und Notwegen lasten.

II. *)

Die unterzeichnete Ehefrau bevollmächtigt hierdurch ihren Ehemann, auch in ihrem Namen das Darlehen in Empfang zu nehmen.

III.

1. Die hat ein zu Prozent
verzinsliches Darlehen von M. (in Worten
Mark) unter den in der vorstehenden Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen zugesagt.

2. Für diese Forderung samt Zins bewillige der genannten Kasse eine Hypothek an
de Grundstück Lagerbuchnummer

eingetragen auf
im Grundbuche Band Heft Bestands-
verzeichnis I Nr.

3. Der Hypothekenbrief wolle ausgefolgt werden.
4. Die beiliegende zweite Fertigung der vorstehenden Darlehenszusage bitte als
Schuldurkunde mit dem Briefe zu verbinden.
5. Auf die Bekanntmachung der Eintragung verzichte
6. Der Wert de Grundstück soll auf Grund der angeschlossenen amtlichen Schätzung im
Grundbuch vermerkt werden.

*) Der folgende Satz ist geeignetenfalls zu streichen.

IV. *)

Zugleich erteile d. Vollmacht,
 in Namen
 a. die voreingetragene Hypothekenschuld an d. Gläubiger derselben aus dem
 zugesagten Darlehen auszuführen und sodann
 b. auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung de. Gläubiger die
 Löschung der in der dritten Abteilung des Grundbuchs
 unter Nr. eingetragenen vorgehenden Hypothek zu beantragen.
 , den ten 19.....

C.

Öffentliche Unterschriftsbeglaubigung.

Die vorstehende Unterschrift de.

GB Nr.

Kosten:
 Gebühr, RPFG § 6

D.

Eintragungsantrag.

An das Grundbuchamt
 Unter Vorlage der vorstehenden Darlehenszusage mit Annahme und Eintragungsbewilligung nebst
 den dazugehörigen Beilagen nämlich
 a. der Grundbuchabschrift vom
 b. der Schätzungsurkunde vom
 c. einer weiteren Fertigung der Darlehenszusage samt Annahme
 beantragen wir Eintragung der Hypothek von M.
 (in Buchstaben Mark)
 auf d. in der Bewilligung bezeichnete Grundstück
 Auf Bekanntmachung der Eintragung an uns wird verzichtet.
 Die Kosten ha d. Darlehensnehmer übernommen.
 , den ten 19.....

*) Sind die zu verpfändenden Grundstücke lastenfrei, so ist der folgende Satz zu streichen.

Anmerkung.

Bei der Wahl einer anderen Hypothekenart erfährt das vorstehende Muster die in der Anmerkung auf Muster 1 verzeichneten Änderungen.

Die unterzeichnete Grundbesitzerin erklärt hiermit an den Grundbesitzer, daß sie den bezeichneten Grundstück mit zugehörigen Bestandtheilen oder der Forderung von Grundrenten und Kautionslohn



Das unterzeichnete Grundstück ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die vorstehende Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Die Urkunde ist im Grundbuch eingetragen unter der Nummer ...

Muster 3
(zu §§ 79 und 80).

Ortsarmenstiftung

in **Amts**

Vormerkbuch

für

die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1875 bis dahin 1877

geführt

vom Stiftungsschreiber der Stiftungsbehörde N. N.

Monat	Tag	Art	Betrag
1	Januar	15	2
2	Februar	15	3
3	März	15	4
4	April	15	5
5	Mai	15	6
6	Juni	15	7
7	Juli	15	8
8	August	15	9
9	September	15	10
10	Oktober	15	11
11	November	15	12
12	Dezember	15	13
		In Summa	135

Ordn.-Zahl.	Der Anweisung			Bezeichnung der angewiesenen Einnahme oder eingestellten Ausgabe.	Betrag.		Seite der Rech- nung.
	Monat.	Tag.	Nr.		M.	S.	
Jahr 1875.							
1	Januar	15	2	Kapital des Karl Werner in Altlisberg	300	—	
2	März	3	15	Erlös aus abgängigen Rußbäumen	28	30	
3	April	28	21	Beiträge neu aufgenommener Bürger	15	—	
4	Juli	10	34	Prämienrückvergütung der Gothaer Feuerversicherungsbank vom Jahre 1874	1	36	
5	Oktober	30	42	Beiträge neu aufgenommener Bürger	10	—	
Jahr 1876.							
6	Februar	5	9	Die ständige Unterstützung zur Kleinkinderschule von jährlich wurde mit dem 1. Mai 1876 eingestellt.	75	—	
7	Mai	1	25	Verweisung des Kapitals des in Konkurs geratenen Otto Müller von hier	640	—	
8	Mai	23	30	Zustiftung des Peter Heim von hier	50	—	
9	Juni	4	32	Erlös aus abgängigen Gerätschaften	8	45	
10	Juli	16	39	Kapitalabschlagszahlung des Anton Haumesser von Strittberg	100	—	
11	August	18	44	Beiträge neu aufgenommener Bürger	20	—	
12	September	27	49	Einstellung der Zahlung des ständigen Gehalts des verstorbenen Rechners Hausmann hier mit dem 15. September l. J.	30	—	
Für die getreue Aufnahme aller hierher gehörigen Anweisungen							
N. N., den 31. Dezember 1876.							
Der Stiftungsschreiber N. N.							

Muster 4

(zu §§ 88 1 a und 101 u. ff.)

Ortsarmenstiftung

in

Kassenbuch

geführt von dem amtlich verpflichteten Rechner

für 1. Januar 1875/77.

100	100
100	100
88	88
90	90
10	10
10	10
238	238

Tag.	Einnahme.		Monat. Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen und des Betreffs der Zahlung.	Ausgabe.		Rechnungs- seite.
	M.	S.		M.	S.	
Januar 1875.						
1	498	50	Kassenrest aus voriger Rechnung			4
3	15	—	Waldmatt, Kölmel Paul, Kapitalzins für 3. Januar 1874/75			7
10	27	—	Dettigheim, Kraus Karl, unverzinslicher Vorschuß, fällig auf 1. Januar l. J.			28
10			Dettigheim, Untererheber Zorn, Brandversicherungsbeitrag	1	30	35
11	50	—	Bühl, Zerr Peter, abschlägig an 80 M. Kapitalzins pro 15. Januar 1874/75			20
21			Rastatt, Weber, Gerichtsvollzieher für Zahlungsbefehl gegen Jakob Maus von Dettigheim	—	50	42
23	300	—	Dettigheim, Meier Josef, Kapitalabtragung			16
23	3	75	" derselbe, Zins hieraus vom 23. Oktober 1874 bis heute			16
24			Rastatt, Bankier Fischer für 4 Stück 4% Badische Eisen- bahnschuldverschreibungen über je 100 fl. = 171 M 43 S zum Kurs von 161 M 14 S	644	56	45
24			Rastatt, derselbe, Zinsvergütung vom 1. Januar l. J. bis heute	1	83	42
30			Dettigheim, Witwe Kohler, Unterstützung	10	—	36
Monatsabsluß.						
			Die Einnahme beträgt	894	M. 25	S.
			" Ausgabe "	658	" 19	"
			Kassenrest	236	M. 06	S.
— zweihundertdreißig sechs Mark 06 Pfennige. —						
Beim Sturz der Kasse fanden sich vor:						
			2 Scheine à 50 M.	100	M. —	S.
			5 Stück à 20 " (Gold)	100	" —	"
			35 " à 1 " (Silber)	35	" —	"
			9 " à 10 " (Nickel)	—	" 90	"
			8 " à 2 " (Kupfer)	—	" 16	"
			236	M. 06	S.	
Dettigheim, den 31. Januar 1875.						
Der Rechner:						
R. R.						
		894	25			658 19

Muster 5

(zu § 133).

Geschehen N. N. am 16. April 1886.

Der unterzeichnete Gemeinderat
(Verwaltungsrat)
(Stiftungsrat 2c.)

oder

die unterzeichnete, von dem Gemeinderat
(Verwaltungsrat)
(Stiftungsrat 2c.)

bestellte Kommission

ist heute behufs Vornahme eines Sturzes der Wertpapiere des Schulfonds (Armenfonds 2c.)
N. N. zusammengetreten.

Hierbei wurden in dem Stiftungsschranke die Schuld- und Pfandurkunden mit Zugehör,
die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen und die sonstigen Schuldscheine über die nach dem Verzeichnisse unter Rechnungsabteilung II § 7 Seite 9 bis 17 der Rechnung für 1885 ausstehenden Kapitalien, ferner auch die nach Rechnungsseite 2 und 3 (Vorbericht) zur Sicherheitsleistung eingelegten Wertpapiere (u. s. w.) mit folgenden Ausnahmen vorgefunden:

1. Schuld- und Pfandurkunde des Anton Mezger von Durlach vom 3. September 1875 über 1000 M., Rechnungsseite 10, welches Kapital seit 1. Januar d. J. laut Vermerk im Vormerkbuch Ordnungszahl 3 heimbezahlt wurde;
2. die Badische 4prozentige Eisenbahnschuldverschreibung vom Anlehen 1862 Lit. A Nr. 1312 über 1000 fl., Rechnungsseite 13, auf 1. März d. J. zur Heimzahlung gekündigt. Eintrag im Vormerkbuch Ordnungszahl 2.

Dagegen befindet sich weiter in Verwahrung die Schuld- und Pfandurkunde des Franz Müller von Au vom 28. März 1886 über ein Darlehen im Betrage von 3000 M.

Urkundlich der Unterschriften.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

Muster 6

(zu §§ 139 bis 141).

Darstellung

des

Vermögens und der Schulden

der

Ortsarmenstiftung in

am Schlusse der Rechnungsperiode

vom 1. Januar 1875/77

und

Vergleichung mit dem Vermögen am Schlusse der Rechnungsperiode

vom 1. Januar 1873/75.

Ordn.-Zahl.	Darstellung des Vermögensbestandes.	Einzel.		Zusammen.	
		M.	ℒ	M.	ℒ
	A. Vermögen.				
1	Eigentümliche Liegenschaften:				
	a. Gebäude:				
	Zahl:				
	Durlach: 3 R.S. 7.	3 000	— ℒ		
	Grözingen: 2 " " 9.	1 200	— "	4 200	—
	5				
	b. Landwirtschaftliche Grundstücke:				
	Flächeninhalt.				
	Durlach: 2 ha 58 a 30 m R.S. 10.	1 000	— ℒ		
	Grözingen: 3 " — " — " " " 12.	1 160	— "	2 160	—
	5 ha 58 a 30 m				
	c. Waldungen:				
	Durlach: 30 ha 50 a 20 m R.S. 15.	8 070	— ℒ	8 070	—
2	Grundberechtigungen:				
	Grundzinsen und Gülten R.S. 18.	930	— ℒ	930	—
3	Forderungen:				
	a. Grundstockkapitalien (Rechnungsabteilung IV) R.S. 36	7 850	50		
	b. Einnahmesterne (Rechnungsabteilung I) R.S. 5	10	20 ℒ		
	" II " " 32	120	10 "		
	" III " " 40	—	— "	130	30
4	Vorräte:				
	a. An Geld, Kassereft R.S. 54	260	35		
	b. An Naturerzeugnissen	—	—	260	35
5	Fahrnisse:				
	Laut Fahrnisverzeichnis Seite 25			315	—
	Summe des Vermögens			23 916	15
	B. Schulden.				
1	Grundlasten: R.S. 42 im Steueranschlag von	270	—		
2	Schuldkapitalien: (Rechnungsabteilung-IV) R.S. 51	—	—		
3	Ausgabesterne: Rechnungsabteilung I R.S. 41				
	" II " " 49	50	15 "		
	" III " " 50	7	— "	58	05
	Summe der Schulden			328	05
	Rest reines Vermögen auf 1. Januar 1877			23 588	10
	Dasselbe hat auf 1. Januar 1875 betragen			23 112	90
	und hat sich somit in der Rechnungsperiode 1. Januar 1875/77 vermehrt um			475	20

Ordn.-Zahl.	Darstellung des Vermögensbestandes.	Einzel.		Zusammen.	
		M.	S.	M.	S.
	Entzifferung der Vermögensvermehrung von			475	20
1	Die laufenden Einnahmen betragen nach R.S. 32 im Soll 2 659 M. 95 S.				
	" " Ausgaben betragen nach R.S. 56 im Soll 2 450 " 75 "				
	Daher Einnahmeüberschuß . .	209	20		
	Hierzu kommt noch:				
2	Die neue Stiftung R.S. 37	200	—		
3	Der höhere Anschlag der Liegenschaften R.S. 12	60	—		
4	Die Zunahme des Fahrnisvermögens Seite 25 des Fahrnisverzeichnisses Summe . .	26	—		
		495	20		
	Hiervon ab:				
	Der Verlust an der eingelösten 4% Großh. Badischen Eisenbahn- schuldverschreibung Buchstabe A Nr. 879 R.S. 50	20	—		
	Gibt wieder obige Vermehrung von . .			475	20
	R. N. den 1. Januar 1877.				
	Der Stiftungsrechner R. N.				

Inhaltsverzeichnis.

1. Abschnitt.

Von den Behörden der örtlichen Stiftungsverwaltung, der Zuständigkeit derselben
und den Stiftungsbeamten.

I. Die verschiedenen Arten und die Dienstverhältnisse der Stiftungsbeamten.

	§§
Regelmäßige Stiftungsbehörden	1
Besondere Stiftungsbehörden	2
Außerordentliche Mitglieder der Stiftungsbehörden	3
Dienstverhältnisse der Stiftungsbehörden	4 — 7

II. Zuständigkeit der Stiftungsbehörden.

A. Im allgemeinen	8
B. Im besonderen:	
Zuständigkeit und Grundbuchsachen	9
Verwaltung der Schulpfründen	10
Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung gewährter Unterstützung	11
Ertragsverwendung bei Armenstiftungen	12
Verleihung von Stipendien	13
Staatsaufsicht über die Verwaltungsführung	14 — 18
Geschäftsordnung für die Stiftungsbehörden	19
Ausfertigungen und Grundbuchsachen	20
Beschwerden und Rekurse	21

III. Die Beamten und Bediensteten der Stiftungen.

Ernennung und Dienstverhältnis der Stiftungsbeamten und Bediensteten	22 — 24
Der Stiftungsschreiber	25
Der Stiftungsrechner	26
Verantwortlichkeit des Rechners und der sonstigen Vermögensverwalter	27
Gehalt des Rechners	28

	§§
Verpflichtung zur Sicherheitsleistung	29
Arten der Sicherheitsleistung	30 — 34
Erlassung der Sicherheitsleistung	35
Dienstaufsicht über die Stiftungsbeamten	36

2. Abschnitt.

Von der Verwaltungsführung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Getrennthaltung des Stiftungs- vom Gemeindevermögen; Zulässigkeit gemeinsamer Berechnung	37
Erhaltung und Vermehrung des Stiftungsvermögens	38 — 40
Stiftungsgemäße Verwendung der Vermögenserträge	41

II. Besondere Vorschriften für die Verwaltungsführung.

Veräußerung und Bestandgebung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens	42
Veräußerung des beweglichen Stiftungsvermögens	43
Neubauten und sonstige Bauausführungen; Arbeiten und Lieferungen	44 — 46
Führung von Rechtsstreiten	47 — 48
Anlegung der Stiftungsgelder; regelmäßige Kapitalanlagen	49
Kapitalanlagen auf Hypotheken	50 — 60
Anderer Kapitalanlagen	61
Mit besonderer Genehmigung zulässige Kapitalanlagen	62

III. Aufbewahrung der Wertpapiere.

Allgemeine Vorschriften	63 — 64
Hinterlegungsscheine	65 — 66

IV. Von den Voranschlägen.

Aufstellung der Voranschläge	67 — 71
Vorlage und Prüfung der Voranschläge	72
Vollzug der Voranschläge	73
Verfügungsrechte beim Wegfall der Voranschläge	74

V. Von den Anweisungen.

Allgemeine Bestimmung	75
Inhalt der Anweisungen	76 — 77
Prüfung von Kostenrechnungen	78
Vormerkbuch	79 — 80
Anweisungsbuch	81

3. Abschnitt.

Von der Rechnungsführung.

I. Allgemeine Vorschriften. §§

Rechnungsjahr und Rechnungsperiode	82 — 83
Gegenstand der Rechnungsführung	84 — 85
Berechnung von Teilbeträgen und Aufrechnung von Zahlungen	86 — 87
Verschiedene Arten der Buchführung	88 — 90

II. Von der Kassenführung.

Führung einer besonderen Kasse	91 — 92
Vollzug der Einnahmen und Ausgaben	93
Erhebung pfandrechtl. gesicherter Forderungen	94
Betreibung und Sicherung der Ausstände und Rückstände	95
Nachweisung des Vollzugs der Einnahmen und Ausgaben	96 — 98
Gegenscheine	99
Stellvertretung bezüglich der Kassenführung	100

III. Von der Buchführung.

A. Vom Kassenbuch:

Gegenstand und Form des Kassenbuchs	101 — 107
Berichtigung der Einträge im Kassenbuch	108
Kassenbuchabschluß und Kassensturz	109 — 114
Stellvertretung bezüglich der Kassenbuchführung	115

B. Von der Rechnung:

Rechnungsabteilungen und Buchungsordnung	116 — 117
Zeit der Rechnungsablage und äußere Form der Rechnung	118 — 121
Inhalt der Rechnungseinträge	122 — 123
Naturalrechnung	124

IV. Von den Rechnungsbelegen 125 — 126

V. Von den Fahrnisverzeichnissen.

Äußere Form der Fahrnisverzeichnisse	127
Inhalt der Einträge	128 — 129
Begfall beziehungsweise Trennung der Fahrnisverzeichnisse	130

VI. Vom Sturz der Kasse, der Vorräte an Naturerzeugnissen
und der Wertpapiere und Urkunden.

Regelmäßiger Kassensturz am Schluß der Rechnungsperiode	131
Sturz der Wertpapiere und Urkunden	132
Beurkundung der Sturzergebnisse	133
Außerordentliche Kassenstürze	134 — 136

VII. Von dem Rechnungsabschlusse und der Rechnungsstellung.

	§§
Abchluß der Bücher und Ordnung der Belege	137 — 139
Darstellung des Vermögensstandes	140 — 142
Rechnungsstellung	143

VIII. Von der Rechnungsvorlage und der Rechnungsabhör.

Rechnungsvorlage	144 — 147
Rechnungsabhör	148 — 154
Rechnungsüberabhör	155 — 156

IX. Von der Dienstübergabe beim Wechsel in der Person des Stiftungs-
rechners.

Fortführung der Bücher durch den neuen Rechner	157
Notwendigkeit förmlicher Dienstübergabe	158 — 159
Verfahren	160 — 164
Beurkundung der Dienstübergabe	165 — 168

Anlagen:

Buchungsordnung.

Muster 1: Darlehenszusage für die gewöhnliche Briefhypothek,

" 2: " " Amortisationshypotheken,

" 3: Vormerkbuch,

" 4: Kassenbuch,

" 5: Protokoll über den Urkundensturz,

" 6: Darstellung des Vermögens und der Schulden.

Verordnung.

(Vom 5. April 1905)

Die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

Zum Vollzug der Bestimmungen in §§ 32 und 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen und auf Grund des § 44 desselben wird unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII Seite 98, und jener des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. April 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 122, verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen sind mit nachstehenden Vorbehalten die Vorschriften maßgebend, welche die mit Verordnung vom 14. März 1905 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX — erlassene Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungs-Anweisung) enthält.

§ 2.

1. Die regelmäßigen Stiftungsbehörden im Sinne der §§ 1 und 2 der Stiftungsrechnungs-Anweisung sind für die unter § 1 dieser Verordnung fallenden Stiftungen, soweit sie für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmt und nicht nach § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juni 1901, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII, von dem Ministerium zu verwalten sind, die Oberschulbehörden, bezüglich aller anderen hierher gehörigen Stiftungen der Verwaltungshof.

2. Diese Behörden lassen der Regel nach die Verwaltungsführung in ihrem Namen und Auftrag durch stellvertretende Organe besorgen, welche die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ führen.

3. Ausnahmsweise können sie, soweit nicht stifterische Anordnungen entgegenstehen, für einzelne Stiftungen die Verwaltungsführung sich selbst vorbehalten.

4. Hinsichtlich der besonderen Stiftungsbehörden (§ 8 Absatz 1, §§ 36 bis 41 des Stiftungsgesetzes) gelten die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des § 2 der Stiftungsrechnungs-Anweisung.

§ 3.

1. Die Art der Zusammensetzung der in § 2 Absatz 2 erwähnten Organe (Verwaltungsräte) wird durch die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle bestimmt. Dabei dürfen in dem Falle des § 35 des Stiftungsgesetzes nur Angehörige der betreffenden Konfession in Betracht kommen. Im übrigen ist neben tunlichster Berücksichtigung des stifterischen Willens darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem Verwaltungsrat einerseits die zum Stiftungsgenuß Berechtigten und andererseits auch die Organe der politischen Gemeinden, auf welche die Stiftung sich erstreckt, entsprechende Vertretung finden.

2. Insofern die Anordnungen der Stifter es gestatten, können auch schon bestehende Behörden oder bestehende andere Vertretungsorgane, wie Gemeinderäte, Synagogenräte, Vereinsvorstände und dergleichen, mit den Funktionen von Verwaltungsräten betraut werden.

§ 4.

Die jeweilige Ernennung der einzelnen Mitglieder der Verwaltungsräte, soweit eine solche nach der Art der Zusammensetzung der letzteren notwendig ist, geschieht durch die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle.

§ 5.

Die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle ist, wo nicht besondere, nach dem Gesetz zulässige stifterische Anordnungen entgegenstehen, berechtigt, für Stiftungen, für welche bisher Verwaltungsräte nicht bestanden haben, die Bestellung solcher anzuordnen, die Art der Zusammensetzung bestehender Verwaltungsräte zu ändern, sowie auch für Stiftungen, die bisher unter Verwaltungsräten standen, solche in Wegfall kommen zu lassen.

2. Den Ministerien bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung und hinsichtlich der Bestellung von Verwaltungsräten für neue Stiftungen den Zentralmittelstellen Weisungen zu erteilen.

§ 6.

Eine eidliche oder handgelübdlische Verpflichtung der Mitglieder der Stiftungsbehörden (sowohl der stellvertretenden regelmäßigen — § 2 Absatz 2 — als auch der besonderen — § 2 Absatz 4 —) auf ihren Dienst findet nicht statt.

§ 7.

Die Übernahme der Funktion als Mitglied eines Verwaltungsrats oder einer besonderen Stiftungsbehörde ist in allen Fällen eine freiwillige, und es wird dieselbe, wo nicht besondere Verhältnisse ausnahmsweise eine Belohnung notwendig erscheinen lassen, unentgeltlich ausgeübt.

§ 8.

1. Die Vorschrift im zweiten Absatz des § 6 der Stiftungsrechnungs-Anweisung findet hier nicht nur auf die Mitglieder der besonderen Stiftungsbehörden (§ 2 Absatz 4), sondern auch auf jene der Verwaltungsräte (§ 2 Absatz 2) Anwendung.

2. Ist die Verwaltungsführung einer bestehenden Behörde übertragen, und glaubt die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle, ihre Verwaltungsführung beanstanden zu müssen, so macht die genannte Behörde hierüber derjenigen höheren Stelle Mitteilung, deren dienstlicher Aufsicht die mit Verwaltung der Stiftung betraute Behörde untersteht.

§ 9.

1. Den nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung für einzelne oder für eine Mehrheit von Distrikts- oder Landesstiftungen bestellten Verwaltungsräten und besonderen Stiftungsbehörden stehen — mit den in § 10 Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Ausnahmen — in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Befugnisse zu, wie solche nach der Stiftungs-

rechnungs-Anweisung und nach den Bestimmungen des Gesetzes in Hinsicht auf die Verwaltung der Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden eingeräumt sind.

2. Zur Verleihung von Stiftungsgenüssen sind dieselben jedoch nur insoweit berechtigt, als diese ihnen durch gesetzliche oder nach dem Gesetz aufrecht zu erhaltende stifterische Bestimmungen übertragen wurde oder durch besondere Verfügung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zugestanden wird.

§ 10.

1. Die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle hat in Bezug auf die nicht von ihr selbst verwalteten Distrikts- und Landesstiftungen dieselben Befugnisse und Zuständigkeiten, welche nach der Stiftungsrechnungs-Anweisung und der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juni 1901 in Hinsicht auf die weltlichen Ortsstiftungen den Bezirksämtern, und — mit Ausnahme der den Ministerien vorbehaltenen Rechnungsüberabhör — auch die Zuständigkeiten, welche darin ihr selbst in der Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde zugewiesen sind.

2. Außerdem bedürfen der besonderen Genehmigung der in § 2 genannten zuständigen Zentralmittelstelle:

1. alle Beschlüsse, welche auf die Ernennung der Stiftungsbeamten, die mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge und die ihnen zu erteilenden Dienstanweisungen Bezug haben (§ 22 Absatz 1 der Stiftungsrechnungs-Anweisung),
2. alle Beschlüsse wegen Festsetzung der Gehalte und Bezüge der Stiftungsbeamten und Stiftungsbediensteten (§ 23 Absatz 2 daselbst),
3. die Entschlüsse wegen der von den Rechnern und Stiftungsverwaltern zu leistenden Sicherheiten (§§ 29 bis 35 daselbst),
4. die Entschlüsse wegen Eingehung von Rechtsstreitigkeiten (§§ 47 und 48 daselbst),
5. die Beschlüsse, wonach Stiftungsrechner oder Stiftungsverwalter die Rechnung als Hauptbuch führen sollen (§ 89 daselbst),
6. die Hingabe von Stiftungskapitalien zu einem anderen als dem von der in § 2 genannten zuständigen Zentralmittelstelle für die von ihr selbst verwalteten Stiftungen als Regel angenommenen Zinsfuß.

§ 11.

1. Der dienstliche Verkehr der in § 2 genannten zuständigen Zentralmittelstelle mit den bestellten Stiftungsbehörden (§ 2 Absatz 2 und 4) geschieht der Regel nach unmittelbar und ohne Vermittlung der Bezirksämter; die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen auch die Vermittlung der Bezirksämter zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen.

2. Sie sind auch ermächtigt, für die bestellten Stiftungsbehörden (§ 2 Absatz 2 und 4) neben den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen noch weitere allgemeine oder auf einzelne Verwaltungsgegenstände bezügliche Dienstanweisungen zu erlassen, durch welche jedoch die denselben durch diese Verordnung eingeräumten Zuständigkeiten nicht beschränkt werden dürfen.

§ 12.

1. Bezüglich derjenigen Distrikts- und Landesstiftungen, für welche keine Verwaltungsräte oder besonderen Stiftungsbehörden bestellt sind, besorgt die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle durch die aufgestellten Rechner und Verwalter die gesamte Vermögensverwaltung unmittelbar.

2. In Bezug auf diese Stiftungen stehen ihr — neben den in § 9 bezeichneten — auch alle diejenigen Befugnisse zu, welche die Stiftungsrechnungs-Anweisung und die darin erwähnten Gesetzesbestimmungen in Hinsicht auf die weltlichen Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden einräumen.

§ 13.

Die Rechner und Verwalter der in § 12 bezeichneten Stiftungen stehen in unmittelbarem dienstlichem Verkehr mit der in § 2 genannten zuständigen Zentralmittelstelle. Der in § 11 Absatz 1 gemachte Vorbehalt findet auch hier Anwendung.

§ 14.

Auf die mit den Rechten der Staatsbeamten angestellten Stiftungsbeamten und Bediensteten sind die Bestimmungen in §§ 22 bis 36 der Stiftungsrechnungs-Anweisung nur insoweit anwendbar, als die für die dienstlichen Verhältnisse solcher Beamten und Bediensteten maßgebenden allgemeinen Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 15.

1. Distrikts- und Landesstiftungen dürfen unter der in § 49 Absatz 2 der Stiftungsrechnungs-Anweisung bezeichneten Voraussetzung Gelder auch in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der zu demselben gehörigen Bundesstaaten anlegen.

2. Die Vorschrift in § 51 Nr. 1 der Stiftungsrechnungs-Anweisung findet, soweit sie Grundstücke, welche vom Sitze der Stiftung weit entlegen sind, von der Beleihung ausschließt, auf Distrikts- und Landesstiftungen keine Anwendung.

§ 16.

Mangels eines Dienstsiegels (§ 20 Absatz 2 und 3 der Stiftungsrechnungs-Anweisung) verwenden die Stiftungsbehörden und Rechner der Distrikts- und Landesstiftungen ihre eigenen Siegel.

§ 17.

Die Bestimmungen in §§ 67 bis 74 der Stiftungsrechnungs-Anweisung über die Aufstellung von Voranschlägen finden auf die von den in § 2 genannten zuständigen Zentralmittelstellen selbst verwalteten Stiftungen (§ 12) keine Anwendung; doch können diese Behörden auch bezüglich ihrer die Aufstellung von Voranschlägen anordnen.

§ 18.

Die Vorschrift in § 144 der Stiftungsrechnungs-Anweisung wird für Distrikts- und Landesstiftungen dahin erweitert, daß die Rechnungen mit Einband versehen und die Beilagen in Mappen eingelegt vorzulegen sind.

§ 19.

1. Die auf den Sturz und die Prüfung der Wertpapiere bezüglichen Vorschriften der Stiftungsrechnungs-Anweisung (§§ 132, 135 und 148 Absatz 2) finden bei denjenigen Distrikts- und Landesstiftungen, für die keine mit der Aufbewahrung von Wertpapieren betraute Verwaltungsräte oder besondere Stiftungsbehörden bestehen, keine Anwendung.

2. Die in §§ 135 und 148 Absatz 2 der Stiftungsrechnungs-Anweisung vorgeschriebenen Kassendienst- und Urkundenprüfungen läßt die in § 2 genannte zuständige Zentralmittelstelle in der Regel durch die Bezirksämter vornehmen.

§ 20.

1. Auf die Verwaltung des den Kassen der Gelehrtenschulen und Realschulanstalten (Realgymnasien, Realprogymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Höhere Bürgerschulen) einverleibten Stiftungsvermögens (§ 32 des Stiftungsgesetzes) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

2. Die Verwaltung wird bei Anstalten der ersteren Art nach den von der Oberschulbehörde für die Kassen der Gelehrtenschulen erlassenen Instruktionen und Anordnungen, bei Realschulanstalten auch fernerhin nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens geführt.

§ 21.

Für das Inkrafttreten dieser Verordnung gilt die Bestimmung in § 2 der Verordnung vom 14. März d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX Seite 197.

Karlsruhe, den 5. April 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenk.

Miegger.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Mai.

1905.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den evangelischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 19. Februar d. J. wird gemäß § 22 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und § 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Dabei ordnen wir der bisherigen Übung entsprechend an, daß von der für den Gesang vorgesehenen Unterrichtszeit der Volksschule wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplan besonders vorzumerken ist.

Karlsruhe, den 14. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Verordnung.

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

Auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode von 1904 und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß erhält die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen bis auf weiteres folgende Fassung:

I. Die Behandlung der Unterrichtsgegenstände.

§ 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Die Gegenstände, welche der evangelische Religionsunterricht in den Volksschulen zu behandeln hat, sind: Gebete, Biblische Geschichte, Bibelkenntnis, geistliche Lieder, Katechismus, Kirchengeschichte. Es soll aber nach der in den folgenden Paragraphen gegebenen Anleitung bei Behandlung jedes Faches Veranlassung genommen werden, die naheliegenden Beziehungen zu den andern Fächern hervorzuheben und so einen innern Zusammenhang des ganzen Religionsunterrichts herzustellen.

§ 2.

Gebete.

Die Kinder sollen eine Anzahl einfacher Gebete für bestimmte Zeiten und Verhältnisse sprachrichtig auswendig lernen. Diese Unterweisung beginnt mit dem ersten Schuljahr. Der Lehrer knüpft an die von den Kindern bereits gelernten Gebete an, berichtigt dieselben, wenn nötig, und ergänzt sie; er läßt Morgen-, Abend-, Tisch- und Schulgebete lernen nach Anleitung des Anhangs zum Gesangbuch, mit Benützung von Psalmstellen und Gesangbuchstrophen. Dabei sind die Kinder an eine andächtige Haltung und deutlichen Vortrag zu gewöhnen.

§ 3.

Biblische Geschichte.

Zum Unterricht in der Biblischen Geschichte dient das 1877 eingeführte Lehrbuch. Dieser Unterricht hat den Zweck, die Kinder mit einer Auswahl der wichtigsten biblischen Erzählungen und Lehrstücke bekannt zu machen, ihnen das Unheil der Sünde, den Segen der Frömmigkeit und die Gnadenführungen Gottes an lebendigen Beispielen nachzuweisen und sie zum Verständnis des ewigen Heilsplans Gottes, wie er geschichtlich im Alten Bunde sich vorbereitet und im Neuen Bunde sich vollendet, zu führen.

Der Lehrer selbst muß mit dem Inhalt des Lehrbuchs vertraut sein. Das Lehrziel wird je nach der Entwicklungsstufe der Kinder und nach dem Inhalt der zu behandelnden

Geschichte erreicht durch Vorerzählen und Abfragen, durch Lesen, Erklären und, soweit möglich, Nacherzählen. Im ersten und zweiten Schuljahr ist das Vorerzählen und Abfragen die allein zweckmäßige Unterrichtsweise; zumteil wird so auch noch im dritten Schuljahr zu verfahren sein. Die Kinder sollen die Erzählungen überhaupt nicht auswendig lernen, sondern ihren geschichtlichen Inhalt erfassen und über ihn Auskunft erteilen können; nur die spruchartigen Sätze und die wichtigsten in direkter Rede gegebenen Aussprüche sollen sie sich wörtlich aneignen. Die Erklärungen haben sich auf den sprachlichen Sinn der Worte und Sätze, auf den geschichtlichen und religiös-sittlichen Gehalt und in den obersten Klassen auf den reichsgeschichtlichen Fortschritt der Ereignisse zu erstrecken.

Die biblische Geographie bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, es soll aber die für jede Schule zu beschaffende Wandkarte von Palästina sowie die dem Lehrbuch beigegebene Karte dazu benützt werden, die Örtlichkeiten der Geschichten zu zeigen. In der obersten Klasse sind die Schüler auf die biblischen Bücher, denen die Geschichten entnommen sind, hinzuweisen, damit sie dadurch den Hauptinhalt der Geschichtsbücher, Lehrbücher und prophetischen Bücher sich merken und zur Kenntnis der Heiligen Schrift übergeleitet werden.

Die unter den Geschichten stehenden Bibelsprüche sind mit deren religiösem und sittlichem Inhalt in lebendige Beziehungen zu bringen und auswendig zu lernen. Sie sollten dem Bewußtsein als das zusammenfassende Ergebnis der ganzen Erzählung oder eines bestimmten Teils derselben sich so einprägen, daß die Schüler in ihrer Erinnerung Geschichte und Spruch von selbst miteinander verbinden.

Die hie und da angebrachten Liedstrophen sollen den Eindruck der Erzählung auf das Gemüt der Kinder verstärken helfen. Sie sind zu besprechen und, soweit sie dem gesamten zum Lernen vorgeschriebenen Liederpensum angehören, auch memorieren zu lassen.

Die Besprechung der dem Lehrbuch beigegebenen Bilder veranschaulicht die betreffenden Erzählungen.

Viele Sätze in den Biblischen Geschichten sowie die darunter stehenden Sprüche und Verse werden Gelegenheit bieten, auf die Stellen im Katechismus und Gesangbuch aufmerksam zu machen, wo die gleichen Gedanken und Worte wiederkehren. Diese Gelegenheit ist überall umsichtig und sorgfältig zu benützen.

Um eine Überlastung mit Lehrstoff zu vermeiden, sind aus dem Alten Testament 21 Geschichten zu kürzerer Behandlung bestimmt. Dazu gehören im 1. Schuljahr die 7 Josephsgeschichten, die verkürzt werden können, jedenfalls aber in möglichst kindlicher Fassung vom Lehrer vorzuerzählen und so zu behandeln sind, daß die Kinder auf geeignete Fragen den Hauptinhalt anzugeben wissen. Im 4. und 5. Schuljahr ist eine Reihe (ausschließlich alttestamentliche) Geschichten nur zum Lesen und Erklären bestimmt. (Siehe § 9.) Dabei sollen doch die Namen der Hauptpersonen womöglich mit einer kurzen, den Inhalt der Erzählung andeutenden Beifügung (z. B. Simson der Starke oder Jephthah und seine gehorsame Tochter) von den Schülern behalten werden. Aus der Bergpredigt (6. Schuljahr) sind die Seligspreisungen zu lernen. Das Übrige ist eingehend zu erklären. Im 7. Schuljahr können die

in § 9 bezeichneten Erzählungen aus der Apostelgeschichte etwas gekürzt durchgenommen werden, wenn die Zeit zu eingehender Behandlung fehlt; doch sind die Haupttatsachen einzuprägen. Bei denjenigen Geschichten, welche gekürzt behandelt oder nur gelesen und erklärt werden, ist das Lernen der dabei stehenden Sprüche nicht zu fordern.

Jährlich sind vom 2. Schuljahr an jeweils in der den hohen Kirchenfesten vorangehenden letzten Religionsstunde die dem betreffenden Feste zugrunde liegenden Erzählungen der Heiligen Schrift im Anschluß an die Biblische Geschichte durchzusprechen. (Siehe § 6 Abs. 1.)

§ 4.

Bibel.

Die Jugend der evangelisch-protestantischen Kirche soll das Wort Gottes in der Heiligen Schrift kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lernen. Dazu ist nötig, daß der Lehrer selbst die Heilige Schrift hoch halte und in ihr daheim sei.

Um Schulkinder in die Bibel einzuführen, bedarf es für sie keines besonderen Leitfadens der sogenannten Bibelfunde. Die Einteilung und Reihenfolge der biblischen Bücher ist auswendig zu lernen und ihre Namen sind zu erklären bei Nr. 69 der Alttestamentlichen und Anhang II der Neutestamentlichen biblischen Geschichten und bei Frage 73 und 74 des Katechismus; kurze Belehrungen über die Entstehung der Heiligen Schrift sind anzuschließen an Frage 6, 40, 71—74 des Katechismus, über die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher an die biblischen Geschichten 27, 50, 60—63, 65—70 des Alten Testaments, 72—76, Anhang I und II des Neuen Testaments, über kirchliche und religiöse Bedeutung und richtigen Gebrauch der Bibel an Frage 61, 62 und 75 des Katechismus und an die Reformationsgeschichte.

Vom 6. Schuljahr an ist das Neue Testament mit den Psalmen oder vom 7. Schuljahr an auch die ganze Bibel in Gebrauch zu nehmen. Mit der Heiligen Schrift in der Hand können die Kinder geübt werden, nach Kapitel und Vers angegebene Stellen darin aufzusuchen und ihre Zusammensetzung, das gegenseitige Verhältnis ihrer Bücher, die Veranlassung, Entstehungszeit und die Verfasser der wichtigsten namentlich Neutestamentlichen Schriften sich zu merken. Dabei sind alle der theologischen Wissenschaft zugehörigen Erörterungen, alles mehr oder weniger gelehrte Beiwerk zu vermeiden. Die Schuljugend ist nicht dazu berufen, über die Heilige Schrift als ein literarisches Werk zu urteilen, sondern durch sie mit Gottes Wort, Willen und Wegen bekannt zu werden.

Diese Bekanntschaft wird vorzugsweise erreicht durch möglichst fleißiges Bibellesen. Dafür ist vom 6. Schuljahr an eine bestimmte Zeit wöchentlich vorzusehen, es können aber auch kurze Abschnitte die Einleitung für die anderen Religionsstunden bilden, z. B. die Perikopen für Predigt und Altarlektion des bevorstehenden Sonntags.

Die Auswahl der biblischen Lesestücke bleibt den Geistlichen anheimgegeben; sie hat mit der Sorgfalt zu geschehen, welche die Rücksicht auf das Wort Gottes einerseits und auf die Seelen der Kinder andererseits fordert. Es dürfen nicht beliebige Stellen vorgenommen und mechanisch heruntergelesen, sondern es muß dabei nach einem bestimmten Plan verfahren

werden, der darauf ausgeht, aus dem Inhalt der Heiligen Schrift hauptsächlich solche für das religiös-sittliche Bedürfnis und das Verständnis der Kinder geeignete Abschnitte zu verwerten, die in dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte noch nicht oder nur teilweise enthalten sind. Das Lesen ist mit kurzen sachgemäßen Erklärungen zu begleiten; der Ernst des Lehrers und seine Hingabe an den Gegenstand wird das Interesse der Schüler fesseln. Solche Stellen, die für Schüler ganz unverständlich sind, oder deren nähere Erklärung vor Kindern etwaigen sittlichen Anstoßes wegen unmöglich ist, sollen nicht gelesen werden.

Somit ist eine sorgfältige Vorbereitung auch auf diesen Teil des Unterrichts erforderlich.

Als Anleitung für die Wahl biblischer Lesestücke geben wir im folgenden eine Zusammenstellung geeigneter Abschnitte, welche aber nicht etwa alle nacheinander gelesen werden sollen, sondern aus welchen der Religionslehrer jährlich die ihm zweckdienlich scheinenden Abschnitte sich aussuchen kann. Aus dem A. Test.: Psalm 1; 8; 19; 23; 42; 90; 103; 111; 121; 130. Jes. 5; 6; 9, 6; 11, 1. 2; 40; 52, 7—53, 8; 54, 10; 55, 1—11; 60 1—3; 61, 1—3; 63, 16. Jer. 9, 22. 29; 29, 11—14; 31, 3. 31—34. Klage. 3, 22—27. 39. Hes. 36, 26. 27. Dan. 7, 13. 14. Joel 2, 12. 13; 3, 1—5. Amos 9, 11. Micha 5, 1; 6, 8. Hagg. 2, 6—9. Sach. 9, 9. Mal. 3, 1. 23. 24. — Aus dem N. Test.: Matth. 5—7 (Luk. 6, 17—38); 9, 35—38; 11, 1—6. 23. Mark. 4, 26—29. Joh. 13—17. Röm. 1, 16—18; 3, 23. 24. 28; 5, 1—5; 7, 7—25; 8, 14—18. 31—39; 11, 32—36; 12; 13; 14, 1—12. 1. Kor. 3; 11, 17—34; 13; 15. 2. Kor. 8, 1—9; 9. Gal. 1; 3, 24—28; 6, 1—10. Eph. 6. Phil. ganz. Philem. ganz. 1. Petr. 1, 13—25; 5, 5—7. 1. Joh. 2, 12—17; 4, 7—21. Hebr. 11, 1—6; 13, 7—9. Jak. 1. Offenb. 2, 10; 3, 11. 14—22; 14, 13; 21, 3. 4. 20. 21.

Die Kinder sollen geübt werden, bei der Angabe des Hauptinhalts solcher Stücke sie selbst in ihrer Bibel zu finden. Das Bibellesen gibt vielfache Veranlassung zu Beziehungen auf das Gesangbuch und den Katechismus und zu übersichtlichen Wiederholungen der Biblischen Geschichte. Mit dem Unterricht in der Biblischen Geschichte kann vom 6. Schuljahr an das Lesen in der Heiligen Schrift selbst auch unmittelbar verbunden werden.

§ 5.

Geistliche Lieder.

Das Erlernen geistlicher Lieder hat den Zweck, den Kindern aus dem Schatz der religiös-kirchlichen Poesie eine Auswahl der besten Erzeugnisse für Herz und Leben mitzugeben, daran sie sich sprechend, singend und betend stärken und erbauen können. Außer den Bibelsprüchen sind geistliche Lieder in der Regel die bleibendste Mitgabe aus dem Religionsunterricht in das spätere Leben, mit jenen sind sie daher auch dem Gedächtnis besonders fest und genau einzuprägen. Die zu lernenden Lieder müssen sprachrichtig gelesen, kurz erklärt, sorgfältig memoriert, deutlich und ausdrucksvoll vorgetragen werden. Die Schüler sollen die einzelnen Strophen tunlichst der Reihe nach selbst anfangen können. Die Erklärung hat sich zu erstrecken auf die sprachliche Erläuterung schwieriger und mißverständlicher Worte und Satzbildungen, auf die Hervorhebung der in den Liedern vorkommenden Beziehungen auf biblische Stellen und Geschichten,

auf kurze Zusammenfassung des Hauptinhalts, endlich auf die aus den Überschriften der Gesangbuchabteilungen sich ergebende Bestimmung für die persönliche Erbauung und den kirchlichen Gebrauch. Die sogenannte Liederkunde bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Es genügt, gelegentlich auf das Leben der hervorragenden Liederdichter und auf merkwürdige geschichtliche Verhältnisse, unter denen ein Lied entstanden oder gebraucht worden ist, hinzuweisen.

Folgende Lieder und Liedstrophen des Gesangbuchs sind zu erklären und auswendig zu lernen: **1**, 1. 2. 6; **2**; **6**; **17**; **23**, 1. 2; **61**, 1. 2. 5; **77**; **81**; **95**, 1. 6; **96**; **101**; **131**; **143**; **146**, 1; **156**, 1; **161**; **166**; **188**; **221**; **270**; **300**, 1. 4; **318**; **323**; **326**, 1; **336**, 1. 2. 3. 8; **345**; **359**; **424**. Wo einzelne Strophen nicht angegeben sind, ist das ganze Lied zu lernen.

Das Singen eines geistlichen Liedes zum Beginn und Schluß der Schule ist geeignet, dem gesamten Unterricht eine religiöse Weihe zu geben, insbesondere ist aber dem geistlichen Gesang im Religionsunterricht die seiner religiösen und kirchlichen Bedeutung gebührende Pflege zu widmen. Bei der Auswahl der hierbei zu singenden Lieder werden die Lehrer auf den gerade vorliegenden Unterrichtsgegenstand und die Zeiten des Kirchenjahrs Rücksicht nehmen und namentlich auch die gelernten Lieder singen lassen.

Die eigentliche Einübung der Choralmelodien erfolgt jedoch nicht in den Religionsstunden, sondern vielmehr in besonders dafür bestimmten Gesangstunden.

Auf die Bestimmung in § 63 der den Lehrplan betreffenden Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869: „Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jeden Orts üblichen Melodien sorgfältig einzüben“, ist vom Großh. Oberschulrat unter dem 12. Februar 1878 auch für Schulen mit Kindern von verschiedenen Konfessionen zur Nachachtung aufmerksam gemacht worden. (Schulverordnungsblatt 1878 S. 12; Kirchl. V.D.Bl. 1878 S. 9.) In jener Bekanntmachung ist beigefügt: „Die der Ausführung dieser Bestimmung entgegenstehenden Schwierigkeiten werden sich bei ernstem Willen der Beteiligten überall mehr oder minder überwinden lassen. Eine angemessene Teilung der für den Gesang bestimmten Unterrichtszeit zwischen dem eigentlichen Gesangslehrer der betreffenden Abteilungen und dem Religionslehrer dürfte ein geeignetes Mittel dazu sein. Die Großh. Kreis Schulvisitaturen werden beauftragt, auch für die Zukunft über die Beachtung des erwähnten Paragraphen überall sorgsam zu wachen.“ (Schulverordnungsblatt 1869 S. 112; Spohn II S. 395.)

Für den Unterricht im Choralgesang ist maßgebend die Bekanntmachung des Großh. Oberschulrats vom 19. Februar 1884, die Einübung kirchlicher Gesänge betr. (Schulverordnungsblatt 1884 S. 31 und Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1884 S. 25)

Nach dem Beschluß der Generalsynode von 1899 sind die in doppelter Form (a und b) im Choralbuch enthaltenen Melodien, mit Ausnahme von Nr. 52 und 65, in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a (rhythmisch) zu singen. (Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 30. November 1899. Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 161.)

§ 6.

Katechismus.

Der Katechismusunterricht ist aus dem 1882 eingeführten Lehrbuch zu erteilen. * Er beginnt mit dem 6. Schuljahr. Durch denselben soll unsere Jugend mit den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche im Zusammenhang bekannt und dadurch im christlichen Glauben und Leben gefördert und befestigt werden. Zu dem Zweck sind die einzelnen Stücke des Lehrbuchs durch Erklärung und Anwendung dem Verständnis und der Beherzigung der Kinder zu vermitteln. Die Antwortsätze und die besternten Sprüche werden nach Maßgabe der in § 9 vorgeschriebenen Stoffverteilung auswendig gelernt. Letztere, welche die biblische Begründung und Ergänzung der ersteren enthalten, sind mit diesen beim Unterricht so zu verbinden, daß die Kinder die zu einem Antwortsatz oder seinen einzelnen Teilen gehörigen Sprüche sich merken und wissen; sie sollten nicht erst durch Vorsprechen der Anfangsworte daran erinnert werden müssen. Bis zur Konfirmationszeit sollen die in § 9 bezeichneten Teile des Katechismus durchgenommen und gelernt sein. Der übrig bleibende Rest ist dem Konfirmandenunterricht vorbehalten, mit Ausnahme der Fragen 95—97 und 99—107, welche erst in der Christenlehre zu behandeln sind. Da bei Frage 107 ein Abriß des christlichen Kirchenjahrs aufgenommen ist (S. 57 und 58), so ist dieses im Anschluß an diese Frage zu behandeln und bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, doch sind die Kinder schon vorher in den kirchlichen Festzeiten auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchenjahr hinzuweisen. (Siehe § 3 Schlußsatz.)

Bei den Katechismusprüchen wird der Lehrer Veranlassung nehmen, sowohl auf deren Zusammenhang mit den biblischen Büchern und Stellen, aus denen sie gewählt sind, als mit den biblischen Geschichten, bei denen sie etwa im Lehrbuch vorkommen, aufmerksam zu machen, damit so der Katechismusunterricht mit dem Unterricht in der Heiligen Schrift und der Biblischen Geschichte in steter Beziehung erhalten werde.

§ 7.

Kirchengeschichte.

Für den Unterricht in diesem Gegenstand ist die seit 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion“, welche in den Händen der Schüler sein soll, zu benützen. Derselbe wird in der obersten Klasse bezw. im 7. und 8. Schuljahr der Volksschule womöglich vom Geistlichen erteilt. Die Kinder sollen daraus mit dem Entwicklungsgang der christlichen Kirche im allgemeinen und mit den Grundlagen und der Gestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche im besondern bekannt werden und einsehen lernen, wie unser Herr und König Jesus Christus seine Gemeinde erhält und regiert, sein Reich auf Erden auf- und ausbaut, und wie wir Christen für dasselbe mitzuarbeiten haben; sie sollen ihre eigene Kirche dankbar lieb gewinnen und an dem Leben der Glaubenshelden ihren eigenen Glauben stärken. Die Abschnitte des Lehrbüchleins sind durchaus nicht zum Auswendiglernen bestimmt, sie sollen vorerzählt und gelesen, soweit nötig erklärt und durch Abfragen des Hauptinhalts

so eingepägt werden, daß die Schüler einen geschichtlichen Überblick des Ganzen gewinnen und einzelne hervorragende, namentlich biographische Züge wiedererzählen können. Zusätze des Lehrers zum Inhalt des Büchleins zum Zwecke der Veranschaulichung der Handlungen und Persönlichkeiten sind nur statthast, sofern dadurch der Rahmen des vorliegenden geschichtlichen Stoffes nicht überschritten wird.

Durch Vergleichen mit biblischen Personen und Geschichten, durch Bezugnahme auf Kernsprüche und Kirchenlieder läßt sich auch der Unterricht in der Kirchengeschichte mit demjenigen in den anderen Religionsfächern im Zusammenhang erhalten.

II. Die stufenmäßige Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 8.

Zur Erreichung des Lehrziels ist unumgänglich, daß beim Unterricht ein dem wachsenden Alter und Verständnis der Kinder angepaßter Stufengang eingehalten und in jeder Religionsklasse das Pensum des Vorjahrs übersichtlich wiederholt und der ihr zugewiesene Stoff bewältigt werde. Die Wiederholung des in jedem Jahr neu Gelernten soll nicht nur und erst am Schluß des Schuljahrs, sondern jeweils nach Durchnahme eines Abschnitts eintreten, in den untersten Schuljahren schon nach etwa 6 Wochen, später nach längeren Zeiträumen.

Die Stunden- und Lehrpläne sind nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Stoffverteilung zwischen den an einer Schule wirkenden Religionslehrern (Geistlichen und Lehrern) zu vereinbaren, und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß sie vorschriftsmäßig aufgestellt und eingehalten werden.

§ 9.

Verteilung des Stoffes nach einzelnen Schuljahren.

(Lehrplan für Schulen mit 8 Religionsklassen.)

1. Schuljahr. Gebete. Biblische Geschichte: A. Test.: 15—21*). N. Test.: 2. 4. 5. 17 (nur Abs. 2 u. 3). 18. Lieder: 300, 1. 4. 345. Choralmelodien**): 1. Choralbuch Nr. 12. 31. 32. 37. 56. 66. 81. 88. II. Anhang 2 und 3.
2. Schuljahr. Weitere Gebete. Wiederholung der früheren. Biblische Geschichte: A. Test.: 1—5. N. Test.: 11. 19. 24. 25. 43. Außerdem ist zur Erklärung der großen Feste der Hauptinhalt von 58. 60. 64 u. 65 ohne Buch einfach und kindlich anzugeben. Wiederholung: A. Test.: 1—5. 15—21. N. Test.: 2. 4. 5. 11. 17. 18. 19. 24. 25. 43. [58. 60. 64. 65.] Lieder: 359. 77. Wiederholung: 300, 1. 4. 345. Choralmelodien: 1. Choralbuch Nr. 33. 61. 65. 67. 68. 69. 75. 78. 87. II. Choralbuch Nr. 15. 44. Anhang 1.

*) Die fettgedruckten Nummern bezeichnen die eingehend zu behandelnden biblischen Geschichten; die anderen sind nur zu lesen und zu erklären bzw. im 1. Schuljahr gekürzt zu behandeln. Vgl. dazu Abs. 2 u. 8 von § 3.

***) Unter I sind jeweils diejenigen Melodien aufgeführt, deren Übung geboten, unter II diejenigen, deren Übung, nach Erlernung jener, wünschenswert ist.

3. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **6** (Abj. 1 ganz kurz). **7—14**. N. Test.: **1. 3. 6. 7. 16. 21. 22. 23. 32. 34**. Wiederholung: A. Test.: **1—14**. N. Test.: **1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21—25. 32. 34. 43**. Lieder: **1, 1. 2. 6. 6. 61, 1. 2. 5. 96. 156, 1. 326, 1**. Wiederholung: **359. 77**. Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. **3. 26. 29. 51. 52. 55. 62. 95. 101**. II. Choralbuch Nr. **1. 16. 46. 94. 100**.
4. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **22. 23. 24. 25. 26. 27** (ohne die Gebote). **28. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40**. N. Test.: **10. 20. 27—31. 33. 36. 39. 40. 41. 42. 54—60**. Wiederholung: A. Test.: **6—14. 22—28. 30—40**. N. Test.: **1. 3. 6. 7. 10. 16. 20—23. 27—34. 36. 39—42. 54—60**. Lieder: **2. 17. 95, 1. 6. 323**. Wiederholung: **1, 1. 2. 6. 6. 61, 1. 2. 5. 96. 156, 1. 326, 1**. Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. **4. 5. 13. 47. 50. 60. 71. 72. 91**. II. Choralbuch Nr. **9. 19. 25. 28. 41. 43. 64**.
5. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **41—43. 44. 45. 46. 47. 48—50. 51—56. 57. 58. 59** und von **27** die Gebote. N. Test.: **8. 9. 14. 26. 35. 37. 38. 44—49. 51. 52. 61—64**. Wiederholung: A. Test.: **22—28. 30—59**. N. Test.: **8—10. 14. 20. 26—31. 33. 35—42. 44—49. 51. 52. 54—64**. Lieder: **23, 1. 2. 131. 188. 318**. Wiederholung: **2. 17. 23, 1. 2. 95, 1. 6. 131. 188. 318. 323**. Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. **2. 20. 21. 40. 58. 82. 84. 90. 97**. II. Choralbuch Nr. **18. 22. 30. 38. 48. 54. 57. 74. 85**.
6. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **29. 60—62. 66. 67**. N. Test.: **12. 13. 15. 50. 53. 65—68. 70**. Wiederholung: A. Test.: Übersicht über das bisher Gelernte. N. Test.: **8. 9. 12—15. 26. 35—38. 44—53. 61—70**. Lieder: **101. 161. 336, 1. 2. 3. 8. 424**. Wiederholung: **23, 1. 2. 101. 131. 161. 318. 336, 1. 2. 3. 8. 424**. Anleitung zur Kenntnis der Heiligen Schrift und Lesen im N. Test. (vgl. § 4 letzter Absatz). Katechismus: Fragen **1, 2** (ohne Gal. 3, 27) **3** (ohne Eph. 1, 3), **4, 5** (ohne Antwortsatz, statt dessen Röm. 3, 20), **6** (ohne Matth. 5, 17), **7, 8, 9** (ohne Matth. 4, 10), **10, 11** (ohne 1. Sam. 15, 22), **12, 13, 15, 16, 17, 18** (ohne Spr. 30, 17), **19, 20** (ohne 1. Joh. 3, 15), **23, 24** (ohne 5. Mose 27, 17 und Spr. 13, 11), **25, 26** (ohne Spr. 19, 5), **27, 28, 29, 30, 31** (ohne 1. Joh. 3, 4), **32, 35** (ohne Röm. 1, 18 und 1. Kor. 6, 9), **36** (ohne Ps. 130, 3 und Joh. 8, 34), **38, 39, 40** (ohne Apgesch. 14, 17), **41** (ohne den Antwortsatz und ohne 1. Mos. 17, 1, Ps. 33, 8. 9, Ps. 139, 7—10, 3. Mos. 19, 2 und Ps. 145, 17), **42** (ohne 1. Mos. 1, 1, Röm. 11, 36 und Ps. 104, 13. 14), **43** (ohne Ps. 121, 2. 3 und Hebr. 12, 11). Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. **6. 10. 17. 79. 80. 89. 96. 98. 99**. II. Choralbuch Nr. **11. 23. 34. 39. 45. 53. 59. 73. 76**.
7. Schuljahr. Biblische Geschichte: A. Test.: **63—65. 68—70**. N. Test.: **69. 71—76**. Anhang 1 und 2. Wiederholung: Übersicht über die Geschichten des Neuen Testaments. Bibellesen: Ausgewählte Stücke aus dem Neuen Testament und Psalmen oder auch aus dem Alten Testament im ganzen (vgl. oben § 4 Abj. 7). Lieder:

81. 143. 146, 1. 166, 1. 6. 7. 221. 270. Wiederholung: 81. 101. 143. 146, 1. 161. 166, 1. 6. 7. 221. 270. 336, 1. 2. 3. 8. 424. Katechismus: Fragen 44, 45 (ohne 1. Tim. 1, 15 und Luf. 19, 10), 46 (ohne Apgefch. 10, 38), 50 (ohne Joh. 1, 1. 14 u. Hebr. 1, 3), 51 (ohne Joh. 8, 46), 52 (ohne 2. Kor. 5, 15. 19 u. 21), 54 und 55 wahlfrei (doch ohne Röm. 4, 25, 1. Petr. 1, 21, Kol. 3, 1, Phil. 2, 9—11), 57, 58 (ohne 1. Kor. 12, 3, 2. Kor. 3, 6 und Joh. 14, 23), 59, 62, 64 (ohne Antwortfatz und ohne Phil. 1, 21, 1. Joh. 3, 2 und Phil. 3, 21), 65 (ohne Antwortfatz und ohne Joh. 3, 36), 66 (ohne Gal. 2, 20), 67 (ohne Eph. 5, 14), 68 (ohne Röm. 10, 10), 70, 71 (ohne Gal. 3, 24), 72 (ohne 2. Petr. 1, 21 und 2. Petr. 1, 19), 73, 74, 78, 79, 88, 94, 98, 108, 109 (ohne Pf. 92, 2. 3 und Jes. 26, 16), 110 (mit Matth. 6, 6. 7. 8, ohne Matth. 18, 20), 111 (ohne Phil. 4, 6), 112, 113, 114, 115, 116, 117 (ohne Matth. 6, 31. 32), 118, 119 (ohne Jak. 1, 12) 120, 121 (ohne 2. Kor. 1, 20 und 1. Tim. 6, 15. 16). Kirchengeschichte: Abschnitt 1—7 des Leitfadens (mit Auswahl). Choralmelodien: I. Choralbuch Nr. 36. 42. 49. 70. 77. 83. 86. 92. II. Choralbuch Nr. 7. 8. 14. 24. 27. 35. 63. 93.

8. Schuljahr. Biblische Geschichte: Wiederholung des Ganzen derselben in ihrem innern Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung. Der Lehrer wird dabei nach eigenem Ermessen eine Auswahl des Wichtigsten zu treffen haben und insbesondere den Hauptinhalt der neutestamentlichen Erzählungen so wiederholen, daß er den Schülern dauernd im Gedächtnis haftet. Bibellefen: Entweder ein Geschichtsbuch des Neuen Testaments ganz und Psalmen, oder ausgewählte Stücke aus der ganzen Bibel (vgl. § 4 Abs. 7). Lieder: Wiederholung der im 7. Schuljahr und eine Auswahl der früher gelernten. Katechismus: Das bereits daraus Gelernte im Zusammenhange. Kirchengeschichte: Abschnitt 7—10 des Leitfadens (Abschnitt 7 eingehender als im vorigen Schuljahr). Choralmelodien: Auswahl aus den bisher gelernten Melodien.

Die einzelnen Fächer sollen im Unterricht nicht nach längeren Zeiträumen unter sich abwechseln, sondern stets nebeneinander vorkommen und sich auf die Wochenstunden verteilen. Dabei ist möglichste Konzentration des Unterrichts, genaue Einhaltung und vollständige Ausnützung der Stunden auf allen Stufen notwendig. Bei der jährlichen Hauptwiederholung gegen Ende des Schuljahres werden die früher gelernten biblischen Geschichten an ihrem Orte zwischen die im betreffenden Schuljahr neu behandelten eingefügt.

§ 10.

Bereinigung von 2 Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 7, 6 oder 5 Religionsklassen.)

Die Bereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur in der Weise geschehen, daß die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinander folgende sind.

Werden die Kinder von 2 Schuljahren zusammen unterrichtet, so ist für die so gebildete Religionsklasse der in § 9 angegebene Stoff beider Schuljahre zusammenzufassen und in 2 Jahren durchzunehmen. Die Verteilung der biblischen Geschichten und der Katechismusstücke geschieht aber dann nach der im Lehrbuch eingehaltenen Aufeinanderfolge.

A. Bei 7klassigen Schulen*) pflegen die Schuljahre 1—6 je eine besondere Klasse, Schuljahr 7 und 8 aber eine gemeinschaftliche Klasse zu bilden. Für diese Klasse gilt bezüglich der Biblischen Geschichte: Die für 7 vorgeschriebenen Geschichten, außerdem eine kurzgedrängte Übersicht der ganzen Biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments. — Ferner: Lesen ausgewählter Bibelabschnitte in 2jährigem Turnus wechselnd. — Lieder: jedes Jahr die für 7 bezeichneten. Außerdem zur Wiederholung eine Auswahl von in früheren Jahren gelernten Liedern; diese Auswahl kann in 2jährigem Turnus wechseln. — Katechismus: jährlich die für das 7. Schuljahr vorgeschriebenen und Wiederholung der im 6. Schuljahr gelernten Stücke. (Siehe § 12.) — Kirchengeschichte: Erstes Jahr. Abschnitt 1—7. Zweites Jahr. Abschnitt 7—10 (Schluß des Büchleins).

B. Bei 6klassigen Schulen.*) Klasse VI (Schuljahr 7 und 8) wie oben. Wenn Klasse IV die Schuljahre 4 und 5 umfaßt, so gilt folgender Turnus: Erstes Jahr. Biblische Geschichte: die für 4 vorgeschriebenen Geschichten (§ 9). Lieder: die für 4 bezeichneten. Zweites Jahr. Biblische Geschichte: die für 5 vorgeschriebenen Geschichten (§ 9). Lieder: die für 5 bezeichneten (§ 9). Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorhergehenden Jahr neu Gelernte. Diese Wiederholung wird der Lehrer immer da in das neue Pensum einschieben, wohin die betreffenden Stücke dem Zusammenhang oder der Zeit des Kirchenjahrs nach gehören.

C. In 5klassigen Schulen*) wird in der Regel am besten außer dem 7. und 8., dem 4. und 5. noch das 2. und 3. Schuljahr zu (je) einer Klasse verbunden.

Für diese II. Klasse (bestehend aus Schuljahr 2 und 3), wie sie am häufigsten in 4klassigen Schulen besteht (siehe § 11), gilt folgender Plan: Erstes Jahr. Gebete, Biblische Geschichte und Lieder: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff (§ 9). Zweites Jahr. Der Lehrstoff des 3. Schuljahres. Wiederholen: jedes Schuljahr für sich das im vorigen Jahr neu Gelernte.

§ 11.

Vereinigung von 3 und mehr Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 4, 3 oder 2 Religionsklassen.)

D. Bei 4 Religionsklassen besteht gewöhnlich folgende Einteilung: 1. Schuljahr = Klasse I, 2. und 3. Schuljahr = Klasse II, 4. und 5. Schuljahr = Klasse III, 6.—8. Schuljahr = Klasse IV.

Für Klasse I gilt das in § 9 Gesagte, Klasse II siehe § 10 C, Klasse III (Schuljahr 4 und 5) siehe § 10 B.

*) Wenn hier von 7 klassigen, 6 klassigen u. Schulen die Rede ist, so ist damit immer die für den evangelischen Religionsunterricht geltende Klasseneinteilung gemeint, welche bei gemischten Schulen meist eine andere ist als die für die weltlichen Fächer.

Klasse IV (Schuljahr 6—8). Weil viele Schüler diese Klasse nur 2 Jahre besuchen, nicht 3 jähriger, sondern 2 jähriger Turnus. Erstes Jahr. Biblische Geschichte: die für 6 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der alttestamentlichen Geschichte. Bibellesen: vorzüglich Stellen des A. Test. Lieder: die für 6 bezeichneten und Wiederholung der für 1, 2, 3 und mit den zwei obersten Jahrgängen auch der für 7 vorgeschriebenen. (Bezüglich der zu wiederholenden aus 1, 2 und 3 Auswahl zulässig.) Katechismus: die für 6 vorgeschriebenen Fragen und Sprüche. Wiederholung. Kirchengeschichte: Abschnitt 1—7. Zweites Jahr. Biblische Geschichte: die für 7 neu vorgeschriebenen Nummern und übersichtliche Wiederholung der neutestamentlichen Geschichte. Bibellesen: vorzüglich Stellen des N. Test. Lieder: die für 7 bezeichneten, Wiederholung der für 4 und 5 und für die 2 oberen Jahrgänge auch der für 6 vorgeschriebenen Lieder. Auswahl bei den von 4 und 5 zu wiederholenden zulässig.) Katechismus: die für 7 vorgeschriebenen Fragen und Sprüche und damit verbunden Wiederholung der im Vorjahre gelernten Stücke. Kirchengeschichte: Abschnitt 7—10.

E. Bei 2 Religionsklassen.

I. Klasse (Schuljahr 1—3). Die zu lernenden Gebete werden in 3 gleiche Gruppen geteilt und wechseln jährlich ab. Ebenso gilt ein 3 jähriger Turnus für Biblische Geschichte und Lieder. Erstes Jahr. Die für 1 bezeichneten Geschichten (§ 9) und außerdem zur Erklärung der großen Feste Angabe des Hauptinhalts von 58, 60, 64 und 65 des N. Test. Lieder: die für 1 bezeichneten. — Zweites Jahr. Biblische Geschichte: A. Test. 1—5. N. Test.: 1. 3. 6. 7. 11. 16. 19. 21. 22. Lieder: die für 2 vorgeschriebenen. — Drittes Jahr. Biblische Geschichte: A. Test.: 6—14. N. Test.: 23. 24. 25. 32. 34. 43. Lieder: die für 3 bestimmten (§ 9). Wiederholt werden jährlich mit den Schuljahren 2 und 3 die im vorhergehenden Jahr in der Klasse neu gelernten Gebete, Geschichten und Lieder.

II. Klasse (Schuljahr 4—8). Für die Lieder gilt hier ein 4 jähriger Turnus, so daß alle Schüler der Klasse die gleichen Lieder miteinander lernen. Erstes Jahr. 2. 17. 23, 1. 2. 95, 1. 6. 323. Zweites Jahr. 131. 188. 318. Drittes Jahr. 161. 336, 1—3. 8. 101. 424. Viertes Jahr. 81. 143. 146, 1. 166, 1. 6. 7. 221. 270. Zu wiederholen ist jährlich das Pensum des Vorjahrs und außerdem ein Teil der für Schuljahr 1—3 vorgeschriebenen Lieder. — In allen andern Fächern des Religionsunterrichts wird diese Klasse in 2 Abteilungen getrennt unterrichtet. Für die untere Abteilung (Schuljahr 4 und 5) gilt der unter § 10 B für das vereinigte 4. und 5. Schuljahr bestimmte Lehrplan, für die obere Abteilung aber der oben unter D für Schuljahr 6—8 gegebene.

Hier wird der Lehrer besonders darauf zu achten haben, daß nicht, während die eine Abteilung mündlich unterrichtet wird, die andere unbeschäftigt bleibt. Zu diesem Zweck sind während des mündlichen Unterrichts der unteren Abteilung häufige Zwischenfragen an Schüler der oberen zu richten und können auch umgekehrt beim Unterricht der oberen Abteilung die jüngeren Schüler mitbeteiligt werden, oder es kann diesen indessen das Auswendigschreiben

gelernter Sprüche, Verse oder Gebete aufgegeben oder sonstwie für geeignete Beschäftigung derselben gesorgt werden.

F. Bei Schulen mit 3 Religionsklassen sowie bei anderen seltener vorkommenden Klasseneinteilungen wird der Lehrer nach Maßgabe der aus obigen Lehrplänen ersichtlichen Grundsätze einen besonderen Plan zusammenstellen. Überall da, wo nicht mehr als 3 Schuljahre in einer Religionsklasse vereinigt sind, ist der Unterricht immer der ganzen Klasse gemeinsam mit gleichem Jahrespensum zu geben und zu diesem Zweck ein Turnus einzuführen. Es sollen also in solchen Fällen niemals 2 oder gar 3 Unterabteilungen mit besonderen Jahresaufgaben gebildet werden.

§ 12.

Weitere Bestimmungen bezüglich des Lehrplans.

1. An Volksschulen, welche ausschließlich von Kindern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, können beim Leseunterricht außer den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionsbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden.*) Es wird den Lehrern dringend empfohlen, von dieser Erlaubnis der Schulbehörde Gebrauch zu machen. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan der betreffenden Klasse zu bezeichnen. Die Pfarrer und die Dekane werden angewiesen, bei Vorlage und Genehmigung der Religionsstunden- und Lehrpläne (§§ 18 und 19) darauf zu achten, ob das geschehen sei, nötigenfalls darauf hinzuwirken, daß es in den betreffenden Schulen nicht versäumt werde. (Vgl. Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1888 S. 55.)

2. Diejenigen 5 Sätze des Katechismus, welche dem Lutherischen und dem Heidelberger Katechismus und dem Augsburger Bekenntnis wörtlich entnommen sind (Katechismus S. 4, 20, 24—25, 32, 48), sowie die oben in § 9 nicht aufgeführten Fragen nebst den zugehörigen Sprüchen sind im Religionsunterricht der Schule weder zu lernen noch sonst durchzunehmen, bleiben vielmehr überall dem Konfirmandenunterricht bzw. der Christenlehre vorbehalten.

3. Der Unterricht in der Kirchengeschichte kann, wo es zweckdienlich scheint, gekürzt und namentlich in deren erster Hälfte auf die wichtigsten Abschnitte des Lehrbüchleins beschränkt, auch darf ein Teil des betreffenden Lehrstoffs auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre verschoben werden. Wo von dieser Möglichkeit der Entlastung des Schulunterrichts Gebrauch gemacht wird, ist dies vom Pfarrer im Jahresbericht an das Dekanat anzugeben (§ 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 1). Gibt (ausnahmsweise) der Lehrer den Kirchengeschichtsunterricht, so hat er die Art der Behandlung zuvor mit dem Geistlichen zu vereinbaren.

III. Unterrichtszeit und Lehrkräfte.

§ 13.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule ist aus den nachstehenden staatlichen Bestimmungen ersichtlich:

*) Siehe den Einführungserlaß Großherzoglichen Oberschulrats zu dieser Verordnung (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. IV) sowie denjenigen zur früheren Verordnung vom 8. März 1883 (Schulverordnungsblatt 1883 S. 24).

Elementar-Unterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1892 Nr. VII) § 20 Abs. 1 und 2; § 22 Abs. 1, 2, 6; § 23 Abs. 1, 2, 4.

§ 20 Abs. 1. „Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.“

Abs. 2. „Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben“ u. s. w.

§ 22 Abs. 1. „Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.“

Abs. 2. „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 26 Abs. 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.“

Abs. 6. „Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.“

§ 23 Abs. 1. „Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 22 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörnden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt*) — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.“

Abs. 2. „In gleicher Weise oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 37 Abs. 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule kann Aus- hilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 14 und § 19 Abs. 2 Ziff. 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.“

Abs. 4. „Auch wo eine Anordnung nach Abs. 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.“

Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1894, die Schulordnung betr., § 47 Abs. 1 und 2 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. S. 66).

„1. Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen ins Benehmen zu setzen und dessen Anträge tunlichst zu berücksichtigen.“

*) Hierfür sind die letzten 3 Schuljahre, das laufende nicht mitgerechnet, maßgebend.

„Dabei ist darauf zu achten, daß, sofern die Schule von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu gleicher Zeit erteilt wird, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.“

„2. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Stunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.“

§ 14.

Danach gehört die religiöse Unterweisung der Jugend zu den Aufgaben der Kirche und bildet zugleich einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Schule. Die Ortsgeistlichen sind als Diener der Kirche und die Lehrer kraft ihrer Bestallung zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet.

Der Geistliche hat wöchentlich mindestens 3 Religionsstunden zu erteilen. Davon entfallen in der Regel auf die oberste Klasse 2 Stunden, auf die zweitoberste 1 Stunde. Gehören aber mehrere Schulen zum Kirchspiel, so hat er außerdem in den Filialschulen wenigstens je eine Stunde zu übernehmen.

Sind mehrere Geistliche an einem Orte, so haben dieselben das Maß und Verhältnis des von ihnen zu erteilenden Religionsunterrichts mit Zustimmung des Kirchengemeinderats unter sich zu vereinbaren und dazu die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Wenn aus irgend einem Grunde an einer Schule die Erteilung weiterer über das oben angegebene Mindestmaß hinausgehender Religionsstunden durch den Geistlichen im Interesse der Sache geboten und im Hinblick auf die übrigen Amtsgeschäfte desselben möglich ist, wird der Oberkirchenrat die Übernahme weiterer Religionsstunden durch den Geistlichen anordnen. (Vgl. § 93 der Kirchenverfassung.)

Keine Religionsklasse soll dauernd über 65 Schüler zählen. Der Pfarrer hat als Mitglied der Ortsschulbehörde dafür einzutreten, daß eine über jenes Maß hinausgehende Füllung der Religionsklassen vermieden bzw. beseitigt werde. Nötigenfalls hat er Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches sich dann mit der zuständigen Kreisschulvisitatur ins Benehmen setzen wird. Selbstverständlich können an die Lehrer und die Schul- und Gemeindebehörden Anforderungen, welche über das in den §§ 22 und 23 des Elementar-Unterrichtsgesetzes angegebene Maß hinausgehen, nicht gestellt werden.

Aber auch bei nicht überfüllten Religionsklassen wird es, besonders wenn dieselben aus mehreren Schuljahren zusammengesetzt sind, zuweilen schwer sein, in 3 Wochenstunden die Aufgabe des Unterrichts ganz zu bewältigen. Für solche Fälle empfehlen wir in erster Linie die Trennung der betreffenden Klasse in 2 Religionsklassen und die Übernahme der dadurch weiter nötigen 3 Stunden teils durch den Geistlichen, teils durch den Lehrer, in zweiter Linie besonders für nicht stark gefüllte Klassen mit nur 2 oder höchstens 3 Jahrgängen die Einfügung einer 4. Religionsstunde, welche der Geistliche übernimmt. Die Grenzen der an die Lehrer und die Gemeinden zu stellenden Anforderungen sind durch die §§ 22 und 23 des Elementar-Unterrichtsgesetzes bestimmt.

In beiden Fällen ist, weil es sich um Änderungen des Stundenplans handelt, ein Beschluß der Ortsschulbehörde und Genehmigung des Kreisschulrats erforderlich. Sollte der Pfarrer mit den bezüglichen Anträgen in der Ortsschulbehörde nicht durchdringen, so wird er dem Dekanat über die Sachlage berichten und dieses dann darüber entscheiden, ob und welche weiteren Schritte zu tun sind.

Der Lehrer darf eine Religionsstunde nicht aussetzen ohne Vorwissen des Geistlichen, dem die örtliche Aufsicht über den Religionsunterricht zusteht. Ebenso hat der Geistliche, wenn er durch dringende Abhaltung an Erteilung seines Unterrichts zur bestimmten Stunde verhindert ist, dem Klassenlehrer hiervon Mitteilung zu machen und für einen Ersatz zu sorgen.

§ 15.

Über die Verteilung des Lehrstoffs zwischen den Geistlichen und Lehrern eine allgemein bindende Anordnung zu geben, ist untunlich, weil die persönlichen und örtlichen Verhältnisse darauf einen mannigfaltigen Einfluß ausüben können. Jeder Geistliche wird sich darüber mit dem Lehrer ins Benehmen setzen und mit ihm ein Übereinkommen treffen, wie es den vorhandenen Zuständen am besten entspricht und für den Religionsunterricht am förderlichsten ist.

Jedenfalls ist dabei zu beachten, daß die Verteilung nach der jedem Beteiligten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahl sich bemesse, daß durch das Zusammenwirken beider Lehrkräfte der einer Klasse zufallende religiöse Unterrichtsstoff erschöpft werde und daß der Geistliche wie der Lehrer für die ihm zukommende Aufgabe verantwortlich ist. Genaue Angabe dieser Verteilung ist in den Lehrplan aufzunehmen, welcher der Genehmigung des Dekans bedarf. Selbstverständlich ist dann auch jede Änderung der Verteilung wie jede Lehrplanänderung überhaupt ohne dekanatliche Genehmigung unzulässig (siehe § 19).

Ebenso wichtig aber wie die rechte Verteilung des Lehrstoffs zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer ist das stete Einverständnis zwischen beiden bezüglich des Lehrgangs und Verfahrens. Zu diesem Zweck ist es sehr förderlich, wenn der an der Schule mitunterrichtende Geistliche (Pfarrer oder Vikar) zuweilen die Religionsstunden des Lehrers besucht, und wenn umgekehrt der Lehrer wenigstens von Zeit zu Zeit in den Stunden des Geistlichen anwesend bleibt. Wir empfehlen den Geistlichen, die betreffenden Lehrer hierzu ausdrücklich einzuladen.

IV. Schulordnung und Schulzucht.

§ 16.

Die für die Volksschulen im allgemeinen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht gelten auch für den Religionsunterricht. Für dessen gesegnete Erteilung ist es besonders wichtig, daß in den Religionsstunden eine gesammelte Stimmung, ernste Aufmerksamkeit, lebendiges Interesse an dem behandelten Gegenstand, Freudigkeit des Lernens, Vertrauen und Liebe zu dem Lehrer herrschend seien. Dies ist zu erreichen, wenn die Religionslehrer sich auf jede ihrer Stunden sorgfältig vorbereiten, des Lehrstoffs völlig mächtig sind, den Unterricht mit Überzeugungskraft, Begeisterung und Liebe erteilen und die Kinder mit freundlichem Ernste behandeln.

V. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

§ 17.

Die örtliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Schuljugend ist Aufgabe des Ortsgeistlichen in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand). Wo mehrere Geistliche sind, unterliegt die Entscheidung, welcher derselben die Beaufsichtigung zu üben habe oder wie sie sich in dieselbe teilen, ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Oberaufsicht über die Schulen einer Diözese hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung hat der Dekan zu besorgen.

§ 18.

Örtliche Beaufsichtigung.

Der Geistliche hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht zu leiten und zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat der Geistliche

- a. bei der Aufstellung des Stundenplans, soweit er die Religionsstunden betrifft, mitzuwirken und denselben beim Beginn des Schuljahrs dem Dekan einzusenden;
- b. den Lehrplan, die Verteilung des Stoffs und der Stunden zwischen ihm und dem Lehrer mit diesem zu vereinbaren und die Genehmigung des Dekans dazu einzuholen, worauf dann Lehrplan und Stoffverteilung so lange gilt, bis Änderungen vom Dekanat angeordnet oder genehmigt sind;
- c. durch Besuch der Unterrichtsstunden des Lehrers und durch die Jahresprüfungen sich über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplans, die zweckentsprechende Erteilung des Religionsunterrichts und dessen Ergebnis zu verlässigen;
- d. insbesondere darauf zu halten, daß die Anordnungen über das Schulgebet und den Gottesdienstbesuch der Schulkinder beobachtet und überhaupt ein kirchlicher und religiös-sittlicher Sinn bei der Schuljugend gepflegt werden.

Hierzu ist die Mitwirkung des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen (§ 37 Ziff. 2 der Kirchenverfassung). Soweit vorkommende Übelstände nicht auf dem Wege der Seelsorge, der Belehrung und Ermahnung zu beseitigen und wenn den Bereich der Schule berührende Anordnungen zu treffen sind, hat der Geistliche zunächst bei der Ortsschulbehörde als Mitglied derselben die entsprechenden Anträge zu stellen, nötigenfalls mit dem Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) Bericht an das Dekanat zu erstatten, welches dann zur Beseitigung der Mißstände sich an die Staatsbehörden oder an den Oberkirchenrat wenden wird.

Der gleiche Weg ist einzuschlagen, wenn einzelne Kinder nicht mit den vorgeschriebenen Religionsbüchern versehen sind. (Elementar-Unterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 § 5 und § 91 Abs. 4.)

§ 19.

Bezirksaufsicht.

Der Dekan hat die ihm vorzulegenden Lehrpläne zu prüfen und zu genehmigen (§ 15 Abs. 3) und darüber zu wachen, daß die Geistlichen und Lehrer seiner Diözese den Religionsunterricht nach Zeit, Stoff und Methode vorschriftsmäßig erteilen und sich die christliche Erziehung und Bildung der Kinder angelegen sein lassen, überhaupt daß der kirchliche Einfluß auf das religiös-sittliche Leben der Schule und Schuljugend zur Geltung komme. Er übt diese Aufsicht durch Besuche der Religionsstunden in den Schulen seines Bezirks, durch Erhebungen bei der Kreis Schulvisitation und Benehmen mit derselben hinsichtlich der etwa erforderlichen Maßregeln und durch regelmäßig wiederkehrende von ihm oder seinem Stellvertreter (entweder dem gewählten Dekanatsstellvertreter oder dem andern geistlichen Mitglied des Diözesan Ausschusses) gehaltene Religionsprüfungen. Seine an die Ortsschulbehörden und die Lehrer gerichteten Verfügungen, Bescheide und sonstigen Mitteilungen übersendet er der Großh. Kreis Schulvisitation mit dem Ersuchen um weitere Eröffnung.

§ 20.

Die Religionsprüfungen im allgemeinen.

In jeder Schule wird jährlich einmal eine Religionsprüfung gehalten und zwar das eine Jahr vom Ortsgeistlichen, das andere Jahr vom Dekan (in den Schulen des Wohnorts des Dekans von dessen Stellvertreter), das dritte Jahr wieder vom Ortsgeistlichen, das vierte Jahr vom Dekan in Verbindung mit der Kirchenvisitation u. s. w.

Die Prüfungen des Ortsgeistlichen sind am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, womöglich in Verbindung mit der jährlichen Hauptprüfung der Schule.

Für die Religionsprüfungen des Dekans ist es wünschenswert, daß sie, wenn nicht an das Ende, so doch in die zweite Hälfte des Schuljahrs fallen.

Die in Verbindung mit der Kirchenvisitation abzuhaltenden Religionsprüfungen sind zwar immer als ein Bestandteil des Visitationsgeschäfts anzusehen, können aber recht wohl im selben Jahre zu einer andern Zeit als die übrige Visitation stattfinden. Bei größeren Schulen ist diese Trennung und die Abhaltung der Prüfung gegen Ende des Schuljahrs als das Zweckmäßigste zu empfehlen.*)

Die Zeit der Prüfungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden festgesetzt und den Religionslehrern durch die Ortsschulbehörde eröffnet. Diese Prüfungen sind für die Eltern der Schüler und die übrigen erwachsenen evangelischen Gemeindeangehörigen öffentlich und werden am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt. Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) hat denselben pflichtmäßig anzuwohnen oder bei größeren Schulen sich durch hierzu beauftragte Mitglieder vertreten zu lassen. Es empfiehlt sich, in der Regel die Ortsschulbehörde dazu einzuladen.

*) Vergl. Visitationsordnung vom 26. November 1900 § 13 (Kirchl. Ges. u. S.O.Bl. 1900 Nr. XII).

Von jedem Religionslehrer ist dem Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) ein Bericht vorzulegen, welcher angibt: 1. was im letzten Schuljahr in der betreffenden Klasse gelehrt wurde (bei Klassen mit mehreren Schuljahren: bestimmte Bezeichnung des Turnusjahrs), 2. die genaue Schülerzahl jeder Religionsklasse, 3. Name und Dienstalter des Lehrers und Zeitdauer der Anstellung desselben an der betreffenden Schule. Die Handlisten und Wochenbücher sind, sofern der Religionslehrer zugleich Klassenlehrer ist, zur Ansicht des Prüfenden bereit zu halten. Der erste Hauptlehrer übergibt außerdem eine Aufzeichnung, aus welcher für die ganze Schule zusammen die auf jedes Bekenntnis entfallende Zahl der Lehrer und der Schüler nach dem dermaligen Stande ersichtlich ist.

Die Prüfungen erstrecken sich auf alle Religionsklassen und womöglich auf alle Gebiete des Religionsunterrichts, auch auf den Choralgesang. Jeder Religionslehrer examiniert selbst; die von ihm durchzunehmenden Abschnitte, Lieder u. s. w. werden ihm jedoch vom Prüfenden (Pfarrer oder Dekan) bestimmt, welcher sich auch durch eigene Fragen vom Stande des Unterrichts und der Kenntnisse der Schüler überzeugt. Er richtet seine Aufmerksamkeit besonders darauf, ob der Stunden- und Lehrplan eingehalten, die vorgeschriebene Stufe des Unterrichts erreicht und ein angemessenes Lehrverfahren beobachtet worden ist, bei welchem nicht nur das Aufnehmen des Erlernten mit dem Gedächtnis, sondern auch das Verständnis und die Beherrschung desselben berücksichtigt wurden.

Nach der Prüfung findet eine Besprechung mit den Religionslehrern statt, um ihnen etwaige Bemerkungen zu machen, Anweisungen zu erteilen und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

§ 21.

Die Religionsprüfungen der Ortsgeistlichen.

Der Geistliche hat spätestens 14 Tage nach der von ihm gehaltenen Prüfung Bericht über ihren Verlauf und ihr Ergebnis an den Dekan zu erstatten. Diese Berichte erstrecken sich auch auf das Verhalten und die Tätigkeit der Lehrer hinsichtlich der christlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend sowie auf den religiös-sittlichen Stand der Schule und Schulsjugend. Denselben sind die im vorigen Paragraphen erwähnten schriftlichen Nachweise zur Religionsprüfung anzuschließen. Dabei ist vom Geistlichen besonders auf Vollständigkeit und Genauigkeit der in Abs. 5 jenes Paragraphen verlangten Zahlenangaben zu achten.

Sofern die Berichte besondere Veranlassung dazu geben, erteilt der Dekan Bescheid darauf.

§ 22.

Die Religionsprüfungen der Dekane.

Der Dekan oder sein Stellvertreter (siehe § 19 Abs. 1) wird die Anzeige der bevorstehenden Religionsprüfung sowohl dem betreffenden Geistlichen und Kirchengemeinderat als auch der Großh. Kreis Schulvisitatur mit dem Ersuchen um Eröffnung an die Ortsschulbehörde und die Lehrer zustellen. (Benützung der für beide Anzeigen vorhandenen Impressen empfohlen.)

Auf die von dem Dekan oder seinem Stellvertreter gehaltenen Religionsprüfungen werden gegen Empfangsbcheinigung schriftliche Bescheide erteilt und zwar abgefordert für die Pfarrer

und Kirchengemeinderäte einerseits und für die Lehrer anderseits. (Benützung von Impressen zulässig. — Bezüglich der Bescheide für die Lehrer siehe § 19 Schlußsatz.)

Alljährlich vor dem 1. Juni erstattet der Dekan an den Oberkirchenrat einen Gesamtbericht über das Schulwesen seiner Diözese auf Grund der von den Geistlichen vorgelegten Prüfungsberichte und seiner eigenen Wahrnehmungen, worin er die im vorhergehenden Schuljahr vorgenommenen Religionsprüfungen verzeichnet und sich eingehend über den Zustand der Schulen in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung, über die Leistungen und den erziehenden Einfluß der Religionslehrer und über die von ihm getroffenen Anordnungen ausspricht.

Diesem Berichte sind beizulegen:

1. die vom Dekan und seinen Stellvertretern im abgelaufenen Schuljahr erlassenen Bescheide mit Eröffnungsbescheinigung. Sind solche schon mit Kirchenvisitationsberichten vorgelegt worden, so ist das im Bericht zu bemerken;
2. eine Übersichtstabelle (Impresse vorgeschrieben), welche enthält: die Namen der am Religionsunterricht der Diözese beteiligten Geistlichen und Lehrer mit Angabe ihres Dienstalters und ihrer Anstellungszeit an der betreffenden Schule, der denselben zugewiesenen Religionsklassen und ihrer wöchentlichen Stundenzahl in jeder dieser Klassen, der Schülerzahl und des Prüfungsergebnisses jeder einzelnen Klasse, endlich der Gesamtzahl der auf jedes Bekenntnis entfallenden Lehrer und Schüler der ganzen Schule.

Die Bescheide werden nach genommener Einsicht zurückgegeben, die Übersichtstabelle bleibt bei den Akten des Oberkirchenrats.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

Die vorstehende Verordnung gilt vom Beginn des Schuljahrs 1905/06 an für den evangelischen Religionsunterricht an allen einfachen und erweiterten Volksschulen, Vorschulen und entsprechenden Privatlehranstalten, auch für diejenigen Töchterschulen, welche ihr Schuljahr an Ostern anfangen.

Was die Änderungen des Lehrplans angeht, so sind die neuen Bestimmungen über Auswahl und Verteilung der Lieder sofort in allen Klassen anzuwenden; nur bei der Wiederholung wird man sich selbstverständlich vorerst nach der bisherigen Auswahl richten müssen.

Das Pensum an biblischen Geschichten ist für die drei ersten Jahrgänge gleich geblieben. Im 4. Jahrgang kann also sofort nach dem neuen Plan unterrichtet werden. Gleiches wird mit einigen Rückgriffen auf das Pensum des 4. Jahrgangs auch im 5. geschehen können. Für den 6. und 7. Jahrgang wird dies erst im Schuljahr 1906/07 möglich sein, weil zunächst auf die für die vorhergehenden Jahrgänge neu aufgenommenen Geschichten zurückgegriffen werden müssen, um Lücken zu vermeiden.

Im Katechismus besteht das für den 6. Jahrgang vorgeschriebene Pensum für das Schuljahr 1905/06 nur aus Repetition von bereits Gelerntem; ebenso auch, mit Ausnahme der Fragen 62, 73 und 74, auch das des 7. Jahrgangs. Die dadurch verfügbar gewordene Zeit wird zweckmäßig auf vermehrtes Bibellefen verwendet werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1905.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kaiser.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Mai

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliefungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend. — Die Vergabung von Reisestipendien aus der Merf'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1906 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1905 betreffend. — Den Unterricht in der Botanik an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend. — Die Verleihung von Reisestipendien betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Den Unterlehrer Otto Kirsch betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliefung. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften. — Dienstnachrichten. — Todesfall.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kreis Schulrat Dr. Ernst Engel in Mannheim und dem Rektor der erweiterten Volksschule daselbst, Stadtschulrat Dr. Anton Sickingen das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Reallehrer Richard Schilling in Freiburg das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. März d. J. gnädigst geruht, den Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Alexander Freiherrn von Dusch unter Belassung in dieser Stellung zum Staatsminister und Präsidenten des Staatsministeriums zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. März d. J. gnädigst geruht, dem Direktor des Lehrerseminars II in Karlsruhe, Hofrat Wilhelm Zengerle den Charakter als Geheimer Hofrat zu verleihen und denselben auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf den Schluß des laufenden Schuljahrs in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. März d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Lehrerseminars Meersburg, Wilhelm Schmidle, in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II in Karlsruhe zu versetzen und den Kreis Schulrat für den Schulkreis Emmendingen, Josef Henkes, zum Direktor des Lehrerseminars in Meersburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. März d. J. gnädigst geruht, dem Reallehrer Mathias Weißhaar an der Taubstummenanstalt in Meersburg die etatmäßige Amtsstelle eines Vorstandes an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. April d. J. gnädigst geruht,

dem Professor Dr. Eugen Stulz am Lehrerseminar in Ettlingen unter Ernennung desselben zum Kreis Schulrat die etatmäßige Amtsstelle eines Kreis Schulrats für den Schulkreis Emmendingen zu übertragen;

den Professor Hermann Bohn am Lehrerseminar in Meersburg in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Ettlingen zu versetzen;

dem Lehramtspraktikanten Dr. Adolf Eiermann von Dumbach unter Ernennung desselben zum Professor eine etatmäßige Professorenstelle am Lehrerseminar in Meersburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 19. April d. J. gnädigst geruht, die unter dem 16. März d. J. ausgesprochene Versetzung des Direktors des Lehrerseminars in Meersburg, Wilhelm Schmidle, an das Lehrerseminar II in Karlsruhe zurückzunehmen, den Direktor des Lehrerseminars in Ettlingen, Emil Schmitt, in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II in Karlsruhe zu versetzen und den Kreis Schulrat für den Schulkreis Emmendingen, Josef Henkes — unter Zurücknahme der unter dem 16. März d. J. ausgesprochenen Ernennung zum Direktor des Lehrerseminars in Meersburg — zum Direktor des Lehrerseminars in Ettlingen zu ernennen.

II.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

(Vom 21. Februar 1905.)

Das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend.

Auf Grund des § 15 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII) wird hiermit bestimmt:

Daß der vorerwähnten Verordnung als Anlage 3 beigegebene „Verzeichnis der Einzelbeamten u. s. w., die bei ihren Sendungen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ berechtigt sind“, wird dahin abgeändert, daß am Schlusse von Ziffer I an Stelle der Worte „Der Verwalter der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe“ die Worte „die Verwaltungsräte und Rechner der unter Aufsicht des Oberschulrats stehenden Stiftungen“ und am Schlusse von Ziffer II statt „die Verwaltungsräte und Verwalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen“ u. s. w. (bis zum Schlusse der Ziffer II) die Worte „die Verwaltungsräte und Rechner der unter Aufsicht des Verwaltungshofs stehenden Stiftungen“ gesetzt werden.

Karlsruhe, den 21. Februar 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.
Schenkel.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 17. März 1905.)

Die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend.

Auf Antrag des Oberschulrats und im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern erhält § 3 der Verordnung vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1891 Seite 53), folgende Fassung:

§ 3.

Zur Ablegung der Musiklehrerprüfung werden Volksschullehrer zugelassen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen bestanden haben und seit ihrer Aufnahme unter die

Volksschulkandidaten mindestens zwei Jahre lang für ihre weitere musikalische Ausbildung in theoretischer sowohl als praktischer Hinsicht tätig gewesen sind.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, für die im Jahre 1905 abzuhaltende Musiklehrerprüfung Nachsicht zu erteilen für solche Volksschulkandidaten oder Volksschullehrer, welche die Dienstprüfung nur für einfache Volksschulen, aber mit gutem Erfolg bestanden haben.

Karlsruhe, den 17. März 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Dr. Arnold.

Die Vergebung von Reifestipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merkschen Stiftung in Konstanz sind für das Jahr 1905 zwei Reifestipendien im Betrage von je 800 Mark an besonders talentvolle junge Leute behufs der höheren Ausbildung in Kunst oder Wissenschaft zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei dem diesseitigen Ministerium unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Von den Bewerbern ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligendienst zugelassen zu werden;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolg obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Wickert.

IV.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk der Kreis Schulvisitation

Konstanz:

den Pfarrer Karl Schwab in Orsingen für die Volksschulen der Pfarreien Nach, Blumenfeld, Ehingen, Honstetten, Mühlhausen und Welschingen;

den Pfarrer August Strittmatter in Blumenfeld für die Volksschulen der Pfarreien Binningen, Büßlingen, Duchtlingen, Emmingen ab Egg, Engen, Rommingen, Mauenheim, Thengendorf, Watterdingen, Weiterdingen und Wiechs;

den Pfarrer Karl Anton Rieger in Ippingen für die Volksschulen der Pfarreien Aulfingen, Biesendorf, Hattingen, Immendingen, Kirchen, Leipsferdingen, Möhringen, Stetten und Zimmern;

den Dekan Johann Anton Hämmerle in Bohlingen für die Volksschule der Pfarrei Friedingen.

Stoßach:

den Pfarrer Karl Schwab in Orsingen für die Volksschulen der Pfarreien Beuren a. d. A., Eigeltingen, Nenzingen, Steißlingen und Volkertshausen;

den Dekan Werber in Radolfzell für die Volksschule in Orsingen;

den Stadtpfarrer und Definitor Kamill Brandhuber in Meßkirch für die Volksschulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Burgweiler, Göggingen, Hausen im Tal, Heudorf, Krumbach, Menningen, Raft, Rohrdorf, Sauldorf, Sentenhart und Zell a. A.;

den Dekan Baumann in Bodman für die Volksschule in Meßkirch;

Billingen:

den Pfarrer August Strittmatter in Blumenfeld für die Volksschulen in Niedöschingen und Ippingen;

den Pfarrer Karl Anton Rieger in Ippingen für die Volksschulen der Pfarreien Eßlingen, Geisingen, Gutmadingen, Hohenmingen, Sunthausen und Unterbaldingen;

den Pfarrer und Definitor Wilhelm Becker in Weilersbach für die Volksschulen der Pfarreien Dauchingen, Fischbach, Furtwangen, Gütenbach, Neuhausen, Neukirch, Niederebach, Rohrbach, St. Georgen, Schönwald, Tennenbrunn und Triberg;

den Stadtpfarrer Paul Fries in Triberg für die Volksschulen der Pfarreien Gremelsbach, Hornberg, Niederwasser, Rußbach und Schonach;

den Pfarrer Wolfgang Keller in Thannheim für die Volksschulen der Pfarrei Weilersbach.

Waldshut:

den Pfarrer Franz Fünfgeld in Birndorf für die Volksschulen der Pfarreien Berau, Bernau, Brenden, Görwihl, Hierbach, Höchenschwand, Menzenschwand, Nöggenchwihl, Schlageten, Unteribach und Urberg.

Schopfheim:

den Pfarrer Franz Fünfgeld in Birndorf für die Volksschule in Herrisfried.

Lahr:

den Stadtpfarrer Paul Fries in Triberg für die Volksschulen der Pfarreien Hausach, Oberwolfach, Hippoldsau, St. Roman, Schapbach, Schentenzell, Wittichen und Wolfach.

Baden:

den Pfarrer Eduard Geiger in Niederbühl für die Volksschulen der Pfarreien Forbach, Kuppenheim, Lichtenthal, Michelbach, Muggensturm, Oberweier, Detigheim, Ottenau, Reichenthal, Rothenfels und Steinmauern;

den Kammerer Alois Wilhelm Gugert in Rastatt — außer für die bisher ihm zugewiesenen Schulen in Baden, Badenscheuern und Rastatt — für die Volksschule in Niederbühl;

den Pfarrer Joseph Vogt in Ottenau — außer für die bisher ihm zugewiesenen Schulen — noch für die Volksschulen der Pfarrefuratie Gaggenau und der Pfarrei Weisenbach.

Pforzheim:

den Stadtpfarrer und Dekan Leist in Pforzheim für die Volksschulen der Pfarreien Erfingen, Mühlhausen, Neuhausen, Pforzheim, Schellbrunn und Tiefenbrunn. Die Schulen in Pforzheim, in welchen Dekan Leist selbst unterrichtet, sind dem Dekan Albert in Ettlingen übertragen;

den Pfarrer Adolf Bremgartner in Helmsheim für die Volksschule in Weingarten.

Bruchsal:

den Pfarrer Adolf Bremgartner in Helmsheim für die Volksschulen sämtlicher Pfarreien der Stadt Bruchsal, sowie für die Volksschule in Guttenheim;

den Pfarrer Karl Graf in Untergrombach für die Volksschulen der Pfarreien Büchenau, Forst, Heidelsheim, Helmsheim, Karlsdorf, Neuthard, Obergrombach und Ubstadt;

den Kammerer Zachäus Baur in Weingarten für die Volksschule in Untergrombach.
Karlsruhe, den 29. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1906 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1906 im Oberschulrat abzuhaltenden Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen sind bis zum 1. Juni d. J. an den Oberschulrat einzureichen. Diese Prüfung wird nur nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Nr. III, Schulverordnungsblatt 1903 Nr. III), vorgenommen werden.

Die Kandidaten werden bezüglich der Auswahl der Prüfungsfächer besonders auf § 8 der Prüfungsordnung hingewiesen und haben demnach genau anzugeben, welche Fächer sie als Hauptfächer und welche als Nebenfächer gewählt haben. Aus der Meldung muß auch genau zu erkennen sein, welchem Gebiete seiner Studien der Kandidat das Thema zur schriftlichen Facharbeit entnommen wissen möchte und auf welche speziellen Gebiete seine Studien in Philosophie und deutscher Literatur für die allgemeine Prüfung (§§ 21 und 9 der Verordnung) sich bezogen haben. Der Bericht über den Gang und Umfang der Studien und, bei Kandidaten der philologischen Fächer, über den Umfang der Lektüre ist in den in der Regel in deutscher Sprache abzufassenden Lebenslauf (§ 5) aufzunehmen.

Zur Prüfung können zugelassen werden Kandidaten, welche

- a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben, oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zu seiner Meldung seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat.

Kandidaten, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Karlsruhe, den 16. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Musiklehrerprüfung betreffend.

Im Monat November d. J. findet nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung sind bis zum 15. Oktober unter Beifügung der in § 5 obiger Verordnung geforderten Nachweise an den Oberschulrat zu richten, wobei zu beachten ist, daß nach Verordnung des genannten Ministeriums vom 17. März d. J. nur solche Kandidaten zugelassen werden dürfen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen bestanden haben, und daß nur noch für die im Jahr 1905 abzuhaltende Prüfung Nachsicht insofern eintreten kann, daß Kandidaten noch Zulassung finden dürfen, welche die Dienstprüfung zwar nur für einfache Volksschulen, aber mit gutem Erfolg bestanden haben.

Zum Vortrag im praktischen Teile der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Violine: E. Sauret, 24 Etudes caprices, op. 64. Berlin, N. Simrock. Heft 1 Nr. 1. Andante cantabile C und vom Allegro moderato die ersten 20 Takte (Schluß in F-dur);

2. für Klavier: A. Rutherford, 15 Präludien op. 43. Leipzig, D. Forberg. Heft 1 Nr. 3: Allegro vivace;

3. für Orgel: M. Reger, Monologe op. 63. Leipzig, C. F. C. Neufart Heft 1 Nr. 3: Canzone, Andante con moto.

Die Kandidaten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in §§ 8a und 10d vorgeschriebene Examination sich auch auf die Methode der Stimmbildung erstrecken wird.

Karlsruhe, den 26. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend.

Nachbenannte Höglinge des III. Kurses des Lehrerseminars II in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Bickel, Philipp, von Mannheim,

Brüchle, Wilhelm, von Riegel,

Dischinger, Arthur, von Wolfach,

Eck, Albert, von Untergimpern,

Frank, Wilhelm, von Dürrenbüchig,

Fritz, Max, von Straßburg,

Fuchs, Joseph, von Odenheim,

Geier, Alfred, von Krumbach,

Hartmann, Karl, von Sulzfeld,

Heppler, Andreas, von Öfingen,

Huber, Karl, von Oberachern,

Joos, Walter, von Todtmoosau,

Kellermann, Heinrich, von Waldhilsbach,

Klauer, Friedrich, von St. Ilgen,

Klein, Theodor, von Ruchsen,

Klingert, Karl, von Lembach,

Klug, Siegfried, von Freiburg,

Knauber, Julius, von Heidelberg,

Köhli, Emil, von Urloffen,

Krieg, Robert, von Neckargemünd,

Krieg, Wilhelm, von Neckargemünd,

Lutz, Joseph, von Neudenu,

Martin, Ernst, von Königsbach,

Maurer, Karl, von Sigheim,

May, Albert, von Mannheim,
 Neuberth, Friedrich, von Obergrombach,
 Pflaum, Karl, von Gochsheim,
 Reiß, Karl, von Meckesheim,
 Regroth, Ludwig, von Homburg v. d. G.,
 Ries, Julius, von Mannheim,
 Schey, Alfred, von Waldhausen,
 Schneider, Jakob, von Sandhausen,
 Schneider, Oskar, von Seelbach,
 Stelz, Joseph, von Abstadt,
 Wipf, Emil, von Hartheim,
 Wolfsperger, August, von Sexau.

Karlsruhe, den 25. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1905 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge der V. Klasse des Lehrerseminars in Meersburg sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Bechtold, Karl, von St. Georgen, A. Freiburg,
 Bonauer, Adolf, von Konstanz,
 Boos, Johann, von Schwandorf,
 Bojer, Erwin, von Reichenau,
 Flaig, Arthur, von Freiburg i. B.,
 Haberstroh, Hubert, von Haslach, A. Wolfach,
 Haug, Paul, von Stuttgart,
 Herrmann, Otto, von Rothweil,
 Holzer, Richard, von Haslach, A. Wolfach,
 Joos, Alfons, von Immenstaad,
 Karle, Friedrich, von Ahenbach,
 Käfer, Johann, von Donaueschingen,
 Kittel, Stephan, von Oberndorf, Oberamts Herrenberg,
 Kloß, Emil, von Oberwangen,
 Krämer, Joseph, von Haslach, A. Wolfach,
 Lederle, August, von Schwarzach,
 Morath, Oskar, von Wellendingen,
 Rafz, Xaver, von Unterthalheim, Oberamts Nagold,

Kestle, Oskar, von Taisersdorf,
 Kitzmann, Ferdinand, von Überauchen,
 Kuf, Karl Gustav, von Thunsel,
 Steiert, August, von St. Georgen, A. Freiburg,
 Straub, Karl, von Nach,
 Teufel, Ernst, von Hattenweiler,
 Vogelbacher, Otto, von Großherrischwand,
 Watzmer, Berthold, von St. Blasien,
 Weichert, Edmund, von Karsau,
 Zwilling, Arthur, von Forst.

Karlsruhe, den 3. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Den Unterricht in der Botanik an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Wir machen die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten auf die „Schulflora von Baden“ von J. Neuberger, Freiburg 1905, Herdersche Verlagsbuchhandlung (Preis 2.50 M.), mit dem Beifügen empfehlend aufmerksam, daß wir deren Einführung im Unterricht genehmigen.

Karlsruhe, den 22. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend.

Aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Vorseminare) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittelung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verleihung von Reifestipendien betreffend.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufhalten im französisch redenden Auslande und in England sind bis 25. Mai auf dem geordneten Dienstwege einzureichen. Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
 2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses u. s. w. und der Zeit der Abwesenheit,
 3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
 4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fach erteilt und
 5. ob er für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.
- Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 7. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Prospecte der Ferienkurse der Akademie zu Neuchâtel (Schweiz), die vom 17. Juli bis 12. August und vom 14. August bis 9. September abgehalten werden sollen, können von unserer Expediatur bezogen werden.

Karlsruhe, den 30. März 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Den Unterlehrer Otto Kirsch betreffend.

Unterlehrer Otto Kirsch von Karlsruhe, bisher in Dossenheim, Amts Heidelberg, wird aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen.

Karlsruhe, den 6. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Den Manen Schillers, von Dr. Otto Beddingen. Mit 20 Abbildungen. Halle a. S., Verlagshandlung von Hermann Geseuius. Preis: Einzexemplar 60 \mathcal{N} , 10 Exemplare 5 M . 40 \mathcal{N} , 25 Exemplare 12 M . 50 \mathcal{N} , 50 Exemplare 24 M , 100 Exemplare 45 M . Geeignet zur Verteilung am Schillerfeste.

Friedrich von Schiller. Sein Leben und Dichten von Hermann Petrich. Mit zahlreichen Abbildungen. Hamburg, Verlag des Rauhen Hauses. Wohlfeile Ausgabe: 1 Exemplar kartoniert 80 \mathcal{N} , 10 Exemplare 7 M . 50 \mathcal{N} , 20 Exemplare 14 M , 50 Exemplare 32 M . 50 \mathcal{N} , 100 Exemplare 60 M . Geschenkausgabe: 1 Exemplar gebunden 1 M . 50 \mathcal{N} , 10 Exemplare 14 M , 20 Exemplare 26 M , 50 Exemplare 60 M , 100 Exemplare 110 M . Ferner:

Von demselben Verfasser und in demselben Verlag: Friedrich von Schiller. Ein Gedenkblatt zu seinem hundertjährigen Todestage. 1 Exemplar 15 \mathcal{N} , 10 Exemplare 1 M . 25 \mathcal{N} , 20 Exemplare 2 M , 50 Exemplare 4 M . 50 \mathcal{N} , 100 Exemplare 8 M , 1000 Exemplare 70 M . Geeignet zur Verteilung an die Schüler beim Schillerfeste.

Gedichte von Friedrich Schiller, von B. H., Böblingen, Verlag von Wilhelm Schlicht. Preis bei unmittelbarer Bestellung 10 \mathcal{N} . Geeignet zur Verteilung an Schüler beim Schillerfeste.

Friedrich Schiller, von A. Ott. Bonndorf, Verlag von Spachholz & Ehrath, 1905. Preis broschiert 15 \mathcal{N} . Geeignet für Volks- und Fortbildungsschulen.

Schiller-Porträt, von Karl Bauer. Einzelpreis 3 M , 25 Exemplare zu je 2 M . 25 \mathcal{N} , 50 je 2 M , 100 je 1 M . 80 \mathcal{N} . Leipzig, Verlag von B. G. Teubner.

Abhandlungen zur Didaktik und Philosophie der Naturwissenschaft, Heft 3. Der naturwissenschaftliche Unterricht — insbesondere in Physik und Chemie — bei uns und im Ausland; von Dr. Karl T. Fischer, Berlin, Verlag von Julius Springer. Geeignet zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken.

Die Lehrer der neueren Sprachen an den Mittelschulen werden auf folgende Veröffentlichung hingewiesen:

Jul. Ruska, englische Schriftsteller aus dem Gebiete der Philosophie, Kulturgeschichte und Naturwissenschaft. 1. Bändchen: J. Locke, An Essay concerning Human Understanding. 2. Bändchen: Anth. Carl of Shaftesbury, Virtue or Merit. 3. Bändchen: D. Hume, Essays and Treatises. 1 und 2 kommentiert von Professor J. Ruska, 3 von Oberlehrer G. Budde. Das Bändchen 1 M . 60 \mathcal{N} gebunden. Heidelberg, Karl Winter.

Die Musiklehrer der Mittelschulen verweisen wir auf Fr. Neuert, op. 55, Werke für dreistimmigen Schülerchor mit Klavierbegleitung. Heidelberg, Karl Hochstein. (Nach Kompositionen von Schubert, Schumann und Mendelssohn.) Partitur 1 M . 50 \mathcal{N} . Stimmen je 20 \mathcal{N} .

Gefangenschulbuch für höhere Lehranstalten von Fr. Mack, Gefanglehrer an der Oberrealschule in Mannheim. 3 Stufen. Zweite verbesserte Auflage. Mannheim. Selbstverlag des Verfassers, 1904. Jeder Teil (Stufe) gebunden 1 M.

Bilderatlas zur Badisch-Pfälzischen Geschichte, bearbeitet von Professor Dr. Wild. Heidelberg 1904, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. Preis gebunden 4 M. Geeignet als Hilfs- und Anschauungsmittel für den Unterricht in der badischen Geschichte.

„Schädigung lebenswichtiger Organe durch Alkoholgenuß“, dargestellt auf einer Tafel, herausgegeben von Professor Weichselbaum-Henning; Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei in Wien; Alleinvertrieb für Deutschland bei K. G. Th. Scheffer, Lehrmittel-Abteilung in Leipzig. Preis roh 3 M. 50 \mathcal{J} , aufgezogen auf Leinwand mit Stäben als 6 M., Text dazu 20 \mathcal{J} .

V.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. April d. J. wurde dem Revidenten Richard Schuster bei Großherzoglichem Oberschulrat die etatmäßige Amtsstelle eines Revisors bei dieser Behörde übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 24. März d. J. wurde dem Hauptlehrer und Musiklehrerkandidaten Heinrich Rectanus in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift daselbst übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 29. März d. J. wurde dem Unterlehrer Friedrich Rühling an den Großherzoglichen Taubstummenkursen in Heidelberg die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Großherzoglichen Taubstummenanstalt in Meersburg übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 1. April d. J. wurde dem Musiklehrerkandidaten Joseph August Holzmann von Hegeneu die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers am Großherzoglichen Vorseminar in Freiburg übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. April d. J. wurde dem Realschulkandidaten Karl Sauer von Hossenheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Blindenanstalt Ivesheim übertragen.

Dem Hauptlehrer Konrad Kern in Sulzfeld, A. Eppingen, wurde die Stelle als Hausvater an dem städtischen Waisenhanse in Pforzheim übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Aue, A. Durlach: Hauptlehrer Adam Schulz.
 Engen, Hauptlehrer Theodor Maife.
 Liedolsheim, A. Karlsruhe, Hauptlehrer Philipp Mößner.
 Neulußheim, A. Schwellingen, Hauptlehrer Peter Lohmert.
 Schopfheim, Hauptlehrer Christoph Rickert.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Bruchsal: dem Hauptlehrer Ludwig Malsch in Gochsheim, A. Bretten.
 Heidelberg: dem Hauptlehrer Heinrich Wagner in Mannheim, sowie den Unterlehrern Gustav Schoy und Friedrich Kaufmann in Heidelberg.
 Mannheim: den Hauptlehrern Heinrich Kemm in Eschelbronn, A. Sinsheim, Karl Gapp in Neckarbischofsheim, A. Sinsheim, Friedrich Sauter in Waldangelloch, A. Sinsheim, Oskar Schlageter in Nordhalden, A. Engen, Arthur Maier in Eberfingen A. Waldshut, Julius Sigmund in Grauelsbaum, A. Kehl, dem Realschulkandidaten Karl Weber am Realprogymnasium in Schwellingen, sowie den Unterlehrern beziehungsweise Unterlehrerinnen: Karl Bopp, Otto Buselmeier, Franz Ries, Friedrich Bäck, Paul Frank, Arthur Friß, Philipp Heizerling, Karl Hügel, Jakob Dehous, Margaretha Bräuer, Frieda Groß, Christine Unger, sämtliche in Mannheim, und dem Unterlehrer Friedrich Lindacker in Lahr; ferner den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten: Elisabeth Schumacher, Katharina Wang, Johanna Bernauer, Karoline Gerich, sämtliche in Mannheim.
 Offenburg: dem Hauptlehrer Joseph Martin in Schonach, A. Triberg.
 Pforzheim: den Hauptlehrern Georg Baumann in Rosenberg und Hugo Ehret in Göbrichen, sowie den Unterlehrern Emil Wagner und Philipp Heck in Pforzheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer. Julius August Auch in Reilingen, A. Schwellingen, nach Mündingen, A. Emmendingen.
 „ Engelbert Bäurle in Schönwald, A. Triberg, nach Göschweiler, A. Neustadt.
 „ Johann Bach in Bergaltingen, A. Säckingen, nach Zimmern, A. Engen.
 „ Adam Becker in Reisenbach, A. Eberbach, nach Schönau, A. Heidelberg.
 „ Karl August Bell in Renzingen, A. Emmendingen, nach Singen, A. Konstanz.
 „ Hermann Bernauer in Renzingen, A. Bretten, nach Edingen, A. Schwellingen.
 „ Leopold Brutschin in Kleinkems, A. Lörrach, nach Grenzach, A. Lörrach.
 „ Albert Bucher in Stürzenhardt, A. Buchen, nach Maisach, A. Oberkirch.
 „ Karl Dammert in Hierbach, A. St. Blasien, nach Haslach, A. Oberkirch.
 „ Alois Daum in Michelbach, A. Rastatt, nach St. Leon, A. Wiesloch.
 „ Friedrich Deffner in Würm, A. Pforzheim, nach Kirchheim, A. Heidelberg.
 „ Joseph Dietrich in Reilingen, A. Schwellingen, nach Emmendingen, A. Engen.
 „ Franz Joseph Dorer in Watterdingen, A. Engen, nach Ettenheim.
 „ Joseph Dorn in Schluchsee, A. St. Blasien, nach Gündlingen, A. Breisach.

- Hauptlehrer Ludwig Eckert in Unteröwisheim, A. Bruchsal, nach Graben, A. Karlsruhe.
 " Rudolf Fecht in Unteralpfen, A. Waldshut, nach Niedheim, A. Überlingen.
 " Erasmus Furtwengler in Häusern, A. St. Blasien, nach Hauserbach, A. Wolfach.
 " Johann Gehring in Brunnadern, A. Bonndorf, nach Ramsbach, A. Oberkirch.
 " Karl Göhring in Aglasterhausen, A. Mosbach, nach Rusbach, A. Oberkirch.
 " Karl Grang et in Singen, A. Durlach, nach Aue, A. Durlach.
 " Friedrich Graulich in Höhesfeld, A. Wertheim, nach Neufreistett, A. Kehl.
 " Otto Hagmaier in Uffingen, A. Bogberg, nach Schriesheim, A. Mannheim.
 " Friedrich Herrmann in Altenweg, A. Neustadt, nach Ebringen, A. Engen.
 " Julius Herrmann in Dangstetten, A. Waldshut, nach Wehr, A. Schopfheim.
 " Anton Höfler in Wiechs, A. Engen, nach Buchheim, A. Freiburg.
 " Jakob Holl in Richen, A. Eppingen, nach Mengen, A. Freiburg.
 " Hermann Hummel in Weisweil, A. Emmendingen, nach Triberg.
 " Otto Kazenmaier in Auerbach, A. Buchen, nach Balg, A. Baden.
 " Gustav Adolf Kayser in Niedereggenen, A. Müllheim, nach Kirchen, A. Lörrach.
 " August Klotz in Waldstetten, A. Buchen, nach Odenheim, A. Bruchsal.
 " Kaspar Knaupp in Oberndorf, A. Bogberg, nach Aulfingen, A. Engen.
 " Erhard Krumm in Blansingen, A. Lörrach, nach Bögingen, A. Emmendingen.
 " Ernst Laubenberger in Raithaslach, A. Stockach, nach Sasbachwalden, A. Achern.
 " Karl Wilhelm Lenz in Eppelheim, A. Heidelberg, nach Weisbach, A. Eberbach.
 " Karl Littenecker in Ichenheim, A. Lahr, nach Rothenfels, A. Rastatt.
 " Wilhelm Luz in Sonderrith, A. Wertheim, nach Ittlingen, A. Eppingen.
 " Konrad Maier in Obergebisbach, A. Säckingen, nach Wasser, A. Mespkirch.
 " Emil Martin in Dillendorf, A. Bonndorf, nach Mauchen, A. Müllheim.
 " Ludwig Martus in Vermersbach, A. Rastatt, nach Speffart, A. Ettlingen.
 " Karl Matt in Bergöschingen, A. Waldshut, nach Juzenhausen, A. Sinzheim.
 " Georg Mayer in Treschklingen, A. Sinzheim, nach Unteröwisheim, A. Bruchsal.
 " Ludwig Münch in Lausheim, A. Bonndorf, nach Wyhl, A. Emmendingen.
 " Johann Mutscheller in Thunau, A. Schönau, nach Wöschbach, A. Durlach.
 " Heinrich Obländer in Boderstweier, A. Kehl, nach Palmbach, A. Durlach.
 " Johann Pfister in Muggenbrunn, A. Schönau, nach Vietigheim, A. Rastatt.
 " Ludwig Pfisterer in Sizenkirch, A. Müllheim, nach Rusbach, A. Karlsruhe.
 " Joseph Anton Rehmann in Limpach, A. Überlingen, nach Wallburg, A. Ettenheim.
 " Peter Reinhard in Gaiberg, A. Heidelberg, nach Medesheim, A. Heidelberg.
 " Gustav Adolf Reinhardt in Öfingen, A. Donaueschingen, nach Thiengen, A. Freiburg.
 " Wilhelm Renk in Tannenkirch, A. Lörrach, nach Haagen, A. Lörrach.
 " Friedrich Riebel in Hemsbach, A. Weinheim, nach Ruith, A. Bretten.
 " Johann Peter Riemensperger in Weisweil, A. Emmendingen, nach Diersheim, A. Kehl.
 " Karl Friedrich Rupp in Ötlingen, A. Lörrach, nach Grenzach, A. Lörrach.
 " Joseph Schneble in Obermettingen, A. Waldshut, nach Nielsingen, A. Konstanz.
 " Gottfried Schönig in Paimar, A. Tauberbischofsheim, nach Villafingen, A. Überlingen.
 " Emil Schöpflin in Langensee, A. Schopfheim, nach Neumühl, A. Kehl.
 " Valentin Schwing in Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Petersthal, A. Oberkirch.
 " Heinrich Stetter in Bilchband, A. Tauberbischofsheim, nach Königshofen, A. Tauber-
 bischofsheim.
 " Otto Stiefvater in Raithenbach, A. Neustadt, nach Bellingen, A. Müllheim.

- Hauptlehrer Franz Thome in Taisersdorf, A. Überlingen, nach Gutenstein, A. Meßkirch.
 " Karl Willmann in Röhrenbach, A. Pfullendorf, nach Sasbachwalden, A. Achern.
 " Karl Wirth in Scheringen, A. Buchen, nach Möhringen, A. Engen.
 " Philipp Zimmermann in Urphar, A. Wertheim, nach Sichel, A. Wertheim.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Aha, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Ernst Metzger in Schweighöfe, A. Freiburg.
 Altenschwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Alfred Danneffel in Frickingen, A. Überlingen.
 Altlußheim, A. Schwetzingen, dem Schulverwalter Wilhelm Huber in Palmbach, A. Durlach.
 Au a. Rhein, A. Rastatt, dem Unterlehrer Heinrich Gramlich in Ulm, A. Bühl.
 Auerbach, A. Durlach, dem Unterlehrer Eugen Hagmaier in Stafforth, A. Karlsruhe.
 Bernau-Außenthal, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Albin Weizel in Bernau-Außenthal, A. St. Blasien.
 Binzgen, A. Säckingen, dem Schulverwalter Karl Blum in St. Leon, A. Wiesloch.
 Blaswald, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Otto Hügel in Griesbach, A. Oberkirch.
 Blumegg, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Ignaz Fric in Freiburg.
 Bonndorf, dem Unterlehrer Friedrich Göller in Schwetzingen.
 Brettenthal, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Wilhelm Herrenknecht in Mühlbach, A. Eppingen.
 Brombach, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Gustav Adolph in Düren, A. Pforzheim.
 Durmersheim, A. Rastatt, dem Schulverwalter Hermann Störk in Ettenheim.
 Eisingen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Jakob Rüdinger in Blankenloch, A. Karlsruhe.
 Ev. Tennenbronn, A. Triberg, dem Unterlehrer Wilhelm Koll in Kollingen, A. Säckingen.
 Föhrenthal, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Viktor Belz in Nordweil, A. Emmendingen.
 Fürstenberg, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Emil Schenkel in Offenburg.
 Giffenheim, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Albert Buggle in Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg.
 Gochsheim, A. Bretten, dem Schulverwalter Fritz Morstadt in Altlußheim, A. Schwetzingen.
 Grasbeuern, A. Überlingen, dem Unterlehrer Dionys Klingler in Göbgingen, A. Buchen.
 Großherrischwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Andreas Wiehl in Wenkheim, A. Tauberbischofsheim.
 Hammereisenbach-Bregenbach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Alfred Silber in Konstanz.
 Hausen i. Th., A. Meßkirch, dem Schulverwalter Eduard Arnold in Haslach, A. Oberkirch.
 Kaltenbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Leopold Lorenz in Kleinsteinbach, A. Durlach.
 Korb, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Otto Eckert in Oberweier, A. Lahr.
 Krumbach, A. Meßkirch, dem Unterlehrer Karl Harbrecht in Schutterzell, A. Lahr.
 Kältsheim, A. Wertheim, der Unterlehrerin Anna Scholl daselbst.
 Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Wilhelm Bihn in Rappennau, A. Sinsheim.
 Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Ludwig Eckert in Seckenheim, A. Mannheim.
 Linach, A. Billingen, dem Unterlehrer Joseph Ott in Eigeltingen, A. Stockach.
 Mahlspüren i. S., A. Stockach, dem Schulverwalter Otto Wieße daselbst.
 Menzenischwand-Borderdorf, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Wilhelm Schmitt in Möhringen, A. Engen.

- Niedergebisbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Rudolf Laub in Eschbach, A. Staufeu.
 Ruffbach, A. Oberkirch, dem Schulverwalter Daniel Kirchner in Gündlingen, A. Breisach.
 Oberbränd, A. Neustadt, dem Unterlehrer Emil Bäuml in Höllstein, A. Lörrach.
 Oberglasshütte, A. Mespkirch, dem Unterlehrer Edwin Seiz in St. Georgen, A. Freiburg.
 Oberhof, A. Säckingen, dem Unterlehrer Adolf Hirth in Lottstetten, A. Waldshut.
 Rheinau, A. Mannheim, dem Schulverwalter Karl Kamp daselbst.
 Rohrberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Joseph Mellert in St. Ilgen, A. Heidelberg.
 Rust, A. Ettenheim, dem Schulverwalter Ernst Meyer in Wehr, A. Schopfheim.
 Sallneck, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Georg Hoffmann in Gaggenau, A. Rastatt.
 Schiftung, A. Baden, dem Unterlehrer Hugo Kunz in Bilsingen, A. Pforzheim.
 Schillingstadt, A. Bözberg, dem Unterlehrer Karl Schmitt in Büchenbrunn, A. Pforzheim.
 Schönbrunn, A. Eberbach, dem Unterlehrer Karl Himmelmann in Neckarhäuserhof,
 A. Heidelberg.
 Schönenbach, A. Billingen, dem Unterlehrer Franz Krautheimer in Spechbach, A. Heidelberg.
 Schweighöfe, A. Freiburg, dem Unterlehrer Oskar Rauf in Rippenheimweiler, A. Ettenheim.
 Schwezingen, der Unterlehrerin Olga Müller in Neckargemünd, A. Heidelberg.
 Stein, A. Bretten, dem Unterlehrer Heinrich Seiz daselbst.
 Stohren, A. Staufeu, dem Schulverwalter August Dietrich in Gutenstein, A. Mespkirch.
 Stühlingen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Emil Müller in Grießen, A. Waldshut.
 Theningen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Otto Kayser in Schönau, A. Heidelberg.
 Tutschfelden, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Eugen Stolz in Ottoschwanden, A. Emmen-
 dingen.
 Ulm, A. Oberkirch, dem Unterlehrer Joseph Strobel in Bruchsal.
 Unterbaldingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Karl Löhle in Rohrbach, A. Triberg.
 Unterschwandorf, A. Stockach, dem Unterlehrer Wilhelm Reich in Offenburg.
 Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Wilhelm Seeber in Ilvesheim, A. Mannheim.
 Waldhilsbach, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Jakob Spengler daselbst.
 Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Wolfgang Kaiser in Petersthal.
 A. Oberkirch.
 Wilhelmfeld, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Otto Weinreuter in Oberdielbach, A. Eberbach,
 Winzenhofen, A. Bözberg, dem Unterlehrer Theodor Schmidt in Walldorf, A. Wiesloch.
 Wittenweiler, A. Lahr, dem Unterlehrer Johann Friedrich Meyer in Grombach, A. Sinsheim.
 Zaisenhausen, A. Bretten, dem Unterlehrer Konrad Heck in Eberbach.
 Zierolshofen, A. Kehl, dem Unterlehrer Jakob Nikola in Thiengen, A. Waldshut.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Anton Behr an der Volksschule in Oberkirch wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Johann Klippstein an der Volksschule in Oberweiler, A. Ettlingen, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Georg Zips an der Volksschule in Gundelsingen, A. Freiburg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Heinrich Seip am Gymnasium in Lörrach.

Unterlehrer Julius Bob, zuletzt an der Realschule in Ettlingen.

Volkschulkandidat Hermann Däubert von Karlsruhe, zuletzt Unterlehrer in Kandern, A. Lörrach.

Unterlehrerin Lydia Rapp in Freiburg.

Unterlehrerin Bertha Stein in Heidelberg.

Unterlehrerin Emilie Wehrle in Brühl, A. Schwetzingen.

VI.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Lahr: Eine etatmäßige Amtsstelle für einen Hauptlehrer beziehungsweise eine Hauptlehrerin an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Pforzheim: Fünf Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Aglasterhausen, A. Mosbach. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Auerbach, A. Buchen.

Bergalingen, A. Säckingen.

Bergöschingen, A. Waldshut.

Brunnadern, A. Bonndorf.

Dangstetten, A. Waldshut.

Dillendorf, A. Bonndorf.

Grünwald, A. Neustadt.

Häusern, A. St. Blasien.

Hierbach, A. St. Blasien.

Kenzingen, A. Emmendingen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Krozingen, A. Staufien. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Lausheim, A. Bonndorf.

Limpach, A. Überlingen.

Obergeisbach, A. Säckingen.

Oberkirch.

Obermettingen, A. Waldshut.

Oberweier, A. Ettlingen.

Raithaslach, A. Stockach.

Reichenbach, A. Eberbach.

Keilingen, A. Schwefingen.

Röhrenbach, A. Pfullendorf.

Sasbach, A. Achern.

Scheringen, A. Buchen.

Schluchsee, A. St. Blasien.

Schönwald, A. Triberg. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Schonach, A. Triberg. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Taisersdorf, A. Überlingen.

Thunau, A. Schönau.

Unteralpfen, A. Waldshut.

Waldstetten, A. Buchen.

Watterdingen, A. Engen.

Wicks, A. Engen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Abersbach, A. Sinsheim.

Blansingen, A. Lörrach.

Bodersweier, A. Kehl.

Eichelbrunn, A. Sinsheim.

Gaiberg, A. Heidelberg.

Grauelsbaum, A. Kehl.

Hemsbach, A. Weinheim.

Langensee, A. Schopfheim.

Menzingen, A. Bretten.

Neckarbischofsheim, A. Sinsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Niedereggene, A. Müllheim.

Defingen, A. Donaueschingen.

Detlingen, A. Lörrach.

Keilingen, A. Schwefingen.

Richen, A. Eppingen.

Rosenberg, A. Adelsheim.

Sindolsheim, A. Adelsheim.

Singen, A. Durlach.

Sihentrich, A. Müllheim.

Sulzfeld, A. Eppingen.

Tannenkirch, A. Lörrach.

Treschklingen, A. Sinsheim.

Uffingen, A. Bogberg.

Unteröwisheim, A. Bruchsal. Zwei Stellen.

Waldangeloch, A. Sinsheim.

Weisbach, A. Eberbach.

Weisweil, A. Emmendingen. Drei Stellen.

Wirm, A. Pforzheim.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer altkatholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Nordhalden, A. Engen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Jakob Adolph, zuruhegesetzter Reallehrer, in Emmendingen am 6. Januar 1905.
 Karl Friedrich Engelhardt, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Offenburg am 11. März 1905.
 Friedrich Holl, Hauptlehrer in Bössingen, A. Bretten, am 15. März 1905.
 Paul Ganter, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Hügelsheim, A. Rastatt, am 16. März 1905.
 Philipp Zimmermann, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Durlach am 18. März 1905.
 Ludwig Behrle, Professor in Freiburg, am 25. März 1905.
 Friedrich Petri, Hauptlehrer in Sindolsheim, A. Adelsheim, am 25. März 1905.
 Joseph Hirt, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Pforzheim am 29. März 1905.
 Ludwig Menger, Hauptlehrer in Mannheim, am 29. März 1905.
 Ferdinand Burger, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Gengenbach am 9. April 1905.
 Georg Friedrich Winkersheim, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Emmendingen am 13. April 1905.
 Karl Frey, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Freiburg am 15. April 1905.
 Georg Köchlin, Hauptlehrer in Heidelberg, am 16. April 1905.
 Theodulph Kammerer, zuruhegesetzter Hauptlehrer, in Grunern, A. Staufien, am 18. April 1905.
 Lina Mosdorff, zuruhegesetzte Hauptlehrerin, in Karlsruhe am 27. April 1905.
 Rudolf Odenwald, Professor am Gymnasium in Bruchsal, am 28. April 1905.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. März d. J. gnädigst geruht, dem Zeichenlehrer Wilhelm Lang an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe eine etatmäßige Professorenstelle an genannter Anstalt zu übertragen.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die im Laufe des letzten Jahres in der badischen Gewerbezeitung unter dem Titel „Neuerungen in der Technik des Handwerks“ erschienenen Berichte sind im Verlage der Braunschen

Hofbuchhandlung dahier als Sonderabdruck erschienen und zum Preise von 2 M. 40 S im Buchhandel zu haben. Die Landesgewerbehalle ist jedoch ermächtigt, den gewerblichen Unterrichtsanstalten diesen Sonderabdruck bei sofortiger Bestellung zum Preise von 1 M. zu überlassen.

Bestellungen sind deshalb umgehend an die Landesgewerbehalle zu richten.

Den gewerblichen Unterrichtsanstalten wird dieses Werk zur Anschaffung empfohlen.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. März d. J. wurde dem Gewerbelehrer Hermann Lohr in Mosbach die Stelle des Bibliothekars der Großherzoglichen Landesgewerbehalle in Karlsruhe übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats vom 28. März d. J. wurde Bibliothekar Eugen Schumacher bei der Landesgewerbehalle in Karlsruhe als Gewerbelehrer an die Gewerbeschule in Freiburg versetzt und ihm die Stelle des ersten Lehrers (Vorstands) daselbst übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats vom 15. April d. J. wurde Gewerbelehrer Eduard Kuhn an der Gewerbeschule in Waldshut in gleicher Eigenschaft an jene in Schopfheim versetzt und ihm die Stelle des ersten Lehrers (Vorstands) übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats vom 24. März d. J. wurden in gleicher Eigenschaft Gewerbelehrer Ferdinand Huber an der Gewerbeschule in Pforzheim an jene in Karlsruhe und Gewerbelehrer Stefan Köhler an der Gewerbeschule in Bühl an jene in Freiburg versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats vom 1. April d. J. wurde Gewerbelehrer Philipp Eberhardt an der Gewerbeschule in Wallbüren in gleicher Eigenschaft an jene in Mosbach versetzt.

Weiter sind mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats folgende Gewerbelehrer in gleicher Eigenschaft versetzt worden:

Max Koberste von Schopfheim nach Waldshut,
 Karl Schultes von Rastatt nach Lörrach (als Vorstand),
 Otto Babs von Konstanz nach Lörrach,
 Edgar Wolbert von Lörrach nach Achern,
 Albert Ungerer von Achern nach Säckingen,
 Adolf Müller von Säckingen nach Freiburg,
 Jakob Feuerstein von Freiburg nach Weinheim (als Vorstand),
 Karl Kuhn von Weinheim nach Karlsruhe (als Vorstand),
 Wilhelm Heuser von Pforzheim nach Furtwangen,
 Emil Müller von Mespelkirch nach Rastatt,
 Eugen Schmitt von Böhrenbach nach Wallbüren.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats vom 5. April d. J. wurden die Gewerbeschulkandidaten Karl Klebsattel an der Gewerbeschule in Baden und Josef Köbele an jener in Durlach als Gewerbelehrer etatmäßig angestellt.

Ferner wurden mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbelehrerats nachverzeichnete Gewerbeschulkandidaten als Gewerbelehrer etatmäßig angestellt, nämlich:

Emil Mattern an der Gewerbeschule in Pforzheim,
 Ludwig Koch an jener in Bühl,

Friedrich Kleiner an jener in Konstanz,
 Karl Stang an jener in Böhrenbach,
 Friedrich Nicolaus an jener in Mefkirch,
 Heinrich Wacker an jener in Schoppsheim.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 18. April d. J. wurde Maler Hermann
 G ö h l e r an der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule in Karlsruhe als Zeichenlehrer etatmäßig angestellt.

Todesfall.

Gestorben ist:

Ludwig Eckerle, Vorstand der Gewerbeschule in Lörrach, am 30. März 1905.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juni

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.**Landesherrliche Verordnung:** Die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend.**Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend.**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Neersburg für 1905 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Karlsruhe betreffend. — Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an Höheren Lehranstalten betreffend. — Die Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in das Vorseminar in Heidelberg betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in das Vorseminar in Laubersbichsheim betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Neersburg betreffend. — Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.****Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschlüsse.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Mai d. J. gnädigst geruht, das Kollegialmitglied des Oberschulrats, Regierungsrat Karl Clevenz zum Geheimen Regierungsrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. Mai d. J. gnädigst geruht, den Rektor der erweiterten Volksschule der Stadt Karlsruhe Dr. Ludwig Gerwig zum Rektor der Volksschulen der Stadt Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Stadtschulrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 19. April d. J. gnädigst geruht, die Reallehrer Karl Fath an der Oberrealschule in Heidelberg, Eduard Kazenberger an der Realschule in Eberbach und Johann Beißel an der Realschule in Kenzingen landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Wilhelm Heß am Gymnasium in Lahr auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. April 1905.)

Die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten gehört zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern; ausgenommen ist davon die Technische Hochschule, deren Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Unterrichtsministeriums verbleiben.

Soweit bei der Leitung und Beaufsichtigung der im ersten Absatz bezeichneten Angelegenheiten die Interessen der allgemeinen Unterrichtsverwaltung berührt werden, wird sich das Ministerium des Innern mit dem Unterrichtsministerium im Benehmen halten, ebenso mit den anderen Ministerien, soweit die Interessen ihrer Geschäftskreise, insbesondere bezüglich des technischen Unterrichts, in Frage kommen.

§ 2.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von einer diesem Ministerium unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde, dem Landesgewerbeamt, ausgeübt, soweit nicht einzelne Berrichtungen und Geschäftszweige ausdrücklich der unmittelbaren Besorgung durch das Ministerium oder durch andere Stellen vorbehalten werden.

Der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Ministeriums sind insbesondere vorbehalten die Angelegenheiten der Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim und der Baugewerkschule, ferner die Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung die Handelskammern errichtet sind.

§ 3.

Dem Landesgewerbeamt wird die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern, von denen eines als Direktor den Vorsitz führt und die Geschäftsleitung besorgt, von außerordentlichen Mitgliedern und von Beamten beigegeben.

Unter den für die Leitung und Beaufsichtigung der Unterrichtsangelegenheiten beigegebenen Mitgliedern soll sich stets mindestens ein Mitglied der zentralen Schulbehörde befinden.

§ 4.

Das Landesgewerbeamt gliedert sich in zwei Abteilungen. Der Abteilung I sind die auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die seither von der Landesgewerbebehörde besorgten, der Abteilung II sind die auf die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichts bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen.

Als beratende Kollegien sind der Abteilung I der Landesgewerbeamt und der Abteilung II der Landesgewerbeamt beigegeben.

Der Direktor des Landesgewerbeamts führt auch den Vorsitz im Landesgewerbeamt und im Landesgewerbeamt, soweit nicht das Ministerium hiermit allgemein oder im Einzelfall eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied jener Kollegien betraut.

II. Die Angelegenheiten der Gewerbeförderung insbesondere.

§ 5.

Bei der Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten liegt es dem Landesgewerbeamt, Abteilung I, insbesondere ob:

1. alle für die Lage und Entwicklung des Gewerbes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wichtigen Tatsachen und Vorkommnisse zu beobachten und näher festzustellen, bei eingetretenen, die allgemeinen Zustände oder doch weitere Kreise des Gewerbestands beeinflussenden Störungen oder Mißständen wegen etwaiger Abhilfe die geeigneten Untersuchungen und Erörterungen zu pflegen, sowie wegen der in dieser Hinsicht wünschenswerten Maßnahmen bei den zuständigen Behörden, insbesondere beim Ministerium, Anregungen zu geben;
2. in den geeigneten Fällen über Fragen, welche in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung für das Gedeihen des Gewerbes oder einzelner Zweige und Betriebe von Bedeutung sind, im Auftrag des Ministeriums oder auf Ersuchen anderer Behörden Gutachten zu erstatten;

3. in den für die Hebung des Gewerbebetriebs in Betracht kommenden technischen und wirtschaftlichen Fragen, namentlich auch was den Zusammenschluß zur gemeinsamen Förderung des gewerblichen Betriebs angeht, die Gewerbetreibenden und ihre Vereinigungen mit sachverständiger Beratung zu unterstützen;
4. die Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung des Gewerbes zu vollziehen und zu beaufsichtigen, soweit dies nicht andern Behörden, insbesondere dem Ministerium, vorbehalten ist.

§ 6.

Das Landesgewerbeamt, Abteilung I, wird mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlichen Anstalten und Einrichtungen ausgestattet.

Insbefondere dienen hierzu:

1. eine Bibliothek, die möglichst vollständig alle für die Gewerbe- und Handelstreibenden in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wichtigen Werke umfaßt,
2. eine unter Berücksichtigung der gewerblichen Interessen gebildete Sammlung von Zeichen- und Vorlagewerken,
3. eine Auslagestelle der Patentschriften,
4. eine wechselnde Ausstellung neuerer Erzeugnisse des Gewerbes,
5. eine Ausstellung neuer Werkzeuge und Maschinen,
6. ein chemisches Laboratorium,
7. eine den Interessen des Gewerbes dienende Zeitschrift.

Außerdem wird das Landesgewerbeamt in Furtwangen unter der Bezeichnung „Filiale“ eine Bibliothek und eine Ausstellung von Vorbildern unterhalten, bei deren Auswahl auf die Bedürfnisse der Schwarzwälder Industrie vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll.

§ 7.

Dem Landesgewerbeamt gehören als Mitglieder an:

1. die von den Organen und Vereinigungen des Gewerbebestands gewählten Vertreter, und zwar werden:
 - a. acht Vertreter von den vier Handwerkskammern, von jeder zwei,
 - b. drei Vertreter vom Ausschuß des Landesverbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen,
 - c. ein Vertreter vom badischen Kunstgewerbeverein gewählt.
2. zwei Vertreter der im Gewerbe unselbständig beschäftigten Personen; dieselben werden von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern aus dem Kreise der Personen gewählt, welche in den zur Handwerkskammer gehörigen Betrieben unselbständig beschäftigt sind;
3. eine Anzahl im Gebiete des Gewerbewesens sachverständiger Persönlichkeiten, welche vom Ministerium des Innern ernannt werden; deren Zahl soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

Die Wahl und Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; solange eine Neuwahl oder Ernennung nicht erfolgt ist, dauert die Mitgliedschaft auch nach Ablauf der drei Jahre fort.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher auch bei Verhinderungsfällen zur vorübergehenden Stellvertretung einzurufen ist.

Die Wahl seitens der bei den vier Handwerkskammern bestehenden Gesellenausschüsse erfolgt derart, daß jeweils abwechselnd für eine Wahlperiode bei zwei Handwerkskammern die zu Mitgliedern, bei den zwei andern Handwerkskammern die zu Ersatzmännern bestimmten Vertreter gewählt werden.

§ 8.

Aufgabe des Landesgewerberates ist es, die Interessen des nicht in den Handelskammern vertretenen Gewerbe- und Handelsstandes durch Beratung der Zentralbehörden, insbesondere des Ministeriums des Innern und des Landesgewerbeamts, in Fragen, die die allgemeinen Verhältnisse des Gewerbebestandes und einzelner Gruppen desselben betreffen, zu fördern.

Dem Landesgewerberat kommt insbesondere zu:

1. auf Veranlassung des Ministeriums oder des Landesgewerbeamts über Fragen, die sich auf die Förderung des Gewerbes in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht, insbesondere auch auf die Heranbildung der Gewerbetreibenden, beziehen, zu beraten und sich über die Verwendung der für solche Zwecke im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel zu äußern;
2. die auf das Gewerbewesen bezüglichen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Weisungen zu begutachten, sowie sich über die Ausführung von hierher einschlagenden Maßnahmen und Einrichtungen zu äußern;
3. Anregungen im Interesse der Förderung des Gewerbes zu geben;
4. die Vertreter des Gewerbebestandes zum Eisenbahnrat zu wählen.

§ 9.

Der Landesgewerberat tritt auf Anordnung des Ministeriums des Innern oder des Landesgewerbeamtes zusammen.

Er soll berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung einer in die Zuständigkeit des Landesgewerberats fallenden Beratungsgegenstandes beim Ministerium um Einberufung nachsucht.

Die mit der Bearbeitung gewerblicher Fragen betrauten Beamten des Ministeriums, sowie diejenigen der Fabrikinspektion, des Landesgewerbeamtes und der gewerblichen Unterrichtsanstalten werden zu den Verhandlungen des Landesgewerberats beigezogen, soweit deren Beteiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Zur Erörterung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände können Ausschüsse gebildet werden, denen es mit Genehmigung des Landesgewerbeamtes zusteht, sich durch sachverständige Persönlichkeiten zu ergänzen.

§ 10.

Die Mitglieder des Landesgewerberats sind auch außerhalb der Sitzungen Organe des Landesgewerbebeamten für die Beobachtung der gewerblichen Verhältnisse, für die Begutachtung einschlägiger Fragen und für die Anregung wichtigerer, im Interesse des Gewerbes zu treffender Einrichtungen und Maßregeln. Behufs Erfüllung dieser Aufgabe sollen sie mit den Gewerbetreibenden, den gewerblichen Vereinigungen und den Handwerkskammern ihrer Wahlbezirke in steter Verbindung bleiben und über alle Fragen von Bedeutung deren Ansicht und Wünsche kennen lernen.

§ 11.

Die Mitglieder des Landesgewerberates üben ihr Amt als Ehrenamt, doch wird denselben für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reiseauslagen (Eisenbahn II. Klasse, Dampfschiff I. Klasse) und ein Tagegeld von 12 M. bewilligt. Die hierdurch erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

III. Die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens insbesondere.

§ 12.

Bei der Beaufsichtigung und Leitung der auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten liegt es dem Landesgewerbeamt, Abteilung II, insbesondere ob:

1. für die Vollziehung der auf die Uhrmacherschule, die Schnitzereischule und andere Fachschulen, auf die Gewerbeschulen, die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die hierzu nötigen Anweisungen und Verfügungen zu erlassen, sowie über die zur Zuständigkeit des Ministeriums gehörigen Anordnungen sich zu äußern;
2. die unter Ziffer 1 genannten Unterrichtsanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen und zwar namentlich:
 - a. über die Genehmigung der Lehr- und Stundenpläne, der Schulgeldtarife, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts zu beschließen;
 - b. Visitationen dieser Schulen anzuordnen und die hierüber von der Gewerbeschulinspektion und der Handelsschulinspektion erstatteten Berichte zu prüfen und zu verbescheiden;
3. die Prüfungen der Gewerbeschul- und der Handelsschulkandidaten abzuhalten;
4. Anträge auf Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den genannten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten zu stellen, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal auszuüben, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweite Verordnung abweichend geregelt ist;
5. die Aufsicht über die Kassen der Furtwanger Fachschulen und die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Fonds für Gewerbeschulen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen zu führen.

§ 13.

Der Landesgewerbebschulrat besteht aus den der Abteilung II des Landesgewerbeamts als Mitglieder beigegebenen Beamten und außerdem aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche auf die Dauer von drei Jahren vom Ministerium ernannt werden.

Zur Beratung einzelner Fragen oder zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auch andere sachverständige Persönlichkeiten vorübergehend dem Gewerbebschulrat beigegeben werden.

Auf die außerordentlichen Mitglieder, soweit sie nicht Beamte sind, finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

§ 14.

Aufgabe des Landesgewerbebschulrats ist es, das Landesgewerbeamt in allgemeinen Angelegenheiten des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtswesens sachverständig zu beraten, insbesondere über organisatorische Fragen aus dem Gebiete dieses Unterrichtswesens sowie über wichtigere auf dem Lehrplan der gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten bezügliche Fragen Gutachten abzugeben.

Auch kann den außerordentlichen Mitgliedern und den vorübergehend beigegebenen sachverständigen Persönlichkeiten die Visitation einzelner dieser Unterrichtsanstalten übertragen werden.

IV. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 15.

Das Landesgewerbeamt tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit, die Übernahme der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Obliegenheiten erfolgt jedoch erst auf einen späteren vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium zu bestimmenden Zeitpunkt.

Mit dem Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen dieser Verordnung in Wirksamkeit treten, werden die höchstlandesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1892 und vom 16. September 1893, die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 266 und 1893 Seite 151), sowie diejenige vom 15. Februar 1893, die Errichtung eines Landesgewerberats betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124), außer Kraft gesetzt.

Unser Ministerium des Innern ist im Benehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Vollzug und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. April 1905.

Friedrich.

von Dusch. Schenkel.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Hardeck.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 12. Mai 1905.)

Die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.)

Der letzte Absatz des § 18 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) vom 8. März 1904 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. VII Seite 45 ff. — erhält folgende abgeänderte Fassung:

Zum Zwecke des einjährig-freiwilligen Militärdienstes kann an Anstalten mit einem sieben- oder neunjährigen Lehrgang einem Schüler des sechsten Jahrganges, welcher am Schluß des Schuljahres nicht versetzt worden ist, nach Ablauf eines weiteren Halbjahres das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für diesen Dienst erteilt werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Becherer.

Erb.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe haben zu Ostern d. J. bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Essig, Theodor, von Pforzheim,
 Gärtner, Rudolf, von Ubstadt,
 Gleichauf, Karl, von Dürreheim,
 Graf, Otto, von Neunkirchen,
 Herzog, Alfred, von Bögingen,
 Kiehle, Otto, von St. Nikolaus,
 Krautheimer, Alois, von Hasmersheim,
 Kunzmann, Otto, von Pforzheim,
 Raith, Friedrich, von Weisweil,
 Kiehle, Joseph, von Gengenbach,
 Schilling, Hermann, von Donaueschingen,
 Schmittlein, Friedrich, von Baden,
 Stang, Alois, von Kilsheim,
 Stoll, Johann, von Rohrbach;

b. für einfache Volksschulen:

Berberich, Erhard, von Mudau,
 Boppre, Karl, von Waibstadt,
 Büchner, Hermann, von Mannheim,
 Burkard, Rudolf, von Brehmen,
 Ed, Theodor, von Untergimpern,
 Egetenmeier, Wilhelm, von Unterschüpf,
 Ernst, Heinrich, von Barga,
 Feigenbusch, Rudolf, von Oberweier,
 Gabriel, Fritz, von Kirchen,
 Geier, Jakob, von Oberdielbach,
 Geiger, Rupert, von Schlatt a. R.,
 Harbrecht, Berthold, von Honau,
 Himmelsbach, Franz, von Seelbach,
 Holl, Richard, von Sand,
 Kohler, Daniel, von Wieblingen,
 Leidner, Otto, von Reichenbuch,
 Melzer, August, von Elchesheim,
 Neureiter, Karl, von Mingolsheim,
 Schneider, Emil, von Oberbergen,
 Seyfried, Eugen, von Mannheim,
 Strigel, Bernhard, von Hartheim,
 Volk, Joseph, von Oberwinden,
 Weinmann, Jakob, von Eschelbach,
 Zähringer, Adolf, von Straßburg.

Karlsruhe, den 20. April 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1905 betreffend.

Am Seminar Meersburg haben zu Ostern 1905 die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Dees, Paul, von Ettenheim,
 Dold, Friedrich, von Güttenbach,
 Dreher, Hermann, von Liggersdorf (Oberamt Sigmaringen),
 Engert, Albert, von Unterschüpf,
 Föhrenbach, Karl, von Engen,

Graf, Gustav, von Mannheim,
 Haas, Otto, von Freiburg,
 Halter, Karl, von Reidenstein,
 Herre, Adam, von Ivesheim,
 Jungblut, Otto, von Kehl-Stadt,
 Karrer, August, von Allensbach,
 Knauß, Eugen, von Hettingen (Hohenzollern),
 Kronenthaler, Karl, von Rohrdorf,
 Lederle, Xaver, von Paimar,
 Linden, Joseph, von Stühlingen,
 Männle, Theodor, von Ebersweier,
 Möll, Joseph, von Bizenhausen,
 Reichle, Friedrich, von Immendingen,
 Sauter, Pius, von Trillfingen,
 Schüßler, Joseph, von Hainstadt,
 Strobel, Gebhard, von Ludwigshafen,
 Vetter, Friedrich, von Göggingen,
 Wenk, Joseph, von Eschach;

b. für einfache Schulen:

Bausbach, Hugo, von Nordhalden,
 Baur, Albert, von Weitenung,
 Bierer, Hermann, von Reuthe,
 Bodt, Emil, von Tauberbischofsheim,
 Dallat, Benedikt, von Heiligenberg,
 Dietrich, Franz, von Bachheim,
 Doll, Richard, von Untergrombach,
 Droll, Max, von Weitenung,
 Einhart, Julius, von Hegne,
 Maier, Karl, von Mauchen,
 Martin, Max, von Basel,
 Maurus, Otto, von Dwingen,
 Stadler, Joseph, von Schwaningen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfung in Karlsruhe betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Zeit vom 10. bis 15. Mai d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Adlersfeld, Dagmar von, von Militich, Schlesien,
 Bader, Anna, von Achern,
 Blum, Klara, von Markdorf,
 Dürrhammer, Klara, von Engen,
 Franc-Marperger, Valerie, von Heidelberg,
 Förderer, Paula, von Konstanz,
 Kaiser, Melanie, von Pforzheim,
 Krieger, Elise, von Karlsruhe,
 Langer, Elise, von Siegnitz,
 Lautensack, Marie, von Karlsberg, Rheinpfalz,
 Löffler, Elsa, von Emmishofen, Thurgau,
 Maischein, Therese, von Konstanz,
 Mager, Anna, von Stuttgart,
 Riedel, Elfriede, von Karlsruhe,
 Schäzel, Anna, von Konstanz,
 Stief, Marie, von Billingen,
 Stolz, Marie, von Waldshut,
 Wartmann, Martha, von Karlsruhe;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Beil, Marie, von Konstanz,
 Cresto, Margherita, von Karlsruhe,
 Faber, Emily, von Bordeaux,
 Frank, Lisbeth, von Worms a. Rh.,
 Gast, Ida, von Hohenthengen,
 Heß, Marie, von Worms a. Rh.,
 Link, Hedwig, von Karlsruhe,
 Philipp, Berta, von Oberschwandorf,
 Salzmann, Karoline, von Radolfzell,
 Schmoll, Emma, von Basel,
 Weltin, Frieda, von Konstanz,
 Wiedemann, Martha, von Buenos-Aires.

Karlsruhe, den 22. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Rost.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an Höheren Lehranstalten betreffend.

Die Meldungen der Kandidaten geistlichen Standes und der Geistlichen der christlichen Kirchen zur Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an Höheren Lehranstalten betreffend, sind mit den erforderlichen Nachweisen spätestens auf 1. September d. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer betreffend.

Im Laufe des Monats März 1906 wird eine Taubstummenlehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern betreffend, — Schulverordnungsblatt 1891 Seite 10 ff. — abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung wären spätestens bis zum 15. Juli d. J. unter Anschluß der in § 5 der Verordnung bezeichneten Nachweise, zutreffendenfalls unter Beachtung der Vorschrift unter Ziffer 2 desselben Paragraphen, bei der diesseitigen Behörde einzureichen.

Hinsichtlich der Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf § 3 der Verordnung verwiesen.

Karlsruhe, den 24. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Juni d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Vorseminar in Heidelberg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Heidelberg beginnt am

Dienstag, den 4. Juli d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 20. Juni d. J. bei dem Vorstand der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung bei dem Vorstande der Anstalt zu melden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Vorseminar in Tauberbischofsheim betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am

Mittwoch, den 30. August d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August d. J. bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht eine abweisliche Verbescheidung zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung bei dem Vorstand der Anstalt zu melden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar Karlsruhe I beginnt am

Dienstag, den 5. September d. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Dienstag, den 12. September d. J. und folgende Tage, vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion in Ettlingen portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude in Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrer und Lehrerinnen am

Montag, den 11. September d. J.

und den folgenden Tagen statt.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidaten haben sich, falls ihnen eine abweisliche Antwort nicht zugeht, am Tage vor der Prüfung bei der Direktion des Seminars zu melden und acht Tage vorher der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 15. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Pahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Montag, den 18. September d. J.

und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind bis spätestens 15. August d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der Direktion der Anstalt zu melden und acht Tage zuvor der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 12. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Pahl.

Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

An die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen, die Volksschulrektorate und Ortsschulbehörden.

Wegen der Vorlage der Verzeichnisse über die auf Beginn dieses Schuljahres nach § 2 des Elementarunterrichtsgesetzes schulpflichtig gewordenen taubstummen, blinden, epileptischen, schwach- und blödsinnigen Kinder verweisen wir auf die §§ 20 und 35 der Verordnung vom 9. Juni 1904, den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. IX Seite 101 und 105 —.

Karlsruhe, den 10. Mai 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Weißhaar.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Rede auf Schiller, von Jakob Grimm. Mit Bildnis Schillers von Gerhard von Kügelgen, Hamburg 1904, im Gutenberg-Verlag Dr. Ernst Schulze. Preis geheftet 50 \mathcal{N} , gebunden 1 \mathcal{M} . Geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken höherer Lehranstalten.

Schiller von Fritz Lienhard und Schiller-Brevier, von Hugo Oswald, Verlagsbuchhandlung von Schuster und Loeffler, Berlin 1905. Preis des ersteren bei direkter Bestellung statt 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{N} ermäßigt auf 85 \mathcal{N} , des zweiten statt 4 \mathcal{M} . auf 2 \mathcal{M} . 20 \mathcal{N} . Geeignet zur Verteilung an Schüler höherer Lehranstalten.

Blatz, Neuhochdeutsche Schulgrammatik für höhere Lehranstalten, VII. Auflage, neubearbeitet von Dr. Eugen Stulz, Karlsruhe, Verlag von J. Lang. 1 Exemplar gebunden 2 \mathcal{M} . 50 \mathcal{N} .

Donle-Hartmann, Lehrbuch der Experimentalphysik, Stuttgart, Fr. Grub, Verlag 1905. Preis 4 \mathcal{M} . 40 \mathcal{N} .

Neuer Lehrgang für Schnitzen. Moderne Vorlagen für Furchen-, Flach- und Relieffchnitt, entworfen, gezeichnet und mit Anleitung versehen von Max Enderlin, Lehrer an der Knabenarbeitschule in Mannheim; Verlag von Frankestein & Wagner, Leipzig. Preis 4 \mathcal{M} . 50 \mathcal{N} .

Benutzung und Einrichtung der Lehrerbibliotheken an höheren Schulen, von Dr. Richard Ulrich, Berlin 1905, Weidmannsche Buchhandlung. Preis 2 \mathcal{M} . 80 \mathcal{N} . Geeignet für die Anstaltsleitungen und Bibliothekare der Mittelschulen.

Deutschlands Jugend. Schülerzeitung für Knaben und Mädchen. Herausgeber und Schriftleiter Georg Gellert, Verlag: Deutschlands Jugend, G. m. b. H., Berlin SW. 61, Belle-Alliancestraße 3. Wochenschrift. Bezugspreis vierteljährlich 1 \mathcal{M} . 25 \mathcal{N} , Einzelnummer 10 \mathcal{N} .

Jung Deutschland, herausgegeben unter Leitung des Direktors Dr. Langner in Sprottau; Verlag Paul Förster in Breslau. Preis vierteljährlich 60 \mathcal{N} .

V.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Singen, A. Konstanz, Hauptlehrer Johann Reiser.

Söllingen, A. Durlach, Hauptlehrer Wilhelm Heck.

Wyhl, A. Emmendingen, Hauptlehrer Ludwig Münch.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Julius Knobloch, Hauptlehrer in Pforzheim, am 14. März 1905.

August Maier, Hauptlehrer in Sasbach, N. Achern, am 25. April 1905.

Christian Bender, Hauptlehrer in Emmendingen, am 30. April 1905.

Emil Eckert, Hauptlehrer in Aldersbach, N. Sinsheim, am 6. Mai 1905.

Berthold Gerspacher, Hauptlehrer in Reckingen N. Waldshut, am 22. Mai 1905.

Jakob Beisel, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Oberöwisheim, am 23. Mai 1905.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Mai d. J. gnädigst geruht, die Vorstände der Gewerbeschulen in Lahr und Willingen, Gewerbelehrer Karl Hartmann und Ernst Dahringer, sowie die Gewerbelehrer

Dr. Karl Breinlinger in Heidelberg,

Fridolin Dörr in Mannheim,

Georg Müller in Karlsruhe,

Albert Riefter in Triberg und

Roman Schwendemann in Lahr

landesherrlich anzustellen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Mannheim: der Unterlehrerin Cäcilia Müller daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Jakob Utz in Leibenstadt, A. Adelsheim, nach Söllingen, A. Durlach.

„ Otto Sutter in Grißheim, A. Staufeu, nach Kappel a. Rh., A. Ettenheim.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Söllingen, A. Durlach, dem Schulverwalter Georg Pfisterer in Singen, A. Durlach.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurde auf Ansuchen:

Unterlehrerin Anna Greder an der Volksschule in Grenzach, A. Lörrach.

VI.

Diensterledigungen.

Eine etatmäßige Stelle für eine Lehrerin in weiblichen Handarbeiten an der Höheren Mädchenschule in Mannheim.

Bewerberinnen müssen mindestens fünf Jahre im Besitz der Beamteneigenschaft sein.

Das Recht des Vorschlags steht dem Stadtrat zu.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Ebersingen, A. Waldshut.

Griesbach, A. Oberkirch.

Grißheim, A. Staufeu.

Muggenbrunn, A. Schönau.

Reckingen, A. Waldshut.

Reisenbach, A. Eberbach.

Willingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Emmendingen.

Leibenstadt, A. Adelsheim.

Sandhofen, A. Mannheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für 1905 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfall.**

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. Mai d. J. gnädigst geruht,

den Professor Wilhelm Schnarrenberger am Gymnasium in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Bertholdsgymnasium in Freiburg zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Julius Dreyfuß von Lörrach zum Professor am Gymnasium in Bruchsal zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten betreffend.

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern, Anstaltszöglingen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. April 1904 in Wirksamkeit getretenen „Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs“ sowie der seit 1. Mai d. J. gültigen Beförderungsvorschriften, Teil II, und des seit 1. Juni d. J. gültigen „Tarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck u. s. w. auf den Badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen“ zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer.

Die unter Lit. A sowie unter Lit. B Ziffer 6 bis 10 und unter Lit. C Ziffer 1 e angeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutschen Bahnen.

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter Lit. B weisen wir darauf hin, daß Lehrer und Mitglieder der Ortsschulbehörden, welche bei Ausflügen die Schüler begleiten, nur insoweit auf die gleichen Vergünstigungen wie die Schüler Anspruch erheben können, als sie zu deren Beaufsichtigung erforderlich sind, und daß es Pflicht des den Ausflug Anmeldenden ist, darauf zu achten, daß die Fahrpreisermäßigung nur von den dazu berechtigten Personen in Anspruch genommen wird.

Karlsruhe, den 7. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

A. Schülerkarten.

1. Schülerkarten werden ausgegeben:
 - a. zum Zweck des Besuchs von öffentlichen und Privatschulen, wozu auch die Hochschulen, die Musikschulen, die Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen zu rechnen sind,
 - b. an diejenigen, die zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen Bildung Privatunterricht nehmen,
 - c. zum Zweck der Erlernung von häuslichen und Handfertigungsarbeiten.
2. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.
3. An Personen in selbständiger Lebensstellung werden Schülerkarten nicht verabfolgt.
4. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand oder dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Der Inhalt oder die Unterschrift des Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, behördlich beglaubigt sein.
5. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben. Im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel der Tage einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat mit Aufrundung auf 10 \mathcal{L} .
6. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine tägliche einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel des Preises einer gewöhnlichen Schülerkarte mit Aufrundung auf 10 \mathcal{L} .

B. Für Schulfahrten und Ferienkolonien.

1. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen werden zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer,

Lehrerinnen oder des Schulinspektors) oder bei Zahlung für mindestens 10 Personen in der III. Wagenklasse bei einfacher oder Hin- und Rückfahrt zum halben Fahrpreise befördert. Freigepäck wird nicht gewährt.

2. Den Schulen im Sinne der Ziffer 1 sind gleichzustellen: Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten sowie Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme.

3. Zwei Schüler derjenigen Klassen, die im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind in der Regel anzusehen:

die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl wird der unteren Hälfte die größere Klassenzahl zugerechnet.

4. Die Beförderung erfolgt auf Grund eines Beförderungsscheins, der von der Fahrkarten-Ausgabestelle auf Antrag des Schulvorstandes ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird.

Der Antrag ist von dem Schulvorstand schriftlich, unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu richten. Die Anmeldung soll spätestens am Tage vor dem Ausflug erfolgen; sie wird aber noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft und somit eine frühzeitigere Anzeige erheischt.

5. Dieselben Vergünstigungen werden gewährt den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern, und zwar ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst.

6. Die Beförderung erfolgt auch zum halben Preis der für Personenzüge gültigen Rundreisefarten.

7. Die Ermäßigung wird auch den Ortschulräten eingeräumt, soweit diese zur Unterstützung des Lehrers in der Aufsichtsführung nötig sind.

8. Den Zöglingen der Lehrerseminare und Vorseminare wird die Ermäßigung auch zu gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück eingeräumt.

Dabei wird die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Aufsicht einem älteren Zögling übertragen wird. Dieser muß in dem schriftlichen Antrag namhaft gemacht sein.

9. Die Fahrt mit Schnellzügen, soweit nicht einzelne derselben für Schulgesellschaften allgemein freigegeben sind, sowie an Sonn- und Festtagen kann nur mit Genehmigung der Generaldirektion erfolgen.

Bei Benützung eines Schnellzugs ist für zwei Personen eine Schnellzugzuschlagkarte zum vollen Preis und für eine überschießende Person ebenfalls eine solche zum vollen Preis zu lösen.

10. Folgende Schnellzüge werden auf den bezeichneten Strecken für die Benützung durch Schulgesellschaften und in Ferienkolonien entsendete Kinder freigegeben:

Zug	15	Offenburg—Heidelberg,
"	16	Offenburg—Basel,
"	17	Bruchsal—Heidelberg,
"	22	Heidelberg—Bruchsal,
"	23	Bruchsal—Heidelberg,
"	24	Heidelberg—Basel,
"	28	Heidelberg—Karlsruhe,
"	30	Würzburg—Heidelberg*),
"	31	Mannheim—Würzburg,
"	42	Heidelberg—Offenburg,
"	55	Appenweier—Straßburg**),
"	56	Straßburg—Appenweier**),
"	57	Appenweier—Straßburg**),
"	58	Straßburg—Appenweier**),
"	60	Straßburg—Appenweier**),
"	61	Appenweier—Straßburg**),
"	64	Straßburg—Appenweier**),
"	70	Straßburg—Appenweier**),
"	77	Markdorf—Appenweier,
"	79	Basel—Heidelberg,
"	80	Heidelberg—Mannheim,
"	81	Mannheim—Heidelberg,
"	93	Bruchsal—Heidelberg,
"	99	Karlsruhe—Heidelberg,
"	102	Karlsruhe—Appenweier,
"	104	Mühlacker—Karlsruhe,
"	108	Appenweier—Offenburg,
"	127	Karlsruhe—Pforzheim,
"	151	Pforzheim—Mühlacker,
"	181	Singen—Immendingen,
"	182	Immendingen—Singen,
"	187	Singen—Immendingen.

Ferner sämtliche Schnellzüge zwischen Bruchsal und Bretten.

Gesuche um Genehmigung zur Benützung nicht freigegebener Schnellzüge für Schulfahrten müssen nach Anordnung der Großherzoglichen Generaldirektion, soweit es sich um Züge badischer Strecken handelt, mindestens 5 Tage, soweit die Freigabe von Zügen auf außerbadischen Strecken erbeten wird, mindestens 14 Tage vor dem Reisetage an die genannte Behörde gelangen; andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

*) Ausgenommen sind Reisen ab Neckargemünd.

**) Ausgenommen sind Reisen an Sonntagen.

C. Für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

1. In der III. Wagenklasse werden auf halbe Personenzug-Einzelreise oder Rückfahrkarten befördert:

- a. mittellose Personen zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken oder öffentliche Krankenhäuser, zum Zwecke der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Kliniken oder öffentlichen Krankenhäusern und zum Zwecke des Besuchs von Kurorten, an denen ihnen der Gebrauch der Bäder oder der sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise gestattet ist;
- b. kranke Kinder unbemittelter Personen zum Zwecke der Aufnahme in die für solche Kinder eingerichteten besonderen Heilstätten;
- c. unbemittelte Böglinge der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten sowie unbemittelte Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder sowohl zum Zwecke ihrer Unterbringung in eine der genannten Anstalten als auch bei der Entlassung aus der Anstalt und für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen;
- d. unbemittelte Taubstumme für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten und für den Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Taubstummen-Gottesdienstes;
- e. unbemittelte Blinde für den Besuch von Zusammenkünften an den Blindenanstalten;
- f. unbemittelte Böglinge der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen.

Bei Benutzung von Schnellzügen ist kein Zuschlag, bei Benutzung von D-Zügen dagegen die tarifmäßige Platzgebühr zu entrichten. Soweit für einzelne Verbindungen nur Fahrkarten „für alle Züge“ bestehen, beschränkt sich die Ermäßigung auf die Hälfte des Preises dieser Karten.

2. Zwei Kinder vom zurückgelegten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden auf eine halbe Fahrkarte befördert; für ein einzelnes Kind innerhalb der bezeichneten Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung gleichfalls eine halbe Fahrkarte zu lösen.

3. Die gleiche Ermäßigung wird für je einen Begleiter jeder der unter 1a bis f aufgeführten Personen eingeräumt und zwar für die Hin- und Rückreise des Begleiters bei Unterbringung der Schützlinge in die Anstalt u. s. w. und bei ihrer Wiederabholung. In dem unter 1a bezeichneten Falle ist die Notwendigkeit der Begleitung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

4. Als Ausweis wird verlangt:

- a. von den unter 1a aufgeführten Personen:
 - aa. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über Mittellosigkeit. In dieser Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung nicht eintritt;

- bb. bei Reisen zur Aufnahme in öffentliche Kliniken oder öffentliche Krankenhäuser eine Aufnahmebescheinigung der Anstalt oder, in dringenden Fällen, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes;
- cc. bei Reisen zur ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Kliniken oder öffentlichen Krankenhäusern ein ärztliches Zeugnis. Für die Rückreise ist eine Bescheinigung der Anstalt über das Erscheinen des Kranken beizubringen;
- dd. bei Reisen nach Kurorten eine Aufnahmebescheinigung der Kuranstalt. In dieser Bescheinigung ist zu bestätigen, daß der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise bewilligt wurde;
- b. von den unter 1 b aufgeführten Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder des Vereins, der die Kinder entsendet, über die Mittellosigkeit und eine Aufnahmebescheinigung der Kinderheilstätte;
- c. von den unter 1 c bis f aufgeführten Personen eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt oder (bei Reisen zum Taubstummen-Gottesdienst) eine Empfehlung des den Gottesdienst leitenden Geistlichen oder Taubstummenlehrers.
5. Die unter 3 und 4 erwähnten Ausweise sind nach vorgeschriebenem Muster auszustellen. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen.
6. Die Ausweise werden von dem Schalterbeamten abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Fahrt abzugeben haben.
7. Freigepäck (25 kg) wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Verkehrs gewährt.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1905 betreffend.

Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883, die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend (Schulverordnungsblatt 1883 Seite 1 ff.), wird für das laufende Jahr am

Montag, den 10. Juli d. J., vormittags 8 Uhr,

in den Diensträumen des Großherzoglichen Oberschulrats ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des § 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 1. Juli d. J. beim Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. finden Termine für die Erste sowie die Höhere Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg und an der in Heidelberg statt.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. September 1884 nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens im Juli 1904 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen sowie den genauen Angaben,

1. ob die Prüfungsbewerberin der Ersten oder der Höheren Lehrerinnenprüfung sich zu unterziehen wünsche,
2. ob sie der Höheren Mädchenschule in Freiburg oder der in Heidelberg zugewiesen werden wolle,

sind bis zum 25. Juni anher vorzulegen.

Aus dem Lebenslauf muß genau ersehen werden können, welche Schulbildung die Aspirantin vor dem Beginn der speziellen Vorbildung für den Lehrberuf genossen hat, wann sie die letztere begonnen und ob sie vor der Meldung zur Lehrerinnenprüfung schon irgend eine andere die Vorbildung als Lehrerin betreffende Prüfung abgelegt hat. Diese Angaben, insbesondere die auf die Vorbildung zum Lehrberuf sich beziehenden, müssen mit Zeugnissen belegt sein.

Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung ein darauf gerichtetes Gesuch auf besonderem Blatt beizulegen, welches außerdem den vollen Namen, Geburtstag, Geburtsort und religiöses Bekenntnis der Gesuchstellerin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben christliche Kandidatinnen den Tauffchein, die evangelischen außerdem den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Die Aufnahmsprüfung für das Schuljahr 1905/1906 findet am 24. und 25. Juli statt und beginnt morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Das an die Seminardirektion zu richtende Zulassungsgesuch muß die Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt und über die Teilnahme an der Prüfung im Englischen enthalten; außerdem sind dem Gesuche beizulegen:

1. das letzte Schulzeugnis beziehungsweise der Nachweis des etwa genommenen Privatvorbereitungsunterrichts,
2. das Geburtszeugnis,
3. der (grüne) Wiederimpfchein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise Vormundes, daß er für die Kosten des Seminarbesuches aufkommen werde.

Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in welcher die Aspirantinnen diejenigen Kenntnisse nachzuweisen haben, welche in der obersten Klasse einer vollständigen Höheren Mädchenschule (von sieben beziehungsweise zehn Klassen) erreicht werden. Dabei kann vom Englischen abgesehen werden bei denjenigen Aspirantinnen, welche sich nur für den Volksschuldienst befähigen wollen.

Das Mindestalter des Eintritts ist das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr. Aufnahmen in den Mittelfurs finden nur ausnahmsweise statt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. R. Arnsperger.

Fischer.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Festschrift zur Hochzeit des Kronprinzen-Paares, von Karl Neumann-Strela. Oldenburg 1905, Verlag von Gerhard Stalling. Geheftet Einzelpreis 75 \mathcal{N} , bei Partiebezug von 25 Exemplaren je 60 \mathcal{N} , von 50 je 50 \mathcal{N} , von 100 je 45 \mathcal{N} ; Geschenkausgabe geheftet 2 \mathcal{M} , gebunden 3 \mathcal{M} .

Geeignet für Schülerbibliotheken.

III.

Dienstmeldungen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wendel Schumacher in Gersbach, A. Schopfheim, nach Böfingen, A. Bretten.

„ Jakob Weber in Rückenloch, A. Heidelberg, nach Legeleshurst, A. Kehl.

„ Friedrich Zimmermann in Weiler, A. Billingen, nach Einkenheim, A. Karlsruhe.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Dürrn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer August Spies in Unteröwisheim, A. Bruchsal.
 Ichenheim, A. Lahr, dem Schulverwalter Otto Kehler daselbst.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurde:

Hauptlehrer Leopold Bischoff in Werbach (gemäß § 34 des Elementarunterrichtsgesetzes).

IV.

Dienst erledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Konstanz ist eine etatmäßige Stelle für eine Hauptlehrerin zu besetzen. Erforderlich ist namentlich die Befähigung zur Unterrichtserteilung in Englisch und Turnen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Gersbach, A. Schopfheim.
 Mückenloch, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgeetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfall.

Gestorben ist:

Johann Baptist Boos, Hauptlehrer in Willingen, am 18. Mai 1905.

Die Geschichte der Stadt Ulm ist eine der interessantesten in Deutschland. Sie ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte. Die Stadt ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte.

VII

Die Geschichte der Stadt Ulm ist eine der interessantesten in Deutschland. Sie ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte. Die Stadt ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte.

Die Geschichte der Stadt Ulm ist eine der interessantesten in Deutschland. Sie ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte. Die Stadt ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte.

VII

Die Geschichte der Stadt Ulm ist eine der interessantesten in Deutschland. Sie ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte. Die Stadt ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte.

VII

Die Geschichte der Stadt Ulm ist eine der interessantesten in Deutschland. Sie ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte. Die Stadt ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte.

VII

Die Geschichte der Stadt Ulm ist eine der interessantesten in Deutschland. Sie ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte. Die Stadt ist eine der größten Städte des Reichs und hat eine lange Geschichte. Die Stadt ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat eine sehr interessante Geschichte.

VII

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1905 betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Vergütung der Umzugs- und Reisekosten betreffend. — Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte betreffend. — Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe schulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbe schulrats. — Diensta nachricht. — Dienst erledigung.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Äbtissin und Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts zu Lichtenthal, Maria Magdalena Kollefrath, das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. Juni d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten August Baumgärtner von Mannheim zum Professor an der Oberrealschule in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. Mai d. J. gnädigst geruht, den Zeichenlehrer Viktor Roman am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1905 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1905 nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 21. März 1903 abgehaltenen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahrs erteilt worden:

I. Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Blank, Oskar, von Endingen,
 Decker, Asmund, von Luzern (Schweiz),
 Drös, Hugo, von Mannheim,
 Föhr, Alfred, von Weil, A. Lörrach,
 Hoffmann, Walter, von Riegel,
 Immenschuh, Josef, von Windschlag,
 Müller, Albert, von Karlsruhe,
 Rocholl, Elisabeth, von Köln a. Rh.
 Wartensleben, Frau Gräfin, Dr. Gabriele von, von Berlin.

II. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiet der neueren Sprachen und der Geschichte:

Beinert, Dr. Johann, von Eckartsweier,
 Eckert, Karl, von Mosbach,
 Egenolff, Alfred, von Heidelberg,
 Freund, Leonhard, von Blankenloch,
 Ganter, August, von Furtwangen,
 Hagen, Hans, von Sigmaringen,
 Jehle, Egon, von Stetten a. f. M.,
 Keicher, Karl, von Heidelberg,
 Keller, Dr. Albrecht, von Freiburg i. B.,
 Kolb, Joseph, von Hüngheim,
 Leicht, Dr. Wilhelm, von Karlsruhe,
 Mülbert, Vincenz, von Edingen,
 Müller, Richard, von Bobstadt,
 Reuter, Dr. Hermann, von Siegen (Westfalen),

Schwarzmann, Adolf, von Bollishofen, Kanton Zürich (Schweiz),
 Umbfen, Rudolf, von Hartwarden (Oldenburg),
 Waldherr, Friedrich, von Grünsfeld.

III. Kandidaten für Lehrbefähigung mit Hauptfächern aus dem
 mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet:

Bobay, Luzian, von Thann (Elsaß),
 Gaiser, Dr. Eugen, von Zazenhausen (Württemberg),
 Goldschmit, Arnold, von Karlsruhe,
 Klausner, Otto, von Thiengen,
 Kuen, Richard, von Bühl,
 Reinfarth, Arthur, von Bruchsal,
 Reinhold, Erwin, von Slogau,
 Sprenger, Dr. Max, von Dürnheim,
 Zöllin, Johann, von Müllheim.

Einer Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903,
 „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend“, haben sich
 unterzogen und dieselbe bestanden:

Berberich, Franz, von Bruchsal,
 Mayer, Ignaz, von Bühl.

Karlsruhe, den 5. Juni 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
 von Dusch.

Erb.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Vergütung der Umzugs- und Reisekosten betreffend.

Mehrere Vorkommnisse in der letzten Zeit geben uns Anlaß, auf die Bestimmung in § 10
 der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 (Schulverordnungsblatt 1875 Nr. V)
 aufmerksam zu machen, wonach für Reisekosten, die einem Beamten beim Umzug oder
 bei einem auswärtigen Dienstgeschäft erwachsen, in keinem Fall mehr als der wirklich
 aufgewendete Betrag zum Ersatz angerechnet werden darf.

Hiernach darf, wenn bei einer Reise an Stelle von Eisenbahnfahrkarten ein Kilometer-
 heft benützt worden ist, nicht der Preis der entsprechenden Eisenbahnfahrkarten, sondern nur

der Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Fahrkosten mit 2,5 \mathcal{M} für einen Kilometer III. Klasse und mit 4 \mathcal{M} für einen Kilometer II. Klasse beansprucht werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung müßten dienstpolizeiliches, unter Umständen sogar strafgerichtliches Einschreiten zur Folge haben.

Karlsruhe, den 14. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte betreffend.

Indem wir die §§ 1 bis 7 der Satzungen der vom Reich unterstützten Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (G. V.) vom 26. November 1904 zur Kenntnis der an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten wirkenden Lehrer bringen, machen wir sie auf die verdienstlichen Bestrebungen der Gesellschaft aufmerksam. Vorsitzender der Badischen Gruppe ist zurzeit Herr Geheimer Hofrat Dr. Uhlig in Heidelberg.

Karlsruhe, den 23. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Satzungen

der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (G. V.)

festgestellt in der Generalversammlung am 26. November 1904.

§ 1. Der Verein hat den Zweck, die Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu erforschen und in weiteren Kreisen das Interesse dafür zu pflegen.

§ 2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Der Name des Vereins ist „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister hat der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein“ erhalten.

§ 3. Der Verein stellt sich die Aufgabe:

1. Veröffentlichungen anzuregen und zu unternehmen, die für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens einen dauernden Wert haben,

2. durch Anlegung eines Archivs, durch Herstellung von Katalogen, Verzeichnissen, Regesten-sammlungen den Forscher über das in Archiven und Bibliotheken verstreut liegende urkundliche Material, soweit es die Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens betrifft, zu orientieren,
3. die lokal- und territorialgeschichtliche Forschung auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu unterstützen.

§ 4. Der Verein gibt folgende Publikationen heraus:

1. Monumenta Germaniae Paedagogica,
2. eine Zeitschrift unter dem Titel „Mitteilungen“, die vor allem dazu bestimmt ist, solche historische Themata zur Erörterung zu bringen, welche die allgemeine Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens betreffen, ferner über die literarischen Erscheinungen dieses Gebietes fortlaufend zu referieren und endlich über die Gesellschaftsangelegenheiten zu berichten. — Die „Mitteilungen“ erscheinen jährlich in einem Gesamtumfange von mindestens 20 Bogen und werden in Vierteljahrsheften am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgegeben,
3. „Beihefte“, die hauptsächlich für die Aufnahme der lokal- und territorialgeschichtlichen Studien bestimmt sind und in zwangloser Folge erscheinen.

§ 5. Der Verein gliedert sich, ohne vereinzelt Mitglieder auszuschließen, in Gruppen, die sich nach freiem Ermessen selbständig organisieren. In der Regel umfaßt eine Gruppe die sämtlichen Mitglieder eines Staatsgebietes. Jedoch können sich mehrere Staaten zu einer Gruppe vereinigen wie umgekehrt einzelne Provinzen wieder selbständige Gruppen bilden können.

§ 6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstände des Vereins oder einer Gruppe.

Der Jahresbeitrag beträgt 5 M. und ist von den keiner Gruppe angehörigen Mitgliedern bis zum 1. Mai an den Schatzmeister des Vereins portofrei einzusenden.

Jede Gruppe ist verpflichtet, alljährlich bis zum 1. Mai von den Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder vier Fünftel an den Schatzmeister des Vereins abzuliefern und einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung ihrer Geldmittel druckfertig einzusenden. Löst sich die Gruppe auf, so fällt ihr Vermögen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zu.

Durch die einmalige Zahlung von 100 M. kann die Mitgliedschaft von natürlichen Personen auf Lebenszeit oder bis zur etwaigen Auflösung des Vereins erworben werden.

Der Austritt ist nur am Schluß des Kalenderjahres zulässig. Erfolgt bis dahin keine Austrittserklärung, so ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu entrichten.

§ 7. Jedes Mitglied erhält:

1. unentgeltlich und portofrei die „Mitteilungen“ und die etwa erscheinenden „Beihefte“,
2. die außer den genannten Publikationen von der Gesellschaft herausgegebenen Schriften mit 25 % Rabatt vom Ladenpreise gegen Portovergütung. Bestellungen auf diese

Schriften sind seitens der Mitglieder des Vereins an den Schatzmeister zu richten, an den auch die Zahlungen erfolgen.

Mitgliedern, die sich im Laufe des Vereinsjahres anmelden, können die bis dahin erschienenen Hefte des laufenden Jahrganges der „Mitteilungen“ und der „Beihefte“ nur soweit geliefert werden, als der Vorrat reicht.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 15. Juni 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bardusch.

An sämtliche Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinat sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1905 wieder die statutenmäßigen Gaben von beiläufig je 50 M. im Gesamtbetrage von etwa 1200 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen an ihre vorgesetzten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1905.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Dr. Oster.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:
 Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele, herausgegeben von Professor H. Wickenhagen in Berlin. XIV. Jahrgang 1905. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 5. Juni d. J. wurde dem Realschulkandidaten Julius Biska an der Realschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Realschule in Sinsheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 13. Juni d. J. wurde dem Hilfsdiener Sigmund Burkard bei Großherzoglichem Oberschulrat die etatmäßige Amtsstelle eines Kanzleidiener's bei dieser Behörde übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 14. Juni d. J. wurde dem Hauptlehrer und Musiklehrerkandidaten Otto Autenrieth an der Volksschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers am Großherzoglichen Vorseminar in Heidelberg übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

A u a. Rh., A. Rastatt, Hauptlehrer August K u h n m ü n c h.
 B ö h m e n, A. Emmendingen, Hauptlehrer Stephan L ö s c h.
 O d e n h e i m, A. Bruchsal, Hauptlehrer August H o r c h e r.
 S t. G e o r g e n, A. Freiburg, Hauptlehrer Andreas S c h e n k.
 S t e i n, A. Bretten, Hauptlehrer Albert R i e d.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

F r e i b u r g, dem Hauptlehrer Joseph S c h ä f e r an der Volksschule in Rühwühl, A. Waldshut.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer August G o m e r in Neuenweg, A. Schönau, nach Waldangeloch, A. Sinsheim.
 „ Salomon K l e i s e r in Immenstaad, A. Überlingen, nach Kielasingen, A. Konstanz.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

A d e r s b a c h, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Leopold B r a u n in Plankstadt, A. Schwellingen.
 E s c h e l b r o n n, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Albert A r n o l d in Kirnbach, A. Wolfach.
 F r e u d e n t h a l, A. Konstanz, dem Schulverwalter Joseph M ü l l e r daselbst.

Kleinkems, A. Lörrach, dem Schulverwalter Johann Afsal daselbst.
 Langensee, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Emil Stiefel daselbst.
 Neckarbischofsheim, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Wilhelm Nagel in Aglasterhausen,
 A. Mosbach.
 Scheringen, A. Buchen, dem Unterlehrer Karl Bier in Großenholzheim, A. Adelsheim.
 Stürzenhardt, A. Buchen, dem Unterlehrer E. Pfeiffenberger in Rüdenthal, Gemeinde
 Hardheim, A. Buchen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in
 den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten
 Dienste:

Hauptlehrer Karl Ackermann an der Volksschule in Friesenheim, A. Lahr, wegen vorgerückten
 Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Othmar Kottengatter an der Volksschule in Schlierstadt, A. Adelsheim, wegen
 vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Georg Wolf an der Volksschule in Wiechs, A. Schopfheim, wegen vorgerückten Alters
 und leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Marie Roth an der Volksschule in Freiburg i. Br., wegen leidender Gesundheit.

Ferner:

Hauptlehrer Wilhelm Heckendorn an der Volksschule in Altschweier, A. Bühl, auf sein Ansuchen
 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Unterlehrer Wilhelm Greiner in Bisingen, A. Konstanz.

Hilfslehrerin Helene Lindow an der Volksschule in Karlsruhe.

Ferner wurde entlassen:

Unterlehrer Josef Hartwig in Hettingen, A. Buchen.

V.

Diensterledigungen.

Am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe ist die etatmäßige Stelle eines Zeichen-
 lehrers zu besetzen. Die Bewerber sollen zur Erteilung des Turnunterrichts befähigt sein.

Bewerbungen sind innerhalb vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Ober-
 schulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Bruchsal: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem
 Stadtrat zu.

Karlsruhe: Sieben Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung
 steht dem Stadtrat zu.

Engen: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Es ist fremdsprachlicher Unterricht zu
 erteilen, wofür eine Zulage von 500 M. jährlich gewährt wird.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Albbruck, A. Waldshut.

Altschweier, A. Bühl.

Immenstaad, A. Überlingen.

Riersbach, A. Offenburg.

Rüßwühl, A. Waldshut.

Schlierstadt, A. Adelsheim.

Werbach, A. Tauberbischofsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Unterrichts ist erforderlich.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eberbach.

Friesenheim, A. Lahr.

Königsbach, A. Durlach.

Deutschneureuth, A. Karlsruhe.

Weiler, A. Billingen.

Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Ignaz Germann, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Offenburg, am 23. Mai 1905.

Wilhelm Friedmann, Hauptlehrer in Griesbach, A. Oberkirch, am 26. Mai 1905.

Georg Ungermann, Hauptlehrer in Sandhofen, A. Mannheim, am 28. Mai 1905.

Karl Roth, Hilfslehrer in Heidelberg, am 31. Mai 1905.

Pauline Haag, zuruhegesetzte Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 31. Mai 1905.

Franz Schelble, Professor am Realprogymnasium in Weinheim, am 2. Juni 1905.

Josef Kunzelmann, Hauptlehrer in Albbruck, A. Waldshut, am 2. Juni 1905.

Wilhelm Leppich, Hauptlehrer an der Volksschule in Bruchsal, am 3. Juni 1905.

Theodor Wittmaier, Unterlehrer in Stühlingen, A. Bonndorf, am 8. Juni 1905.

Johann Völl, zuruhegesetzter Hauptlehrer in St. Georgen, A. Freiburg, am 18. Juni 1905.

Sebastian Stattelmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Zimpfen, A. Tauberbischofsheim, am 22. Juni 1905.

Martin Härter, Rektor, zuruhegesetzter Vorstand der Großherzoglichen Taubstummenanstalt Meersburg, am 29. Juni 1905.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats.

Die Abhaltung eines Übungskurses für Handelsunterricht betreffend.

In der Zeit vom 31. Juli bis mit 2. September d. J. wird in Mannheim ein Übungskurs abgehalten werden, an dem Lehrer teilnehmen können, die sich dem Handelsunterricht widmen wollen.

Anmeldungen mit kurzer Angabe des Lebenslaufs sind spätestens bis 20. Juli d. J. auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Solche Lehrer, die die Kenntnis einer Fremdsprache (Französisch oder Englisch) nachzuweisen in der Lage sind, erhalten den Vorzug.

Den Teilnehmern wird Ersatz der Reisekosten, sowie die geordnete Tagesgebühr für die Dauer des Aufenthaltes in Mannheim zugesichert.

Karlsruhe, den 10. Juli 1905.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Dr. Hecht.

Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 22. April d. J. wurde dem Reallehrer Friedrich Rapp an der Realschule in Sinsheim die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule (Goldschmiedeschule) in Pforzheim übertragen.

Dienstverledigung.

Auf 1. Oktober d. J. ist an der Großherzoglichen Baugewerkschule in Karlsruhe eine etatmäßige Reallehrerstelle (Gehaltsklasse II) zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg (vergleiche Bekanntmachung Großherzoglichen Oberschulrats vom 15. Dezember 1891, Schulverordnungsblatt Seite 136) bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen. Diese müssen enthalten: Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der abgelegten Prüfung, die Art und den Umfang der Lehrbefähigung und die bisherigen Verwendungen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. September

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliefungen.

Landesherrliche Verordnung: Die Berechtigung der Mittelschulen betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1905 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1905 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für 1905 betreffend. — Die 48. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend. — Die Charlottenstiftung für Philologie betreffend. — Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Dienstaachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Georg Wolf in Wiechs das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Höheren Mädchenschule in Baden, Hofrat Ludwig Sevin das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem zuruhegesetzten Zeichenlehrer Viktor Roman am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. Juni d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Eduard Intlekofer von Orschweier zum Professor an der Oberrealschule in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Juni d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Paul Schäfenacker von Mannheim zum Professor am Realgymnasium in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 13. Juli d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Alfred Emil Susann an der Realschule in Radolfzell landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Juni d. J. gnädigst geruht, den Direktor der Höheren Mädchenschule in Baden, Hofrat Ludwig Sevin, auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Juli d. J. gnädigst geruht, dem Direktor der Oberrealschule in Karlsruhe, Dr. Friedrich Firnhaber den Titel Hofrat zu verleihen und denselben auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. Juli 1905.)

Die Berechtigung der Mittelschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

„Der Besitz des vor dem Beginn des Studiums erlangten Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule berechtigt zur Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (vergleiche § 73 der Verordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1884, die Reiseprüfung der Gymnasien betreffend, sowie § 34 der Verordnung vom 27. März 1895, den Lehrplan der

Oberrealschulen und Realschulen und Ordnung der Reifeprüfungen an denselben betreffend) wird von den Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen für die Zulassung zu den genannten Prüfungen nicht mehr verlangt.

Behufs Durchführung dieses Grundsatzes ist die Revision der bestehenden Prüfungsordnungen für den höheren öffentlichen Dienst alsbald in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Soweit für das Studium die Kenntnis der alten Sprachen erforderlich ist, werden die Prüfungsordnungen bestimmen, in welcher Weise diese Kenntnis zu erwerben und nachzuweisen ist. Die Übergangsbestimmungen werden ebenfalls in den einzelnen Prüfungsordnungen getroffen werden."

Gegeben zu St. Moritz, den 22. Juli 1905.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardeck.

III.

Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete, bisher fünfklassige Höhere Bürgerschule in Buchen, nachdem dieser Anstalt mit Beginn des Schuljahres 1904/1905 ein sechster Jahreskurs angegliedert worden ist, in Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 5 der angeführten Höchstlandesherrlichen Verordnung nunmehr die Benennung „Realprogymnasium“ führt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete, bisher fünfklassige Höhere Bürgerschule in Schwellingen, nachdem dieser Anstalt mit Beginn des Schuljahres 1904/1905 ein sechster Jahreskurs angegliedert worden ist, in Gemäßheit der angeführten Höchstlandesherrlichen Verordnung nunmehr die Benennung „Realprogymnasium“ führt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

IV.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1905 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars I in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Adler, Eduard, von Karlsruhe,
 Bloch, Simon, von Sulzburg,
 Brey Mayer, Wilhelm, von Stockenhausen,
 Geier, Otto, von Hesselbach,
 Grafmüller, Georg, von Rödtringen,
 Hasenauer, Hermann, von Ispringen,
 Heck, Friedrich, von Waldangelloch,
 Herrmann, Eugen, von Karlsruhe,
 Klumpp, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Kößler, Friedrich, von Straßburg,
 Leonhardt, Friedrich, von Lützelfachsen,
 Martin, Ernst, von Hergershausen,
 Müller, Abraham, von Heidelberg,
 Neubert, Arno, von Karlsruhe,
 Ohnsmann, Wilhelm, von Amorbach,
 Pfulb, Karl, von Welschneureuth,
 Reijig, Karl, von Suchenfeld,
 Rinkel, Friedrich, von Bunzingen,
 Ritter, Ludwig, von Karlsruhe,
 Sänger, Karl, von Holzhausen,
 Schäfer, Wilhelm, von Nonnenweier,
 Scheifele, Bernhard, von Heidelberg,
 Schmitt, Adolf, von Michelbach,
 Schneider, Adolf, von Hüfingen,
 Steger, Albin, von Wentheim,
 Stehle, Friedrich, von Theningen,
 Stolz, Wilhelm, von Mannheim,
 Weigold, Georg, von Rittenweier,
 Wertheimer, Felix, von Hardheim,
 Wieder, Wilhelm, von Lohrbach.

Ferner wurde gelegentlich der Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe an Ostern d. J. auf Grund bestandener Nachprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Reining, Heinrich, von Frankfurt a. M.

Karlsruhe, den 8. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Dr. Oster.

Fischer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1905 betreffend.

Nachgenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars in Ettlingen sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Anselment, Sigmund, von Walterzweier,
 Anzlinger, Karl, von Heckfeld,
 Bäcker, Heinrich, von Ostersheim,
 Ballweg, Albin, von Steinfurt,
 Bauer, Hermann, von Waldsee (Württemberg),
 Bauhardt, Philipp, von Laudenbach,
 Brünner, Otto, von Dumbach,
 Bühler, Franz, von Kenzingen,
 Buck, Amand, von Neufra, Oberamts Gammertingen,
 Bundschuh, August, von Steinbach, Amts Wertheim,
 Curtaz, Ernst, von Walldorf,
 Deppisch, August, von Messelhausen,
 Dieß, Adolf, von Ringingen,
 Ege, Karl, von Moos,
 Eppel, Otto, von Baierthal,
 Fischer, Georg, von Mannheim,
 Fortenbacher, Karl, von Achdorf,
 Frey, Julius, von Mosbach,
 Haaf, Anton, von Neckargerach,
 Haberkorn, Franz, von Dittwar,
 Helmling, Adam, von Bettenbach (Hessen),
 Hettich, Oskar, von Altsimonswald,
 Kimmelman, Alois, von Oberbalbach,
 Künzig, Emil, von Kilsheim,
 Langenstein, Alfred, von Frohnstetten, Oberamts Gammertingen,
 Mathes, August, von Alfeld,

Mühlbauer, Adam, von Dossenheim,
 Müller, Joseph, von Birmingen, Oberamts Rottenburg,
 Ochs, Wilhelm, von Kilsheim,
 Pfister, Leopold, von Gammertingen,
 Reinhart, Hermann, von Wagenschwend,
 Ridinger, Johann, von Dossenheim,
 Saitel, Franz Xaver, von Ottenhöfen,
 Schimpf, Johann, von Hof Steinbach, Gemeinde Dittigheim,
 Schmid, Joseph, von Schapbach,
 Schreck, Rudolf, von Lauda,
 Seitz, Joseph, von Kilsheim,
 Stehle, Karl, von Weickersheim, Oberamts Mergentheim,
 Stehlin, Friedrich, von Hammereisenbach,
 Stern, Karl, von Schwenningen, Oberamts Rottweil,
 Tremper, Johannes, von Krumbach,
 Volk, Hugo, von Tauberbischofsheim,
 Ziegler, Adolf, von Gerlachsheim.

Karlsruhe, den 11. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Dr. Oster.

Kost.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelmstift in Karlsruhe betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Juli d. J. der Lehrerinnenprüfung sich unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Beier, Margaretha, von Karlsruhe,
 Blum, Lina, von Durlach,
 Borell, Luise, von Gochsheim,
 Diez, Auguste, von Bruchsal,
 Durler, Mathilde, von Mannheim,
 Füller, Franziska, von Karlsruhe,
 Glücklich, genannt Junt, Berta, von Bukarest,
 Gassert, Anna, von Karlsruhe,
 Hardung, Johanna, von Karlsruhe,

Hinkel, Maria, von Freiburg,
 Lehmann, Marie, von Karlsruhe,
 Leonhardt, Hilda, von Pforzheim,
 Lotzsch, Berta, von Triberg,
 Luz, Klara, von Oberkirch,
 Lydtin, Anna, von Schliengen,
 Mayer, Katharina, von Karlsruhe,
 Meinzer, Gertrud, von Karlsruhe,
 Raß, Else, von Bruchsal,
 Reinhart, Hilda, von Wagenschwend,
 Romeis, Magdalene, von Karlsruhe,
 Schmidt, Elisabeth, genannt Lili, von Moerbete, Belgien,
 Thum, Lina, von Sinsheim,
 Böggle, Hermine, von Herdwangen,
 Völker, Lina, von Waibstadt,
 Weick, Alice, von Lichtenthal,
 Zwölfer, Olga, von Bukarest;

b. an Volksschulen und in Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Aufenbrand, Elise, von Dossheuern,
 Bauer, Aja, von Oels, Schlesien,
 Brill, Frieda, von Karlsruhe,
 Bultmann, Elisabeth, von Wardenburg, (Oldenburg),
 Deufel, Kreszenzia, von Harthheim, Amts Meßkirch,
 Fellmeth, Elisabeth, von Offenburg,
 Futterknecht, Emma, von Karlsruhe,
 Gauer, Hilda, von Waldkapfenbach,
 Göß, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Haas, Sofie, von Furtwangen,
 Häfner, Alma, von Mannheim,
 Haunz, Viktoria, von Karlsruhe,
 Henglein, Lina, von Fahrenbach,
 Höfer, Mina, von Mannheim,
 Knittel, Berta, von Konstanz,
 Kramer, Elisabeth, von Mannheim,
 Liede, Frieda, von Karlsruhe,
 Mayer, Klara, von Mannheim,
 Münz, Klara, von Adelsheim,
 Nagel, Luise, von Ettlingen,
 Ost, Elisabeth, von Kreuznach,

Reichenbach, Erika, von Karlsruhe,
 Ribler, Lina, von Wimpfing,
 Schmidt-Eberstein, Karola, von Karlsruhe,
 Schulz, Julie, von Hohensachsen,
 Schweichardt, Emeline, von Karlsruhe,
 Tschulin, Hedwig, von Zell i. W.,
 Uebler, Johanna, von Mannheim,
 Weidemann, Margorethe, von Baden,
 Welf, Martha, von Pleutersbach,
 Wenz, Eugenie, von Heidelberg,
 Württenberger, Elisabeth, von Gundelsheim, (Württemberg).

Karlsruhe, den 3. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Dr. Oster.

Kayßer.

Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Zeit vom 6. bis 13. Juli d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Arnold, Frida, von Mannheim,
 Burkart, Amalie, von Freiburg,
 Freyseng, Elisabeth, von Oberehnheim (Elsaß),
 Gerhard, Emma, von Renchen,
 de Groot, Else, von Offenbach a. M.,
 Gysin, Anna, von Hornberg,
 Hall, Anna, von Riedböhringen,
 Höhler, Anna, von Billingen,
 Lauterwald, Hedwig, von Langensteinbach,
 Martin, Elisabeth, von Stockach,
 Martin, Maria, von Lörrach,
 Rißinger, Antonie, von Karlsruhe,
 Schwarz, Emma, von Sinsheim,
 Spehl, Benedikta, von Pfaffenweiler,
 Trippel, Maria, von Hindelwangen,
 Tröstler, Franziska, von Bruchsal,

Waidner, Maria, von Freiburg,
 Wohlfart, Anna, von Heidelberg,
 Zepf, Eva, von Sinsheim;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Baur, Ida, von Niederhof,
 Bießl, Digna, von Neumark,
 Billmaier, Hilda, von Karlsruhe,
 Casper, Annette, von Straßburg i. E.,
 Eble, Emma, von Herbolzheim,
 Eckert, Hermine, von Niedböhlingen,
 Erkenböcking, Antonie, von Wesel a. Rh.,
 Erne, Else, von Freiburg,
 Ernst, Elisabeth, von Radolfzell,
 Falk, Maria, von Freiburg,
 Fehrenbach, Emilie, von Freiburg,
 Fuchs, Emma, von Altlußheim,
 Gäng, Emma, von Offenburg,
 Gottstein, Paula, von Karlsruhe,
 Haase, Theodora, von Chicago,
 Haberstroh, Amalie, von Karlsruhe,
 Hartmann, Theresia, von Koblenz,
 Hessel, Elisabeth, von Kreuznach,
 Hofer, Hedwig, von Offenburg,
 Hollerbach, Berta, von Bruchsal,
 Hoß, Gertrud, von Freiburg,
 Hopel, Elisabeth, von Magdeburg,
 Huber, Johanna, von Haggenschwil, Kanton St. Gallen,
 Keller, Johanna, von Überlingen,
 Knab, Mathilde, von Ettenheim,
 Kohlund, Maria, von Freiburg,
 Lambrecht, Aloysia, von Bludenz (Vorarlberg),
 Leiber, Gertrud, von Straßburg i. E.,
 Leiber, Hedwig, von Biesendorf,
 Lugo, Frieda, von Heidelberg,
 Mandel, Anna, von Offenburg,
 Menner, Hedwig, von Freiburg,
 Pforz, Hermine, von Altglashütten,
 Röll, Anna, von Behla,
 Rupp, Lina, von Freiburg,

Schaedlich, Maria, von Frankfurt a. M.,
 Schmidt, Johanna, von Freiburg,
 Schulke, Elisabeth, von Tokio, Japan,
 Schulke, Hildegard, von Stettin,
 Stehlin, Amalie, von Hammereisenbach,
 Steinhart, Anna, von Höchenschwand,
 Umhauer, Klara, von Karlsruhe,
 Vollrath, Hermine, von Emmendingen,
 Willemann, Maria, von Reilingen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.:

Dr. Oster.

Paßl.

Die Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Juli/August d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Blaz, Rosa, von Königshofen,
 Eiserhardt, Johanna, von Greiz,
 Gieser, Clothilde, von Athus, Belgien,
 Greulich, Laura, von Singen,
 von Helmstatt, Gräfin Gertrud, von Freiburg,
 Lang, Else, von Landau,
 Loeb, Flora, von Mannheim,
 Maag, Anna, von Mannheim,
 Maxwell, Sheila (Julie), von Cockpen bei Edinburg,
 Mühlhäuser, Anna, von Mannheim,
 Waldeck, Grete, von Mannheim,
 Zucker, Hanna, von Kilsheim;

b. an Volksschulen und in Fächern für Volksschulen an Höheren Mädchenschulen:

Blum, Betty, von Niederkirchen bei Kaiserslautern,
 Eckhardt, Auguste, von Reichartshausen,
 Einhard, Adelheid, von Randern,
 Efer, Lina, von Königsbach,
 Frey, Elisabeth, von Heidelberg,

Frey, Marie, von Heidelberg,
 Fries, Else, von Wertheim a. M.,
 Fellner, Dora, von Wien,
 Junker, Anna, von Biringen bei Müllheim,
 Junker, Ilse, von Lohrbach bei Mosbach,
 Keller, Elisabeth, von Ottenhöfen,
 Knoblauch, Amalie, von Heidelberg,
 Köllenberger, Johanna, von Meßkirch,
 Kuen, Klara, von Bühl,
 von Lücken, Margarete, von Neckarau,
 Müller, Elisabeth, von Heidelberg,
 Ruedin, Maria, von Mannheim,
 Schick, Else, von Sinsheim,
 Schick, Emma, von Sinsheim,
 Schroth, Emma, von Heidelberg,
 Schwarz, Gertrud, von Wansleben,
 Siegel, Karolina, von Konstanz,
 Strauß, Paula, von Mannheim,
 Weber, Anna, von Gaugrehweiler (Rheinpfalz),
 Wende, Henni, von Hannover,
 Wiesbader, Charlotte, von Heidelberg,
 Würh, Rita, von Mannheim,
 Zimmermann, Lina, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 5. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Dr. Oster.

Köft.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1905 betreffend.

Auf Grund der im Juli d. J. ordnungsgemäß bestandenen Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehreramtscandidaten aufgenommen worden:

Ernst Bernhardt von Oberhausen,
 Arthur Grimm von Mudau,
 Karl Hammel von Oberndorf,
 Theodor Schück von Opfingen.

Karlsruhe, den 8. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Dr. Oster.

Fischer.

Die 48. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen.

Die 48. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 3. bis 6. Oktober d. J. in Hamburg stattfinden.

Wir ermächtigen die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen denjenigen Lehrern der Anstalt, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, hierzu den erforderlichen Urlaub zu geben, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 27. Juli 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.:

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Charlottenstiftung für Philologie betreffend.

Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften hat der einzigen Arbeit, welche für die in der Sitzung der Akademie vom 30. Juni 1904 gemäß § 5 des Statuts der Charlottenstiftung für Philologie gestellte Preisaufgabe eingegangen ist, den Preis nicht erteilen können. In der Sitzung der Akademie vom 29. Juni d. J. ist daher gemäß § 8 des Statuts nachstehendes Thema von neuem als Preisaufgabe gestellt worden:

„Als erste Vorarbeit zu einer kritischen Ausgabe der Biographien Plutarchs soll die Geschichte und Überlieferung derselben vom Altertum ab soweit verfolgt werden, daß die Bildung der einzelnen Sammlungen und die Zuverlässigkeit des Textes so weit kenntlich wird, um zu bestimmen, welche Handschriften vornehmlich zu vergleichen sind. Es genügt, wenn das für die einzelnen Gruppen an Stichproben gezeigt wird.“

„Außer dem gedruckten Materiale, das in Ausgaben, Einzelschriften und Katalogen vorliegt, hat Herr Stadtschulrat Dr. Michaelis den von ihm zusammengebrachten Apparat freundlich zur Verfügung gestellt. Er kann auf dem Lesezimmer der Königl. Bibliothek benutzt werden.“

Die Stiftung der Frau Charlotte Stiepel geborene Freiin von Hopff-Garten ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1906 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkpruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. Schriften, welche den Namen des Verfassers nennen oder deutlich ergeben, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1906 erteilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genuße der Jahreszinsen (1050 M.) des Stiftungskapitals von 30 000 M. auf die Dauer von vier Jahren.

Karlsruhe, den 20. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.:

Dr. Ofter.

Fischer.

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI beziehungsweise Schulverordnungsblatt Nr. IX) und auf die §§ 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, wonach Gnadengaben im Falle eines dringenden Bedürfnisses in einmaligen Beträgen oder Jahresbeträgen in stets widerruflicher Weise verwilligt werden können:

1. an Witwen von Hauptlehrern,
2. an solche Hinterlassene ledige Söhne und Töchter von Hauptlehrern, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt,
3. ausnahmsweise auch an Witwen solcher Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen aus dem Schuldienst entlassen worden sind,

wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Gesuche um Verwilligung von Gnadengaben für das Jahr 1906 sind bis spätestens 10. November d. J. bei der Ortsschulbehörde des Wohnorts zur Weiterbeförderung einzureichen.

2. Die Ortsschulbehörden haben jedem Gesuche eine Äußerung über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittstellenden beizufügen und sodann sämtliche Gesuche bis spätestens 15. November d. J. an die Kreisschulvisitatur einzusenden.

Die Ortsschulbehörden haben die ihnen bekannten Lehrerwitwen und -Waisen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

3. Die Kreisschulvisitaturen werden die von den Ortsschulbehörden eingesandten Gesuche ebenfalls hinsichtlich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittstellenden begutachten und dieselben bis längstens 1. Dezember d. J. anher vorlegen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigung einer Gnadengabe, wenn nicht die Zuweisung ausdrücklich auf längere Zeit ausgesprochen ist, alljährlich von neuem nachgesucht werden muß und daß in allen Fällen die Verwilligung nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

Karlsruhe, den 18. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat:

A. A.:

Dr. Ofter.

Kayßer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Großherzog Friedrich von Baden. Reden und Kundgebungen 1852 bis 1896, herausgegeben von Dr. Rudolf Krone. Freiburg i. B.; Verlag von Paul Waezel. Preis 4 M. 50 S. Geeignet für die Lehrer- und Schülerbibliotheken der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, der Türkenlouis, von Leonhard Korth. Baden-Baden, Verlag von Georg Pfeiffer, 1905. Preis broschiert 1 M. 50 S.

Aus der Heimat — über die Heimat. Sammlung von Lesebüchern für badische Schulen. Herausgegeben von Karl Limberger, Professor am Gymnasium in Rastatt. Preis gebunden 1 M. 20 S. Verlag von Moriz Diesterweg in Frankfurt a. M. 1905.

H. Morfch, Das höhere Lehramt in Deutschland und Österreich. Leipzig und Berlin, 1905, B. G. Teubner. Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen.

Walhalla, Bücherei für vaterländische Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte, herausgegeben von Dr. Ulrich Schmid. I. Band, Verlag von Georg D. W. Callwey in München, 1905. Preis kartoniert 4 M. Geeignet für die Lehrerbibliotheken der Mittelschulen.

Jahrbuch für deutsche Seeinteressen, von Nauticus. 7. Jahrgang 1905. Berlin 1905. Königliche Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn. Geheftet 5 M. 60 S., kartoniert 6 M. 25 S., in Ganzleinen gebunden 7 M. Geeignet für die Lehrer- und Schülerbibliotheken der Mittel- und Volksschulen, sowie der Lehrerbildungsanstalten.

V.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 26. Juli d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrats der Kreishauptstadt Heidelberg der Unterlehrerin Maria Ziebert an der Höheren Mädchenschule daselbst die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 31. Juli d. J. wurde dem Realschulkandidaten Julius Zischka an der Realschule in Karlsruhe unter Zurücknahme seiner unter dem 5. Juni d. J. erfolgten Ernennung zum Reallehrer an der Realschule in Sinsheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Höheren Mädchenschule in Baden übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 1. August d. J. wurde dem Realschulkandidaten Philipp Hartmann am Realgymnasium in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Realschule in Sinsheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. August d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrats der Kreishauptstadt Konstanz der Unterlehrerin Johanna Heim an der Höheren Mädchenschule in Baden die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule in Konstanz übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Emmendingen, Hauptlehrer Friedrich Thoma.
 Linkeheim, A. Karlsruhe, Hauptlehrer Christian Bender.
 Rheinau, Gemeinde Seckenheim, A. Mannheim, Hauptlehrer Georg Kohl.
 Rothenfels, A. Rastatt, Hauptlehrer Leo Kolb.
 Sandhofen, A. Mannheim, Hauptlehrer Albert Lang.

Gemäß §§ 36 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Freiburg: der Handarbeitslehrerin Frieda Dilger daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Emil Alber in Hattingen, A. Engen, nach Grischheim, A. Staufen.
 „ Andreas Böhm in Schollach, A. Neustadt, nach Reilingen, A. Schwetzingen.
 „ Jakob Bossert in Dpfingen, A. Freiburg, nach Gundelfingen, A. Freiburg.
 „ Joseph Dietrich in Stetten, A. Engen, nach Neckingen, A. Waldshut.
 „ Wilhelm Eitel in Riersbach, A. Offenburg, nach Vermersbach, A. Rastatt.
 „ Albert Förster in Rappena, A. Sinsheim, nach Richen, A. Eppingen.
 „ Karl Graf in Dauchingen, A. Billingen, nach Watterdingen, A. Engen.
 „ Joseph Klem in Strittberg, A. St. Blasien, nach Dangstetten, A. Waldshut.
 „ Georg Kaitz in Bärchau, A. Schopfheim, nach Bodersweier, A. Rehl.
 „ Joseph Rogg in Strittmatt, A. Waldshut, nach Eberfingen, A. Waldshut.
 „ Heinrich Schreiber in Dertingen, A. Wertheim, nach Birm, A. Pforzheim.
 „ Emil Schultes in Binningen, A. Engen, nach Michelbach, A. Rastatt.
 „ Hermann Seßler in Males, A. Emmendingen, nach Emmendingen.
 „ Johann Steiger in Bortodtmoos, A. St. Blasien, nach Krozingen, A. Staufen.
 „ Karl Wehrle in Hintertodtmoos, A. St. Blasien, nach Kenzingen, A. Emmendingen.
 „ Anton Weisenburger in Böffingen, A. Neustadt, nach Billingen.
 „ Albert Weyer in Endenburg, A. Schopfheim, nach Tannentkirch, A. Lörrach.
 „ Karl Wittlinger in Reunstetten, A. Boxberg, nach Hemsbach, A. Weinheim.
 „ Edmund Wöhrle in Hohenbodman, A. Überlingen, nach Grünwald, A. Neustadt.
 „ Joseph Zimmermann in Weiher, A. Bruchsal, nach Schlierstadt, A. Adelsheim.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Aglasterhausen, A. Mosbach, dem Unterlehrer Karl Picard in Hardheim, A. Buchen.
 Altenweg, Gemeinde Bierthaler, A. Neustadt, dem Unterlehrer Friedrich Schreiber in Konstanz.
 Auerbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Leopold Kreis in Östringen, A. Bruchsal.

- Bergalingen, A. Säckingen, dem Schulverwalter Johann Böhler in Dangstetten, A. Waldshut.
 Bergöschingen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Otto Lenz in Wollmatingen, A. Konstanz.
 Blausingen, A. Lörrach, dem Unterlehrer Ludwig Häusel in St. Georgen, A. Billingen.
 Brunnadern, A. Bonndorf, dem Unterlehrer August Göller in Leibertingen, A. Mestkirch.
 Dillendorf, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Franz Laubenberger in Oberuhldingen,
 A. Überlingen.
 Gersbach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Julius Dürr in Freiburg-Haslach, A. Freiburg.
 Grauelsbaum, A. Kehl, dem Schulverwalter Karl Krämer in Weisweil, A. Emmendingen.
 Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Heinrich Mosbacher in Sinzheim,
 A. Baden.
 Hierbach, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Julius Bauer in Höpfigen, A. Buchen.
 Höhefeld, A. Wertheim, dem Unterlehrer Friedrich Himmelmann in Medesheim, A. Heidelberg.
 Lausheim, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Joseph Kugler in Singen, A. Konstanz.
 Leibenstadt, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Otto Burkhardt in Fahrenbach, A. Mosbach.
 Limpach, A. Überlingen, dem Unterlehrer Stephan J. Vogt in Watterdingen, A. Engen.
 Mückenloch, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Gustav Wittighofer in Thairnbach, A. Wiesloch.
 Muggenbrunn, A. Schönau, dem Schulverwalter Gebhard Strobel daselbst.
 Niedereggene, A. Müllheim, dem Unterlehrer Ludwig Wipf in Neustadt.
 Obergebisbach, A. Säckingen, dem Schulverwalter Emil Stöckert daselbst.
 Obermettingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Xaver Knupfer daselbst.
 Oberndorf, A. Bogberg, dem Schulverwalter Hugo Konrad in Lausheim, A. Bonndorf.
 Öfingen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Karl Zimmer in Unteröwisheim, A. Bruchsal.
 Ötlingen, A. Lörrach, dem Schulverwalter August Hager daselbst.
 Paimar, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Alois Neuthard in Baden.
 Raithaslach, A. Stockach, dem Unterlehrer Johann Schraft in Freiburg.
 Raithenbuch, A. Neustadt, dem Unterlehrer Joseph Henn in Messelhausen, A. Tauberbischofsheim.
 Reilingen, A. Schwesingen, dem Unterlehrer Julius Münch in Freudenheim, A. Mannheim.
 Reisenbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Konrad Frank in Heckfeld, A. Tauberbischofsheim.
 Röhrenbach, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Fidel Henes in Kammersweier, A. Offenburg.
 Rohrbach, A. Eppingen, dem Unterlehrer Franz Göß in Siegelbach, A. Sinzheim.
 Rosenberg, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Theodor Ziegler in Sulzbach, A. Weinheim.
 Sandhofen, A. Mannheim, der Unterlehrerin Marie Brandner in Kirchheim, A. Heidelberg.
 Schluchsee, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Adolf Bueb in Niederhausen, A. Emmendingen.
 Schönwald, A. Triberg, dem Unterlehrer Adolf Ohlenschläger in Waibstadt, A. Sinzheim.
 Schonach, A. Triberg, dem Schulverwalter Friedrich Haug in Kenzingen, A. Emmendingen.
 Sindolsheim, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Wilhelm Zwickel in Unteröwisheim,
 A. Bruchsal.
 Singen, A. Durlach, dem Unterlehrer Friedrich Klipfel in Öschelbronn, A. Pforzheim.
 Sonderrieth, A. Wertheim, dem Schulverwalter Friedrich Straßer in Höhefeld, A. Wertheim.
 Sulzfeld, A. Eppingen, dem Unterlehrer Otto Schäfer in Mundingen, A. Emmendingen.
 Taisersdorf, A. Überlingen, dem Unterlehrer Nikolaus Biesel in Pfaffenroth, A. Ettlingen.
 Treschklingen, A. Sinzheim, dem Schulverwalter Adolf Kühn daselbst.
 Uffingen, A. Bogberg, dem Unterlehrer Heinrich Eckert in Philippsburg, A. Bruchsal.
 Unteralpfen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Martin in Bodman, A. Stockach.
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Ludwig Hockenberger in Waldkirch.
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Hermann Kappes in Pforzheim.
 Urphar, A. Wertheim, dem Schulverwalter Emil Metzger in Menzingen, A. Bretten.

Bilchband, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Otto Kolb in Muggensturm, A. Rastatt.
 Waldstetten, A. Buchen, dem Unterlehrer Joseph Fleuchaus in Plankstadt, A. Schwetzingen.
 Weisbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Friedrich Kennig in Weiler, A. Pforzheim.
 Wiechs, A. Engen, dem Unterlehrer Joseph Maier in Inzlingen, A. Lörrach.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Reallehrer Joseph Kraus am Realprogymnasium in Buchen auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Stephan Müller an der Volksschule in Hochdorf, A. Freiburg, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Johann Baptist Schloßer an der Volksschule in Dogern, A. Waldshut, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Nikolaus Winnewisser an der Volksschule in Leutershausen, A. Weinheim, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Theodor Fournier an der Volksschule in Bambergen, A. Überlingen, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Wendelin Defert an der Volksschule in Wittnau, A. Freiburg, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Hauptlehrer Albert Diemer in Röthenbach, A. Neustadt.

Unterlehrer Alfred Böckh in Brödingen, A. Pforzheim.

Hilfslehrerin Ida Krostock in Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Unterlehrerin Luise Schmidt in Otigheim, A. Rastatt.

Unterlehrerin Lina Schulz in Mannheim.

Ferner wurde entlassen:

Volksschulkandidat Karl Eckert von Osterburken, zuletzt Unterlehrer in Hundheim, gemäß § 34 des Elementarunterrichtsgesetzes.

VI.

Diensterledigungen.

An der Realschule in Bruchsal ist eine etatmäßige Amtsstelle für einen wissenschaftlich gebildeten, in Mathematik und Naturwissenschaften geprüften Lehrer zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg: Sechs Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bühl, A. Bühl.

Buch, A. Waldshut.

Dauchingen, A. Billingen.

Dogern, A. Waldshut.

Hochdorf, A. Freiburg.

Hohenbodman, A. Überlingen.

Löffingen, A. Neustadt. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Röthenbach, A. Neustadt.

Schollach, A. Neustadt.

Stetten, A. Engen.

Strittmatt, A. Waldshut.

Vordertodtmoos, A. St. Blasien. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Weiber, A. Bruchsal.

Wieden, A. Schönau.

Wittnau, A. Freiburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bürchau, A. Schopfheim.

Dertingen, A. Wertheim.

Endenburg, A. Schopfheim.

Konstanz. Befähigung für Unterrichtserteilung in der französischen Sprache ist erwünscht. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Leutershausen, A. Weinheim.

Maleck, A. Emmendingen.

Neuenweg, A. Schönau.

Neunkirchen, A. Eberbach.

Neunstetten, A. Boxberg.

Opfingen, A. Freiburg.

Rapp nau, A. Sinsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Wiechs, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Friedrich Holdermann, Hauptlehrer in Königsbach, A. Durlach, am 1. Juni 1905.
 Wilhelm Treusch, Hauptlehrer in Teutschneureuth, A. Karlsruhe, am 26. Juni 1905.
 Elise Bohner, Unterlehrerin in Beiertheim, A. Karlsruhe, am 29. Juni 1905.
 Julius Karg, Hauptlehrer in Biegelhausen, A. Heidelberg, am 6. Juli 1905.
 Martin Kammer, Hauptlehrer in Eberbach, am 7. Juli 1905.
 Eduard Molitor, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Tiefenbach, A. Eppingen, am 8. Juli 1905.
 Johann Maier, Hauptlehrer in Buch, A. Waldshut, am 21. Juli 1905.
 Theodor Gscheidlen, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Söllingen, A. Durlach, am 22. Juli 1905.
 Florian Müller, Hauptlehrer in Bühl, am 27. Juli 1905.
 Berthold Hofheinz, Hauptlehrer in Reunkirchen, A. Eberbach, am 3. August 1905.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für 1905 betreffend.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1905 nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt 1882 Nr. XI) wird am

Donnerstag den 19. Oktober 1905, vormittags 8 Uhr,
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 23. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 26. Juli 1905.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Berechnung des Selbstkostenpreises gewerblicher Erzeugnisse mit Beispielen aus der Praxis nach beigegebenen Zeichnungen, von Ferdinand Huber, Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Karlsruhe, Bühl 1905, Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 M. 20 S. Wird den gewerblichen Unterrichtsanstalten zur Anschaffung empfohlen.

VIII.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. September

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Das Schulgeld an den Mittelschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. August 1905.)

Das Schulgeld an den Mittelschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 9. April 1889, das Schulgeld an den Gelehrten-
schulen, den Realmittelschulen und den Gewerbeschulen betreffend, wird mit Ausnahme des § 5,
dessen Bestimmungen bis zur Erlassung einer das Schulgeld an den gewerblichen Unterrichts-
anstalten und den Handelsschulen feststellenden besonderen Verordnung in Kraft bleiben, auf-
gehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Betrag des für ein Jahr zu zahlenden Schulgeldes soll an Anstalten mit einem
neun- oder siebenjährigen Lehrgang 108 M., an den übrigen Anstalten 72 M. nicht über-
schreiten. Gäste (§ 13 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten) zahlen, wenn sie nur
in einer Klasse Stunden besuchen, das für diese Klasse festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber
an dem Unterricht mehrerer Klassen teilnehmen, das Schulgeld der höchsten Klasse, in welcher
sie den Unterricht besuchen.

Die Erhebung eines besonderen Eintrittsgeldes ist nicht zulässig.

§ 2.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler (Schülerinnen) gleich-
zeitig die nämliche Anstalt, so tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß bei mindestens drei

Schülern (Schülerinnen) für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen, sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Schüler (Schülerinnen) in verschiedenen Klassen der Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld beziehungsweise die Ermäßigung für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten beziehungsweise näher stehen.

§ 3.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann ein Zuschlag zum Schulgeld erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von jährlich 18 M. nicht übersteigen darf. Für die Teilnahme an wahlfreiem Unterricht darf ein besonderes Schulgeld nicht erhoben werden.

§ 4.

Innerhalb der in den §§ 1 und 3 bestimmten Grenzen wird das Schulgeld sowie der Zuschlag für jede Anstalt von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt, dabei ist für die einzelnen Klassen einer Anstalt eine Abstufung des Schulgeldsatzes zulässig.

Bei den Realmittelschulen erfolgt die Festsetzung auf Vorschlag der Gemeindebehörde. Ebenso bestimmt das genannte Ministerium, in welchen Teilbeträgen und auf welche Termine das jährliche Schulgeld zu entrichten ist.

§ 5.

Schüler (Schülerinnen), welche während eines der für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnitte die Anstalt verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückersatz des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes.

Neu eintretende Schüler (Schülerinnen) haben das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt.

Von Erhebung des Schulgeldes ist im letzteren Falle dann abzusehen, wenn der betreffende Schüler (Schülerin) von einer inländischen Schulanstalt kommt, an welcher derselbe das Schulgeld für den betreffenden Zeitabschnitt nachweislich bereits bezahlt hat.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. August 1905.

Friedrich.

von Dusch. Beder.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Hardeck.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Oktober

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums: Das Wohnungsgeld betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahmen von Volksschullandidaten betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Böglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend. — Die Reallehrerprüfung betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Zugangsverzeichnisse der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend. — Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessung. — Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 9. September d. J. gnädigst geruht, zu ernennen:

zum Geheimen Rat III. Klasse

das Mitglied des Oberschulrats Geheimen Hofrat Dr. Ernst von Sallwürk;

zu Geheimen Hofräten

den Direktor des Bertholds-Gymnasiums Hermann Schmalz in Freiburg, sowie den Kreis Schulrat, Hofrat Hermann Strübe in Heidelberg.

Im weiteren haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zum 9. September d. J. gnädigst geruht, folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Mitglied des Oberschulrats, Geheimen Hofrat Dr. Georg Peter Weygoldt und dem Kreis Schulrat, Hofrat Adam Goth in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Direktor des Lehrerseminars II Emil Schmitt in Karlsruhe,

dem Direktor des Realgymnasiums Otto Martin in Ettenheim,

den Direktoren der Realschulen

Dr. Otto Ehrhardt in Karlsruhe und

Karl Gremmelspacher in Bruchsal,

den Vorständen der Realschulen

Professor Franz Dösch in Offenburg,

Professor Wilhelm Metzger in Ladenburg,

Professor Christian Franz in Kenzingen,

dem Vorstand der Höheren Bürgerschule, Professor Heinrich Funk in Gernsbach,

den Professoren

Hermann Berni an der Höheren Mädchenschule in Konstanz,

Adalbert Baier am Gymnasium in Rastatt,

Georg Treiber am Realgymnasium in Mannheim,

Gerhard Zutt und

Josef Neuberger am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg,

Andreas Brandl an der Oberrealschule in Pforzheim,

Dr. Hermann Stock am Gymnasium in Rastatt,

Dr. Samuel Brandt und

Dr. Alfred Hilgard am Gymnasium in Heidelberg,

Dr. Kuno Fecht am Bertholds-Gymnasium in Freiburg und

Dr. Hermann Luckenbach am Gymnasium in Karlsruhe,

dem Kreisschulrat Wendelin Röttinger in Tauberbischofsheim;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberlehrer Franz Luz am Realgymnasium in Mannheim;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Rektor Jeremias Friß an der Mädchen-Bürgerschule in Freiburg,

den Reallehrern

Jakob Dick an der Höheren Bürgerschule in Gernsbach,

Josef Mayer an der Realschule in Überlingen,

Josef Schiehle an der Höheren Mädchenschule in Baden,

Adolf Mang an der Oberrealschule in Heidelberg und

Otto Kabus am Realgymnasium in Mannheim;

das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

den Reallehrern

Eduard Katzenberger an der Realschule in Eberbach,

Dr. Eduard Kneis am Bertholds-Gymnasium in Freiburg,

Theodor Böhlinger am Lehrerseminar in Meersburg und
 Heinrich Kösch am Bertholds-Gymnasium in Freiburg,
 dem Zeichenlehrer Albrecht Ganzloser an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe,
 den Volksschulhauptlehrern

Reinhard Booz in Merzhausen,
 Friedrich Braun in Münzesheim,
 Bernhard Droll in Offenburg,
 Franz Eisenkolb in Pforzheim,
 Philipp Fehner in Lichtenthal,
 Johann Gilbert in Schluchtern,
 Johann Haas in Oberweier,
 Friedrich Himmelstein in Medesheim,
 Dominik Kaiser in Uhenfeld,
 Karl Kappes in Bretten,
 August Kasper in Rödningen,
 Friedrich Kern in Hornberg,
 Friedrich Lenzinger in Linz,
 Josef Lienhard in Pfaffenweiler,
 Stefan Maag in Dörlesberg,
 Peter Mutter in Nordrach,
 Gustav Pforz in Ottenau,
 Georg Reichmann in Nassig,
 Adam Reinhard in Ibesheim,
 August Schumacher in Bödighheim,
 Alois Stocker in Roggenbeuren und
 Jakob Sütterlin in Weil;

Medaillen:

die große goldene Verdienstmedaille:

dem Gymnasiumsdiener Johann Schmann in Heidelberg;

die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Bureauassistenten Friedrich Blum beim Oberschulrat;

die silberne Verdienstmedaille:

dem Gymnasiumsdiener Johann Häßler in Lörrach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Stephan Müller in Hochdorf das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29 August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Nikolaus Winnewisser in Leutershausen das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 12. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Franz Heilig an der Realschule in Bruchsal zum Rektor der Volksschule in Freiburg mit der Amtsbezeichnung Stadtschulrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. August d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versehen

die Professoren

Eduard Fertig am Realgymnasium in Ettenheim an die Realschule in Singen,
Johann König an der Realschule in Singen an das Realgymnasium in Ettenheim,
Dr. Adolf Bockfisch und Ernst Diez an der Realschule in Billingen und zwar
ersteren an die Höhere Bürgerschule in Breisach, letzteren an die Höhere Bürgerschule in
Rheinbischofsheim,

Josef Eberhard an der Höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim an die Realschule in Billingen und Ferdinand Gersbach an der Höheren Bürgerschule in Breisach an die Realschule in Neustadt;

August Herzog am Gymnasium in Karlsruhe an das Realprogymnasium in Weinheim,
Josef Ziegler am Realgymnasium in Mannheim an das Gymnasium in Karlsruhe und
Dr. Julius Steinhoff am Gymnasium in Baden an jenes in Bruchsal;

die Lehramtspraktikanten

Emil Hetterich aus Bruchsal zum Professor an der Realschule in Billingen und
Dr. Josef Dengle aus Bruchsal zum Professor am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg
zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. August d. J. gnädigst geruht, den Direktor der Realschule in Karlsruhe, Dr. Otto Ehrhardt, zum Direktor der Oberrealschule in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Karl Heimbürger an der Oberrealschule in Karlsruhe zum Direktor der Realschule in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. September d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versehen

die Professoren

Anton Karle am Gymnasium in Rastatt an das Gymnasium in Karlsruhe,
Karl Litschgi am Gymnasium in Bruchsal an das Gymnasium in Rastatt,
den Lehramtspraktikanten Adolf Metzger von Rheinheim zum Professor am Gymnasium
in Bruchsal zu ernennen.

II.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums.

(Vom 5. August 1905.)

Das Wohnungsgeld betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 22. Juli d. J. gnädigst geruht, zur Festsetzung der Ortszulagen nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend, auf Grund der angestellten amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Mietpreise für standesgemäße Wohnungen in allen in die fünfte Ortsklasse eingereichten Gemeinden die Gleichstellung nachstehender Orte der fünften Ortsklasse mit den entsprechenden höheren Ortsklassen mit Wirkung vom 1. Januar 1906 zu genehmigen:

a. der ersten Ortsklasse:

Feudenheim, Rheinau;

b. der zweiten Ortsklasse:

Germersheim, St. Georgen (Amt Billingen), St. Ludwig, Sandhofen, Stetten bei Lörrach, Unabingen;

c. der dritten Ortsklasse:

Beiertheim, Bernau, Brühl, Daglanden, Fahrnau, Friedrichsfeld, Friesenheim, Gernsbach, Hugstetten, Kirchen, Kirchheim bei Heidelberg, Kleinlaufenburg, Mingolsheim, Mörsch, Neckargemünd, Neckarsteinach, Rheinfelden (Badisch-), St. Georgen (Amt Freiburg), Schiltach, Seckenheim, Steinen, Todtnau, Weil, Wyhlen, Zell i. B.;

d. der vierten Ortsklasse:

Aglasterhausen, Altenheim, Allmannsdorf, Appenweiler, Berghausen, Denzlingen, Dinglingen, Durmersheim, Edingen, Efringen, Elmendingen, Elzach, Eudingen, Gaggenau, Gundelfingen, Haltingen, Haslach, Hausach, Herbolzheim, Herthen, Hockenheim, Kandern, Kirchzarten, Königsbach, Krozingen, Langenbrücken, Leimen, Lenzkirch, Litzelstetten, Löffingen, Malsch (Amt Wiesloch), Maulburg, Maxau, Mespelkirch, Mühlacker, Mühlhausen (Amt Wiesloch), Murg, Oberhausen, Oberuhldingen, Osz, Rappenu, Rheinweiler, Riegel, Rothweil, Ruft, Seelbach, Singheim, Stein, Sulzburg, Tegernau, Todtmoos, Unteruhldingen, Böhrenbach, Waibstadt, Walldorf, Wehr, Weingarten, Wieblingen, Wiesenthal, Wiesleth, Wollmatingen.

Karlsruhe, den 5. August 1905.

Großherzogliches Staatsministerium.

von Dusch.

Gedemer.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.

Nach bestandener Prüfung wurde unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Reining, Heinrich, von Frankfurt a. M.

Karlsruhe, den 1. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden und zwar:

A. Für Handarbeitsunterricht an Volksschulen:

Albicker, Sofie, von Birkendorf,

Baron, Sofie, von Hambrücken,

Bauer, Berta, von Petersthal,

Beichert, Marie, von Laudenberg,

Beichert, Rosa, von Heidelberg,

Beschle, Josefina, von Weiterdingen,

Böser, Anna, von Forst,

Brandel, Sofie, von Schielberg,

Brecht, Hedwig, von Donaueschingen,

Bruder, Katharina, von Obersasbach,

Brudsch, Ida, von Dogern,

Burth, Sofie, von Rast,

Butscher, Theresia, von Konstanz,

Ebert, Anna, von Schönau,

Egestorf, Dora, von Göttingen,

Ewald, Anna, von Bräunlingen,

Fehrenbach, Therese, von Obersimonswald,

Gnam, Anna, von Mühlburg,

Gumpp, Sofie, von Nesselried,

Guth, Gertrud, von Lahr,

Hepting, Mathilde, von Bräunlingen,
 Herp, Anna, von Ortenberg,
 Heß, Mathilde, von Tauberbischofsheim,
 Hienerwadel, Hermine, von Immendingen,
 Hurrle, Emma, von Durmersheim,
 Kaiser, Philippine, von Ittendorf,
 Kammerer, Johanna, von Oberkirnach,
 Katzenberger, Luise, von Wildgutach,
 Kempf, Anna, von Bohltsbach,
 Kern, Rosalie, von Freiburg i. B.,
 Köbler, Luise, von Feudenheim,
 Kohn, Rosa, von Karlsruhe,
 Kopp, Paula, von Karlsruhe,
 Kuhn, Berta, von Stadenhausen,
 Lang, Elisabeth, von Kappelwindel,
 Lang, Emma, von Schwenningen,
 Laufer, Lydia, von Langenschiltach,
 Lehmann, Katharina, von Bergzell,
 Martin, Lilia, von Überlingen a. S.,
 Mauderer, Karolina, von Lahr,
 Mayer, Maria, von Dwingen,
 Mayer, Sally, von Ulm,
 Meerwein, Maria, von Mühlhausen,
 Meerwein, Martha, von Mühlhausen,
 Mießmer, Emilie, von Endingen,
 Moser, Karoline, von Murg,
 Müller, Luise, von Linach,
 Müller, Maria, von Burgberg,
 Mutschler, Luise, von Ladenburg,
 Neuberger, Theodora, von Engen,
 Neuer, Johanna, von Everbach,
 Peter, Hedwig, von Sandweier,
 Pfähler, Hilda, von Kehl,
 Rieß, Mathilde, von Karlsruhe,
 Sallmann, Mathilde, von Karlsruhe,
 Schenkel, Henriette, von Offenburg,
 Schiel, Sophie, von Lautenbach,
 Schneider, Christina, von Rüppurr,
 Schneider, Martha, von Kappelwindel,
 Schnurr, Helene, von Lautenbach,

Schrenk, Emilie, von Dürnheim,
 Schreßmann, Genovefa, von Gerichtstetten,
 Simonis, Lina, von Weiler,
 Spranz, Ottilie, von Sickingen,
 Stetter, Marie, von Freiburg i. B.,
 Uebelhör, Emma, von Untersimonswald,
 Vanoli, Frieda, von Freiburg i. B.,
 Wacker, Rosa, von Wolfegg,
 Wagner, Margarete, von Rodach,
 Weber, Stephanie, von Uttenhofen,
 Weckerle, Pauline, von Freiburg i. B.,
 Weidemann, Elisabeth, von Odenheim,
 Weißer, Luise, von Kastatt,
 Werner, Wilhelma, von Erdmannsweiler,
 Wipper, Berta, von Zell-Weierbach,
 Wochner, Luise, von Aule,
 Zimmermann, Anna, von Gernsbach.

B. Für Handarbeitsunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Bechtold, Maria, von Karlsruhe,
 Blattner, Klara, von Pforzheim,
 Bull, Frieda, von Durlach,
 Conrad, Johanna, von Stuttgart,
 Deimling, Hedwig, von Kandern,
 Eckstein, Frieda, von Au a. Rh.,
 Gerteis, Berta, von Niederhof bei Sickingen,
 Haas, Ida, von Hugstetten,
 Herold, Lina, von Mosbach,
 Krachenfels, Hilda, von Freiburg i. B.,
 Kury, Maria, von St. Blasien,
 Messing, Elisabeth, von Emleben bei Gotha,
 Meyer, Martha, von Pfullendorf,
 Nagel, Emilie, von Hasmersheim a. N.,
 Reinhart, Wilhelmine, von Asbach bei Mosbach,
 Rieger, Barbara, von Mannheim,
 Rösch, Karoline, von Karlsruhe,
 Satler, Emma, von Seppenhofen,
 Schädle, Flora, von Riegel,
 Schneeberger, Margarete, von Offenburg,

Wagner, Anna, von Karlsruhe,
Weber, Therese, von Denzlingen.
Karlsruhe, den 8. August 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Kost.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend.

Aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde können für das Jahr 1905 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen können, hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche derselben beziehungsweise für dieselben bis längstens 25. November d. J. bei dem Vorstand der Blindenanstalt in Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller sowie über den Zweck, für welchen um eine Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 15. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Kost.

Die Reallehrerprüfung betreffend.

Die Reallehrerprüfung für 1905 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881 (Schulverordnungsblatt 1881 Nr. XI) beziehungsweise vom 20. März 1902 (Schulverordnungsblatt 1902 Nr. IV) für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung

am Montag, den 23. Oktober d. J., morgens 8 Uhr,

für die Kandidaten der sprachlichen Abteilung

am Montag, den 6. November d. J., morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,

beginnen und in den Diensträumen des Oberschulrats abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in obigen Verordnungen verlangten Nachweisen bis zum 16. Oktober d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Diejenigen Prüfungsbewerber, denen auf ihre Meldung keine weitere Nachricht zugeht, haben anzunehmen, daß sie zur Prüfung zugelassen sind.

Karlsruhe, den 23. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Kofst.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar 1906 findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Dezember d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 27. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Die Zugangsverzeichnisse der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten setzen wir in Kenntnis, daß die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek sich bereit erklärt hat, ihre Zugangsverzeichnisse denselben künftighin auf direktes Ansuchen unentgeltlich abzugeben.

Karlsruhe, den 25. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend.

Die Ortsschulbehörden werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 — Schulverordnungsblatt 1897 Seite 59 — auf den dieser Nummer des Verordnungsblattes beiliegenden „Nachtrag VIII zu der von dem Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Übersicht über die Pastorationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden sich aufhaltenden Evangelischen“ hingewiesen.

Karlsruhe, den 28. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Gesanglehrer der Mittelschulen für die männliche Jugend werden hingewiesen auf F. Mendelssohns Chöre zur Antigone des Sophokles, für gemischten Chor bearbeitet von D. Urban. Klavierauszug 7 M. 50 \mathcal{N} , Chorstimmen je 50 \mathcal{N} , Text 20 \mathcal{N} .

Graphischer Kalender für 1905 von C. Brinshwiz. Leipzig, Wilhelm Engelmann. Preis 1 M. 25 \mathcal{N} .

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. September d. J. wurde Reallehrer Ludwig Balles an der Realschule in Singen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Achern und Reallehrer Viktor Lindenmaier an letzterer Anstalt in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Singen versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. September d. J. wurde Reallehrer Wilhelm Rutsch an der Realschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Müllheim versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. September d. J. wurde Reallehrer Ferdinand Kraus an der Realschule in Müllheim in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Eppingen versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. September d. J. wurde dem Realschulkandidaten Georg Walde am Realprogymnasium in Buchen die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. September d. J. wurde Zeichenlehrer Friedrich Stölcker am Gymnasium in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. September d. J. wurde Reallehrer Julius Maier an der Höheren Bürgerschule in Mespelkirch in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Rheinbischofsheim versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. September d. J. wurde Reallehrer Ludwig Werkmeister an der Höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Singen versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. September d. J. wurde dem Hauptlehrer (Realschulkandidaten) Eugen Fischer in Triberg die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Höheren Bürgerschule in Mespelkirch übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. September d. J. wurde dem Zeichenlehrerkandidaten August Stober die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers am Gymnasium in Pforzheim übertragen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Heidelberg: dem Unterlehrer Georg Englert daselbst.
Pforzheim: dem Hauptlehrer Joseph Haaf in Ersingen, sowie den Unterlehrern Karl Grimm, Friedrich Weiß, Christian Richter, sämtlich in Pforzheim, und dem Unterlehrer Wilhelm Schückle in Lahr.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Joseph Banschach in Burgweiler, A. Pfullendorf, nach Immenstaad, A. Überlingen.
" Max Beidack in Lohrbach, A. Mosbach, nach Königsbach, A. Durlach.
" Hermann Bötsch in Marzell, A. Müllheim, nach Sigenkirch, A. Müllheim.
" Emil Eguer in Furtwangen, A. Triberg, nach Oberkirch.
" Wilhelm Fath in Heinsheim, A. Mosbach, nach Teutschneureuth, A. Karlsruhe.
" Franz Haaf in Wieden, A. Schönau, nach Oberweier, A. Ettlingen.
" Philipp Haut in Pleutersbach, A. Eberbach, nach Eberbach.
" Johann Hogg in Spyingen, A. Donaueschingen, nach Sasbach, A. Achern.
" Hieronymus Künzig in Forst, A. Bruchsal, nach Altschweier, A. Bühl.
" Daniel Ritter in Breitenbronn, A. Mosbach, nach Ziegelhausen, A. Heidelberg.
" Wilhelm Wagner in Zaisenhäusen, A. Bretten, nach Friesenheim, A. Lahr.
" Ludwig Zapf in Brigach, A. Billingen, nach Weisweil, A. Emmendingen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Engen, dem Schulverwalter (Realschulkandidaten) Karl Hehl daselbst.
Gaiberg, A. Heidelberg, dem Hilfslehrer Friedrich Gomer in Mauer, A. Heidelberg.
Griesbach, A. Oberkirch, dem Schulverwalter Heinrich Bender in Oberweier, A. Ettlingen.
Häufers, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Meinrad Hofmeier in Worblingen, A. Konstanz.
Lipburg, A. Müllheim, dem Unterlehrer Rudolf Müller in Liedolsheim, A. Karlsruhe.
Menzingen, A. Bretten, dem Unterlehrer Jakob Entz in Kieselbronn, A. Pforzheim.
Thunau, A. Schönau, dem Unterlehrer Ernst Büllmann in Malsch, A. Wiesloch.
Weiler, A. Billingen, dem Unterlehrer Emil Bipp in Kirchen, A. Lörrach.
Weisweil, A. Emmendingen, dem Schulverwalter August Brandmaier und dem Schulverwalter Emil Lehmann daselbst.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer August Henninger an der Volksschule in Helmstadt, A. Sinsheim.
Hauptlehrer Ludwig Borbach an der Volksschule in Mannheim.

Ferner:

Hauptlehrer Joachim Schmid an der Volksschule in Mühlhausen, A. Wiesloch, auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Dr. Friedrich Jäger an der Oberrealschule in Heidelberg.

Zeichenlehramtskandidat Richard Becker am Lehrerseminar in Meersburg.

Schulverwalter Wilhelm Göbelbecker in Würm, A. Pforzheim.

Unterlehrerin Frieda Huber in Pforzheim.

Unterlehrerin Berta Kamm in Linkenheim, A. Karlsruhe.

Hilfslehrerin Mathilde Kirsch in Durlach.

Unterlehrerin Margarete Paul in Rusploch, A. Heidelberg.

Unterlehrer Georg Wiedmer in Dpfingen, A. Freiburg.

V.

Dienst erledigungen.

An der Oberrealschule in Karlsruhe ist die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit Lehrbefähigung in neueren Sprachen oder neueren Sprachen und Geschichte zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen beim Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bamberg, A. Überlingen.

Fautenbach, A. Achern.

Furtwangen, A. Triberg.

Ippingen, A. Donaueschingen.

Strittberg, A. St. Blasien.

Unterscheidenthal, A. Buchen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Gallenweiler, A. Stausen.

Helmstadt, A. Sinsheim.

Hochstetten, A. Karlsruhe.

Lohrbach, A. Mosbach.

Marzell, A. Müllheim.

Plentersbach, A. Eberbach.

Raisenhäusen, A. Bretten.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitation unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Valentin Rudolph, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Odenheim, A. Bruchsal, am 21. Juli 1905.
 Johann Ruß, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Dill-Weissenstein, A. Pforzheim, am 5. August 1905.
 Julius Pflanz, Reallehrer an der Realschule in Singen, am 16. August 1905.
 Isidor Diehl, Hauptlehrer in Gallenweiler, A. Staufen, am 9. September 1905.
 Simon Freund, Schuldiener am Gymnasium in Wertheim, am 10. September 1905.
 Friedrich Wiedemann, Hauptlehrer in Fautenbach, A. Achern, am 12. September 1905.
 Philipp Kirsch, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Epsenbach, A. Sinsheim, am 13. September 1905.
 Georg Welle, Hauptlehrer in Unterscheidenthal, A. Buchen, am 13. September 1905.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche EntschlieÙung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 14. September d. J. gnädigst geruht, dem Ingenieur Hugo Stadtmüller in Karlsruhe unter Ernennung desselben zum Professor eine etatmäßige Professorenstelle an der Großherzoglichen Baugewerkschule in Karlsruhe zu übertragen.

Dienstnachrichten.

Mit EntschlieÙung Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 26. August d. J. wurde Gewerbelehrer Wilhelm Wurzel an der Gewerbeschule in Heidelberg in gleicher Eigenschaft an jene in Buchen versetzt.

Mit EntschlieÙung Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 8. September d. J. wurde Gewerbelehrer Wilhelm Fink an der Gewerbeschule in Buchen in gleicher Eigenschaft an jene in Heidelberg versetzt.

Mit EntschlieÙung Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 13. September d. J. wurde dem Hauptlehrer und Zeichenlehramtskandidaten Georg Kamm in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an der Goldschmiedeschule in Pforzheim übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
 Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Nachtrag VIII

zu

der von dem Evang. Oberkirchenrat herausgegebenen Übersicht über die

Pastorationszuteilung

für die

in katholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden sich aufhaltenden Evangelischen.

(Vgl. Schulverordnungsblatt 1897 S. 59, 1898 S. 151, 1900 S. 15, 1901 S. 19, 1902 S. 30 u. 199, 1904 S. 5 u. 206.)

Bekanntmachung.

Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.
(Kirchl. G. u. B. Bl. 1905 Nr. XI.)

In der Pastorationzuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums sich aufhaltenden Evangelischen sind folgende Änderungen eingetreten:

- I. Aus der Diasporagenossenschaft Achern ist eine die Bemerkungen Achern, Oberachern und Sasbach umfassende Kirchengemeinde Achern mit Errichtung einer Pfarrei daselbst gebildet worden. (Kirchl. G. u. B. Bl. 1905 S. 48/49 und 56.)
- II. Die Pastoration der Evangelischen im Genossenschaftsbezirk Markdorf ist von der Pastinationsstelle Meersburg abgetrennt und der Pastinationsstelle Salem zugewiesen worden. Der Genossenschaftsbezirk Markdorf umfaßt jetzt die Gemeinden: Ahausen, Bermatingen, Deggenhausen, Ittendorf, Kluftern, Markdorf, Radrach, Riedheim, Roggenbeuren, Unterjiggingen, Arnau, Wittenhofen, und außerdem die wie seither von dem evang. Pfarramt in Wäldersbach in Württemberg aus pastorierten Gemeinden Adelsreuthe-Lepfenhard und Homberg. Der von der Pastinationsstelle Meersburg bediente Genossenschaftsbezirk gleichen Namens erstreckt sich nunmehr auf die Gemeinden Baitenhausen, Daisendorf, Hagnau, Immenstaad mit Herschberg, Rippenhausen, Meersburg, Mühlhofen, Oberuhldingen, Stetten und Unteruhldingen. (Kirchl. G. u. B. Bl. 1905 S. 125.)

- III. Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an wird für einen Teil der bisher von den Pfarrämtern Bernsbach und Rastatt kirchlich bedienten Orte ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Gaggenau gebildet. Er umfaßt folgende Orte aus dem Amtsbezirk Rastatt: Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim, Michelbach, Oberndorf, Oberweier, Ottenau, Rothenfels, Selbach und Sulzbach und wird der Diözese Karlsruhe-Stadt zugeteilt. Die Pastoration der Evangelischen in den bei dem Pfarramt Rastatt verbleibenden Orten wird vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr durch den Divisionspfarrer, sondern durch den Stadtpfarrer in Rastatt besorgt werden. (Kirchl. G. u. B. Bl. 1905 S. 150.)
- IV. Infolge Errichtung von Vikariaten in Brühl (Kirchl. G. u. B. Bl. 1904 S. 177) und in Waldkagenbach (Kirchl. G. u. B. Bl. 1905 S. 7) werden die Evangelischen in Ketsch nicht mehr von dem Pfarramt Schwellingen, sondern von dem Vikariat Brühl und die Evangelischen in Schöllnbach nicht mehr von dem Pfarramt Strümpfelbrunn, sondern von dem Vikariat Waldkagenbach pastoriert.

Es sind daher in der von uns mit Bekanntmachung vom 1. Mai 1897 in obigem Betreff veröffentlichten Tabelle nebst alphabetischem Verzeichnis (siehe Kirchl. G. u. B. Bl. 1897 Nr. V S. 81 und Anlage dazu, sowie 1898 Nr. XVI S. 167, 1899 Nr. XIII S. 164, 1900 Nr. I S. 3, 1901 Nr. I S. 1, 1902 Nr. II S. 22, 1902 Nr. XI S. 134, 1903 Nr. XV S. 159 und 1904 Nr. XV S. 133) folgende Änderungen nötig geworden:

1. In der Tabelle A Seite 8 und im alphabetischen Verzeichnis Seite 24 ff. sind die Diasporaorte Achern, Oberachern und Sasbach in Spalte 1 zu streichen, ferner ist auf Seite 8 der Tabelle in Spalte 2 der Beisatz „(Pastorationsstelle)“ bei Achern zu streichen, desgleichen im alphabetischen Verzeichnis in der Spalte 2 der Beisatz „P“ hinter Achern bei den der Pfarrei weiter zugeteilten Diasporaorten Fautenbach, Furschenbach usw. (S. 27 ff.)
2. In der Tabelle A Seite 20 sind in Spalte 1 die Diasporaorte Ahausen, Bermatingen, Deggenhausen, Ittendorf, Klustern, Markdorf, Radrach, Riedheim, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau, Wittenhofen, sowie Adelsreuth-Lepfenhard (z. Zt. von Wäldewinterbach in Württemberg aus pastoriert) und Homberg (z. Zt. von ebenda aus pastoriert) bei Meersburg (Pastorationsstelle) zu streichen. Die

gestrichenen Orte sind auf Seite 21 in Spalte 1 bei Salem (Pastorationsstelle) entsprechend nachzutragen. Im alphabetischen Verzeichnis ist bei den genannten Orten in Spalte 2 (Seite 24 ff.) anstelle von „Meersburg P“ jeweils zu setzen „Salem P“.

3. Auf 1. Oktober d. J. sind in der Tabelle A Seite 7 und 8 in Spalte 1 bei Bernsbach bezw. Rastatt die Orte Gaggenau, Michelbach, Ottenau, Rothenfels, Selbach, Sulzbach und Bischweier, Kuppenheim, Oberndorf, Oberweier zu streichen und es ist unter XIV. Dekanat Karlsruhe-Stadt die neu errichtete Pastorationsstelle Gaggenau (in Spalte 2) mit diesen Orten (in Spalte 1) nachzutragen. Im alphabetischen Verzeichnis Spalte 2 (Seite 25 ff.) ist bei den genannten Orten anstelle von „Bernsbach“ bezw. „Rastatt (3. St. durch den Divisionspfarrer pastoriert)“ zu setzen „Gaggenau P“.

Endlich ist bei den nach Spalte 1 auf Seite 7/8 und 30 ff. bei dem Pfarramt Rastatt verbleibenden Orten Hügelsheim, Iffezheim, Muggensturm, Niederbühl, Ötigheim, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauenthal, Steinmauern und Wintersdorf der Zusatz „3. St. durch den Divisionspfarrer pastoriert“, hinter Rastatt in Spalte 2 jeweils zu streichen.

4. In der Tabelle A Seite 5 und in dem alphabetischen Verzeichnis Seite 31 und 37 ist bei Ketsch und Schöllnbach in Spalte 2 statt „Schwezingen“ bezw. „Strümpfelbrunn“ zu setzen „Brühl Vikariat“ bezw. „Waldkatenbach Vikariat.“

Die eingetretenen Änderungen sind in der Tabelle und in dem alphabetischen Verzeichnis entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 29. Juli 1905.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Walz.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Oktober

1905.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nachstehend bringen wir das Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, den beteiligten Schulbehörden zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Andernach,
Anklam,

Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,

Berlin: Askaniſches Gymnaſium,
 Franzöſiſches Gymnaſium,
 Friedrichs-Gymnaſium,
 Friedrich-Werdersches Gymnaſium,
 Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,
 Humboldts-Gymnaſium,
 Joachimsthalſches Gymnaſium,
 Gymnaſium zum grauen Kloſter,
 Köllniſches Gymnaſium,
 Königſtädtiſches Gymnaſium,
 Leibniz-Gymnaſium,
 Leſſing-Gymnaſium,
 Luifen-Gymnaſium,
 Luifenſtädtiſches Gymnaſium,
 Sophien-Gymnaſium,
 Wilhelms-Gymnaſium,
 Beuthen i. Oberſchleſien,
 Bielefeld: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),
 *Bocholt,
 Bochum,
 Bonn: Königlich-Gymnaſium,
 Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),
 Boppard,¹⁾
 *Borbeck,¹⁾
 Brandenburg: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),
 Ritter-Akademie,
 Braunsberg,
 Breslau: Eliſabeth-Gymnaſium,
 Friedrichs-Gymnaſium,
 Gymnaſium zum heiligen Geiſt (verbunden mit Realgymnaſium),
 Johannes-Gymnaſium,
 König Wilhelms-Gymnaſium,
 Magdalenen-Gymnaſium,
 Matthias-Gymnaſium,
 Brieg,

Brilon,
 Bromberg,
 Brühl,
 Bunzlau,
 Burg i. d. Provinz Sachſen,
 *Burgſteinfurt,
 Caſſel: Friedrichs-Gymnaſium,
 Wilhelms-Gymnaſium,
 Celle,
 Charlottenburg: Kaiſer Friedrich-Schule (Gymnaſium mit Realschule),
 Kaiſerin Augusta-Gymnaſium,
 Coblenz,
 Cöln: Gymnaſium an der Apoſtelkirche,
 Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,
 Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,
 Gymnaſium an Marzellen,
 Städtiſches Gymnaſium in der Kreuzgaſſe (verbunden mit Realgymnaſium),
 *Cöln-Ehrenfeld,¹⁾
 Cottbus,
 Crefeld,
 Danzig: Königlich-Gymnaſium,
 Städtiſches Gymnaſium,
 Demmin,
 Deuſch-Krone,
 Deuſch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnaſium,
 *Dillenburg,
 *Dorſten,
 Dortmund,
 Dramburg,
 Düren,
 Düſſeldorf: Königlich-Gymnaſium,
 Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),
 Duisburg,
 Eberſwalde,
 Eisleben,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oſtertermin 1905.

- Elberfeld,
 Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾
 Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),¹⁾
 Essen,
 Euskirchen,¹⁾
 Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt,
 Freienwalde a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumark,
 Friedenau,
 Fürstenwalde,
 Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glas,
 *Gelsenkirchen,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Glückstadt,
 Gnesen,
 Görlich,
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden m. Realgymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Groß-Dichterfelde,
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,
 Hadamar,
 *Hadersleben,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
 Franckeschen Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 *Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyceum I,
 Lyceum II,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (Gymnasium, verbunden
 mit Realgymnasium),
 Heiligenstadt,
 *Herford,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Högter,
 Hohensalza,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 *Husum,
 Jauer,
 Jßfeld: Klosterschule,
 Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Jülich,¹⁾
 Rattowitz,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

- Rempen i. d. Rheinprovinz,
 Riel,
 *Klausthal,
 Kleve,
 Königsberg i. d. Neumark,
 Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,
 Kneiphöfisches Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Koesfeld,
 Köslin,
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Konig,
 Kreuzburg i. Oberschlesien,
 Kreuznach,
 Krotoschin,
 Küstrin,
 Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
 Städtisches Gymnasium,
 Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Linden bei Hannover,
 *Lingen,
 Lissa,
 Löben,
 Luckau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Lyck,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
 Magdeburg: Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Meldorf,
 Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Meseritz,
 Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),
 *Mörs,¹⁾
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen,
 Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 München-Gladbach,
 *Münden,
 Münster i. Westfalen,
 Müstereifel,
 Myslowitz,¹⁾
 Nalch,
 Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Neiffe,
 Neuhaldensleben,
 *Neu-Ruppin,
 Neuß,
 Neustadt i. Oberschlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),¹⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

- Dels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osnabrück: Carolinum,
 Rats-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Patzschau,
 Pforta: Landesschule,
 Pleß,
 Plön,
 Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Prenzlau,
 Preußisch-Stargard,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyritz,
 Quedlinburg,
 Rastenburg,
 Ratibor,
 Rastenburg,
 *Rawitsch,
 Recklinghausen,
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Rheine,
 Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberreal-
 schule),¹⁾
 Rinteln,
 Köffel,
 Rogasen,
 Rosleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Saarlouis,
 Sagan,
 Salzwehel,
 Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
 Hohenzollernschule (Gymnasium ver-
 bunden mit Oberrealschule),
 Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 *Schweidnitz,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 *Soest,
 Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Sorau,
 Spandau,
 *Stade,
 Stargard i. Pommern,
 *Steele,
 Steglitz,
 Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
 Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Stralsund,
 Strassburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Tilsit,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit
 Realgymnasium),
 *Verden,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1905.

*Biersen,
Walzburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Wehlau: Gymnasium†) (verbunden mit Realschule),
Weißburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Weplar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,¹⁾
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlan,
Wongrowitz,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,

Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Bisthumisches Gymnasium,
Bettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,

†) Das Gymnasium zu Wehlau führt vom 1. April 1905 ab nur noch die Prima.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1905.

Freiberg,
 Grimma: Fürsten- und Landesschule,
 Leipzig: König Albert-Gymnasium,
 Königin Karola-Gymnasium,
 Nikolaischule,
 Thomasschule,
 Meissen: Fürsten- und Landesschule,
 Plauen i. Vogtlande,
 Schneeberg,
 Wurzen,
 Zittau,
 Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
 *Cannstatt,
 *Ehingen,
 *Ellwangen,
 *Ehlingen,
 *Hall,
 Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
 *Ludwigsburg,
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
 *Ravensburg,
 *Reutlingen,
 *Rottweil,
 Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,
 *Tübingen,
 Ulm,
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
 Bruchsal,
 Donaueschingen,
 Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Heidelberg,

Karlsruhe,
 Konstanz,
 Lahr,
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-
 progymnasium),
 Mannheim,
 Offenburg,
 Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
 Rastatt,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
 Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Real-
 schule),
 Gießen,
 Laubach: Gymnasium Fridericianum,
 Mainz: Oster-Gymnasium,
 Herbst-Gymnasium,
 Offenbach a. Main: Gymnasium,
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
 Güstrow: Domschule,
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden
 mit Realprogymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nastium),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
 Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-
 schule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,

*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,

*Cutin,

Fever: *Marien-Gymnasium,

Oldenburg,

*Behta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,

Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,

Neues Gymnasium,

Helmstedt,

Holzminden,

Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,

Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,

Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,

Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,

Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,

Dessau: Friedrichs-Gymnasium,

Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,

Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,

*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realprogymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),

Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,

Neues Gymnasium,

Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

- Altkirch,
 Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
 abteilung),
 Colmar: *Lyceum (verbunden mit Realabteilung),
 Diedenhofen,
 *Gehweiler,
 Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realab-
 teilung),
 Metz: *Lyceum,
 Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium
 (Knabenseminar),

- *Mülhausen i. Elsaß,
 Saarburg,
 Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-
 abteilung),
 Schlettstadt,
 Straßburg i. Elsaß: *Lyceum,
 Bischöfliches Gymnasium bei
 St. Stephan,
 Protestantisches Gymnasium,
 *Weißenburg,
 *Zabern,
 Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

- Aachen,
 Altona,¹⁾
 Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreaschule),
 Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
 Falk-Realgymnasium,
 Friedrichs-Realgymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
 Königstädtisches Realgymnasium,
 Luisenstädtisches Realgymnasium,
 Sophien-Realgymnasium,
 Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem
 Gymnasium),¹⁾
 Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),
 Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (ver-
 bunden mit Gymnasium),
 Realgymnasium am Zwinger,
 Bromberg,
 Cassel,
- Charlottenburg,
 Coblenz,
 Eöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (ver-
 bunden mit Städtischem Gymnasium),
 Crefeld,
 Danzig: Johannischule,
 Dortmund,
 Düren,
 Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städti-
 schem Gymnasium),
 Duisburg,
 Einbeck,
 Elberfeld,
 Erfurt,
 Essen,
 Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Frankfurt a. Main: Musterchule,
 Wähler-Realgymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Görlitz,¹⁾
 Goßlar: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
 Grünberg,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

- Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Halberstadt,
- Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
- Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
- Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Landeshut,
- Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),
- Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),
- Reiffe,
- Reunkirchen,
- Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Oberhausen,
- Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Osterode i. Hannover,
- Berleberg,
- Potsdam,
- Quakenbrück,
- Ratibor,¹⁾
- Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
- Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾
- Ruhrort,
- Siegen,
- Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
Schiller-Realgymnasium,
- Stralsund,
- Tarnowitz,
- Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Tilsit,
- Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
- Ulzen,
- Wiesbaden,
- Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

- Augsburg,
- München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
- Nürnberg,
- Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

- Annaberg,
- Borna,
- Chemnitz,
- Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
- Dresden: Annen-Realgymnasium,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Dresden: Dreikönigsschule (Realgymnasium),
 Kadettenkorps,
 Freiberg,
 Leipzig,
 Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden
 mit Realschule),†)
 Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handels-
 abteilung),
 Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
 Stuttgart,
 Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Ober-
 realschule),
 Ettenheim,
 Karlsruhe: Realgymnasium mit Gymnasial-
 abteilung,
 Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
 Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberreal-
 schule),
 Mainz: Realgymnasium (verbunden mit Ober-
 realschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,
 Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Real-
 schule),††)
 Ludwigslust,
 Malchin,
 Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
 Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
 Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit
 Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Er-
 nestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Realgymnasium (verbunden mit
 Oberrealschule).

XIV. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Begeesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.††)

†) Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

††) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

- Aachen: †Oberrealschule,
 †Barmen-Wupperfeld,
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
 †Luifenstädtische Oberrealschule,
 †Bochum,
 †Breslau,
 †Cassel,
 †Charlottenburg,
 Köln: †Oberrealschule (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 †Crefeld,
 Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
 †Dortmund,
 †Düsseldorf,
 †Eberfeld,
 †Elbing,
 †Essen,
 Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unter-
 richt in der Handelswissenschaft —
 verbunden mit Landwirtschafts-
 schule —),
 Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
 †Gulda,
 †Gleiwitz,
 †Graudenz,
 †Groß-Lichterfelde,¹⁾
 †Hagen i. Westfalen,
 †Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
 †Oberrealschule bei den
 Franckeschen Stiftungen,
 †Hanau,
 †Hannover,
 †Rattowitz,¹⁾
 †Riel,

- Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberreal-
 schule),
 Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 †Marburg,
 †München-Gladbach,
 Posen: †Berger-Oberrealschule,
 Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †St. Johann-Saarbrücken,
 Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule
 nebst Gymnasium),
 †Weißenfels,
 †Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

- †Cannstatt,
 †Eßlingen,
 †Göppingen,
 †Hall,
 †Heilbronn,
 †Ravensburg, -
 †Reutlingen,
 Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
 †Wilhelms-Realschule,
 †Ulm.

III. Großherzogtum Baden.

- Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 †Freiburg,
 †Heidelberg,
 †Karlsruhe,
 †Konstanz,
 †Mannheim,
 †Pforzheim.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

IV. Großherzogtum Hessen.¹⁾

- † Darmstadt,
Gießen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),²⁾
Mainz: † Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Offenbach a. Main: † Oberrealschule,
Worms: † Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogtum Oldenburg.

- † Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

- † Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

- Coburg: † Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. Herzogtum Anhalt.

- Deffau: † Oberrealschule — zurzeit entwickelt bis IIa einschließlich — (verbunden mit Realgymnasium).

IX. Freie Hansestadt Bremen.

- Bremen: † Oberrealschule,
† Realgymnasium (für die Klassen V bis I noch Oberrealschule).

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Hamburg: † Oberrealschule vor dem Holstentore,
† Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. Elsaß-Lothringen.

- † Metz,
Mülhausen i. Elsaß: † Oberrealschule (Gewerbeschule),
† Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- * Öhringen.

II. Großherzogtum Baden.

- Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.³⁾

- Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der Höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

- Öhrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

³⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,
 Calw,
 Geislingen,
 Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
 Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
 Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),
 Weinheim.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realprogymnasium (verbunden mit
 Gymnasium und Lehrerseminar).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

†Aalen,
 †Biberach,
 †Heidenheim,
 †Ludwigsburg,
 †Mottweis,
 †Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
 †Karlsruhe,
 †Willingen.

III. Großherzogtum Hessen.¹⁾

†Alsfeld,
 Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Bingen: †Realschule (verbunden mit Progym-
 nasium),

†Buzbach,

Dieburg: †Realschulabteilung der Höheren Bürger-
 schule (verbunden mit Progymnasium),
 Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),

†Gernsheim,

*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Land-
 wirtschaftsschule),

†Heppenheim a. d. Bergstraße,

†Michelstadt,

†Oppenheim,

†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,²⁾
 Realschule beim Doventore.

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

²⁾ Für die aus der vormaligen Privatrealsschule von C. W. Debbe zu Bremen in die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbesche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- *Berent,
 *Betzdorf-Kirchen,¹⁾
 Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Duderstadt,
 *Eupen,
 Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Frankenstein,
 Genthin,
 *Goldberg,
 *Grevenbroich,
 *Hattingen,
 Herne (verbunden mit Realschule),
 *Hörde,
 *Hofgeismar,
 *Kalk,
 Kempen i. Posen,
 Kosel i. Oberschlesien,
 *Lauenburg i. Pommern,
 Linz,
 Löbau i. Westpreußen,
 Malmedy,
 Mayen,
 Münster i. Westfalen: Staatliches Progymnasium, Städtisches Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Neumark i. Westpreußen,
 Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Nienburg,
 *Northheim,

- *Pasewalk,
 Preußisch-Friedland,
 Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Ratingen,¹⁾
 Rheinbach,
 Rietberg,
 *Rüttenscheid,¹⁾
 St. Wendel,
 *Schlawe,
 Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Schwerte,
 Schweß,
 *Sprottau,
 Stolberg i. d. Rheinprovinz,
 *Striegau,
 Tremessen,
 Zabrze.

II. Königreich Bayern.

- Bergzabern,
 Dinkelsbühl,
 Donauwörth,
 Dürkheim,
 Eberfobren,
 Forchheim,
 Frankenthal,
 Germersheim,
 Grünstadt,
 Hammelburg,
 Hersbruck,
 Kirchheimbolanden,
 Kitzingen,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1905.

Kusel,
 Memmingen,
 Miltenberg,¹⁾
 Neustadt a. d. Aisch,
 Nördlingen,
 Öttingen,
 Pirmasens,
 Rothenburg o. d. Tauber,
 St. Ingbert,
 Schäftlarn,
 Schwabach,
 Traunstein,
 Uffenheim,
 Weißenburg am Sand,
 Windsbach,
 Windsheim,
 Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium
 (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung.

Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium (bis-
 her progymnastische Privatlehr-
 anstalt unter Leitung des Lic.
 Dr. Koldewey).²⁾

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule
 (verbunden mit Realschule),

Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren
 Staatschule (verbunden mit Real-
 schule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberrehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,³⁾

Altona: Realprogymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),³⁾

Biedenkopf,

Cöln: Realprogymnasium (verbunden mit Ober-
 realschule),³⁾

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Realprogymnasium
 (verbunden m. Real-
 schule),³⁾

Eilenburg,

Gschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),

Friedrichshagen bei Berlin,³⁾

Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),

Langenberg,

Langensalza,

Lennepe: Realprogymnasium (verbunden mit Real-
 schule),³⁾

Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (ver-
 bunden mit Gymnasium),

Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realpro-
 gymnasium verbunden mit
 Realschule),³⁾

Lukenwalde,

Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),

Meiderich: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),³⁾

Rauen,

Raumburg: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),

¹⁾ Die der Anstalt verliehene Berechtigung (siehe Gesamtverzeichnis 1903) hat auch Geltung für die Abschlußprüfung am
 Schlusse des Schuljahres 1902/1903.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Oftertermin 1906 einschließlich Geltung.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1905.

Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Papenburg,

Spremberg,

Swinemünde,

Unna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾

Wolgast,

Wollin,

Wriezen,

Zoppot.¹⁾

II. Königreich Sachsen.

Birna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).¹⁾

III. Großherzogtum Baden.

Buchen,²⁾

Mosbach,
Schwezingen.²⁾

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,

Parzhim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Herzogtum Anhalt.

Zeitz: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

VIII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,

Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),

†Arnswalde,

Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾

Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Realschule,

Berlin: †Erste Realschule,

†Zweite Realschule,

†Dritte Realschule,

†Vierte Realschule,

†Fünfte Realschule,

Berlin: †Sechste Realschule,

†Siebente Realschule,

†Achte Realschule,

†Neunte Realschule,

†Zehnte Realschule,

†Elfte Realschule,

†Zwölfte Realschule,

†Beuthen i. Oberschlesien,

†Biebrich,

†Bielefeld,

†Bitterfeld,

†Blankenese,

Breslau: †Erste evangelische Realschule,

†Zweite evangelische Realschule,

†Katholische Realschule,

†Burgthude,

†Cassel.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Schluß des Schuljahrs 1904/1905.

- †Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
Cöln: †Realschule,
Handelschule (†Realschule),
†Cottbus,
†Delitzsch,
Deutsch-Wilmersdorf b. Berlin: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),¹⁾
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,
†Realschule an der Rethelstraße,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Emsborn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Ablerschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestmünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gronau i. W.,¹⁾
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Gummerzbach,
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Izehoe,
†Jüterbog,¹⁾
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Kreuznach,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

- Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
- †Kulm,
- Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt,
- Lennepe: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
- Liegnitz: †Wilhelmschule,
- Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule, verbunden mit Realprogymnasium),¹⁾
- Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
- †Löwenberg,
- †Lübben,
- Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
- †Magdeburg,
- †Marne,
- Meiderich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
- †Mettmann,
- Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Mühlhausen i. Thüringen,
- Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- Raumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden m. Realprogymnasium),
- Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
- †Ohligs-Wald,¹⁾
- †Oldesloe,
- Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
- Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
- †Otterndorf,
- †Pankow,
- †Peine,
- †Pillau,
- †Potsdam,
- †Queblinburg,
- Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
- Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
- †Riesenburg,
- Rixdorf: †Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
- Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Seehausen i. d. Altmark,
- Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Schmalkalden,
- Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
- Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
- †Sobernheim,
- Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Sonderburg,
- †Stargard i. Pommern,
- †Steglich,
- Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Tiegenhof,
- †Uerdingen,¹⁾
- Unna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
- Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Wehlau,¹⁾
- Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Wilhelmshaven,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggen Dorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserlautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,

†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg a. Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,¹⁾
†Auerbach,¹⁾
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Realschule Dresden-Neustadt,²⁾
†Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,¹⁾
†Glauchau,¹⁾
†Grimma,¹⁾
†Großenhain,¹⁾
Leipzig: †Erste Realschule,

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Proghymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Leipzig: †Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Vindenau),

†Leisnig,¹⁾
†Löbau,¹⁾
†Meerane,¹⁾
†Meißen,¹⁾
†Mittweida,
†Oelsnig i. Vogtlande,¹⁾
†Oschatz,¹⁾

Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Radeberg,¹⁾
†Reichenbach i. Vogtlande,²⁾
†Rochlitz,¹⁾
†Stollberg,¹⁾
†Verdau,

Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Crailsheim,
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Kirchheim unter Teck,

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

†Schorndorf,³⁾
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,³⁾
†Tuttlingen.

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für diejenigen Schüler, welche im Juli 1905 die Schlussprüfung mit Erfolg bestanden haben.

⁴⁾ Mit der Wirkung vom Schlusse des Schuljahrs 1903/1904.

⁵⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

⁶⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Ettingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Singen,⁴⁾
†Sinzheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.⁵⁾

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),⁶⁾

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,¹⁾

†Oberstein-Edar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,

†Böbbeck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

†Gotha,

Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),

†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß ältere Linie.

Greiz: †Realabteilung des Gymnasiums.²⁾

XIX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),

†Salzhausen.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck: Realschule des Johanneums.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Vergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),

Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatschule (verbunden mit Progymnasium),

Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

†Bischweiler,

Buchweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,

Colmar: †Realabteilung des Lyceums,

†Forbach,

Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,

†Markirch,

†Münster,

†Rappoltsweiler,

Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,

Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,

†Thann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,

Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,

Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar II,

Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

¹⁾ Mit der Wirkung vom Schlusse des Schuljahres 1903/1904.²⁾ Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.

Privat-Lehranstalten.

a. Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b. Andere Privat-Lehranstalten. \times

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Bach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von
Hermann Schulz (früher Albert
Siebert),
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hasselsches Erziehungs-
institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Gar-
niersche Lehr- und Erziehungsanstalt
des Professors Dr. Ludwig Bröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und
Erziehungsanstalt unter Leitung des
Dr. Joseph Brunn,¹⁾
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter
Leitung des Diakonus G. Lenß,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Päda-
gogium (frealistische und progym-
nastiale Abteilung) von Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unter-
richts- und Erziehungsanstalt unter
Leitung des Oberlehrers a. D. Anton
Stufenberg,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche Realschule, höhere
Privat-Knabenschule des Dr. Paul
Bartels,²⁾

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers
Friedrich Dreyler,¹⁾

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-
anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nöllesche Handelsschule des Dr.
L. Lindemann,

Osttau bei Filehne: Progymnastiale und †Real-
schul³⁾-Abteilung des Pädagogiums
des Professors Dr. Max Heheim-
Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule)
von Heinrich Reismann,

Plözensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium)
des evangelischen Johannesstifts
unter Leitung des Stiftsvorstehers
Pastors W. Philipps und des Ober-
lehrers Theodor Menzel,

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut
Hofmann) des Professors Dr. Gustav
Müller,

Telgte: Progymnastiale und †höhere Bürgerschul-
abteilung des Erziehungsinstituts
des Dr. Franz Knickenberg,

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hof-
rat Karl Faber (Realschule und
Realprogymnasium).⁴⁾

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von
Gustav Hoffmann,

\times) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für dieselbe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Oftertermin 1908 einschließlich Geltung.

³⁾ Für die Realschul-Abteilung mit rückwirkender Geltung der Berechtigung bis zum Oftertermin 1905 einschließlich.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. S.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrerinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,¹⁾

Mürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme), †Realinstitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann),²⁾

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler,³⁾

Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),

†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

†Privatrealschule von Otto Albert Toller.⁴⁾

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Direktors Bonhöffer,

†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kaufher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blahn⁴⁾

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppel.⁵⁾

VII. Großherzogtum Sachsen.

Zena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,

†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert – früher zu Sachsa a. Harz –,

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,⁶⁾

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,⁴⁾

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

¹⁾ Die Berechtigung hat noch für das Schuljahr 1904/1905 Geltung.

²⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

³⁾ Die Berechtigung hat bis zum Oftertermin 1905 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Oftertermin 1907 einschließlich Geltung.

⁵⁾ Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.

⁶⁾ Der bisherige Leiter Dr. Jahn ist kürzlich verstorben. Die Anstalt ist bis auf weiteres der Leitung des Oberlehrers Dr. Nibel unterstellt.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
 Reilhan: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter
 (früher Professor Barop).¹⁾

XIII. Fürstentum Waldeck.
 Byrмонт: Pädagogium des Dr. Ludwig Finger
 — früher Caspari — (Progymnasial-
 abteilung und †Realschulabteilung
 mit kaufmännischem Rechnen und
 Unterricht in der Buchführung).²⁾

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.
 Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.
 Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Vieber,
 †Stiftungsschule von 1815, unter Leitung
 des Dr. Oskar Dränert,
 †Privatrealschule des Dr. A. Richard
 Lange,
 †Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,
 †Realschule der Talmud-Tora, unter
 Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
 †Realschule des unter Leitung des
 Direktors M. Hennig und des
 Dr. G. Tiede stehenden Paulinums,
 Pensionat des Rauhen Hauses.³⁾

Lehranstalten im Auslande.⁴⁾

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,
 Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm
 Lohmeyer,⁵⁾
 Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Franz Schmidt,⁶⁾
 Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans
 Karl Schwatto,
 Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter der früheren Leitung des Nikolaus Stauffer.⁷⁾
 Berlin, den 8. September 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905. Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

⁴⁾ Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

⁵⁾ Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich.

⁶⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich Geltung. Mit dem 1. Oktober 1905 wird die Leitung der Anstalt auf den Oberlehrer Dr. Ludwig Lenz übergehen.

⁷⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur für das Jahr 1905 einschließlich Geltung.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. November

1905.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Vergebung von Mittelschulstipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Verleihung von Stipendien aus der Felderschen Familienstipendienstiftung, aus der L. Rieger-Schinzingerischen Stiftung, aus der Tolläusschen Stiftung, aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung, der Bucheggerischen Stiftung, der Leonhard Kellerschen Stiftung, der von Reichachschen Stiftung, der Joachim Januschsches Stiftung, der Dr. Kurzischen Stiftung, der Hildebrandschen Stiftung, der Pagerschen Stiftung, der Dffnerschen Stiftung, der von Ilmenseeschen Stiftung, der Karrerschen Stiftung, der Dr. Waibelschen Stiftung, der Bodmarischen, Balleschen und Futtererschen Stiftung, der Pfarrer Wagnerschen Stiftung, der Pfarrer Brunnerschen Stiftung, der Pfarrer Gutischen Stiftung, der Joseph Maria Dupontschen Stiftung, der Langguthschen Stiftung und der Wellerschen Stiftung betreffend.

I.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vergebung von Mittelschulstipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merkschen Stiftung in Konstanz sind zwei Stipendien von jährlich je 300 M. an Schüler badischer Mittelschulen zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen vier Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Von den Bewerbern um Merksche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligendienst zugelassen zu werden;

4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Glutsch.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung von Stipendien aus der Felderischen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der Stiftung des im Jahre 1631 verstorbenen Kirchenrats und Hofpredigers Georg Felder ist ein Stipendium von jährlich 330 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind zunächst die Nachkommen sowohl männlicher als weiblicher Abstammung von des Stifters Vater, Michael Felder, und seines Vaters Bruder, Georg Felder. In Ermangelung solcher dürfen andere, welche der Verwandtschaft des Stifters nahe stehen, zum Stiftungsgenuße zugelassen werden.

Etwaige Bewerber, welche mindestens 10 und nicht über 23 Jahre alt sein sollen und behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eine Mittelschule oder eine Hochschule besuchen, hätten ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kost.

Die Verleihung von Stipendien aus der L. Riegel-Schinzingerschen-Stiftung in Freiburg betreffend.

Aus der L. Riegel-Schinzingerschen Stipendienstiftung in Freiburg ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 340 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind die Nachkommen des Universitätsadministrators Albert Schinzinger in Freiburg, sofern sie ein Gymnasium oder eine Oberrealschule oder eine diesen Schulen entsprechende andere staatliche Anstalt besuchen.

Etwasige Bewerbungen sind unter Anschluß von Schulzeugnissen und dem erforderlichen Verwandtschaftsnachweis durch Vermittelung der Anstaltsleitung binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Pahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Tolläusschen Stipendienstiftung in Heidelberg betreffend.

Aus der Tolläusschen Stipendienstiftung in Heidelberg ist für das Studienjahr 1905/1906 an einen Studierenden der katholischen Theologie ein Stipendium im Betrage von 150 M. zu vergeben.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Pahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung sind für das Kalenderjahr 1905 einige Stipendien an katholische Studierende, welche sich dem höheren Lehrfach widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Dürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Verleihung von Stipendien aus der Bucheggerschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Pfarrer Johann Buchegger in Büßlingen und Generalvikar Dr. Ludwig Buchegger in Freiburg errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrage von je 140 M. jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind die in der Gemeinde Singen im Högau wohnenden Angehörigen des Buchegggerischen Hauptstammes und Namens, insbesondere solche, die ihre Abstammung von den Brüdern Sebastian und Simon des erstgenannten Stifters herleiten.

In erster Reihe sollen Studierende der katholischen Theologie, mangels solcher auch andere katholische Verwandte, die überhaupt einem Studium sich widmen oder die wenigstens eine ordentliche Schulbildung sich erworben haben und ein Handwerk erlernen wollen, berücksichtigt werden.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Leonhard Kellerschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von dem Fürstbischöflichen Kaplan Leonhard Keller zu Konstanz im Jahre 1654 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler von Gelehrtenschulen oder Hochschulstudierende aus der Verwandtschaft des Stifters ohne Rücksicht auf das künftige Berufsstudium. Dieselben müssen jedoch katholischen Bekenntnisses sein und „wenigstens in grammatica einen Anfang gemacht haben“.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Reischachschen Stipendienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Reischachschen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 350 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler an badischen Gelehrtenschulen, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Hochschulstudierende, welche dem Studium der Theologie sich widmen.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten, und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 14. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janußschen Stiftung für Nicht-Konstanzer betreffend.

Aus der Joachim Janußschen Stipendienstiftung in Konstanz sind zwei Stipendien im Betrage von jährlich je 120 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler der Gymnasien, sofern sie die Quarta zurückgelegt haben und dem Studium der katholischen Theologie sich zu widmen beabsichtigen, sowie Studierende der katholischen Theologie auf der Hochschule. Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stiftungsgenuß ausgeschlossen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studienfortgang und sittliches Verhalten binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 30. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurzschen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz sind zwei Stipendien von jährlich je 360 M. an Studierende der katholischen Theologie zu vergeben.

Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Kurzschen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 15. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Hildebrandschen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der von Dr. theol. Alexander Hildebrand in Konstanz im Jahre 1675 errichteten Stipendienstiftung sind drei Stipendien im Betrag von jährlich je 300 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters und in Ermangelung solcher Bürgerkinder von Überlingen katholischen Bekenntnisses, welche das Gymnasium in Konstanz besuchen, die Quarta absolviert und zum geistlichen Stand Lust haben, beziehungsweise sich auf der Hochschule zu Freiburg dem Studium der Theologie widmen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit bei dem Verwaltungsrat der Hildebrandschen Stipendienstiftung in Überlingen binnen drei Wochen einzureichen.

Karlsruhe, den 7. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus dem Hagerschen Stipendienfonds in Überlingen betreffend.

Aus der von Kaplan Konrad Hager in Überlingen im Jahre 1601 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium von jährlich 150 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler der Mittelschulen, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, sowie Hochschulstudierende der Theologie römisch-katholischer Konfession und ehelicher Geburt. Verwandte des Stifters und in Ermangelung solcher Bürgersöhne aus Überlingen haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 14. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Hofst.

Die Verleihung von Stipendien aus der Offnerschen Stiftung in Überlingen betreffend.

Aus der von Johann und Athanasius Offner im Jahre 1581 in Überlingen errichteten Stiftung ist ein Stipendium von jährlich 85 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie eheliche Nachkommen der Stifter, sobald sie das 10. Lebensjahr erreicht haben, in Ermangelung solcher andere junge Leute katholischer Konfession — worunter Überlinger Bürgersöhne den Vorzug erhalten —, welche sich einem gelehrten Studium auf einer humanistischen Schule oder Universität widmen.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 7. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Illmenseeschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der Stiftung des in Saulgau verstorbenen Stadtpfarrers Dr. Johann Michael von Illmensee zu Überlingen ist ein Stipendium im Betrage von ungefähr 60 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Hochschulstudierende und Schüler von Gelehrtenschulen aus der Verwandtschaft des Stifters, welche dem Studium der katholischen Theologie obliegen beziehungsweise sich demselben zu widmen beabsichtigen.

Etwasige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, sittliches Verhalten und Studiengang innerhalb drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen, als Verwaltungsrat der Dr. von Illmenseeschen Stipendienstiftung, einzureichen.

Karlsruhe, den 7. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Kost.

Die Verleihung von Stipendien aus der Karrerschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der von Frau Dorothea Karrer, geborene Häuser, Witwe des Dr. Georg Karrer zu Überlingen, im Jahre 1662 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 180 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Abkömmlinge des Sohnes der Stifterin Hans Georg Karrer, „sofern solche zum Studium tauglich und darin wirklich begriffen“ sind.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Karrerischen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 6. September 1905

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Rost.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Waibelschen Familienstipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der im Jahre 1682 von Dr. Andreas Waibel, hochfürstlich bischöflich Konstanzischem Rat und Bürgermeister von Überlingen, errichteten Stiftung ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 200 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Nachkommen des Stifters — männlicher und weiblicher Abstammung —, welche eine Gelehrtenschule oder eine Hochschule besuchen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 7. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Bodmarschen Stiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Johann Bodmar in Pfullendorf im Jahre 1672 errichteten Stiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 70 M. an einen Gymnasialschüler oder Hochschulstudierenden aus des Stifters und seiner Ehefrau Anna Maria Sprenger „beiderseitiger Freundschaft“, in Ermangelung solcher an einen bedürftigen Pfullendorfer Bürgerssohn, der sich dem Studium der katholischen Theologie widmet, zu vergeben. Bewerbungen sind binnen drei Wochen unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei dem Verwaltungsrat der weltlichen Stiftungen in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Balleffichen Stiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Pfarrer Franz Josef Ballef von Sulgenstadt im Jahre 1737 errichteten Stipendienstiftung in Pfullendorf ist ein Stipendium im Betrag von 140 M. jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin aus dem Geschlechte des Stifters und in Ermangelung solcher Bürgersöhne ehelicher Abkunft von Pfullendorf.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Nachweise binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Stiftung in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Futtererschen Stiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von den Geistlichen Thomas und Georg Futterer im Jahre 1650 errichteten Stipendienstiftung in Pfullendorf ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 130 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende katholischen Bekenntnisses aus dem Geschlechte der Futterer und in Ermangelung solcher Bürgersöhne aus Pfullendorf, welche die Quinta absolviert haben, wenn auch keine solche vorhanden, katholische Studierende aus dem ehemaligen Bistum Konstanz, welche die Obertertia absolviert haben und mit Lob in die Untersekunda aufgestiegen sind.

Bewerber, welche ehelichen Herkommens, gesunden Leibes sowie zum geistlichen Stande geneigt sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen drei Wochen beim Gemeinderat in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Wagnerschen Stiftung in Riegel betreffend.

Aus der Stiftung des verstorbenen Pfarrers Wilhelm Wagner in Lehen vom Jahre 1891 ist ein Stipendium im Betrage von jährlich etwa 100 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der katholischen Theologie aus der Verwandtschaft des Stifters.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Vermögens- und Studienverhältnisse sowie über sittliches Betragen binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Pfarrer Wagnerschen Stipendienstiftung in Riegel einzureichen.

Karlsruhe, den 6. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Brunnerschen Stiftung in Markdorf betreffend.

Aus der im Jahr 1675 errichteten Stiftung des Pfarrers Paul Brunner von Roggenbeuren, gebürtig von Markdorf, ist ein Stipendium im Betrage von 300 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters von väterlicher oder mütterlicher Seite, sodann Bürgerstööhne von Markdorf und in Ermangelung solcher sonstige badische Staatsangehörige katholischen Bekenntnisses, welche eine Mittel- oder Hochschule besuchen und sich dem Studium der Theologie, der Rechtswissenschaft oder der Medizin zu widmen beabsichtigen.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der vereinigten Stipendienstiftungen in Markdorf einzureichen.

Karlsruhe, den 7. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Guthschen Stiftung in Herbolzheim betreffend.

Aus der von dem Pfarrer Joseph Guth von Oberschoppsheim gegründeten Guthschen Stiftung in Herbolzheim ist ein Stipendium im Betrage von 300 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler der Gymnasien von der dritten Klasse (Quarta) an, welche von den Eltern des Stifters abstammen und zum Studium geeignet sind.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb drei Wochen bei dem Gemeinderat in Herbolzheim einzureichen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Joseph Maria Dupontschen Stiftung in Immenstaad betreffend.

Aus der Joseph Maria Dupontschen Stipendienstiftung in Immenstaad ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 140 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind bedürftige Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses ohne Rücksicht auf das — künftige — Berufsstudium.

Nachkommen des Stifters Joseph Maria Dupont, sowie Bürgersöhne von Immenstaad haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß von Belegen über Schulbesuch, Betragen und Dürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Immenstaad einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Langguthschen Stiftung in Wertheim betreffend.

Aus der von dem verstorbenen Rentner Heinrich Langguth in Wertheim errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind zunächst männliche protestantische Nachkommen des Stifters, welche sich einem Lebensberuf gewidmet haben und zu diesem Zwecke eine Hochschule besuchen; in Ermanglung solcher können auch weibliche Nachkommen, die sich zu einem besonderen Lebensberufe ausbilden wollen, berücksichtigt werden.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Wertheim einzureichen.

Karlsruhe, den 6. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Gsellerschen Stiftung in Hagnau betreffend.

Aus der von Georg Lorenz Gseller, vormalig Kaplan und Benefiziat zu Hagnau, Amts Überlingen, im Jahre 1758 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 80 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind:

Männliche Abkömmlinge aus der Liebherrschen und Gfellerschen Verwandtschaft und in Ermangelung solcher Bürgersöhne von Hagnau, welche sich entweder einem Studium oder doch der „Erlernung eines kunstreichen Handwerks, besonders der Orgelbaukunst“ widmen.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei dem Gemeinderat in Hagnau einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kost.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. November

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend. — Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Volkszählung 1905 betreffend. — Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend. — Die Vergütung von Zugskosten betreffend. — Die Jahresberichte der Mittelschulen betreffend. — Die Abhaltung von Turnkursen betreffend. — Die Reallehrerprüfung für 1905 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1905 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1905 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Die Verleihung von Stipendien an Zöglinge der Luiseenschule betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für 1906 betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstaachrichten.**Diensterledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessungen. — Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats: Die Prüfung der Gewerbeschulandidaten betreffend.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kassendiener Johann Haaf bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Eugen Bargaßky an der Oberrealschule in Baden zum Direktor der Höheren Mädchenschule in Baden zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 18. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Gymnasiums in Heidelberg, Dr. Ernst Böckel zum außerordentlichen Mitglied des Oberschulrats auf die Dauer von weiteren drei Jahren vom 30. Oktober d. J. ab zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. Oktober d. J. gnädigst geruht, die unter dem 17. August d. J. ausgesprochene Versetzung des Professors Joseph Ziegler am Realgymnasium zu Mannheim an das Gymnasium zu Karlsruhe unter Belassung desselben an erstgenannter Anstalt zurückzunehmen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 3. November 1905.)

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Auf den Antrag des Oberschulrats wird die Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I von 1885 — in nachstehender Weise abgeändert:

1. Der § 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Zur „ersten Lehrerinnenprüfung“ (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) werden Aspirantinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und nach Absolvierung einer staatlich organisierten siebenklassigen Höheren Mädchenschule oder nach einer als gleichwertig zu erachtenden allgemeinen Vorbildung während eines Zeitraumes von mindestens zwei und einem halben Jahr auf den Lehrberuf sich theoretisch und praktisch vorbereitet haben.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bei dem Oberschulrat einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebensgang über Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Konfession, Bildungsgang und persönliche Verhältnisse;
2. Zeugnisse über genossene Schul- und Berufsbildung;
3. — bei Aspirantinnen, die nicht in einer mit der Berechtigung des § 3 dieser Verordnung ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbereitung erhalten haben — ein Ausweis darüber, daß die Aspirantin an einer öffentlichen oder einer den Bestimmungen des Titels VII des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechenden privaten Unterrichtsanstalt praktische Lehrübungen, unter Leitung einer durch die Anstalt dazu bestimmten Lehrkraft, während eines Halbjahrs angestellt hat;
4. ein amtliches Sittenzeugnis;
5. ein Geburtschein;
6. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In den Fällen des § 3 meldet der Anstaltsvorsteher die Kandidatinnen mit einer Übersichtstabelle an, welcher an Stelle des unter 4 bezeichneten Nachweises eine Befundung über das sittliche Verhalten der Kandidatinnen anzuschließen ist.

An den unter § 3 bezeichneten Lehranstalten kann die erste Lehrerinnenprüfung in zwei getrennten Terminen abgehalten werden, einem für den theoretischen Teil am Schlusse des zweiten Studienjahres und einem zweiten für den praktischen Teil nach Absolvierung des an diesen Anstalten einzurichtenden weiteren „praktischen Halbjahrs“. Ferner wird gestattet, daß die Kandidatinnen, welche an der Anstalt sich auch für die höhere Lehrerinnenprüfung vorbereiten wollen, dieses praktische Halbjahr erst nach Bestehung des theoretischen Teils der höheren Lehrerinnenprüfung durchmachen. Der Oberschulrat wird darüber besondere Anordnungen an die betreffenden Anstalten erlassen.

2. Die bisherige Übergangsbestimmung (§ 19) wird durch folgende ersetzt:

§ 19. Übergangsbestimmung.

Der Oberschulrat ist ermächtigt, die im Jahre 1906 abzuhaltende „erste Lehrerinnenprüfung“ noch nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen unter Nachsichtserteilung von der in § 4 Absatz 1 ausgesprochenen Verlängerung der Vorbereitungszeit vornehmen zu lassen.

Karlsruhe, den 3. November 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Dr. Arnold.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realschulen eingerichtete, bisher fünfklassige Höhere Bürgerschule in Bühl, nachdem dieser Anstalt mit Beginn des Schuljahres 1904/1905 ein sechster Jahreskurs angegliedert worden ist, in Gemäßheit der angeführten Höchstlandesherrlichen Verordnung nunmehr die Benennung „Realschule“ führt.

Karlsruhe, den 23. September 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Erb.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realschulen eingerichtete, bisher fünfklassige Höhere Bürgerschule in Radolfzell, nachdem dieser Anstalt mit Beginn des Schuljahres 1904/1905 ein sechster Jahreskurs angegliedert worden ist, in Gemäßheit der angeführten Höchstlandesherrlichen Verordnung nunmehr die Benennung „Realschule“ führt.

Karlsruhe, den 23. September 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Erb.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Volkszählung 1905 betreffend.

An sämtliche Ortschaftschulbehörden und Volksschullehrer.

Zufolge Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX Seite 418 ff.) findet am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung statt.

Wie bei den früheren Zählungen soll auch diesmal durch die Mitwirkung der Lehrer namentlich in den ländlichen Gemeinden eine besondere Gewähr für die richtige Vornahme dieses wichtigen Geschäftes erzielt werden.

Damit nun die Lehrer in ausgiebigster Weise, insbesondere auch als Mitglieder der Zählungskommissionen oder als Zähler an dem Zählungsgeschäfte sich beteiligen können, sehen wir uns veranlaßt, für den Zählungstag, das ist am

Freitag, den 1. Dezember d. J.

an sämtlichen Volksschulen den Unterricht freizugeben.

Bei Ausfüllung der Zählungslisten werden zweckmäßigerweise auch hierzu befähigte Schüler mit verwendet werden können.

Indem wir im einzelnen auf die eingangs erwähnte Verordnung noch besonders hinweisen, erwarten wir, daß die Lehrer überall, wo eine Aufforderung der Gemeindebehörde an sie ergeht, ihre Mithilfe nicht versagen werden.

Des weiteren bestimmen wir, daß die Lehrer in den obersten Klassen der Volksschulen einige Tage vor der Zählung eine Besprechung der Zählpapiere — welche ihnen auf Verlangen seitens der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können — sowie der einzelnen Fragen mit erläuternden Beispielen vornehmen, um so die betreffenden Schüler in entsprechender Weise zur Mitwirkung bei der Zählung zu befähigen.

Karlsruhe, den 15. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 19. November 1900 — Schulverordnungsblatt 1900 Nr. XI Seite 144 — geben wir bekannt, daß den dort genannten Schulvorständen, Rektoraten, Ortschaftschulbehörden und Unternehmern von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten eine entsprechende Anzahl von Erhebungsbogen zugehen wird.

Dieselben sind nach Maßgabe der jeweils beigegebenen Anleitung nach dem Stand vom
1. Dezember 1905

sorgfältig auszufüllen und seitens der Ortsschulbehörden und der Unternehmer von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten an die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen, seitens aller übrigen Schulen und Anstalten aber unmittelbar an die diesseitige Behörde spätestens bis zum 20. Dezember 1905 einzusenden.

Die Vorlagen der Volksschulrektorate in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, sind gleichfalls unmittelbar hierher zu erstatten.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen werden die ihnen zugegangenen Erhebungsbogen nach erfolgter Prüfung bis zum 15. Januar 1906 an uns vorlegen.

Wir erwarten, daß alle Beteiligten, insbesondere die Lehrer an Volksschulen, es sich werden angelegen sein lassen, bei der Ausfüllung der Fragebogen mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, um so eine den Verhältnissen genau entsprechende Darstellung zu liefern.

Karlsruhe, den 9. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Weißhaar.

Die Vergütung von Zugskosten betreffend.

Nach § 8 der Verordnung über die Vergütung der Umzugskosten vom 30. April 1875 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 185 — hat bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage dauernden Aufenthalt im Gasthause der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, um sich die Bewilligung der ordentlichen Diät für die ganze Dauer des Gasthauseaufenthalts — nach Abzug der ersten vier Tage — zu sichern. Diese Ermächtigung ist vor dem Antritt der neuen Stelle und zwar so zeitig einzuholen, daß die vorgesetzte Behörde noch in der Lage ist, unter Umständen den Dienstantritt entsprechend zu verschieben; eine nachträgliche Erteilung dieser Ermächtigung ist unstatthaft.

Ist die erwähnte Ermächtigung nicht rechtzeitig eingeholt worden, so wird der Zehrungskostenersatz nur für einen Gasthauseaufenthalt von zehn Tagen — vom fünften Tag nach der Ankunft am Aufzugsort gerechnet — geleistet.

Notwendigkeit und Dauer des Gasthauseaufenthaltes sind in allen Fällen nachzuweisen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Jahresberichte der Mittelschulen betreffend.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 18. Juni 1904, Schulverordnungsblatt Nr. X Seite 121, ordnen wir an, daß von den wissenschaftlichen Beilagen der Jahresberichte an die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe künftighin je zwei Stück einzuschicken sind.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Abhaltung von Turnkursen betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom 18. April bis mit 10. Mai 1906 ein Kurs für Mädchenturnen abgehalten werden, an dem Lehrerinnen aller Schulgattungen teilnehmen können.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 16. Februar 1906 durch Vermittelung der Anstaltsvorstände beziehungsweise der Kreis Schulvisitaturen anher vorzulegen.

Die Teilnehmerinnen, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenen Aufwandes.

Karlsruhe, den 10. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Reallehrerprüfung für 1905 betreffend.

Auf Grund ordnungsgemäß bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Hausmann, Josef, von Flehingen,
 Hunn, Josef, von Gottenheim,
 Kast, Hugo, von Thiengen,
 Rusch, Otto, von Gondelsheim,
 Schmidle, Matthäus, von Gottenheim,
 Stahl, Baruch, von Flehingen.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Gärtner, Anton, von Ubstadt,
Luz, August, von Freudenberg.

Karlsruhe, den 13. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1905 betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Blum, Engelbert, von Uffingen,
Broglie, Karl, von Salem,
Gabel, Max, von Gundelsheim,
Kreidler, Mathias, von Altheim,
Kummer, Hubert, von Glatt,
Limbeck, Heinrich, von Betsch,
Matt, Joseph, von Todtmoos,
Pfister, Otto, von Reicholzheim,
Staab, Emil, von Waldhausen,
Stein, Alexander, von Ettlingen,
Weber, Ferdinand, von Mönchzell;

b. für einfache Volksschulen:

Bach, Kornel, von Verbach,
Bächle, Otto, von Fischerbach,
Beierle, Emil, von Bruchsal,
Beiter, Konrad, von Höfendorf,
Braun, Eugen, von Munzingen,
Fauler, Franz Xaver, von Veringendorf,
Göhling, Albert, von Lenggenrieden,
Heck, Anton, von Heckfeld,
Hehn, Joseph, von Marbach,
Heilig, August, von Unlingen,
Kienle, Engelbert, von Hartheim,
Kreuz, Stephan, von St. Peter,
Laiert, Alois, von Dielheim,
Linf, Julius, von Eberbach,

Meßmer, Leopold, von Kauenthal,
 Medermann, Franz, von Dittigheim,
 Rothengas, Gallus, von Oberwittstadt,
 Rottler, Eugen, von Billingen,
 Schatz, Karl, von Dietelhofen,
 Schneider, Pius, von Rheinsheim,
 Scholl, Karl, von Lauda,
 Schreck, Karl, von Lauda,
 Schwarz, Otto, von Mimmenhausen,
 Spörer, Hermann, von Dittigheim,
 Spörer, Wendelin, von Dittigheim,
 Werr, Karl, von Tauberbischofsheim,
 Wilhelm, Adolf, von Mosbach,
 Winz, Alfred, von Neuhausen,
 Wörner, Jakob, von Mittelstadt,
 Zimmermann, Ludwig, von Oberneudorf.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1905 betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Bartholomä, Hermann, von Unterschüpf,
 Braus, Heinrich, von Guzenhausen,
 Brüstle, Friedrich, von Karlsruhe,
 Häfele, Friedrich, von Karlsruhe,
 Kammerer, Oskar, von Ostersheim,
 Körber, Ernst, von Unterschöfflenz,
 Lauppe Ludwig, von Lichtenau,
 Neuert, Hugo, von Feuerbach,
 Ripfel, Karl, von Mannheim,
 Rothschild, Maier, von Karlsruhe,
 Steinecker, Fritz, von Theningen,
 Ulmerich, Friedrich, von Buch a. Horn;

b. für einfache Volksschulen:

Emig, Georg, von Wieblingen,
 Golder, Georg, von Waldenhausen,
 Grimm, Jakob, von Plankstadt,
 Hengst, Otto, von Friedrichsthal,
 Kahn, Hermann, von Sindolsheim,
 Müller, Adolf, von Heiligkreuzsteinach,
 Nickel, Fritz, von Bruchsal,
 Niebel, Karl, von Windischbusch,
 Rinderknecht, Karl, von Karlsruhe,
 Röhler, Friedrich, von Wiechs,
 Ruckelshausen, Georg, von Ladenburg,
 Schmidt, Christian, von Heinsheim,
 Schnebel, Ludwig, von Karlsruhe,
 Seel, Albert, von Eutingen,
 Volz, Hermann, von Dürren,
 Weißenberger, Albert, von Thiengen,
 Wipfler, Friedrich, von Schatthausen,
 Zachmann, Gustav, von Wolfach,
 Zipf, Albert, von Gundelfingen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Rost.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1905 betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für einfache Schulen hat bestanden:

Prager, Wilhelm, von Walldorf.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend.

Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung bestanden:

Baust, Mathilde, von Duerbach,
 Fugazza, Josephine, von Konstanz,
 Hochstetter, Anna, von Durlach,
 Homburger, Wilhelmine, von München,
 Ludwig, Marie, von Ingweiler,
 Ruß, Maria, von Linkenheim,
 Scherer, Kreszentia, von Horben,
 Schneeberger, Anna, von Heidelberg,
 Strittmatter, Luise, von Schoppsheim,
 Tröndle, Gina, von Offenburg.

Karlsruhe, den 27. September 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien an Zöglinge der Luiseuschule betreffend.

Zur Verleihung an Zöglinge der Luiseuschule sind für das kommende Schuljahr 1906/1907 an Stipendien verfügbar:

1. für katholische Mädchen aus Orten der alten Marktgrafschaft Baden-Baden drei Stipendien zu je 600 M;
2. für katholische Waisenmädchen aus den ehemals Fürstbischöflich Bruchsaler Orten ein Stipendium von 600 M;
3. für katholische Mädchen aus dem vormaligen Bistum Konstanz 600 M;
4. für evangelische Waisenmädchen aus der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-Durlach mit den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau ein Stipendium von 600 M;
5. für evangelische Waisenmädchen aus den vormalig kurpfälzischen Landesteilen ein Stipendium von 600 M.

Des weiteren können aus Staatsmitteln an Töchter von Beamten der Tarifabteilungen G bis K einige Stipendien in Beträgen von 200 bis 400 M verliehen werden.

Etwaige Gesuche um Verleihung dieser Stipendien sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Religionsbekenntnis, Schulbildung, Vermögensverhältnisse und eines Gesundheitszeugnisses spätestens bis zum 1. Dezember d. J. bei dem Vorstand des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 15. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend.

Aus den Erträgnissen der Friedrichstiftung wurden für das Jahr 1905 an Volksschullehrer und israelitische Religionslehrer 24 Unterstützungen von je 50 M. bewilligt und deren sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1905.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung.

Dr. Oster.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bardusch.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1906 betreffend.

Für das Jahr 1906 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 2 M. 50 S.

— Zwei Mark 50 Pfennig —

ausschließlich der Postexpeditionsgebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Deutsches Wörterbuch von Dr. Moriz Heyne, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen, in der neuesten Rechtschreibung. Erster Band. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1905. Preis für das ganze Werk in drei Bänden ungebunden 30 M., gebunden 39 M. Geeignet für die Lehrerbibliotheken.

„Deutscher Universitätskalender“, herausgegeben von dem R. G. Th. Schefferschen Verlag in Leipzig.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 9. Oktober d. J. wurde Diener Johann Stöffler am Gymnasium in Donaueschingen in gleicher Eigenschaft an jenes in Wertheim versetzt, ferner dem Gendarmen Stefan Neßmann von Laudenbach sowie dem Schutzmann Jakob Urban von Meißenheim je eine etatmäßige Dienerstelle und zwar ersterem am Gymnasium in Donaueschingen, letzterem am Gymnasium in Pforzheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. Oktober d. J. wurde dem Musiklehrer-kandidaten Albert Bier an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. Oktober d. J. wurde die Versetzung des Hauptlehrers Hieronymus Künzig in Forst, A. Bruchsal, nach Altschweier, A. Bühl, zurückgenommen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:
Menzingen, A. Bretten, Hauptlehrer Friedrich Reimuth.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Freiburg: der Unterlehrerin Josefine Welter daselbst.

Karlsruhe: den Hauptlehrern Otto Kühn in Hochhausen, A. Mosbach, und Anton Ditt in Schweighausen, A. Ettenheim, sowie den Unterlehrern: Paul Reich, Karl Stark, Julius Fischer, Sigmund Dohnhaus und der Unterlehrerin Lina Lutzke, sämtlich in Karlsruhe.

Pforzheim-Brözingen: dem Unterlehrer Wilhelm Schlager daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Emil Koch in Riedböschingen, A. Donaueschingen, nach Altschweier, A. Bühl.

„ Friedrich Linder in Willstätt, A. Kehl, nach Rappenaun, A. Sinsheim.

„ Nikolaus Schmidt in Michelfeld, A. Sinsheim, nach Leutershausen, A. Weinheim.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Büchau, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Jakob Wetterauer in Neckarhäuserhof, A. Heidelberg.
Endenburg, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Friedrich Raith in Maleck, A. Emmendingen.
Stetten, A. Engen, dem Unterlehrer Adolf Burger in Pfullendorf.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Hauptlehrer Karl Brüttsch an der Volksschule in Weiher, A. Bruchsal.

Hauptlehrer Hermann Ganfer an der Volksschule in Dittwar, A. Tauberbischofsheim.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Unterlehrerin Johanna Haunz in Karlsruhe.

Unterlehrerin Katharina Scholl in Rothenfels, A. Rastatt.

Unterlehrerin Balbina Epp in Ringsheim, A. Ettenheim.

Ferner wurde entlassen:

Schulverwalter Ludwig Mayer in Leutershausen, A. Weinheim.

V.

Diensterledigungen.

Am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen.

An der Oberrealschule in Baden ist eine etatmäßige Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neueren Sprachen zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Burgweiler, A. Pfullendorf.

Busenbach, A. Ettlingen.

Dittwar, A. Tauberbischofsheim.

Ersingen, A. Pforzheim.

Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim.

Hattingen, A. Engen.

Hintertodtmoos, A. St. Blasien.

Mühlhausen, A. Wiesloch.

Schweighausen, A. Ettenheim.

Triberg.

Weiher, A. Bruchsal.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Aglasterhausen, A. Mosbach.

Breitenbronn, A. Mosbach.

Heinsheim, A. Mosbach.

Hesselhurst, A. Kehl.

Hochhausen, A. Mosbach.

Michelfeld, A. Sinsheim.

Willstätt, A. Kehl Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Ludwig Kammerer, Hauptlehrer in Hochstetten, A. Karlsruhe, am 9. September 1905.

Daniel Weingärtner, Gymnasiumsdienier in Pforzheim, am 15. September 1905.

Karl Bürkel, Reallehrer an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe am 17. September 1905.

Johanna Wettstein, Unterlehrerin in Gröningen, A. Durlach, am 21. September 1905.

Gabriel Hellinger, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Gengenbach, am 7. Oktober 1905.

Ludwig Hock, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Basel, am 7. Oktober 1905.

Karl Kasper, Hauptlehrer in Hesselhurst, A. Kehl, am 8. Oktober 1905.

Jakob Käser, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Wehr, A. Schopfheim, am 15. Oktober 1905.

Franz Speth, Hauptlehrer in Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim, am 18. Oktober 1905.

Leonhard Fuhr, Hauptlehrer in Aglasterhausen, A. Mosbach, am 22. Oktober 1905.

Martin Brugger, zuruhegesetzter Oberlehrer in Konstanz, am 27. Oktober 1905.

Jakob Koll, Unterlehrer in Schiltach, A. Wolfach, am 29. Oktober 1905.

Nathan Liebmann, Hauptlehrer in Mannheim, am 29. Oktober 1905.

Leopold Popp, Hauptlehrer in Mannheim, am 30. Oktober 1905.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 9. September d. J. gnädigst geruht, zu ernennen

zum Baurat

den Professor an der Baugewerkschule Albert Neumeister;

zum Professor

den Vorstand der Uhrmacherschule, Maschineningenieur Heinrich Baumann in Furtwangen.

Im weiteren haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zum 9. September d. J. gnädigst geruht, folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

das Ritterkreuz I. Klasse:

den Professoren
Otto Schulz und
Paul Nestle an der Baugewerkschule,
dem Gewerbeschulinspektor Gräf in Karlsruhe;

das Ritterkreuz II. Klasse:

den Direktoren der Gewerbeschulen
Karl Seifert in Baden und
Ludwig Herth in Mannheim,
dem Gewerbelehrer Wendelin Ederle in Karlsruhe;

die silberne Verdienstmedaille:

dem Aufseher an der Kunstgewerbeschule Johann Wolf in Karlsruhe.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 19. bis 27. Oktober stattgehabten Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Beck, Karl, von Maximiliansau,
Egetmeyer, Hugo, von Bretten,
Nebel, Karl, von Karlsruhe,
Spahn, Eugen, von Gangrethweiler,
Vetter, Hermann, von Philippsburg,
Völker, Friedrich, von Weingarten.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1905.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.
Braun.

Kretschmann.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1905.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Lehrplan der Höheren Mädchenschulen betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Lehrplan der Höheren Mädchenschule betreffend.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. Juni d. J. Nr. 24248 ist genehmigt worden, daß der seit 1892 bestehende Lehrplan der Höheren Mädchenschulen in folgender Weise abgeändert werde:

Klassen.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14 Stunden
Deutsch	6	5	6	6	4	5	5	37 "
Französisch	5	6	5	5	5	4	4	34 "
Englisch	—	—	—	—	4	5	5	14 "
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	10 "
Erdfunde	2	2	2	2	2	1	1	12 "
Größenlehre	4	4	4	4	3	3	3	25 "
Naturkunde	2	2	2	2	2	3	3	16 "
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	4 "
Zeichnen	1	1	2	2	2	2	2	12 "
Gesang	2	2	1	1	1	1	1	9 "
Turnen	2	2	2	2	2	2 (+1)	2 (+1)	14 + 2 "
Handarbeit	2	2	2	2	2	2	2	14 "
Stundenzahlen für die einzelnen Klassen	30	30	30	30	31	32 (+1)	32 (+1)	

Die dritte Turnstunde (Tanz- und Anstandsunterricht) in den Klassen II und I ist fakultativ, aller übrige Unterricht jedoch obligatorisch.

Nachdem dieser Lehrplan mit dem Beginne des Schuljahrs 1905/1906 in Wirksamkeit getreten ist, geben wir nachstehend vorläufige Anweisungen über die Gestaltung des Lehrstoffes in Erdkunde, Größenlehre und Naturkunde, für welche Fächer nun eine erweiterte Unterrichtszeit eingeräumt worden ist, nebst Erläuterungen über die Behandlung desselben. Es ist Sache der im Anfang jedes Schuljahrs zu veranstaltenden Fachkonferenzen, wegen der allmählichen Annäherung der Klassen an die Forderungen des neuen Lehrplans Bestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger

Fischer.

I. Erdkunde.

Klasse VII. Der Schulort und seine nähere Umgebung*). Gestalt, Größe und Oberfläche des Erdkörpers. Die fünf Erdteile übersichtlich.

Klasse VI. Die außerdeutschen Länder Europas.

Klasse V. Zwei Stunden. Deutschland, Baden.

Klasse IV. Die außereuropäischen Erdteile. Die deutschen Kolonien.

Klasse III. Physikalische Geographie: Kartographie; Gestalt und Größe der Erde; das Erdinnere; das Land und seine Oberflächenformen; die Meere; die Atmosphäre; die Umformungen der Erdrinde.

Klasse II und I. Das Großherzogtum Baden physikalisch und geologisch. Grundzüge der Astronomie. Die Erde und der Mensch: Kulturstufen, Wirtschaftsformen, der Staat, die Verteilung der Bevölkerung, der Verkehr.

Erläuterungen.

Das Ziel des den Klassen VII bis IV zugewiesenen Lehrstoffes wird sich im wesentlichen nicht ändern. Die Schülerinnen sollen ein Bild von der Erdoberfläche und den topographischen, politischen und statistischen Verhältnissen der einzelnen Länder erhalten. Da die hierher gehörigen einzelnen Tatsachen aber erfahrungsgemäß dem Gedächtnis sehr rasch wieder entschwinden, so wird man einesteils die einzuprägende Menge des Lehrstoffes nach Tunlichkeit einschränken, andernteils aber mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, daß das Übrige dem Gedächtnis fest einverleibt wird. Das kann einmal dadurch geschehen, daß man die topographischen Einzelheiten und Bilder durch steten Gebrauch der Wandkarten und Atlanten, sowie durch regelmäßiges sinn- und sachgemäßes Zeichnen — auch aus dem Gedächtnis — befestigt. Noch mehr aber wird dies geschehen, wenn man für die Einzelheiten durch innere Verknüpfung und Unterordnung unter allgemeine Gesichtspunkte die innere Einheit schafft. Dies soll im Unterricht der drei oberen Klassen geschehen; daher fällt dem Unterricht in den unteren Klassen noch die weitere Aufgabe zu, die oben zusammenzufassenden Einzelheiten topographischer, statistischer, politischer,

*) Bei Anstalten mit Vorschulen ist dies Unterrichtsgegenstand der VIII. Klasse.

geschichtlicher, wirtschaftlicher, technischer, naturwissenschaftlicher Art an den passenden Stellen in einer jeweils dem Alter der Schülerinnen angemessenen Art, aber im steten Hinblick auf die Lehrziele der oberen Klassen zu behandeln.

In Klasse III ist zunächst an einigen Beispielen, soweit es die mathematischen Kenntnisse der Schülerinnen gestatten, die Herstellung des Kartenbilds zu zeigen. Zu behandeln sind jedenfalls der Globus, die Merkator Karte, die reinen Kegelprojektionen und die Planigloben. Da die Tatsachen über Gestalt und Größe der Erde der Hauptsache nach schon bekannt sind, kann dieser Gegenstand vorwiegend historisch behandelt werden, wobei der Zusammenhang mit der Geschichte unseres Maßsystems jedenfalls klarzulegen ist. Von den Oberflächenformen des Landes sind zu behandeln: Tafelländer, Senken und Bruchgebiete, Gebirgsformen, Täler, Flüsse, Quellen, Grundwasser, Schneegebiete, Gletscher, Seen und Seengebiete (Steppenseen, Endseen, Bergletscherseen), aussterbende Seen, Sumpf und Moor, Küstenformen, Riffe, Inseln, Steppen, Wüsten, Vulkane und Vulkanreihen; Bodengestalt des Meeres, Meeresniveau, Meerestiefen; hierher sind noch beizuziehen die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Meerwassers, die Wellenbewegung, Gezeiten, Strömungen.

Neben der Besprechung der atmosphärischen Verhältnisse nach Höhe und Dichte der Atmosphäre, der Bewegungen der Luft, der Windsysteme und Windgebiete, des Wassers in der Atmosphäre, der Verteilung der Niederschläge und des Klimas empfiehlt es sich, wenn es nicht schon früher geschehen sein sollte, über geraume Zeit sich erstreckende tägliche Temperatur-, Barometer- und sonstige Witterungsbeobachtungen anstellen und sie graphisch aufzeichnen zu lassen. Auch ist das Verständnis zu wecken für die an öffentlichen Plätzen aufgestellten meteorologischen Apparate und die Berichte der Wetterwarten.

Dem Abschnitt über die Umformungen der Erdrinde ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen; wie weit sein Inhalt im einzelnen, so vor allem die Lehre vom Erdinnern, von den Meeren und von den Oberflächenformen der Erde, mit früheren Abschnitten zu verbinden und zu verarbeiten ist, bleibt den einzelnen Anstalten anheimgestellt. Jedenfalls sind hier zu besprechen: Niveauschwankungen, vulkanische Erscheinungen, Erdbeben, heiße Quellen; Verwitterung: chemische und mechanische Arbeit des Wassers, Auflösung, Ausscheidung aus dem Wasser, Talbildung durch Erosion, Abtragung durch Denudation, Ablagerung der Sedimente, Delta-bildung; Gletscher, Moränen; Arbeit des Meeres; Arbeit des Windes: Winderosion, Sand-ablagerung, Dünen, Staubablagerung; Arbeit der Organismen: Korallen, Torf, Steintohle, Erdöl.

Als besonderes Beispiel des in Klasse III Erlernen ist in Klasse II das Großherzogtum Baden physikalisch und geologisch zu betrachten: das Rheintal zwischen Basel und Mainz als Grabenversenkung; seine Auffüllung mit Kies und Sand; die verschiedenartige Ausbildung des Stromlaufs des Rheins; die Dünenlandschaft des unteren Rheintals, die große Verwerfungsspalte am Schwarzwaldrand und die ihm angelagerten warmen Quellen; die ihr vorgelagerten Vorberge, das Freiburger Becken und der vulkanische Kaiserstuhl; die Vulkane des Höhgaus, die vulkanischen Bildungen des Odenwalds. Als Folgen des Einbruchs des Rheintales die Verlegung des Rheinlaufs (Burgundische Spalte), die Bildung der steilen Erosionstäler, Verlegung des Wutachlaufs, Verlegung der Wasserscheide der Dreisam, Ablenkung der Quellbäche der

Wutach. Der Bodensee und seine Tiefengestaltung. Die Drumlins der Bodanhalbinsel. Die Moränenlandschaften des hohen Schwarzwaldes.

Das Ziel dieses Teils des erdkundlichen Unterrichts ist, die Gebilde und Formen der Erdoberfläche ihrer Entstehung und ihrem inneren Zusammenhang nach verstehen zu lehren. Die heutige Beschaffenheit der Erdoberfläche muß erkannt werden als Erzeugnis von Kräften, die von Anfang an umformend und modelnd an ihr gearbeitet haben und stetig noch arbeiten durch fortgesetzte Zerstörung und fortgesetzten Neubau. Zu der früheren bloß morphologischen Betrachtung tritt jetzt das Genetische.

Der Unterricht selbst ist durchaus anschaulich zu gestalten, durch Benützung von Karten, Bildern, Profilen, Modellen, insbesondere aber, wo das irgend möglich ist, durch unmittelbare Anschauung. Die Geländeformen der Umgebung des Schulorts sollten den Schülerinnen als etwas Gewordenes und sich weiter Veränderndes nahe gebracht werden; auch können sie als lehrreichste Beispiele des allgemeinen Unterrichts dienen.

Außer den Grundzügen der Astronomie sind dann noch im Unterricht der Klassen II und I diejenigen Fragen zu behandeln, die den Zusammenhang des Menschengeschlechts und seiner Kultur mit den Verhältnissen der Erdoberfläche betreffen. Im einzelnen sind zu besprechen: Rassen und ihre Verteilung auf der Erde, Naturvölker und ihr Aussterben, Halbkulturvölker, Kulturvölker; Jagd, Viehzucht, Ackerbau, Handwerk, Industrie, Handel; Hauswirtschaft, Sklaverei; Hofwirtschaft, Dorf, Stadt, Industriezentren, Großstädte, Lage der Städte, Bewegung der Bevölkerung, Bevölkerungsdichte; Familie, Gemeinde, Gau, Klein-, Mittel-, Großstaaten, Weltreiche, Kolonialreiche; Landmächte, Seemächte, Interessensphären; die Religionsgemeinschaften und ihre Verbreitung; politische Grenzen, Sprach- und natürliche Grenzen; Tauschverkehr, Geldwirtschaft; natürliche Verkehrswege; Straßen, Eisenbahnen, Kanäle; der Verkehr auf dem Meer, Welthandelsstraßen, die wichtigsten Güter des Welthandelsverkehrs: Korn, Kohle, Eisen; Post, Telegraph, Telephon.

Ein Teil dieses Stoffs kann auch im Geschichtsunterricht behandelt werden.

II. Größenlehre.

Klasse VII. Einüben des Einmaleins. Rechnen mit Münzen, Längenmaßen und Gewichten, dabei Einführung in die decimale Schreibweise.

Klasse VI. Rechnen mit Flächen und Raummaßen. Einfache Schlußrechnungen mit ganzen Zahlen und mit Decimalzahlen. Anfänge des Bruchrechnens: Entstehung der Brüche, Zu- und Abzählen gleichnamiger Brüche.

Klasse V. Gemeine Brüche in allen Rechnungsarten. Decimalbrüche. Angewandtes Rechnen, insbesondere der Zweifach. Einleitende Übungen der Geometrie: Behandlung einiger Körper und der an ihnen auftretenden Figuren.

Klasse IV. Rechnen: Schlußrechnen an möglichst vielseitigem Stoff und mit verschiedenen Rechnungsverfahren. Proportionen. Geometrie: Behandlung regelmäßiger Figuren (Quadrat, regelmäßiges Dreieck und Sechseck, Kreis) und des Rechtecks. Strecken und Winkel, Lage zweier Geraden, insbesondere senkrechte und parallele Gerade.

Klasse III. Rechnen: Fortführung des Geschäftsrechnens. Arithmetik und Algebra: Addition und Subtraktion von allgemeinen Zahlen, im Anschluß daran die entsprechenden Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Geometrie: Das Dreieck, das Viereck, der Kreis. Symmetrie.

Klasse II. Rechnen: Die Elemente des kaufmännischen Rechnens. Arithmetik und Algebra: Multiplikation und Division mit allgemeinen Zahlen. Faktorenerlegung. Bruchrechnen. Die entsprechenden Gleichungen des ersten Grades. Proportionen. Geometrie: Flächengleichheit und Flächenberechnung. Ähnlichkeitslehre. Graphische Darstellung von Zahlen und Zahlenreihen.

Klasse I. Rechnen: Einführung in das Verständnis wirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere auch des Familien-, Gemeinde- und Staatshaushalts, sowie des Versicherungswesens. Arithmetik und Algebra: Rechnen mit Potenzen. Das Zahlensystem. Die Decimalbrüche. Die Elemente des Wurzelrechnens. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Geometrie: Betrachtung von räumlichen Gebilden, Berechnung der Oberflächen und Inhalte einiger Körper (Würfel, Quader, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel).

Erläuterungen.

Auf den mathematischen Unterricht an der Höheren Mädchenschule lassen sich die Lehrpläne und die Unterrichtsweise der höheren Knabenschulen nicht einfach übertragen. An diesen ist das Endziel die Vorbereitung der Schüler für die wissenschaftliche Arbeit auf den Hochschulen. Nicht nur die Auswahl des Stoffs, auch die Behandlungsweise der Einzelheiten drängt von Anfang auf dieses Ziel zu. Der Unterricht umfaßt zu diesem Ende mehr oder weniger vollständig das Gesamtgebiet der Elementarmathematik. Von diesem läßt sich aber bei seinem streng logischen, in sich geschlossenen Aufbau nicht ohne weiteres ein Teil für die Mädchenschulen abschneiden. Man wird daher diesen Unterricht aus den eigenen Bedürfnissen dieser Anstalten heraus aufbauen müssen und wird nicht nur bei der Auswahl des Stoffs, sondern auch bei seiner didaktischen Verarbeitung die besonderen Eigentümlichkeiten der Mädchenschulen nicht aus dem Auge verlieren, vor allem darauf achten müssen, daß sie in der Regel ihre Schülerinnen nach sieben Schuljahren unmittelbar ins Leben hinaus entlassen.

Im Gebiet des Rechnens, der Arithmetik und der Algebra wird den Schülerinnen ein tieferer Einblick in die Gesetzmäßigkeit der elementaren Rechnungsoperationen zu geben sein. Andererseits muß dafür gesorgt werden, daß sie in weitem Umfang in die Gebiete des angewandten Rechnens eingeführt und mit den einschlägigen Verhältnissen des praktischen Lebens vertraut gemacht werden.

Zu diesem Zweck sollen die Schülerinnen über das Gebiet des elementaren Zahlenrechnens hinaus das Rechnen mit allgemeinen Zahlen erlernen.

Auf allen diesen Gebieten ist neben der Erziehung zu strengem Denken und besonnenem Urteilen die Pflege der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit eine wichtige Aufgabe. Die Schülerinnen sind von Anfang an anzuleiten, bei der Lösung der einzelnen Aufgaben den inneren Zusammenhang und die Notwendigkeit der einzelnen Rechengeschäfte zu erkennen, die Aufgaben selbständig zu lösen und im Zusammenhang wiederzugeben, ebenso aber auch selbst

Beispiele zu bilden. Die Meisterung der Zahlen und der mit ihnen auszuführenden Operationen ist durch ausgedehntes Kopfrechnen anzustreben.

Im einzelnen ist das Einmaleins bis zu rein mechanischer Beherrschung immer wieder einzuüben. Dagegen kann das Bruchrechnen, das bisher üblicherweise den ausschließlichen Lehrstoff eines ganzen Schuljahres gebildet hat, insofern in etwas eingekürzt werden, als es auf die einfachsten Aufgaben der vier Rechnungsarten mit Brüchen beschränkt wird und alle verwickelteren Rechnungen und solche mit großen Zahlen vermieden werden.

An dem Rechnen mit Münzen, Maßen und Gewichten ist die decimale Schreibweise einzuüben und das Rechnen mit Decimalzahlen vorzubereiten.

Dagegen ist das angewandte Rechnen auf allen Stufen des Unterrichts in ausgedehntem Maß und mit eingehender Sorgfalt zu pflegen. Es soll von Anfang an die Einübung der Rechnungsarten begleiten. Die Aufgaben dafür sind möglichst allen Gebieten des bürgerlichen Lebens zu entnehmen, an denen überhaupt Zahl und Maß hängen. Dabei muß eine ausreichende, aber durchaus knappe Sacherklärung den Rechenunterricht auch zum Sachunterricht machen. Die vorkommenden Zahlen und Maße müssen durchaus den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens entsprechen. Am Schluß einer jeden Aufgabe soll eine überschlägliche Prüfung des Ergebnisses dessen ungefähre Richtigkeit dartun und grobe Fehler aufdecken.

Insbondere muß durch angemessene Belehrung das Verständnis für die Grundlagen unseres wirtschaftlichen Lebens und seine einzelnen wichtigeren Vorkommnisse, vor allem auch der Grundlagen unseres Familien-, Gemeinde- und Staatshaushalts geweckt werden. Ein Einblick in die Grundgedanken des modernen Versicherungswesens, insbesondere unserer Arbeiter-versicherungsgesetzgebung ist unerläßlich.

In der allgemeinen Arithmetik und Algebra handelt es sich nicht um den wissenschaftlichen Aufbau des gesamten arithmetischen Lehrgebäudes. Der Unterricht hat sich zu beschränken auf die vier niederen Rechnungsarten mit allgemeinen Zahlen, das Potenzrechnen und die Anfangsgründe des Wurzelrechnens. Auszuschließen ist das Rechnen mit Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten, der größere Teil des Wurzelrechnens und das Rechnen mit Logarithmen. Dagegen treten noch dazu die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Die Einübung der arithmetischen Zeichensprache darf nicht als Selbstzweck betrachtet werden; sie muß auftreten als ganz natürliche Folge der Behandlung der einzelnen Rechnungsmechanismen, besonders in solchen Fällen, wo die Lösung einer Anzahl von gleichartigen Aufgaben von selbst auf die Formulierung von Rechenregeln drängt, und nunmehr die allgemeinen Zahlzeichen als das einfachste Mittel erscheinen, die Rechengeschäfte in der rationellsten und genauesten Weise zu beschreiben.

Wie der gesamte mathematische Unterricht den Zusammenhang mit den natürlichen Zahlen niemals verlieren darf, so sind auch im einzelnen die Gesetze der Arithmetik zuerst an natürlichen Zahlen vorzubereiten und zu entwickeln. Umgekehrt sind die endgültigen, in der arithmetischen Formelsprache festgestellten Regeln und Gesetze immer wieder auf natürliche Zahlen anzuwenden und an diesen zu üben. Endlich sollen der Aufbau des Zahlensystems, das Rechnen mit gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen sowie die im Gebiet des elementaren Rechnens erlernten Rechnungsmechanismen als Anwendungen allgemeiner mathematischer Gesetze erkannt werden.

Die Lehre von den Gleichungen ist nicht als ein in sich abgeschlossenes Gebiet zu behandeln. Die Schülerinnen müssen erkennen, daß die Gleichung diejenige Form ist, in der die Arithmetik und auch ein Teil der Geometrie ihre Urteile ausspricht, müssen aber auch lernen, den Inhalt von Gleichungen mit Worten wiederzugeben; sie müssen auch verstehen, daß unter Umständen eine formale Änderung auch den sachlichen Inhalt einer Gleichung ändern kann. Die Behandlung von Bestimmungsgleichungen wird sich am besten an die einzelnen Rechnungsarten in Form von Beispielen und Anwendungen anschließen lassen.

Für die Geometrie liefert die Behandlung geradliniger Gebilde in der Ebene und des Kreises, die Vergleichung und Berechnung ihrer Flächen und die Berechnung der Oberflächen und des räumlichen Inhalts einiger körperlicher Gebilde den Stoff.

Der Unterricht ist zu beginnen mit der anschaulichen Betrachtung von Figuren an möglichst reichem und mannigfaltigem Anschauungsmaterial. Dazu sind nicht nur die im Schulzimmer und an den gebräuchlichen Körpermodellen sich vorfindenden Figuren, sondern in möglichst reicher Fülle die Formen der gewerblichen oder kunstgewerblichen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (Tapetenmuster, Ofenfacheln, Tonplättchen, Parkettmuster, Fenster- und Türfüllungen u. s. w.) zu verwenden. Diese Figuren sind zunächst zu beschreiben; die Einzelheiten sind genau und scharf zu formulieren. Zur Beschreibung tritt alsbald das Messen. Die so beschriebenen Gebilde sind nunmehr zu zeichnen. Die Zeichnungen sind im Anfang grundsätzlich mit den nötigen Hilfsmitteln (Lineal, Maßstab, Winkelscheit, Winkelmesser, Zirkel) und mit bestimmten Maßen anzufertigen. Der Sinn für das Maß ist überhaupt bei jeder Gelegenheit zu pflegen, insbesondere auch durch ausgiebige Übung des Augenmaßes.

Für die Vergleichung von Strecken und Winkeln, besonders auch von Flächen, überhaupt für die gesamte sinnfällige Behandlung des Stoffs ist das Arbeiten am Modell in ausgiebigster Weise heranzuziehen. Modelle einfachster Art (aus Papier ausgeschnittene Figuren und dergleichen) sollen die Schülerinnen zum Gebrauch selbst anfertigen.

Um endlich die Schülerinnen zu eigener selbständiger Tätigkeit auf diesem Gebiet zu erziehen, sollen sie angeleitet werden, Figuren zu Ornamenten einfachster Art zusammenzustellen. Die regelmäßigen Figuren und die Verhältnisse der Symmetrie liefern dazu reichen Stoff. Diese Übungen dürfen aber nie ihren Hauptzweck aus dem Auge verlieren: die Schülerinnen zu freier, selbständiger Hantierung mit dem erworbenen Formenschatz zu bringen; sie sollen vor allem nicht in das Gebiet des rein Zeichnerischen hinübergreifen.

Hierbei wie bei der Betrachtung geometrischer Gebilde überhaupt soll auch das ästhetische Moment zu seinem Recht kommen. Vielfach wird man das ästhetische Gefühl, besonders wo es sich um Maßverhältnisse handelt, aus der Sphäre dumpfen Empfindens in die klaren Wissens- und Verstehens überführen können.

Der geometrische Anfangsunterricht soll sich vorwiegend mit der Betrachtung regelmäßiger Figuren beschäftigen, nicht nur wegen ihrer sinnfälligen Gesetzmäßigkeit, sondern auch aus ästhetischen Rücksichten. Auch die alten Griechen, die ersten Geometer der Welt, haben ihre Wissenschaft aus der Geometrie der regelmäßigen Figuren aufgebaut.

Definitionen der Fundamentalgebilde (Punkt, Gerade, Winkel, Flächen) sind nicht zu geben und dem Wortlaut nach lernen zu lassen. Dagegen sind die Vorstellungen davon durch allseitige

und vielfache Betrachtung, durch Zeichnen, Modellieren u. s. w. zur gänzlichen Klarheit zu bringen und zur völligen Sicherheit zu fixieren.

Die einzelnen vorkommenden Operationen und Konstruktionen sind auf möglichst vielfältige Art auszuführen: so z. B. das Abtragen von Strecken mit Maßstab, mit Zirkel, mit Papierstreifen; das Halbieren von Strecken mit Maßstab, mit Zirkelkonstruktion, mit Zusammenfalten von Papierstreifen, durch Annäherung mit schätzungsweise Teilung; ebenso entsprechend das Halbieren von Winkeln und anderes mehr. Überhaupt sollen die Schülerinnen nicht nur mit dem Gebrauch der Arbeitswerkzeuge (Maßstab, Lineal, Zirkel u. s. w.), sondern auch mit den verschiedenen Arbeitsmethoden durch fortwährenden Gebrauch und stete Übung vollständig vertraut werden.

Die geometrischen Gebilde dürfen den Schülerinnen nicht als starr und unbeweglich erscheinen. Schon früh müssen sie lernen, wie der sich bewegende Punkt eine Linie, die sich bewegende Linie eine Fläche erzeugen kann u. s. w., wie aus zwei sich schneidenden Geraden Parallele werden, wenn die eine davon sich um einen Punkt dreht; wie aus einer Sekante durch Drehung um einen ihrer Punkte eine Tangente wird u. s. w. Besonders lehrreich ist jeweils die Betrachtung der sich ergebenden Grenzfälle. Das Ummenden, Drehen, Verschieben der Figuren und ihrer Teile zum Zweck des Nachweises der Deckungsfähigkeit müssen ihnen wohlvertraute Arbeitsmittel werden.

Der Nachweis der Gleichheit von Strecken und Winkeln ist zunächst mit Maßstab, Winkelmesser u. s. w. zu führen. Zur Betrachtung allgemeineren Charakters leitet am besten die Symmetrie über. Die Schülerinnen müssen sie aber nicht nur vom rein geometrischen Standpunkt aus ansehen lernen, sondern sie müssen in ihr ein formgebendes Prinzip für ungeheurere Gebiete von Naturgebilden erkennen.

Die Anschauung geometrischer Gebilde ist aber nicht Selbstzweck. Sie wird zur leeren Spielerei, wenn sie nicht zu räumlichem Denken erzieht und zur Erweckung innerer Anschauung und zu begrifflichen Abstraktionen führt. Deshalb ist die Betrachtung körperlicher Gebilde allenthalben in die erste Linie zu stellen. Die Arbeit am konkreten Modell muß möglichst frühzeitig beginnend in sachgemäßer Abstufung und Steigerung zur Arbeit am reinen, nur in der Phantasie bestehenden geometrischen Gebilde führen. Möglichste Mannigfaltigkeit der dabei verwendeten Anschauungsmittel wird die Abstraktion wesentlich erleichtern. Ebenso muß aber auch bei den mit anschaulichen Mitteln gefundenen Tatsachen schon frühzeitig und in stets steigendem Maß die zwingende innere Notwendigkeit als solche erkannt, und die Beweisführung in den obersten Klassen allmählich bis zu voller wissenschaftlicher Strenge gebracht werden.

III. Naturkunde.

Klasse VII und VI. Beschreibung einzelner Wirbeltiere und Blütenpflanzen unter stetem Hinweis auf ihre Lebensverhältnisse. Einzelne Mineralien.

Klasse V. Beschreibung von Wirbeltieren und niederen Tieren, insbesondere Insekten und von schwierigeren Blütenpflanzen. Übungen im Beobachten einfacher physikalischer und chemischer Vorgänge. Einzelne Mineralien.

Klasse IV. Zusammenfassendes aus der Morphologie der Wirbeltiere. Beschreibung niederer Tiere und einzelner Sporenpflanzen. Zusammenfassendes aus der Morphologie und Biologie der Pflanzen. Einzelne Mineralien und Gesteine. Beobachtungsübungen.

Klasse III. Skelett und Muskeln des menschlichen Körpers. Einleitende Abschnitte aus Physik und Chemie. Pflanzenphysiologie.

Klasse II und I. Die Ernährung und die Sinneswerkzeuge des Menschen. Ausgewählte Abschnitte aus der Physik. Die wichtigsten chemischen Vorgänge.

Erläuterungen.

Da bei der großen Zahl von Tieren und Pflanzen die Kenntnis aller oder auch nur einer erheblichen Anzahl von Formen ausgeschlossen ist, da ferner die grundlegenden Gedanken der Verwandtschaft der Tiere und Pflanzen nicht Gegenstand des Elementarunterrichts sein können, so kann auch die Systematik der Tiere und Pflanzen nicht Ziel des Unterrichts sein. In der Tierkunde wird man daher in den Klassen VII und VI die Auswahl lediglich nach didaktischen Gesichtspunkten treffen müssen, wogegen von Klasse V an die Tiere in systematischer Folge durchgenommen werden können, wobei die Schülerinnen mit wenig Mühe einen Einblick in das System der Tierwelt erhalten können.

Bei den Pflanzen ergibt sich schon im Hinblick auf die Schwierigkeit des Stoffs eine natürliche Sonderung in Sporenpflanzen und Blütenpflanzen. Im übrigen genügt es, daß die Schülerinnen wissen, daß die Blütenpflanzen in Nacktsamige und Bedecktsamige sich gliedern, und diese wieder in solche mit einem und solche mit zwei Keimlappen, und wenn sie endlich eine beschränkte Anzahl der wichtigsten Pflanzenfamilien aus diesen Gruppen kennen. Da diese systematischen Feststellungen erst auf der obersten Stufe erfolgen können, so ist die Stoffauswahl in allen Klassen, in denen Pflanzen beschrieben werden, nur nach didaktischen Gesichtspunkten zu treffen, abgesehen davon, daß auch die Jahreszeit noch mitspricht.

Aus der Morphologie der Tiere wird insbesondere die Skelettlehre der Wirbeltiere Ausblicke zu höheren Gesichtspunkten ermöglichen. Einerseits läßt sich am Bau des Skeletts sehr leicht übersehen, wie unter den so sehr verschiedenen äußeren Hüllen und Formen die Architektur des Wirbeltierkörpers doch außerordentlich einheitlich ist, wie in ihr die innere Verwandtschaft einer so großen und mannigfaltigen Tiergruppe ihren augenfälligen Ausdruck findet; andererseits läßt sich zeigen, wie unter dem Druck der Lebensbedingungen und der äußeren Verhältnisse selbst der starre Knochen plastisch wird.

Die Anatomie der tierischen Gewebe (Histologie) dagegen wird schwerlich in weiterem Umfang Gegenstand des Schulunterrichts sein können.

Die Morphologie der Pflanzen wird sich, abgesehen von der Feststellung der gröberen äußeren Form, die den wesentlichen Inhalt der Beschreibungen bildet, beschränken können auf den Bau und die Anordnung der Knospen und Blätter, die Lehre von der Blattstellung, den Blütenständen und dem Blütenaufbau. Ausführlicher als bei den Tieren ist die Anatomie des Pflanzenkörpers vorzuführen und zwar an der Hand des Mikroskops (nicht an Abbildungen)

oder mit Hilfe des Skioptikons besonders dann, wenn bei großen Klassen die Einzelbetrachtung der mikroskopischen Präparate auf Schwierigkeiten stößt.

In beiden Gebieten aber, bei den Tieren wie bei den Pflanzen, sind die Einzelheiten der äußeren Gestalt, bei den Pflanzen auch des inneren Baues in enge Beziehung zu bringen zu den Lebensvorgängen und den Lebensbedingungen der einzelnen Wesen. Es entspricht nur dem lebendigen Bedürfnis nach Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhangs der Erscheinungen, so hier des Zusammenhangs zwischen Form und Tätigkeit der einzelnen Organe und Organgruppen sowie auch zwischen Formen und äußeren Lebensbedingungen, wenn die sicheren Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten auch in den Schulen ihre Stätte finden.

Im einzelnen dürfen aber nur solche Vorgänge und Beziehungen berücksichtigt werden, die über das Verständnis und den Gesichtskreis der Schülerinnen nicht hinausgehen. Es verbietet sich danach eine erschöpfende Behandlung des gesamten Stoffs.

Die Biologie wird sich für zahlreiche Einzelercheinungen als das verknüpfende Band erweisen und wird lehren, die verwirrende Fülle der Einzelheiten unter allgemeine Gesichtspunkte unterzuordnen, wird vor allem aber im einzelnen zeigen, wie die äußeren Lebensbedingungen formbestimmend auf die Organismen einwirken.

Die Physiologie lehrt die Lebensvorgänge verstehen; sie wird ausführlich bei der Lehre vom menschlichen Körper zu behandeln sein, bei den Tieren aber nur gelegentlich in ihren fundamentalsten Tatsachen zur Besprechung kommen.

Dagegen ist die Pflanzenphysiologie, insbesondere die Lehre von der Ernährung, vom Wachstum und Aufbau des Pflanzenkörpers eingehend zu behandeln und zwar, soweit es irgend möglich ist, auf Grund von Versuchen und von Beobachtungen am Mikroskop. Die Lehre von der Fortpflanzung und ihren Nebenerscheinungen ist der Biologie der Pflanzen zuzuweisen.

Chemie und Physik sollen an den Höheren Mädchenschulen nicht in dem üblichen systematischen Aufbau gelehrt werden. Ein vorbereitender Kurs soll diejenigen Abschnitte vorführen, die für das Verständnis der wichtigsten physiologischen Vorgänge im Menschen-, Tier- und Pflanzenkörper unerlässlich sind, vorzugsweise also die Vorgänge beim Stoffwechsel, bei den Bewegungen und den Sinneswahrnehmungen. In Klasse II und I sind solche Abschnitte durchzunehmen, die besonders wichtige Tatsachen behandeln (Erhaltung der Energie, Umformung der Energie und anderes), auch solche, die besonders geeignet sind, den Schülerinnen einen Einblick in das Wesen und die Gesetzmäßigkeit physikalischer und chemischer Vorgänge zu eröffnen. Den Erscheinungen und Vorgängen des täglichen Lebens, hervorragend wichtigen technischen Gebieten soll die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Beschreibung von Mineralien beschränkt sich auf solche, die für die Gesteinsbildung von besonderer Bedeutung sind, und solche, die volkswirtschaftlich oder technisch besonders wichtig sind. Von den Gesteinen sind diejenigen zu behandeln, die am Aufbau der badischen Gebirge in größerem Umfang beteiligt sind.

Die Auswahl des Stoffs im einzelnen wird für manche Abschnitte in weitem Umfang von örtlichen Verhältnissen abhängig sein. Jedenfalls dient der Unterricht in den Klassen VI bis V und teilweise auch noch in Klasse IV dazu, den Stoff zu sammeln für den Unterricht

in Klasse IV und zwar nicht nur dadurch, daß die nötige Anzahl von Tieren und Pflanzen beschrieben wird, sondern vor allem auch, daß diejenigen biologischen, physiologischen und morphologischen Tatsachen behandelt werden, deren Sammlung und Einordnung unter allgemeine Gesichtspunkte die Hauptaufgabe der Klasse IV ist.

Das Lehrverfahren soll grundsätzlich und auf allen Klassenstufen nicht dogmatisch, sondern heuristisch sein. Die Schülerinnen sind also anzuleiten, soweit als möglich alles selbst zu finden, selbständig zu beobachten, aber auch selbständig die nötigen und möglichen Schlüsse zu ziehen. Dabei sollen aber, und das gilt ganz besonders für biologische Fragen, Schlüsse erst dann gezogen oder Begriffe erst dann abstrahiert werden, wenn das Beobachtungsmaterial hinreichend groß ist oder wenn es einen eindeutigen Schluß überhaupt zuläßt. Aus einer einzigen oder nur ganz wenigen Beobachtungen einen Schluß ziehen, kann unmittelbar zu falschen Ergebnissen führen, verleitet aber jedenfalls zur Oberflächlichkeit.

Voraussetzung für diese Arbeitsweise ist die Beobachtung in der Tierkunde am Tier oder dessen Abbildung oder am Modell, in der Pflanzenkunde an der lebenden Pflanze, am Präparat und nur ganz ausnahmsweise an der Abbildung; in der Physiologie, der Chemie und der Physik bildet das Experiment ein für allemal die Grundlage des Unterrichts. Abgesehen von dem psychologischen Wert der Genauigkeit und Schärfe unserer Beobachtung beruht auf der Beobachtung unser ganzes Wissen von der Natur; daher sind die Schülerinnen unablässig anzuhalten, die Dinge und die Vorgänge richtig zu sehen, das Beobachtete in die richtige sprachliche Form zu kleiden und das Gesehene, soweit es möglich ist, in einfachen Skizzen zeichnerisch wiederzugeben.

Besonders wertvoll ist die Pflege der Selbsttätigkeit. Um sie zu wecken und zu pflegen, sind schon frühzeitig die Schülerinnen anzuleiten, physikalische und chemische Versuche einfachster Art selbst auszuführen und Beobachtungen anderer Art, besonders meteorologische, selbst anzustellen.

Wo es dann sich noch ermöglichen läßt, daran später Übungen der Schülerinnen im physikalischen und chemischen Laboratorium anzuschließen, werden sie sich als Bildungsmittel von höchstem Wert erweisen. Auch die Aufzucht von Pflanzen wird sich in diesem Zusammenhang nutzbringend verwenden lassen.

Zu eigenem Denken regt vor allem aber auch die Beobachtung der einfachsten Vorgänge des täglichen Lebens an, wie auch der Vorgänge beim Gebrauch einfacher Werkzeuge und Apparate.

Vor Tierquälereien und sinnlosem Zerstören von Pflanzen sind die Schülerinnen eindringlich zu warnen. Die Freude an der Natur, die Liebe zu Tieren und Pflanzen wird mit der eingehenden Kenntnis und der sorgfältigen Beobachtung sich von selbst ergeben. Ästhetische Gefühle sollten aber nicht mit Gewalt hervorgerufen werden, auch sind erbauliche Betrachtungen zu unterlassen.

Die Terminologie (besonders bei den Pflanzen) ist möglichst zu beschränken. Teleologische Auffassung und Ausdrucksweise ist zu vermeiden, insbesondere bei der Behandlung von biologischen Fragen. Meist wird es genügen, wenn man statt von „Zweck“ von „Nutzen“ spricht.

Im Unterricht soll grundsätzlich ein Lehrbuch nicht gebraucht werden; wo ein solches eingeführt ist, hat es die lebendige Unterweisung des Lehrers nur zu unterstützen.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1905.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen Unterrichtswesens betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1904/1905 betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betreffend. — Die Abhaltung eines Lehrcurses für Lehrer von sprachgebrechlichen Kindern betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Weßchen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Matthäus Hoffmannschen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Stiftung der Kaver Huser Witwe in Herbolzheim betreffend. — Das Kaiserlich deutsche archäologische Institut betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstaachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. Oktober d. J. gnädigst geruht, dem Dr. Friedrich Wilhelm Walter in Mannheim den Titel Professor zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Adolf Gratwohl am Gymnasium in Donaueschingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. Dezember d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Dr. Eduard Reiz am Gymnasium in Tauberbischofsheim an jenes in Karlsruhe,

zu Professoren zu ernennen:

die Lehramtspraktikanten Dr. Hermann Krakert von Karlsruhe und Dr. Hermann Wirth von Freiburg, und zwar ersteren am Gymnasium in Wertheim, letzteren am Gymnasium in Tauberbischofsheim, sowie

den Geistlichen Lehrer Dr. Wilhelm Gößmann von Gernsbach am Gymnasium in Donaueschingen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. Dezember d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten August Burkart von Hoffenheim zum Professor an der Realschule in Bruchsal zu ernennen.

II.

Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern.

(Vom 18. Dezember 1905.)

Die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen Unterrichtswesens betreffend.

Unter Bezug auf § 15 der landesherrlichen Verordnung vom 28. April d. J., die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die Abteilung II des Landesgewerbeamts, der die auf die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtswesens bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen sind, zufolge Vereinbarung der unterzeichneten Ministerien am 1. Januar f. J. in Tätigkeit tritt und von diesem Zeitpunkt an die ihr nach § 12 der genannten Verordnung übertragenen Obliegenheiten wahrnehmen wird.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Dr. Umhauer.

Dr. Herrmann.

III.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1904/1905 betreffend.

Nachbenannte Anstalten wurden im Schuljahr 1904/1905 von der jeweils beigefügten Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
I. Mittelschulen für die männliche Jugend.			Übertrag . . .		1 656
A. Gelehrtenschulen.			2. Realprogymnasien.		
1. Gymnasien.			(siebenklassig):		
Baden	145		Weinheim	251	
Bruchsal	198		(sechsklassige):		
Donaueschingen	146		Buchen	107	
Freiburg:			Mosbach	132	
a. Bertholdsgymnasium	614		Schwezingen**)	143	
b. Friedrichsgymnasium*)	316		zusammen		633
Heidelberg	374		Summe Ba.		2 289
Karlsruhe	679				
Konstanz	373		b. Lehranstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschulen bzw. Realschulen.		
Lahr	195		1. Oberrealschulen.		
Lörrach (mit 4 Realklassen)	264		Baden (mit Realgymnasium)	246	
Mannheim	593		Freiburg	1 034	
Offenburg	220		Heidelberg	543	
Pforzheim	201		Karlsruhe	612	
Rastatt	478		Konstanz	377	
Tauberbischofsheim	308		Mannheim	688	
Wertheim	128		Pforzheim	650	
zusammen		5 232	zusammen		4 150
2. Progymnasien.			2. Realschulen.		
Durlach	166		(siebenklassige):		
zusammen		166	Bruchsal	221	
Summe A.		5 398	Karlsruhe	490	
B. Realmittelschulen.			Billingen***)	160	
a. Realgymnasien und Lehranstalten mit dem Lehrplan der Realgymnasien.			Übertrag	871	4 150
1. Realgymnasien.					
Ettenheim	228				
Karlsruhe (mit Gymnasialabteilung)	774				
Mannheim	654				
zusammen		1 656			

*) Die Anstalt wurde am Beginn des Schuljahres 1904/1905 neu errichtet.

**) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einer sechsklassigen Realschule begriffen.

***) An der Anstalt wurde am Beginn des Schuljahres 1904/1905 eine realgymnasiale Abteilung von U III ab eingerichtet.

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
Übertrag . . .	871	4 150	Übertrag . . .	580	8 672
(sechsklassige):			(vierklassige):		
*Achern	124		*Gernsbach	77	
*Bretten	163		*Hornberg	65	
*Bühl	146			142	
*Eberbach	118		zusammen . . .		722
*Emmendingen	171		Summe B b. . . .		9 394
*Eppingen	150				
*Ettlingen (mit Realprogymn.)	230		Busammenstellung.		
*Kehl	242		Gelehrtenschulen		5 398
*Kenzingen	138		Realmittelschulen:		
*Ladenburg	171		a. nach dem Lehrplan der		
Mannheim (mit Realprogymn.)	412		Realgymnasien	2 289	
Müllheim	135		b. nach dem Lehrplan der		
Offenburg	313		Oberreal- bezw. Real-		
Radolfzell	96		schulen	9 394	
Schopfheim	195				11 683
*Singen	142		Gesamtshülerzahl		17 081
*Sinsheim	197				
*Ueberlingen	129		II. Mittelschulen für die		
*Waldshut	175		weibliche Jugend.		
*Wiesloch	204		Höhere Mädchenschulen.		
zusammen	3 651	4 522	Baden (mit realgymnasial. Kurs)	145	
3. Höhere Bürgerschulen.			Freiburg (mit 3 Fortbildungskl.)	737	
(fünfklassige):			Heidelberg (mit 3 Seminar-		
*Breisach †)	105		klassen)	564	
*Mestkirch †)	97		Karlsruhe (mit Gymnasialabt.)	737	
*Neustadt †)	100		Konstanz	152	
*Oberkirch †)	91		Mannheim (mit Realabteilung)	896	
*Rheinbischofsheim	90		Offenburg	200	
*Säckingen	97		Summe II.		3 431
Übertrag	580	8 672			

*) An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

†) Die Anstalt ist in der Entwicklung zu einer sechsklassigen Realschule begriffen.

Am Schlusse des Schuljahres 1904/1905 wurden auf Grund der an den nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigezeichneten Berufsfächer entlassen:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

| Anstalten. | Zahl der für reife-
kandidaten | Theologie | | | Rechtswissenschaft. | Medizin u. Zahnheilk. | Pharmacie. | Finanzwissenschaft | Philologie. | Mathematik und
Naturwissenschaften. | Philosophie. | Gortfach. | Hausfach. | Ingenieurfach. | Maschinenbau-
und Elektrotechn. | Physik u. Chemie | Tierheilkunde. | Bergfach. | Eisenbahnfach. | Postfach. | Militär u. Marine.
Künste (Paläont.,
Münz-, Schauspielfunst). | Bankfach. | Kaufmannschaft. | Landwirtschaft. | Nationalökonomie. | Kolonialdienst. | Unbekannt bezügungs-
weise unbestimmt. | | |
|--------------------------|-----------------------------------|--------------|---------------|----------------|---------------------|-----------------------|------------|--------------------|-------------|--|--------------|-----------|-----------|----------------|------------------------------------|------------------|----------------|-----------|----------------|-----------|---|-----------|-----------------|-----------------|-------------------|-----------------|---|---|---|
| | | katholische. | evangelische. | israelitische. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A. Von Gymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden | 12 | | | 4 | | | 3 | 1 | | | 1 | | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bruchsal | ¹⁾ 28 | 3 | | 5 | 2 | | 2 | 3 | 3 | 5 | | | 1 | | | 3 | | | | | 2 | | | | | | | | |
| Donaueshingen | 10 | | | 3 | 3 | | | | 2 | | 1 | | 1 | | | | | | | | 1 | | | | | | | | |
| Freiburg: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Bertholdsgym. | 50 | 7 | 2 | 10 | 5 | | | 13 | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | | | | | | | 3 | | | | | | | | |
| b. Friedrichsgym | ²⁾ 27 | 9 | | 4 | 1 | | 2 | 2 | 4 | 2 | | | | | 1 | | | | | | 1 | | | | 1 | | | | |
| Heidelberg | 22 | 2 | 3 | 6 | 2 | | | 2 | 2 | | 1 | 1 | 1 | | 1 | | 1 | | | | | | | | | 1 | | | |
| Karlsruhe | 49 | | 3 | 9 | 4 | | 1 | 9 | 4 | 1 | 2 | 4 | 2 | | 1 | | | | | | 3 | 2 | 1 | | 3 | | | | |
| Konstanz | 35 | 9 | | 6 | 6 | | 2 | 5 | 1 | | | 2 | 2 | | | | | | | | 3 | | 1 | | 3 | | | | |
| Lahr | 15 | | 1 | 1 | 2 | | | 3 | 2 | | 1 | | 2 | | | | | | | | 2 | | 1 | | 1 | | | | |
| Lörrach | 15 | 1 | 2 | 1 | 1 | | | 3 | 3 | | 2 | | | | | | | | | | 2 | | 1 | | | | | | |
| Mannheim | 44 | 2 | 2 | 7 | 3 | | 3 | 4 | 4 | 1 | | 2 | | 3 | 5 | | | | | | 3 | 3 | | | 2 | | | | |
| Offenburg | 14 | 3 | | 4 | 3 | | 2 | 1 | | | | | 1 | | | | | | | | 3 | 3 | | | 2 | | | | |
| Pforzheim | 12 | | | 4 | 2 | | | 3 | 1 | | | | | 1 | | | | | | | 1 | | | | | | | | |
| Rastatt | 48 | 27 | | 3 | 2 | | 3 | 7 | 1 | | 1 | 1 | | | | | | | | | 1 | | | | 1 | | | | |
| Tauberbischofsb. | 23 | 11 | 2 | 1 | 3 | | | 2 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | | | | |
| Wertheim | ³⁾ 7 | 1 | | | 1 | | | | | | | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | |
| | 411 | 72 | 18 | 68 | 40 | | 18 | 60 | 30 | 10 | 10 | 12 | 12 | 6 | 11 | 5 | 1 | 1 | | 16 | 3 | 5 | 2 | 2 | 8 | | | 1 | |
| Hierzu: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abiturienten bzw. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abiturientinnen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. der Gymnasial- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| abteilung des | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Realgymn. in | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Karlsruhe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ⁴⁾ 19 | 1 | 2 | 2 | 1 | | 1 | 3 | 1 | | 1 | 1 | | | | | | | | | 2 | | | | | | | | 4 |
| b. der Gymnasial- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| abteilung der | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Höheren Mäd- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| chenschule in | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Karlsruhe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 17 | | | 6 | | | 8 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | | | 1 | |
| Gesamtsumme A. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 447 | 73 | 20 | 70 | 47 | | 19 | 71 | 32 | 10 | 11 | 12 | 13 | 6 | 11 | 5 | 1 | 1 | | 16 | 5 | 5 | 2 | 2 | 9 | | | 6 | |

¹⁾ Darunter 23 junge Leute — unter diesen ein Mädchen —, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Bruchsal auf Schluß des Schuljahres 1904/1905 zur Ablegung der Reifeprüfung (15) beziehungsweise einer Ergänzungsprüfung (8) zugewiesen worden sind — sogenannte Extraner. — ²⁾ Aus dem im Herbst 1904 neu errichteten Friedrichsgymnasium in Freiburg wurden am Schluß des Schuljahres 1904/1905 erstmals Abiturienten entlassen. — ³⁾ Darunter je ein Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — ⁴⁾ Aus der Gymnasialabteilung des Realgymnasiums in Karlsruhe wurden auf Schluß des Schuljahres 1904/1905 erstmals Abiturienten entlassen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

| Anstalten. | Zahl der zur reifen-
flärten Kandidaten. | Theologie | | | Rechtswissenschaft. | Medizin u. Zahnheilk. | Pharmacie. | Finanzwissenschaft. | Philologie. | Mathematik und
Naturwissenschaften. | Philosophie. | Forstfach. | Baufach. | Ingenieurfach. | Maschinenbau-
fach und Elektrotechnik. | Physik u. Chemie. | Tierheilkunde. | Bergfach. | Eisenbahnfach. | Postfach. | Militär u. Marine. | Künste (Kalerie,
Musik, Schachspielkunst). | Vantfach. | Kaufmannschaft. | Landwirtschaft. | Nationalökonomie. | Kolonialdienst. | Unbekannt beziehungs-
weise unbestimmt. | | |
|---|---|--------------|---------------|----------------|---------------------|-----------------------|------------|---------------------|-------------|--|--------------|------------|----------|----------------|---|-------------------|----------------|-----------|----------------|-----------|--------------------|---|-----------|-----------------|-----------------|-------------------|-----------------|--|----|--|
| | | katholische. | evangelische. | israelitische. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B. Von Real-
gymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden (verbunden
mit Oberreal-
schule) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ¹⁾ 5 | | | | 1 | | | 1 | | | | | 2 | 1 | | | | | 2 | | | | | | | | | | | |
| Ettenheim | 12 | | | | 1 | 1 | | | 3 | | | | | 1 | | | | | 2 | | 1 | 1 | 1 | | | | | | | |
| Karlsruhe | ¹⁾ 40 | | | | | | | 1 | 7 | 3 | | | 4 | 4 | 2 | 1 | | | 1 | | 1 | 1 | 4 | 1 | | | | | 10 | |
| Mannheim | ²⁾ 39 | | | | 7 | 6 | | 3 | 6 | 4 | | | 2 | 1 | 1 | 2 | | | 1 | | 1 | 3 | | | | | | 1 | 1 | |
| Summe B. | 96 | | | | 8 | 8 | | 4 | 17 | 7 | | | 8 | 7 | 3 | 3 | | | 2 | 1 | 2 | 1 | 5 | 2 | 5 | 1 | | 1 | 11 | |
| C. Von Oberreal-
schulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden | 6 | | | | | | | 1 | | 1 | | | | | 1 | | | | | | | | | | | | | | 1 | |
| Freiburg | ³⁾ 41 | | | | 1 | 1 | | | 7 | 5 | | | 4 | 10 | 9 | | | | | | | | 1 | 2 | | | | | 1 | |
| Heidelberg | ¹⁾ 19 | 1 | | | | 1 | | | 1 | 7 | | | 1 | 2 | | | | | 3 | | | | 1 | | | | | | | |
| Karlsruhe | 21 | | | | | | | 2 | 2 | 3 | 1 | | 3 | 4 | | 1 | | | 2 | | 1 | | | | | | 2 | | | |
| Konstanz | 12 | | | | | | | 1 | | 2 | | | | 4 | | | | | 2 | | | | 1 | | 1 | | 1 | | | |
| Mannheim | 30 | | | | 1 | | | 4 | 2 | 6 | | 1 | 1 | 2 | 2 | | | | 3 | | 2 | 1 | 1 | 2 | | | 2 | | | |
| Pforzheim | ⁴⁾ 12 | | | | | | | 1 | 2 | 1 | | | | 1 | 2 | | | | 1 | | | | 1 | 3 | | | | | | |
| Summe C. | ⁵⁾ 141 | 1 | | | 1 | 2 | 1 | 9 | 14 | 25 | 1 | 1 | 9 | 23 | 14 | 3 | 8 | 1 | 3 | | 2 | 2 | 5 | 9 | 3 | 2 | | | 2 | |

¹⁾ Darunter je ein Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — ²⁾ Darunter zwei Externeer und eine Externeerin. Außerdem haben an der Anstalt 21 Kandidaten, darunter ein Mädchen — unter diesen neun Oberrealschulabiturienten vom Jahre 1905 — eine Ergänzungsprüfung in Latein abgelegt. — ³⁾ Darunter acht Externeer, welche durch den Oberschulrat auf Schluß des Schuljahrs 1904/1905 der Oberrealschule in Freiburg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind. — ⁴⁾ Darunter zwei Externeer, welche durch den Oberschulrat an Ostern 1905 der Oberrealschule in Pforzheim zur Ablegung einer an der Anstalt abgehaltenen außerordentlichen Reifeprüfung zugewiesen worden sind. — ⁵⁾ Hiervon haben zum Nachweis der mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums verbundenen Rechte neun Abiturienten noch eine Ergänzungsprüfung in Latein am Realgymnasium in Mannheim abgelegt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Wolfhard.

IV.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betreffend.

Zum Vollzuge der §§ 19 und 25 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend, wird unter Aufhebung der §§ 1 bis 10 der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar 1865 verordnet, wie folgt:

I. Prüfungen.

§ 1.

Der Kreisschulrat hat die ihm unterstellten Schulen alle zwei Jahre einmal einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und zwar mit der Maßgabe, daß innerhalb eines Kalenderjahres die Hälfte der Schulen jedes Amtsbezirks geprüft wird.

Außerdem hat er Prüfungen in den Schulen vorzunehmen, die zwar erst im vorausgegangenen Jahre geprüft worden sind, deren Zustand aber eine strengere Beaufsichtigung rätlich oder notwendig macht. Doch ist dazu ein besonderer Auftrag der Oberschulbehörde erforderlich.

§ 2.

Mit der Prüfung der eigentlichen Volksschule ist ausnahmslos in jedem Orte auch eine solche der Fortbildungs- und Handarbeitsschule zu verbinden.

§ 3.

Alle Prüfungen sind, sofern nicht von der Oberschulbehörde im Einzelfall eine Ausnahme angeordnet ist, unter Angabe der Prüfungsordnung kurz vorher der Ortsschulbehörde zur eigenen Kenntnissnahme und Eröffnung an die Lehrer anzumelden.

§ 4.

Die Prüfung selbst hat sich in jeder Klasse oder Abteilung auf sämtliche lehrplanmäßige Unterrichtsgegenstände, den Religionsunterricht ausgenommen, zu erstrecken.

Der Kreisschulrat hat sich dabei zu verlässigen, ob der amtliche Lehrplan genau eingehalten und das vorgeschriebene Ziel erreicht worden ist, ob sich der Lehrer eines zweckmäßigen und geistig anregenden Unterrichtsverfahrens befleißigt, ob er die Schulzucht richtig handhabt, ob das Betragen der Schüler anständig und gesittet ist und ob, beziehungsweise inwieweit überhaupt die Schule ihrer Aufgabe in Bezug auf Unterricht und Erziehung genügt.

§ 5.

Der Visitator bezeichnet die Gegenstände, in denen geprüft werden soll, läßt aber den Lehrer selbst prüfen.

Er kann jedoch auch seinerseits Fragen und Aufgaben stellen, letzteres namentlich in Bezug auf schriftliche Arbeiten, die während der Prüfung gefertigt werden, um sich auf diese Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die Schüler zu einem gründlichen Verständnisse und zur selbstständigen Auffassung des Gelernten angeleitet worden sind.

§ 6.

Bei den Aufzeichnungen, die der Kreisschulrat während der Prüfung über den Erfund derselben macht, ist folgende Abstufung der Noten zu befolgen: „Sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich“, „ungenügend“.

Die Zwischennote „hinlänglich bis ungenügend“ ist nicht statthaft.

§ 7.

Mit jeder Prüfung ist eine genaue Befichtigung des Schulhauses, der Lehrerwohnungen, der Ökonomieräume und der Schüleraborte zu verbinden.

§ 8.

In der Sitzung mit dem Ortsschulrat, der sämtliche Mitglieder einschließlich des (ersten) Lehrers anwohnen, macht der Kreisschulrat zunächst Mitteilung über den Erfund der Prüfung im allgemeinen.

Hierauf stellt er alle Fragen zur Erörterung, die hinsichtlich der Schulzucht, der Schulordnung, der Lehrmittel, der Schulzimmer und Geräte, der Lehrerwohnungen u. s. w. in Betracht kommen. Dabei hat er insonderheit auch Einsicht von den Versäumnislisten und Sitzungsprotokollen zu nehmen.

Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll nach vorgeschriebenem Vordrucke aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 9.

Den Schluß bildet eine Besprechung mit den Lehrern, wobei der Kreisschulrat die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen eingehend bespricht und die etwa erforderlichen Belehrungen und Ermahnungen anschließt.

§ 10.

Auf jede Prüfung ist der Ortsschulbehörde tunlichst bald ein Bescheid zuzustellen, der auch den Lehrern zu eröffnen und, nach genommener Abschrift zu den Schulatten, an den Kreisschulrat zurückzusenden ist.

Der Bescheid hat zu enthalten:

1. eine Würdigung des Standes der Volks-, Handarbeits- und Fortbildungsschule im allgemeinen;
2. die Namhaftmachung dessen, was hinsichtlich der Unterrichts und der Erziehung etwa besonders anerkannt zu werden verdient oder zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt;

3. die Bezeichnung der Lehrmittel und sonstigen Schulgebrauchsgegenstände, die abgängig oder gar nicht vorhanden sind, deren Anschaffung aber in der Schulordnung geboten oder empfohlen ist;
4. die sonstigen Wünsche, Anregungen oder Mitteilungen des Kreis Schulrats.

§ 11.

Gleichzeitig ist dem ersten Lehrer beziehungsweise dem Rektorate zur eigenen Kenntnissnahme und Eröffnung an die übrigen Lehrer ein Schriftstück zuzustellen, worin die Noten für die einzelnen Klassen der Volks-, Fortbildungs- und Handarbeitschule mitgeteilt, die Prüfungsergebnisse in jeder einzelnen Klasse vom schultechnischen Gesichtspunkte aus eingehend besprochen und die etwa nötigen methodischen und sonstigen Anweisungen gegeben sind.

Diese Eröffnungen sind, mit den Unterschriften der Beteiligten versehen, unmittelbar an den Kreis Schulrat zurückzusenden.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ebenfalls alle zwei Jahre vorzunehmenden Prüfungen der dem Kreis Schulrate unterstellten Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen sinngemäße Anwendung.

II. Schulbesuche.

§ 13.

Schulbesuche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind vorzunehmen:

1. in allen Volksschulen, für die im gleichen Kalenderjahr eine Prüfung nicht vorgesehen ist,
2. in solchen Volksschulen, die zwar im gleichen Jahre zu prüfen sind, deren Besuch aber dem Kreis Schulrat nötig oder zweckmäßig erscheint.

Außer Betracht bleiben die Schulen, zu deren Leitung nach § 106 des Gesetzes besondere Direktoren bestellt sind.

§ 14.

Die Schulbesuche sind stets unangemeldet vorzunehmen.

§ 15

Soweit es sich um Schulen mit nicht mehr als zwei oder drei Lehrern handelt, sind am gleichen Tage tunlichst zwei Schulen zu besuchen, die eine vormittags und die andere nachmittags.

Es wird dringend empfohlen, auch solche Tage zu wählen, an denen der Stundenplan Fortbildungsunterricht vorgesehen hat.

§ 16

Der Besuch gilt den Schulzuständen überhaupt, in besonderem Maße aber dem Unterricht, dem tunlichst viel Zeit zu widmen ist.

In letzterer Hinsicht hat sich der Kreis Schulrat zu verlässigen, ob der Unterricht zur rechten Zeit beginnt, der Stundenplan eingehalten wird, der Lehrer auf den Unterricht vor-

bereitet ist und methodisch verfährt, die Aufsatzhefte und Wochenbücher sorgfältig geführt, die Schulzimmer gereinigt, gelüftet und genügend erwärmt sind u. s. w.

Von seinen Wahrnehmungen wird er dem betreffenden Lehrer in geeigneter Weise Mittheilung machen.

§ 17.

An den Schulbesuch soll sich eine dienstliche Rücksprache mit dem ersten Lehrer und ebenso mit dem Vorsitzenden des Ortsschulrates oder dessen Stellvertreter anschließen.

§ 18.

Nach jedem Schulbesuche hat der Kreis Schulrat über seine Wahrnehmungen kurze Aufzeichnungen zu machen, die zu den Akten zu nehmen sind.

§ 19.

Besteht in der Gemeinde eine Kleinkinderschule, so wird der Kreis Schulrat Anlaß nehmen, auch diese kurz zu besuchen und festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.

III. Sonstige Bestimmungen.

§ 20.

Mißhelligkeiten der Lehrer unter sich und Klagen über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Lehrer, von denen der Kreis Schulrat bei den Prüfungen und Schulbesuchen Kenntniß erhält, sind, sofern es sich um leichtere Fälle handelt, tunlichst an Ort und Stelle zu schlichten.

§ 21.

Ist die Gemeinde mit den Wünschen einverstanden, die in Bezug auf die Anschaffung von Lehrmitteln und die Instandhaltung der Schulzimmer, Lehrerwohnungen, Schüleraborte u. s. w. ausgesprochen worden sind, so erübrigt nur, den Vollzug anzeigen zu lassen.

Weigert sich die Gemeinde, so hat ausnahmslos zunächst ein Benehmen mit dem Großherzoglichen Bezirksamt einzutreten.

§ 22.

Handelt es sich um eine schwere Vernachlässigung der Dienstpflichten, um schwere außerdienstliche Vergehen oder um eingreifende bauliche Veränderungen, so ist alsbald Vorlage an den Oberschulrat zu erstatten.

§ 23.

Gegen Schluß des Kalenderjahres sind — nach Amtsbezirken getrennt — dem Oberschulrate vorzulegen: die statistischen Berichte der ersten Lehrer, die Listen mit den Prüfungsnoten, die Sitzungsprotokolle, die Bescheide nebst den etwaigen Vollzugsanzeigen, die Eröffnungen an die Lehrer, die Übersichtstabellen, die Aufzeichnungen über die Schulbesuche und endlich Verzeichnisse der Schulen, die im nächsten Jahre ordnungsgemäß zu prüfen sind, sowie diejenigen, die nach Ansicht des Kreis Schulrats abermals geprüft werden sollten.

Die genannten Vorlagen gehen mit Ausnahme der Übersichtstabellen nach genommener Einsicht zu den Akten des Kreisschulrats zurück.

Ebenfalls gegen Schluß des Kalenderjahres sind die vorgeschriebenen Personalbogen einzusenden.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Abhaltung eines Lehrkurses für Lehrer von sprachgebrechlichen Kindern betreffend.

Um die Ausbildung der Lehrer von sprachgebrechlichen Schülern zu fördern, beabsichtigen wir, in der Zeit vom

22. März bis mit 6. April k. J.

in Heidelberg einen Lehrkurs zu veranstalten, zu dem Lehrer an den badischen Taubstummenanstalten sowie solche Lehrer einberufen werden können, die an Hilfsklassen badischer Volksschulen unterrichten oder künftig unterrichten sollen.

Anmeldungen, in denen über etwaige Stellvertretung sowie über die Vorbildung und derzeitige Wirksamkeit zu berichten ist, sind spätestens bis zum 1. Februar k. J. durch Vermittlung der Anstaltsvorstände beziehungsweise Kreisschulvisitaturen anher vorzulegen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt in Heidelberg erwachsenden Aufwands.

Karlsruhe, den 21. November 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Beßchen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Joachim Beß in Konstanz im Jahre 1637 errichteten Stiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 200 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Konstanzer Bürgersöhne, welche die Obertertia absolviert haben und sich dem Studium der katholischen Theologie zu widmen beabsichtigen und Hochschulstudierende der Theologie aus der Stadt Konstanz. Verwandte des Stifters haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung. Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforder-

lichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen zwei Wochen bei dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Matthäus Hoffmannschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Matthäus Hoffmann in Konstanz im Jahr 1639 errichteten Stiftung ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 100 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien, welche die Obertertia absolviert haben und sich dem Studium der katholischen Theologie zu widmen beabsichtigen, sowie Studierende der katholischen Theologie auf der Hochschule.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studienfortgang und sittliches Verhalten binnen zwei Wochen bei dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Stiftung der Xaver Huser Witwe in Herbolzheim betreffend.

Aus der Stiftung der im Jahre 1892 in Freiburg verstorbenen Witwe des Metzgers Xaver Huser, Maria Anna, geborene Schmidt, von Herbolzheim ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 370 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind junge Leute katholischen Bekenntnisses aus der Verwandtschaft der Stifterin beziehungsweise beim Mangel solcher aus der Gemeinde Herbolzheim, welche einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Beruf auf einer Hochschule sich widmen oder zur Vorbereitung auf einen solchen eine höhere Lehranstalt besuchen.

Verwandte der Stifterin, die nicht gleichzeitig der Gemeinde Herbolzheim angehören, sollen jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Studium der Theologie sich widmen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen vierzehn Tagen bei dem Gemeinderat in Herbolzheim, Amt Emmendingen, einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Das Kaiserlich deutsche archäologische Institut betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, sowie die an letzteren angestellten akademisch gebildeten Lehrer werden unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Mai 1895 (Schulverordnungsblatt Seite 103 ff.) darauf hingewiesen, daß nach § 2 des Statuts des Kaiserlichen Archäologischen Instituts Bewerbungen um die dortseits zu vergebenden Stipendien jeweils vor dem 1. Februar an die Zentraldirektion desselben in Berlin zu richten sind.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1905.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Kost.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen sowie die Lehrer der neueren Fremdsprachen an denselben werden in Kenntnis gesetzt, daß mit dem 1. Mai d. J. in Paris eine Société des Textes Français Modernes ins Leben getreten ist, welche von bedeutenden oder für die Entwicklung der französischen Literatur wichtigen französischen Schriftstellern und Schriften kritische Ausgaben veranstaltet und ihren Mitgliedern zugänglich macht gegen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Beitrittserklärungen und Anfragen sind zu richten an den Generalsekretär der Gesellschaft, Herrn Huguet, 30 rue Guilbert, zu Caen (Calvados).

Ferner wird auf nachstehende Veröffentlichungen empfehlend aufmerksam gemacht:

Der Kaiser und die Jugend. Die Bedeutung der Reden Kaiser Wilhelm II. für die Jugend. Erläutert von Werner Wilm. Berlin, Hempel'scher Verlag.

Aus der Jugendzeit berühmter Männer. Von Professor Dr. Karl Brunner. Berlin 1905 Verlag von Ulrich Meyer. Preis gebunden 6,50 M. Geeignet für die Schülerbibliotheken der Mittelschulen und Lehrerseminare.

Deutsche Seebücherei, herausgegeben von Professor Dr. F. W. Otto Richter, Verlag von Stephan Geibel in Altenburg. Preis der bis jetzt erschienenen Einzelbändchen, kartoniert 1 M., gebunden 1,35 M., das Doppelbändchen kartoniert 1,50 M., gebunden 1,85 M. Geeignet für Schülerbibliotheken. (wiederholt)

„Die vorbeugende Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule“ von Rektor A. Gladeczek. Mäßigkeitsverlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Berlin W 15. 1905. Preis broschiert 2 M., gebunden 2,40 M.

Der Alkohol, kurzgefaßte übersichtliche Darstellung der Alkoholfrage mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule von J. Petersen. Preis 40 S.; bei Mehrbezug billiger. Kommissionsverlag von Robert Cordes in Kiel.

V.

Dienst erledigungen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Georg Mayer.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Bruchsal: dem Unterlehrer Christoph Kirsch in Feudenheim, A. Mannheim.

Freiburg: den Hauptlehrern Hugo Ehret in Göbbrichen, A. Pforzheim, Joseph Elsäßer in Niedern, A. Bonndorf, Julius Kolmerer in St. Peter, A. Freiburg, August Neuther in Rembach, A. Wertheim, sowie dem Unterlehrer Adolf Littenacker und der Unterlehrerin Berta Grambach, beide in Freiburg.

Karlsruhe: der Handarbeitslehrerin Clementine Wolff daselbst.

Konstanz: dem Unterlehrer Karl Denker in Heidelberg.

Lahr: dem Unterlehrer Hugo Krauth daselbst.

Mannheim: dem Unterlehrer Lothar Herkel daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Peter Diehm in Döschelbronn, A. Pforzheim, nach Helmstadt, A. Sinsheim.

„ Christian Graf in Hoppetenzell, A. Stodach, nach Weiher, A. Bruchsal.

„ Karl Maria Herbst in Hettingen, A. Buchen, nach Vorder-Lodtmoos, A. St. Blasien.

„ Philipp Hüber in Langenbrand, A. Rastatt, nach Weiher, A. Bruchsal.

„ Adolf Lenz in Epplingen, A. Bögberg, nach Pleutersbach, A. Eberbach.

„ Franz Mackert in Mundelfingen, A. Donaueschingen, nach Wittnau, A. Freiburg.

„ Hermann Reifenschweiler in Schutterthal, A. Lahr, nach Dogern, A. Waldshut.

„ Gerhard Schmidt in Fischenberg, A. Schopfheim, nach Dertingen, A. Wertheim.

„ Eugen Steidlinger in Östringen, A. Bruchsal, nach Löffingen, A. Neustadt.

„ Julius Waldschütz in Immeneich, A. St. Blasien, nach Abbruck, A. Waldshut.

Stammäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Buch, A. Waldshut, dem Unterlehrer Oskar Herzog in Bühl (Stadt).

Dauchingen, A. Billingen, dem Schulverwalter Heinrich Zehle daselbst.

Gallenweiler, A. Staufeu, dem Unterlehrer Friedrich Golder in Konstanz.

Hochstetten, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Karl Wagner in Stodach.

Eppingen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Ferdinand Kappes daselbst.

Lohrbach, A. Mosbach, dem Unterlehrer Wilhelm Koch in Mosbach.

Maleck, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Gustav Lohner in Murg, A. Säckingen.

Neuenweg, A. Schönuau, dem Schulverwalter Immanuel Petry daselbst.

- Neunkirchen, A. Eberbach, dem Unterlehrer Eugen Wolf in Grödingen, A. Durlach.
 Opfingen, A. Freiburg, dem Unterlehrer Georg Vogt in Schönau, A. Heidelberg.
 Rastatt, der Handarbeitslehrerin Mina Bechtold daselbst (gemäß § 36 Absatz 2 des Elementar-
 unterrichtsgesetzes).
 Röthenbach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Oskar Vier in Offenburg.
 Rühwühl, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Ringwald an der Höheren Mädchenschule in
 Mannheim.
 Schollach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Konrad Hüb in Urach, A. Neustadt.
 Strittberg, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Joseph Endres in Niedöschingen, A. Donaues-
 chingen.
 Strittmatt, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Ehrle in Billingen.
 Unterscheidenthal, A. Buchen, dem Unterlehrer Julius Stork in Hoffenheim, A. Sinsheim.
 Wicks, A. Schopfheim, dem Unterlehrer August König in Karlsruhe.
 Wieden, A. Schönau, dem Hilfslehrer Friedrich Schneider in Weil, A. Eugen.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

- Unterlehrerin Johanna Rahm in Offenbürg.
 Unterlehrerin Betty Seligmann in Eberbach.
 Unterlehrer Karl Storckenmaier in Mannheim.

VI.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Mannheim: Elf Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Settingen, A. Buchen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

- Hoppetenzell, A. Stockach.
 Immeneich, A. Waldshut.
 Langenbrand, A. Rastatt.
 Mundelfingen, A. Donaueschingen.
 Östringen, A. Bruchsal.
 Rheinsheim, A. Bruchsal.
 Riedern, A. Bonndorf.
 Riedöschingen, A. Donaueschingen.
 Schutterthal, A. Lahr.
 St. Peter, A. Freiburg.
 Wintersdorf, A. Rastatt.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Brigach, A. Billingen.

Durlach.

Eyplingen, A. Boyberg

Fischenberg, A. Schopfheim.

Göbbrichen, A. Pforzheim.

Kembach, A. Wertheim.

Michelfeld, A. Sinsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts
 ist erforderlich.

Öschelbronn, A. Pforzheim.

Weinheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulvisitatur
 un mittelbar einzureichen.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Karl Bauer, Professor am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe, am
 12. November 1905.

Georg Gagnus, Hauptlehrer in Durlach, am 26. November 1905.

Heinrich Heiß, Hauptlehrer in Wintersdorf, A. Rastatt, am 26. November 1905.

Johann Daub, Hauptlehrer in Weinheim, am 30. November 1905.

Johann Nepomuk Eisele, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg i. B., am 30. November 1905.

Redigiert vom Sekretariat Groß Ober Schulrats.
 Druck und Verlag von Kallsch & Vogel in Karlsruhe

